

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Eva Vogelgesang</i>	Kleintierhaltung im Strafvollzug – Das Ergebnis einer Umfrage . . .	67
<i>Werner Nickolai/ Joachim Walter</i>	Rechtsorientierte gewalttätige Jugendliche in und außerhalb des Strafvollzuges – wie reagiert die Sozialarbeit? . . . . .	69
<i>Joachim Burgheim</i>	Zur Frage der Methadonsubstitution i.v. Drogenabhängiger im Strafvollzug . . . . .	74
<i>Mathias Remky</i>	„Wandmalerei hinter Gittern“ Interview mit der Projektleiterin Angela Findlay . . . . .	81
<i>Gabriele Schmid</i>	Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie in Rheinland-Pfalz Politikberatung als Instrument des Wissenschaftstransfers . . . . .	85
<i>Peter Best</i>	Arbeits- und Wohnraumproblematik für Straffällige in Niedersachsen . . . . .	86
<i>Werner Nickolai</i>	Zur Geschichte und Aufgabe der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe . . . . .	89
<i>Ulrich Kobbé/Heinfried Duncker</i>	Sexualität im Maßregelvollzug . . . . .	92
<i>Ulrich Lange</i>	Robinson im Gefängnis – Zur Phänomenologie totaler Institutionen in den Romanen Hans Falladas . . . . .	95
	Aktuelle Informationen . . . . .	104
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG (2. Kammer 2. Senat) v. 14.6.1993 – 2 BvR 157/93 –: Voraussetzungen der Strafrestaussetzung . . . . .	114
	OLG Celle v. 4.1.1991 – 1 Ws 241/90 (StrVollz) –: Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, Vollzugsplan, prozessuale Überholung und Wegfall der Beschwer . . . . .	115
	BVerfG (2. Kammer 2. Senat) v. 29.10.1993 – 2 BvR 672/93 –: Widerruf der Genehmigung externer Lautsprecherboxen . . . . .	115
	OLG Zweibrücken v. 3.9.1993 – 1 Ws 375/93 (Vollz) –: Voraussetzungen von Sicherheitsmaßnahmen, des Verlustes des Taschengeldanspruchs . . . . .	116
	OLG Hamm v. 12.10.1993 – 1 Vollz (Ws) 214/93 –: Erlaubnis zur Übergabe von Gegenständen beim Besuch durch ehrenamtliche Betreuer . . . . .	118
	BVerfG (2. Senat) v. 22.12.1993 – 2 BvR 2031/92 –: Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften gegen Handel mit Cannabisprodukten in nicht geriner Menge . . . . .	119
	LG Kiel v. 28.5.1993 – 13 T 253/92 –: Umfang des Pfändungsschutzes für Eigengeld . . . . .	120
	LG Hamburg v. 30.4.1993 – 609 Vollz 108/93 –: Voraussetzungen für die Bewilligung von Videogeräten . . . . .	121
	OLG Saarbrücken v. 5.2.1992 – 1 Ws 10/92 –: Keine Pflicht zur Abgabe von Urin durch einen Untersuchungsgefangenen . . . . .	121
	Für Sie gelesen . . . . .	122
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	128

# Unsere Mitarbeiter

<i>Eva Vogelgesang</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heike Jung, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Werner Nickolai</i>	Dipl.-Sozialarbeiter (FH) Katholische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege Wölflinstraße 4, 79104 Freiburg
<i>Joachim Walter</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Jugendvollzugsanstalt Dr. Traugott-Bender-Straße 2, 74740 Adelsheim
<i>Dr. Joachim Burgheim</i>	Dipl.-Psychologe/Psychologierat, JVA Ravensburg Hinzistobel 34, 88212 Ravensburg
<i>Mathias Remky</i>	Dipl.-Sozialarbeiter, Assessor jur., Luxemburger Straße 190, 50937 Köln
<i>Gabriele Schmid</i>	Regierungsrätin z.A., Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
<i>Dr. Peter Best</i>	Ministerialrat, Nieders. Justizministerium Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
<i>Ulrich Kobbé</i>	Dipl.-Psychologe, Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt Eickelbornstraße 21, 59556 Lippstadt
<i>Dr. Heinfried Duncker</i>	Leitender Arzt, Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt Eickelbornstraße 21, 59556 Lippstadt
<i>Ulrich Lange</i>	Bewährungshelfer Wollbergsredder 2 j, 24113 Molfsee
<i>Dr. Manfred Sommer</i>	Hauptamtlicher Bewährungshelfer am LG Aschaffenburg, Lohrweg 3, 63741 Aschaffenburg
<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Bruchsal Postfach 30 10, 76643 Bruchsal
<i>Dr. phil. Rainer Möhler</i>	Fachbereich Grundlagen- und Geschichtswissenschaften der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat, Fachhochschule für Rechtspflege 53902 Bad Münstereifel
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel	28,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Kleintierhaltung im Strafvollzug

### Das Ergebnis einer Umfrage

Eva Vogelgesang

#### I. Fragestellung

Nach § 3 I StVollzG soll das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Als Konkretisierung dieses Angleichungsgrundsatzes hinsichtlich der „Privatsphäre“<sup>1)</sup> ermöglicht § 19 I StVollzG dem Gefangenen, seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen auszustatten, also nach eigenem Geschmack zu gestalten. Angesichts der weit verbreiteten Haltung von Haustieren in Privathaushalten verwundert es daher nicht, daß auch Strafgefangene vielfach den Wunsch haben, ein kleines „Haustier“ in ihrem Haftraum halten zu dürfen. Die negative Bescheidung entsprechender Anträge durch die Vollzugsbehörde hat zwar schon wiederholt die Rechtsprechung beschäftigt<sup>2)</sup>, über die Modalitäten und Verbreitung der Kleintierhaltung durch Gefangene ist jedoch zumindest einer breiteren Öffentlichkeit wenig bekannt. Hier setzt eine Umfrage bei den einzelnen Vollzugsanstalten an, die im Herbst 1993 durchgeführt wurde. Die Umfrage bestand aus einem zweiseitigen Fragebogen.

#### II. Die Resonanz auf die Umfrage

Genehmigt wurde die Umfrage von den Justizverwaltungen Brandenburg<sup>3)</sup>, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Saarland und Nordrhein-Westfalen. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt haben auf meine diesbezügliche Anfrage nicht reagiert, die Justizverwaltungen der übrigen Bundesländer haben ihre Zustimmung zu der Umfrage mit Hinweis auf die Arbeitsüberlastung der Vollzugsbehörden nicht erteilt.

Spezielle Allgemeinverfügungen zur Tierhaltung im Strafvollzug existieren in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin. Meiner Bitte, mir diese zugänglich zu machen, hat lediglich Berlin nicht entsprochen; aus Hamburg, wo diese Angelegenheiten in den Hausordnungen geregelt sind, erhielt ich als Beispiel die Hausordnung der JVA „Am Hasenberge“.

Von insgesamt 75 Anstalten, die daraufhin angeschrieben wurden, haben 56 die Fragebögen ausgefüllt zurückgeschickt, was einen Rücklauf von ca. 75 % bedeutet. Insgesamt konnten 82 Fragebögen ausgewertet werden (Außenstellen waren gebeten worden, einen gesonderten Fragebogen auszufüllen), die JVA Werl hat meine Fragen zumindest teilweise telefonisch beantwortet.

#### III. Überblick über die Ergebnisse

##### 1. Allgemeine Verbreitung

In insgesamt 29 Anstalten ist den Gefangenen eine Tierhaltung im Haftraum grundsätzlich erlaubt, in sieben dieser Anstalten werden auch Tiere in Gemeinschaftsräumen gehalten, in neun weiteren Anstalten gibt es nur in den Gemeinschaftsräumen Tiere, die dort z.T. von den Gefangenen versorgt werden. Soweit Tiere (auch) in Gemeinschaftsräumen gehalten werden, steht den Gefangenen teilweise ein

Mitspracherecht zu, das über die Gefangenenmitverwaltung, durch informelle Absprachen oder Einbringen von Vorschlägen in Wohngruppensitzungen ausgeübt wird.

Eher überraschend war, daß in immerhin zehn der Anstalten, die eine Tierhaltung im Haftraum an sich gestatten, derzeit kein Gefangener ein Tier hält. Dabei ging nicht aus allen Fragebögen hervor, ob dies daher rührt, daß von seiten der Gefangenen keine entsprechenden Anträge gestellt, oder ob solche wegen Nichterfüllung etwaiger Auflagen der nötigen Voraussetzungen abgelehnt wurden. Allerdings weist die JVA Hagen ausdrücklich darauf hin, daß wegen Überbelegung (aus den mitgeteilten Zahlen ergibt sich, daß etwa ein Drittel der befragten Anstalten mit dem Problem der Überbelegung konfrontiert sind) derzeit keine Tierhaltung möglich sei. In den übrigen Anstalten schwankt die Rate der „Tierhalter“ erheblich; die Bandbreite liegt zwischen 0,3 % und 70 % der Gefangenen einer Anstalt.

##### 2. Auflagen und Bedingungen

Die Voraussetzungen, unter denen eine entsprechende Erlaubnis erteilt wird, ähneln sich insofern, als der Gefangene durchweg in der Lage sein muß, die Kosten für die Anschaffung, Versorgung und eventuelle tierärztliche Untersuchungen und Behandlung des Tieres zu bezahlen. Außerdem pochen die Vollzugsanstalten auf eine artgerechte Haltung des Tieres und verlangen das nötige Verantwortungsbewußtsein. Teilweise wird vom Gefangenen selbst eine ärztliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erwartet, d.h. ihm muß attestiert werden, daß er frei von ansteckenden Krankheiten, durchfallartigen Verdauungsstörungen, Erkrankungen der Atemwege und Hautkrankheiten (speziell allergischen Ekzemen) ist und auch früher nicht an Ornithose, Salmonellose oder Tuberkulose gelitten hat.

Große Unterschiede bestehen, sofern die Erlaubnis zur Tierhaltung von einer bestimmten Verweildauer im Strafvollzug abhängig gemacht wird. Die Bedingungen reichen hier von einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verbüßten Haft von mindestens einem Jahr mit der Erwartung, noch mindestens ein weiteres Jahr im Vollzug verbringen zu müssen, bis zu einer Mindeshaftdauer von zehn Jahren.

##### 3. Art der Tiere

Ganz überwiegend wird den Gefangenen lediglich die Haltung von Vögeln (z.T. auch Papageien) und Zierfischen gestattet. Daneben gibt es in den JVAen Celle II, Köln/Rochusstraße, Oldenburg, Vierlande und in der sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme auch Katzen (überwiegend in Gemeinschaftsräumen oder sogenannte „Anstaltskatzen“, die keinem bestimmten Gefangenen zugeordnet sind; in Vierlande und in Celle scheinen aber auch Katzen in den Hafträumen gehalten zu werden), außerdem Hühner (in den Gemeinschaftsräumen in Oldenburg), in einem Fall auch Hamster. In Castrop-Rauxel werden auf dem Anstaltsgelände umherlaufende Katzen von den Gefangenen versorgt. Abgelehnt wurden z.B. Anträge auf Haltung von Schlangen, Ratten, Mäusen, Hamstern, Katzen, größeren Vögeln, Vogelspinnen und artgeschützten Tieren. Als nicht ernst zu nehmen wurden Anträge auf Haltung einer Bergziege oder eines Zwergponys betrachtet.

Bezogen werden die Tiere samt Zubehör und Futter fast ausschließlich vom Fachhandel, letzteres auch teilweise über

den Anstaltskaufmann. In den JVAen Celle und Vierlande werden die auf dem Gelände geborenen bzw. zugelaufene Katzen von den Gefangenen aufgenommen. Vereinzelt werden die Tiere von Angehörigen der Gefangenen mitgebracht oder von einem Bediensteten der Anstalt in seiner Freizeit für Gefangene besorgt.

#### 4. Reaktion der Mitgefangenen und Bediensteten

Die Frage nach Beschwerden seitens der Mitgefangenen und Bediensteten sowie die Frage nach spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung wurde überwiegend mit „keine“ beantwortet. Ansonsten wurden als Probleme hauptsächlich mangelnde Hygiene, Schwierigkeiten mit der Versorgung der Tiere bei Abwesenheit (Urlaub etc.) des Halters und Fragen der Finanzierung der Versorgung der Tiere durch die Gefangenen genannt. Seltener gibt es Probleme wegen Lärmbelästigung durch Vogelgeschrei, Vernachlässigung der Tiere oder erschwerte Zellenkontrolle, vereinzelt wegen Tierquälerei und – erstaunlicherweise – nur in zwei Fällen (JVAen Hagen und Köln/Rochusstraße, weswegen in Köln die Tierhaltung in den Hafträumen abgeschafft wurde) wegen Allergien.

#### 5. Verwaltungsaufwand

Sechzehn Anstalten gaben an, daß sich für die Bediensteten im Zusammenhang mit der Tierhaltung kein bzw. kein meßbarer Zeitaufwand ergibt. Viermal wurde der zusätzliche Zeitaufwand mit einer Stunde, je zweimal mit zwei und sechs Stunden und je einmal mit acht, sechzehn (Celle I), fünfundzwanzig (Willich I) und neunzig (Celle II) Stunden beziffert.

Regelmäßige veterinärärztliche Kontrollen finden größtenteils nicht statt, lediglich in der JVA Bielefeld-Senne werden die Tiere vierteljährlich, in den JVAen Essen und Hagen jährlich dem Tierarzt vorgestellt. In den meisten Anstalten werden die Tiere dem Arzt nur bei Bedarf vorgestellt oder Kontrolluntersuchungen nach dessen Vorschlag durchgeführt. Lediglich die JVA Münster hat angegeben, daß erforderlichenfalls der Zugang zu einem Tierarzt *nicht* gewährleistet sei.

#### 6. Allgemeine Einstellung zur Tierhaltung

Abschließend wurden die Anstaltsleiter(innen) auch nach ihrer persönlichen Einstellung zur Frage der Tierhaltung gefragt und wie sie die Idee einer ausländischen Strafanstalt (Saxerriet/Schweiz) beurteilten, wo aus pädagogisch-therapeutischen Gründen die Haltung von Katzen eingeführt worden ist. Die Stimmen derer, die eine Tierhaltung im Strafvollzug „ohne Wenn und Aber“ unterstützen und derer, die ihr ablehnend gegenüberstehen, halten sich die Waage. Ganz überwiegend wird dies – auch von Leitern der JVAen, in denen keine Tierhaltung gestattet ist – für bestimmte Gruppen von Gefangenen, hauptsächlich für „langstrafige“, wegen der mehrfach festgestellten positiven psychischen und therapeutischen Auswirkungen<sup>4)</sup> befürwortet. Die Katzenhaltung im Strafvollzug wird dagegen fast durchweg abgelehnt (auch vom Leiter der JVA Celle II, in der Katzen gehalten werden – s.o.), wobei meistens Bedenken hinsichtlich der artgerechten Haltung der Tiere (mangelnder Auslauf) und der Hygiene angemeldet wurden, weshalb die Idee nur vereinzelt für den offenen Vollzug befürwortet wird. Lediglich die sozialtherapeutischen Anstalten Altengamme und Bergedorf (beide in Hamburg) und die JVAen Oldenburg, Neumünster, Bielefeld-Brackwede (obwohl dort keine Tierhaltung

gestattet wird), Moers-Kapellen, Osnabrück und Vierlande (ebenfalls in Hamburg) bewerten die Katzenhaltung als „positiv“ bzw. „mit Einschränkungen positiv“. In der JVA Uelzen wird die Einführung von Katzen derzeit erwogen.

### IV. Schlußbemerkungen

Das Ergebnis der Umfrage belegt, daß in der Praxis die Frage der Tierhaltung im Strafvollzug sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In rechtlicher Hinsicht sehr bedenklich ist die Haltung der Bundesländer Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, die die Kleintierhaltung im Vollzug allgemein ablehnen. Dabei erscheinen schon die Argumente, die üblicherweise gegen die Tierhaltung ins Feld geführt werden, die namentlich die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 19 II StVollzG begründen sollen, nach den aus der Umfrage gewonnenen Erkenntnissen als zweifelhaft. Eine durch die von Gefangenen gehaltenen Tieren verursachte Infizierung mit ansteckenden Krankheiten von Insassen oder Bediensteten ist bisher offensichtlich noch nicht beobachtet worden, selbst nicht in der Anstalt mit der höchsten Tierpopulation. Lediglich in zwei Anstalten (s.o.) sind bisher Allergien aufgetreten. Auch das Argument der zusätzlichen Belastung des Anstaltspersonals verfängt angesichts der Tatsache, daß in den meisten Anstalten keine zusätzliche Belastung anfällt, in einigen lediglich wenige Stunden pro Woche und nur ausnahmsweise der zeitliche Mehraufwand als beträchtlich bezeichnet werden kann (s.o.), nicht. Allein die mangelnde Beachtung der Hygienevorschriften (in erster Linie Verkotung der Zellen durch freifliegende Vögel) scheint ein häufigeres Problem zu sein, das jedoch anscheinend in den Griff zu bekommen ist, da die meisten Anstalten auch hiermit letztendlich keine Probleme haben. Der Befürchtung, daß die Erlaubnis der Tierhaltung in einem Fall aus Gleichheitsgesichtspunkten dazu führen würde, eine unüberschaubare Zahl von weiteren Tieren genehmigen zu müssen<sup>5)</sup>, kann entgegengehalten werden, daß durchaus sinnvolle, mit Art. 3 GG in Einklang stehende, Differenzierungen (etwa nach Haftdauer, Zuverlässigkeit, bisherigem Verhalten des Antragstellers) möglich sind und auch praktiziert werden.

Selbst wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch das Halten von Kleintieren durch Gefangene ernsthaft zu befürchten wäre, ist ein Verbot nicht die zwingende Folge. Denn § 19 II StVollzG eröffnet der Vollzugsbehörde ein Ermessen („kann“). Bei der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag muß daher in eine Einzelfallprüfung eingestiegen werden. Damit leiden die Entscheidungen, die die Tierhaltung im Vollzug für einzelne Anstalten oder ganze Bundesländer generell verbieten, an einem Ermessensfehler wegen Nichtgebrauchs des eingeräumten Ermessens.<sup>6)</sup>

### Anmerkungen

1) So *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 5. Auflage München 1991, § 19 Rdnr. 2.

2) Vgl. z.B. OLG Stuttgart ZfStrVo 1980, 316; OLG Koblenz ZfStrVo 1983, 315; OLG Frankfurt NStZ 1984, 239; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1994, 51 f.

3) Allerdings konnten die Ergebnisse aus Brandenburg leider nicht berücksichtigt werden, weil die vom dortigen Justizministerium zentral gesammelten Fragebögen bis zur Drucklegung nicht vorlagen.

4) Solche positiven Effekte werden auch vom OLG Koblenz, a.a.O., nicht in Abrede gestellt.

5) OLG Frankfurt, a.a.O., S. 240.

6) So zutreffend OLG Saarbrücken, a.a.O.; ähnlich *Böhm* in *Schwind/Böhm*, StVollzG, 2. Aufl. Berlin 1991, § 19 Rdnr. 6 und § 70 Rdnr. 6; *Pécic/Feest*, in: AK-StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 19 Rdnr. 5.

# Rechtsorientierte gewalttätige Jugendliche in und außerhalb des Strafvollzuges – wie reagiert die Sozialarbeit?

Werner Nickolaj, Joachim Walter

## I. Einleitung

Rechtsextremistische und gewaltbereite Jugendliche gehören hinter Schloß und Riegel – so die Forderung vieler Politiker aller Parteien, von der CSU bis zu den Grünen. In ihrer Initiative gegen Gewalt und Extremismus vom 22. Juni 1993 verlangt beispielsweise die CDU/CSU-Bundestagsfraktion massive Verschärfungen des Jugendstrafrechts. Neben einer Erweiterung der Haftgründe für die Anordnung von Untersuchungshaft erschreckt vor allem die Forderung, Heranwachsende ab 18 Jahren generell nach dem Erwachsenenstrafrecht zu bestrafen. Erstaunlich und hoffnungsvoll zugleich ist dagegen die Haltung der Bundesjustizministerin, die sich diesen Forderungen widersetzt, weil sie der Meinung ist, daß das differenzierte Instrumentarium des Jugendstrafrechts geeignet ist, die durch die Welle fremdenfeindlicher Gewalt aufgetretenen Probleme sachgerecht zu lösen. Die derzeitige Diskussion um die Verschärfung des Strafrechts (vgl. z.B. die Beiträge von *Viehmänn* in DVJJ 2/93, *Breymann* in DVJJ 1/93 sowie *Pfeiffer*, *Kreuzer* und *Scholz* in DVJJ 3/93) und die Forderung nach der repressivsten Maßnahme, die dem Staat zu Gebote steht, nämlich Inhaftierung, verstellt aber leicht den Blick für die Analyse, woher die aktuelle rechtsextremistische Welle kommt und weshalb gerade Jugendliche und Heranwachsende sich für rechtsextremistische Haltungen begeistern lassen und sich an fremdenfeindlichen Übergriffen beteiligen.

## II. Knast als Lösung?

Eines kann jedenfalls schon heute festgestellt werden: Der Strafvollzug dürfte das am wenigsten taugliche Mittel sein, rechtsextremistische Jugendliche und Heranwachsende zur Umkehr zu bewegen. Über Jahrzehnte hin hat der Strafvollzug seine geringe spezialpräventive Wirksamkeit erwiesen, was sich auch z.B. an der im Vergleich zu ambulanten Maßnahmen bekanntermaßen hohen Rückfallquote des Jugendstrafvollzugs erweist. Auch renommierte Strafrechtslehrer und Strafvollzugswissenschaftler geben dies offen zu. So weist etwa *Müller-Dietz* (1993) darauf hin, daß es längst eine Binsenweisheit sei, daß der Freiheitsentzug für die Hilfe zur sozialen Integration häufig kontraproduktiv ist. Er hält darüber hinaus insbesondere den geschlossenen Vollzug in der überkommenen traditionellen Form für strukturell – im Sinne des § 3 StVollzG (Angleichung der Lebensverhältnisse an die Freiheit) – für nicht reformierbar (1992, S. 62). Strafvollzugswissenschaftler und Kriminologen wie auch die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe fordern deshalb den offenen Strafvollzug als Regelfall. Wie weit wir davon entfernt sind, zeigt deutlich ein Blick in die Strafvollzugsstatistik. Danach waren am Stichtag, dem 31.3.92, 34.423 Personen (ohne neue Bundesländer) in Straf- oder Sicherungshaft, davon aber nur 22 Prozent in

offenen Vollzugsformen. Der Anteil der 14- bis 25jährigen Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug betrug sogar nur 13 Prozent (*Dünkel* 1993 a). Gerade dort, wo der Erziehungsgedanke ganz im Vordergrund zu stehen hätte, nämlich im Jugendstrafvollzug, ist fast ausschließlich der geschlossene Strafvollzug zu finden. Von „Vollzug in weitgehend freien Formen“, wie ihn das Gesetz in § 91 JGG verheißt, nirgends eine Spur.

Der Strafvollzug ist aber nicht nur, was die Hilfe zur sozialen Integration angeht, weitgehend kontraproduktiv. Vielmehr erleben Jugendliche, die wegen Gewaltdelikten eingesperrt sind, eine Institution, die ihrerseits physische wie psychische Gewalt ausübt, die selbst auf Gewalt und Depravation als Methode der Konfliktlösung setzt. Auch in der Jugendstrafanstalt wird Gewalt als Problemlösungsrezept Nr. 1 (*Best* 1993) gehandelt. Im Hinblick auf die Subkultur des Strafvollzugs ist dieser geradezu als ein „Trainingslager für Gewaltbereitschaft“ (*Walters* 1992) anzusehen. Es ist schwer vorstellbar, daß auf diese Art und Weise junge Menschen für den Rechtsstaat geworben werden können. Viel eher ist anzunehmen, daß sie das ihnen ohnehin vertraute Modell, Konflikte durch Gewaltanwendung lösen zu wollen, nicht nur nicht verlernen, sondern nachgerade als Methode der Wahl bestätigt bekommen (*J. Walter* 1993 a).

In dieser hierarchisch gegliederten Organisation wird dem Jugendstrafgefangenen sein Platz zugewiesen: Ganz unten. Diese gesellschaftliche Position aber kennt er bereits. Diese Erfahrung hat mit dazu beigetragen, daß er heute so ist, wie er ist. Gewalt, Diskriminierung, Ausgegrenztsein und Ausgegrenztwerden sind ganz alltägliche Erfahrungen der Jugendlichen in allen Lebensbereichen. Gewalt gebietet immer wieder neue Gewalt.

Rechtsorientierte Jugendliche, die sich durch Gewaltakzeptanz und Fremdenfeindlichkeit auszeichnen, erleben also einen Staat, der selbst Gewalt ausübt und der selbst ausländerfeindlich ist. Denn der Strafvollzug benachteiligt Nichtdeutsche in enormem Umfang: Werden nichtdeutsche Jugendliche schon vor und außerhalb des Strafvollzuges bedeutend stärkerer Kontrolle (durch Polizei, Ausländerbehörden) unterzogen, schneller verdächtigt und zur Anzeige gebracht als deutsche Jugendliche (eindrucksvoll in *M. Walter/Kubnik* 1993), so nimmt ihre Diskriminierung im und durch den Jugendstrafvollzug vollends bedrückende Formen an: Etwa seit dem Jahr 1983 geht die Zahl der inhaftierten Deutschen nahezu *in demselben Maße* zurück, als mehr junge Ausländer, jeweils bezogen auf 100.000 Personen gleichen Alters und entsprechender Nationalität, inhaftiert werden. Diese dramatische Entwicklung mag hervorgerufen sein durch eine inzwischen enorm hohe Anzahl von Anzeigen gegen junge Ausländer, mag resultieren aus einer stark gestiegenen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und selektiver Kontrolle durch die Polizei, oder auch auf eine härtere Gangart der Justiz zurückzuführen sein (*J. Walter* 1993 b).

Jedenfalls steht fest, daß der Anteil nichtdeutscher Gefangener im Jugendstrafvollzug in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist und heute in der Jugendstrafhaft bei ca. 40 und in der Jugenduntersuchungshaft bei nahe 60 % liegt, und zwar weiterhin mit steigender Tendenz. Dies hat weitere unerfreuliche Folgen: Aus Rechtsgründen (Abschiebungsgefahr) können den nichtdeutschen Jugendstrafgefangenen

in aller Regel Vollzugslockerungen nicht oder nur sehr beschränkt gewährt werden. Die jungen Ausländer konzentrieren sich im Jugendvollzug deshalb in den geschlossenen Bereichen, wogegen in den halboffenen und offenen Abteilungen die deutschen Jugendlichen massiv überrepräsentiert, manchmal sogar vollständig unter sich sind. Dies kann weitere Probleme („ausländerfreie Zone“) im Hinblick auf die insbesondere bei deutschen Jugendstrafgefangenen ohnedies verbreiteten ethnozentrischen Einstellungen zur Folge haben.

Auch in der Sozialstruktur des Jugendgefängnisses stehen die ausländischen Jugendlichen, im Sprachgebrauch ihrer deutschen Leidensgenossen durchweg „Kanaken“ genannt, an unterer Stelle (Bielefeld/Kreissl 1983, 89; Schüler-Springorum 1983, 535). Insgesamt kommen wir um den Befund nicht herum, daß es im Jugendstrafvollzug für die Ausländer nur einen sehr erschwerten Zugang zu den ohnehin nicht ausreichenden behandlerischen oder Ausbildungsangeboten, sowie insbesondere zu den Vollzugslockerungen gibt, daß also die diesen Gefangenen zum Leben außerhalb geläufigen Diskriminierungen nicht nur wiederholt, sondern unter Umständen verstärkt werden.

Auf der anderen Seite, nämlich bei den deutschen Jugendstrafgefangenen, und hier insbesondere bei den rechtsorientierten und gewaltbereiten Jugendlichen, sind solche Vollzugsverhältnisse geeignet, rechtsextremistische Einstellungen noch zu fördern oder sogar erst zu produzieren. Gründe hierfür sind:

- Ein erheblicher Teil der deutschen Jugendstrafgefangenen entstammt sozialen Schichten, die nach ihrem Bildungs- und Informationsstand, aber auch wegen ihrer (vermeintlichen) Konkurrenzsituation zu ausländischen Mitbürgern im Hinblick auf Arbeit und Wohnung, ethnozentrischem Gedankengut aufgeschlossen sind.
- Im Jugendstrafvollzug findet wegen des hohen und weiterhin steigenden Ausländeranteils der deutsche Jugendstrafgefangene das von rechten Ideologien entworfene Horrorgemälde der „Überfremdung“ als Realität vor. Vorhandene Vorurteile werden damit bestätigt, neue werden induziert oder gar produziert.
- Auch unter den Vollzugsbeamten ist Fremdenfeindlichkeit nicht unbekannt. Aus dem hohen Ausländeranteil wird (fälschlicherweise) auf eine hohe Ausländerkriminalität rückgeschlossen. Außerdem wird durch den täglichen Umgang mit Nichtdeutschen die Wichtigkeit des Problems verzerrt gesehen. Eine latente Fremdenfeindlichkeit unter den Vollzugsbediensteten, insbesondere aber deren von den deutschen Jugendstrafgefangenen wahrgenommene Reaktionen auf die für sie nicht verständliche Kultur, verstärken wiederum die fremdenfeindliche Einstellung.
- Der Jugendstrafvollzug kann so (ungewollt) dazu beitragen, daß rechtsradikale oder fremdenfeindliche Einstellungen bei Jugendstrafgefangenen eher verstärkt als vermindert werden.
- Es besteht damit die Gefahr, daß den Ausländern im Jugendstrafvollzug vermehrt die Sündenbockrolle für die Unzulänglichkeiten des Strafvollzugssystems und seine besonderen Belastungen (Drogen, Aids, Personalmangel) zugewiesen wird. Letztlich droht eine Eskalation der auch heute schon latent vorhandenen Spannungen zwischen ausländischen und deutschen Gefangenen.

Wenn es im Jugendstrafvollzug, zumindest nach außen erkennbar, heute kaum noch Skinheads gibt, so ist dies ein „Erfolg“, der auf der geschilderten spezifischen Situation des Jugendstrafvollzugs beruhen dürfte und nicht auf einer neuen Gesinnung der betreffenden Jugendlichen. Skinheads lassen sich in der Tat im Knast die Haare wachsen, ziehen ihre Bomberjacken aus und tauschen ihre Springerstiefel gegen teure Turnschuhe. Lüdemann, ehemals Seelsorger in der Jugendanstalt Hameln, vermutet, daß die Jugendlichen dies auf dem Hintergrund der Konfrontation mit noch „härterer“ Gewalt tun. Ein jugendlicher Skinhead, „der scheinbar sein militantes Verhalten im Strafvollzug aufgibt, tut das nur, um erstens sich nicht mit den Türken innerhalb der Anstalt anzulegen, weil die hier u.U. in der Mehrzahl sind, und zweitens, weil er bemerkt, daß der subtile Faschismus innerhalb des Gefängnisses von ihm im Grunde gar kein rüpelhaftes Auftreten mehr verlangt, sondern, daß er mit kleinen Modifikationen seine politische Identität erhalten kann“ (Lüdemann 1989, 156). Die ersten vollzuglichen Reaktionen auf rechts-extremistische Jugendliche und Heranwachsende haben – wenig überraschend – im wesentlichen zusätzliche Repression zum Inhalt gehabt. Dies entspricht der Reaktion vieler Politiker und weiter Teile der veröffentlichten Meinung. So wurde vorgeschlagen, rechtsradikale Jugendliche nach Möglichkeit aus dem Jugendstrafvollzug herauszunehmen und in den Erwachsenenstrafvollzug zu verlegen. Bei der Gewährung von Vollzugslockerungen wird äußerste Zurückhaltung angeraten. Neben verschärfter Repression ist aber auch Resignation im Umgang mit rechtsorientierten Jugendstrafgefangenen zu beobachten. So etwa in der Justizvollzugsanstalt Schwarze Pumpe, zwischen Cottbus und Hoyerswerda gelegen. Dort hat man rechtsorientierte Jugendliche auf einem Stockwerk konzentriert. Ihr Alltag ist gekennzeichnet durch Arbeitslosigkeit; die einzige Abwechslung besteht in der täglichen Stunde Hofgang. Sozialarbeiter stehen nicht zur Verfügung. Freizeitangebote gibt es so gut wie keine. Der „Nacht-“ Einschluß erfolgt schon um 16.00 Uhr in Gemeinschaftszellen mit drei bis fünf Plätzen. Kein Wunder, daß der Anstaltsleiter resignierend feststellt, daß rechte Gruppenbildungen zu beobachten sind, bei denen sich auch die bekannten Strukturen und Hierarchien wie außerhalb des Vollzugs herausbilden. Er hat dieser Entwicklung nichts entgegenzusetzen.

Freilich können rechtsextremistische Jugendliche im Strafvollzug, die Mitglieder in neonazistischen Gruppen und Organisationen sind, wie etwa der Wiking-Jugend oder dem Bund Heimattreuer Jugend, von der Sozialarbeit nur schwer erreicht werden. Die genannten Gruppierungen haben offenbar ihren Mitgliedern mehr zu bieten als die Sozialarbeit. So betreut die „Hilfsorganisation Nationaler Gefangener“ (HNG) ihre „Helden“ im Strafvollzug, indem sie, wenn irgend möglich, einen regen Briefkontakt aufrecht erhält. In ihren Veröffentlichungen ruft sie zur Solidarität mit den Inhaftierten auf und stellt deren „kämpferisches Vorbild“ heraus. Wenn möglich, wird für die Zeit nach der Entlassung Arbeit und Unterkunft besorgt. Im Freizeitbereich bieten diese Gruppen eine Jugendarbeit an, zu der sich die Jugendlichen hingezogen fühlen. Dem Abenteuerbedürfnis wird entgegen gekommen, indem „erlebnispädagogische“ Angebote gemacht werden, von denen die Jugendlichen schwärmen. Wie nicht anders zu erwarten, wird hier das Abenteuer – wie bei der Hitlerjugend in der Zeit des Nationalsozialismus – politisch

mißbraucht (*Hafeneger* 1993). Allein von der HNG werden derzeit ca. 200 Gefangene betreut.

Ausgegrenzte Jugendliche erleben in der stärksten Ausgrenztheit, im Strafvollzug, ihren Höhepunkt. Durch die Ausgrenzung verschwinden die rechtsextremen Jugendlichen nicht, sondern sind nur der pädagogischen Einflußnahme entzogen.

### III. Arbeitsansätze im Jugendvollzug

Trotz alledem gibt es auch im Strafvollzug einige Ansätze, die für den Umgang mit rechtsextremistischen und gewaltbereiten Jugendlichen erfolgversprechend scheinen. Eine erhebliche Popularität genießt das Anti-Aggressivitäts-Training in der Jugendanstalt Hameln, das von dem Sozialwissenschaftler *Weidner* (1993) konzipiert wurde und durchgeführt wird. Der methodische Ansatz liegt in der Konfrontation des Täters mit seinem Gewaltverhalten. Auf „freiwilliger“ Basis werden in einer sechsmonatigen Trainingsgruppe mit wöchentlich zwei Sitzungen Gewalttäter behandelt mit dem Ziel, Tatlegenden, Verleugnungen und Verharmlosungen des Täters aufzudecken, seine Kränkbarkeitsschwelle zu heben und Mitgefühl mit dem Opfer zu wecken. In sogenannten „Provokationstests“ werden die Teilnehmer in von ihnen als gewaltauslösend empfundene Situationen manövriert, auf dem „heißen Stuhl“ kritischen Fragen und – wie der ZDF-Film „Abschied vom Faustrecht“ vom 6.11.1991 dokumentiert – auch der Beschimpfung und Handgreiflichkeiten von Mitsassen oder Mentoren ausgesetzt. Auch dadurch soll die „Gelassenheitsgrenze“ weiter erhöht werden. Dieses „Be-Handlungs-Konzept“ ist aus zwei Gründen abzulehnen: Erstens wird hier der untaugliche Versuch unternommen, mit Gewalt, und sei es auch überwiegend verbaler Gewalt, gegen Gewalteinstellungen vorzugehen. Zweitens aber auch wird viel zu wenig Wert gelegt auf Einübung von (gewaltfreiem) Alltagsverhalten sowie auf den Aufbau stützender Beziehungen für die Zeit nach dem Vollzug. Ein Ansatz, der sein Trainingsziel ausdrücklich darauf reduziert, daß der Gefangene „seine Vorurteile und Feindbilder weiterpflegen“ darf, sich lediglich andere Wege suchen müsse, um seine Haßgefühle anders als durch Gewalt zu kompensieren, greift von vornherein zu kurz. Das „Einmassieren der Opferperspektive in den Kopf des rechtsorientierten Gewalttäters“ (*Geretshauer/Lenfert/Weidner* 1993), und das auch noch mit äußerst zweifelhaften Mitteln, mag den Beifall einer Öffentlichkeit finden, die auf Gegendruck erpicht ist, wird aber bestenfalls kurzfristiges Vermeidungslernen im Sinne einer Scheinanpassung erreichen.

*Wolters* (1992) hat das ganz überwiegend gesprächsorientierte Anti-Aggressivitäts-Training durch ein sporttherapeutisches Training in den Budokünsten (Zusammenfassung verschiedener japanischer Sportarten – *Die Schrifteleitung*) erweitert. Er zeigt, daß sein sporttherapeutisches Behandlungskonzept bei Gewalttätern hinsichtlich des Abbaus der Aggressivität eine stärkere Abnahme in den entsprechenden Tests verzeichnen kann, als dies beim rein gesprächsorientierten Training der Fall ist. Bemerkenswert sind auch die besseren Meßwerte bezüglich Sozialverhalten, Gehemmtheit und Emotionalität sowie bei körperlichen Beschwerden und psychosomatischen Störungen. Das Trainingsprogramm von *Wolters* ist aber in seinen Anforderungen an den Trainer so spezifisch, daß es nach dem Ausscheiden von

*Wolters* in der JVA Hameln nicht mehr stattfinden kann. Dieser Ansatz erscheint vielversprechend, weil körperliche Aggressionsabfuhr mit Einübung von Alltagsverhalten verbunden wird, weil er bei den Jugendlichen großen Anklang findet und weil er sich darüber hinaus für die zahlreichen Gefangenen eignet, die mit sprachgebundenen Methoden schwer erreichbar sind, sei es, weil sie der deutschen Sprache von vornherein nicht mächtig sind oder ihnen sonst die notwendige Verbalisierungsfähigkeit fehlt.

Gleichermaßen für die Arbeit mit rechtsextremen Jugendlichen geeignet erscheint die Erlebnispädagogik als ein nicht delikt spezifischer Ansatz (*Nickolai/Sperle* 1993, *Nickolai* 1993, *Schulze* 1993).

Eine in der Arbeit mit Randgruppen bisher weniger diskutierte Form der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gewalt: Die Gedenkstättenpädagogik. Erfahrungen mit entsprechenden Projekten in Auschwitz und Dachau, die mit jugendlichen Strafgefangenen wie auch mit jugendlichen Probanden der Bewährungshilfe oder der Heimerziehung durchgeführt wurden, zeigen, daß dies ein erfolgversprechender Weg sein kann (*Nickolai* 1988, *Nickolai/Scheiwe* 1994).

Mit der üblichen Form von Gedenkstättenbesuchen, wie wir sie etwa von Schulklassen kennen, denen meist im Rahmen von Geschichtsunterricht Gedenkstätten durch eine Tagesexkursion nahegebracht werden sollen, hat dies allerdings nichts zu tun. Die Authentizität einer Gedenkstätte erschließt sich nicht durch einen solitären Besuch, sie muß vielmehr sinnlich erfahren werden, um Betroffenheit, Informationsbedürfnis und Verständnis bewirken zu können. Hierzu braucht es Zeit, die nicht mit passivem Rezipieren aufbereiteter Materialien zugebracht werden darf, sondern die den Jugendlichen Handlungsfelder eröffnen und neue Erfahrungen ermöglichen muß. Deshalb gehört es zu diesen Projekten, daß man sich mehrere Tage vor Ort aufhält und z.B. in Auschwitz in der Gedenkstätte Arbeiten verrichtet, die ihrer Erhaltung dienen. So wurden im Zuge einer solchen Maßnahme in Auschwitz-Birkenau im Verlauf von mehreren Arbeitstagen die noch vorhandenen Fundamente einer Latrinobaracke von pflanzlichen Überwucherungen befreit, die erhaltenen Böden und Latrinenteile von Erde gesäubert, abgedeckt und gesichert. Die Erhaltungsarbeiten in Auschwitz ermöglichten so ein aktives Erfahren der Authentizität des Ortes. Gleichzeitig konnte ein Verharren im Zustand emotionaler Betroffenheit vermieden und die Möglichkeit eines persönlichen Engagements geboten werden. Auf diese Weise kann die Gedenkstätte ein Lernweg und Lernort auch für Jugendliche aus Randgruppen werden, denen man so etwas nicht zutraut.

Selbstverständlich erfordern solche Projekte eine intensive Vorbereitung, die im übrigen auch in die jeweilige Institution – Vollzugsanstalt oder Heim – zurückwrkt. In der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim werden seit 1986 solche Projekte in Auschwitz und in den letzten fünf Jahren in Dachau durchgeführt. Es bleibt daher nicht aus, daß sich auch die Anstalt und die nicht unmittelbar Beteiligten mit diesem Thema befassen.

Freilich kann man streiten, wann ein solches Projekt „Erfolg“ hatte. Eine Fahrt nach Auschwitz hat unseres Erachtens ihren Zweck dann erreicht, wenn sie zum Nachdenken führt. Insbesondere Skinheads tun sich verständlicherweise schwer, ihre Überzeugungen – seien sie auch nur aufgesetzt –,

ihre demonstrierte Haltung und besonders auch Habitus und Outfit von einem auf den anderen Tag zu wechseln. So schnell verändern sich keine Identitäten. Ein kausales Denken „mit Glatze nach Auschwitz fahren und mit blonden Locken zurückkommen“ ist natürlich verfehlt. Rechtsradikale Einstellungen werden nicht von einem Tag auf den anderen übernommen, genausowenig aber auch über Nacht abgelegt. Erwartet man keine solchen Saulus-Paulus-Verwandlungen, sondern beobachtet über einen längeren Zeitraum und unterstützt die initiierten Umdenkungs- und Ablösungsprozesse, so sind positive Veränderungen möglich und durch Erfahrung auch belegt.

#### IV. Konzepte der Sozialarbeit

Die bisherigen Reaktions- und Auseinandersetzungsformen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit jugendlichem Rechtsextremismus lassen sich vergrößert in vier Kategorien einteilen:

1. Betroffenheit und Empörung (moralischer Rigorismus).
2. Verurteilung und Anwendung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Nazi-raus-Reaktionen, Schul- und Hausverbot).
3. Wegsehen und Ignorieren.
4. Bearbeitung durch einen informatorischen Zugang (Aufklärungspädagogik; Klawe 1990).

Viele Spielarten des „pädagogischen Antifaschismus“ haben als zentrales Element die Ausgrenzung von rechts-extrem orientierten Jugendlichen. Diese Ausgrenzung treibt diese Jugendlichen aber unter Umständen endgültig in neonazistische Gruppen und Organisationen.

Solcher antifaschistischen Jugendarbeit wird heute das Konzept der „akzeptierenden“ Jugendarbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen entgegengehalten. Hierbei geht es nicht um die Ablehnung der traditionellen antifaschistischen Jugendarbeit, sondern um vermutlich den einzigen Arbeitsansatz, der die rechtsextremen Jugendlichen überhaupt zu erreichen vermag.

*Dünkel* (1993b) hat nicht zuletzt wegen der Hilflosigkeit, mit der in Rostock und anderen Städten auf rechtsradikale Ausschreitungen gegenüber Asylbewerbern und anderen Ausländern reagiert wurde, konstatiert, daß auch die Sozialarbeit hier vielfach überfordert ist. Der Ruf nach vorbeugender Inhaftierung, u.U. Untersuchungshaft auch für Ersttäter, enthüllt die faktischen Defizite und die weithin fehlende Konzeption bei der Entwicklung sozialintegrativer Hilfsangebote. *Dünkel* sieht die sozialen Dienste der Justiz – und dies gilt nicht nur für die neuen Bundesländer – vor die Aufgabe gestellt, auf diese neuen sozialen Problemlagen eine angemessene kriminalpolitische Antwort zu finden. Es ist sicherlich eine spannende Frage, ob gerade die Sozialarbeit der Justiz das Konzept einer akzeptierenden Sozialarbeit übernehmen kann und wird.

„Eine gänzlich unverständliche und unangemessene Form der Auseinandersetzung mit dem Problem rechtsradikaler Straftäter“, meint *Dünkel*, „ist jedenfalls eine ‚akzeptierende‘ Sozialarbeit, die, um eine tragfähige Beziehung zum Probanden zu entwickeln oder aufrecht zu erhalten, eindeu-

tige Abgrenzungen von gewalttätigen Ausschreitungen und neonazistischen Ideologien zurückstellt“. *Dünkel* erscheinen derartige Formen des „Verstehens“ allzu weitgehend. Sie riskierten, von der Klientel als gesellschaftliche Akzeptanz mißverstanden zu werden. Er fordert deshalb, daß die Sozialarbeit hier eindeutig Grenzen ziehen müßte und ist der Ansicht, daß konfrontative Techniken der Auseinandersetzung insofern vielversprechender seien (*Dünkel*, 1993b, 69).

*Herz* (1993, 22) lehnt sogar jede Verständigung mit rechtsradikalen Jugendlichen ab, hält sie mangels Bereitschaft dazu auf seiten der Jugendlichen für unmöglich und im übrigen auch für Anbiederung. Die Frage, wie denn sonst – wenn nicht durch akzeptierende Jugendarbeit – mit den Tätern (und potentiellen Tätern) umgegangen werden soll, wird nicht beantwortet. Da hilft auch der Hinweis auf die notwendige politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsradikalismus nicht weiter, weil dies doch wohl politisch auf Ausgrenzung hinausläuft.

Zu bedenken wäre aber, welche Folgen solche Ausgrenzung hätte: Es handelt sich ja keineswegs – wie in den von *Herz* zum Vergleich herangezogenen 60er Jahren – um einige alte und unverbesserliche Nazis, in der Masse auch nicht um Neonazis, sondern um rechtsradikale Jugendliche in großer Zahl. Deren Rechtsradikalismus, wenn der Begriff das Phänomen überhaupt zutreffend beschreibt, hat auch ideologisch nur zum Teil gleiche Ursachen, ist anderer Genese, nicht bloß anderer Erscheinungsform. Die alten Rezepte – die ja in praxi auch nur Ausgrenzen und Aussitzen bedeuteten – helfen hier nicht weiter (hierzu auch *Nickolai* 1994; *Ostendorf* 1994).

Auch konfrontative Techniken, so ist zu befürchten, werden die rechtsextremen Jugendlichen kaum erreichen. Aller Erfahrung nach entziehen sie sich einer solchen Sozialpädagogik des erhobenen Zeigefingers. Diese Jugendlichen erwarten eigentlich zunächst von der Sozialarbeit überhaupt nichts. Deshalb liegt die Schwierigkeit vor allem in der Kontaktaufnahme. Akzeptierende Sozialarbeit heißt aber nicht, keine Grenzen zu ziehen. In der bisher spärlichen Literatur über Praxisprojekte mit rechten Jugendcliquen wird dies auch deutlich hervorgehoben. In der akzeptierenden Arbeit geht es hingegen sehr wohl darum, „das anzuhören, was man nicht hören will“. *Heim* u.a. (1992a, 17) sagen hierzu: „Dadurch, daß wir nicht mehr auf ihre Sprüche reagieren, sie aber letztlich doch genau um unsere Meinung und Haltungen wissen, kommen sie selbst auch immer häufiger dazu, sich kritischer mit ihren Aussagen, auch untereinander, auseinanderzusetzen und das, was sie dann sagen, auch begründeter und überlegter sagen“. Die einzige Chance, mit diesen Jugendlichen wirklich in Kontakt zu kommen, sehen Sozialpädagogen darin, „sie im Alltag in der Jugendarbeit nicht aufklären, belehren oder beurteilen, sondern zunächst einmal verstehen zu wollen, was den Jugendlichen selbst ihre eigenen Orientierungs- und Handlungsmuster bedeuten und warum“ (*Heim* u.a. 1992b, 29).

*Bauriedl* (1993, 37) macht deutlich, daß es ein weit verbreitetes Mißverständnis ist, wonach jemanden zu verstehen automatisch bedeutet, mit ihm einverstanden zu sein. „Da wir vor diesem Einverständnis Angst haben“, so *Bauriedl*, „versuchen wir denjenigen, gegen den wir vorgehen wollen, möglichst nicht zu verstehen.“

Die Sozialarbeit ist also aufgerufen, neue pädagogische Konzepte und Angebote zu entwickeln. Offenes Zugehen

auf rechtsextreme Jugendliche, Gesprächsbereitschaft, das Einfühlen in die Lebenswelt, das Verstehen ihrer Lebenslagen und Haltungen, das Erkennenwollen der Motive für ihre radikalen Einstellungen und Verhaltensweisen, mit einem Wort das Ernstnehmen ihrer Person bilden hierfür die Grundlage. Einer solchen Sozialarbeit geht es in erster Linie um die Probleme und Bedürfnisse, die diese Jugendlichen haben, und nicht so sehr um die Probleme, die sie uns machen.

Sozialarbeit ist ein helfender Beruf, Sozialarbeit hat nicht die Aufgabe zu verurteilen, sondern zu verstehen. Nur durch Erkennen von Problemlagen ist Hilfe zur Veränderung möglich. Christliche Sozialarbeit folgt darüber hinaus den Maximen „Integration statt Ausgrenzung“ und „Versöhnen statt Strafen“ – angesichts der rechtsradikal und ausländerfeindlich motivierten Gewalttaten der letzten Zeit eine enorme Herausforderung.

Mit Recht stellt *Bauriedl* die Frage, was denn an unseren Gerichten geschieht. „Dient die ‚Verurteilung‘ der ‚rechtsradikalen‘ Jugendlichen der Aufklärung in unserer Gesellschaft oder der ‚Reinigung‘ dieser Gesellschaft von dem ‚Bösen‘?“ (1992, 168) *Bauriedl* will damit deutlich machen, daß wir genau hinsehen müssen, um zu erkennen, was die Jugendlichen als Symptomträger unserer Gesellschaft ausdrücken und daß es gilt, unsere eigene Beteiligung an diesem Symptom zu sehen.

## V. Prävention

Präventiv wird dem Rechtsextremismus nur zu begegnen sein, wenn wir dem Phänomen der „Allgegenwart von Gewalt“, so der Buchtitel von *Rauchfleisch* (1992), verstärkt Aufmerksamkeit schenken. Gewalt begegnet uns nicht nur bei rechtsextremistischen Jugendlichen; vielmehr leben wir in einer Welt, die voll von Gewalt ist. In praktisch allen Bereichen unseres Lebens sind wir – in je unterschiedlicher Form – mit Gewalt konfrontiert. Eine wesentliche präventive Maßnahme gegen Gewalt sieht *Rauchfleisch* (1992, 241) insbesondere in der Erziehung, bei der es ihm vorrangig darauf ankommt, „das Selbstwertgefühl der Kinder, ihre Autonomiebestrebungen und ihr Verantwortungsbewußtsein zu stärken und ihnen durch unser Verhalten als Erwachsene Modelle zu vermitteln, an denen sie ein konstruktives Handeln und ein von echter Toleranz geprägtes, die Würde des anderen Menschen respektierendes Umgehen miteinander lernen können... Wenn wir in der Öffentlichkeit die persönliche Integrität der Kinder respektieren, werden sie es heute im Umgang mit Gleichaltrigen und morgen als Erwachsene nicht nötig haben, die ihnen zugefügten Verletzungen an andere Menschen weiterzugeben“. *Rauchfleisch* kommt es weiter darauf an, „die von uns allen im sozialen Leben immer wieder eingesetzten Mechanismen der Ausgrenzung, Stigmatisierung und Entwertung anderer Menschen durchsichtig zu machen...“.

Eine weitere Möglichkeit, Rechtsextremismus und Gewaltneigung vorzubeugen, ist darin zu sehen, der Entwicklung der moralischen Urteilsbildung der Kinder und Jugendlichen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Theorie der moralischen Urteilsbildung von *Kohlberg* lehrt uns, daß dies nur möglich ist, wenn Kinder und Jugendliche echtes demokratisches Verhalten, eingebettet in demokratische Lebensformen, erlernen. Gemeint ist eine demokratische Haltung, wonach unterschiedliche Interessen und Standpunkte nicht

nur toleriert, sondern auch unterstützt werden. Grundlage hierfür ist, daß Kinder und Jugendliche eine soziale Ordnung, an deren Erstellung oder Veränderung sie gleichermaßen wie die Erwachsenen beteiligt werden, als fair erfahren und erleben. Merkmale sind hier also Demokratie, Integration und Gleichberechtigung. Das Einüben demokratischer Handlungen in überschaubaren Lebensbereichen müßte im Kindergarten beginnen und seine Fortsetzung in der Schule wie auch im Jugendzentrum bis hin zum Sportverein finden (*Brumlik* 1992). Dies wäre ein Weg zur Entwicklung von mehr Autonomie. Autonomie, so *Adorno* in seinem Aufsatz „Erziehung nach Auschwitz“, ist die einzig wahre Kraft zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nichtmitmachen.

Im Jugendstrafvollzug wären, um akzeptierender Sozialarbeit ein Tor zu öffnen, erst noch grundlegende Voraussetzungen zu schaffen. Zunächst müßte versucht werden, der zunehmenden Diskriminierung von jungen Ausländern im Jugendstrafvollzug, aber auch zuvor durch Polizei und Justiz, entgegenzuwirken (*J. Walter* 1993b). Als erstes wäre deshalb zu fordern, daß die permanente Bedrohung mit Ausweisung und Abschiebung zumindest bei denjenigen jugendlichen Straftätern aufhört, die Produkt unserer Gesellschaft sind, weil sie hier geboren sind oder einen wesentlichen Teil ihres Lebens zugebracht haben. Dies wäre zu bewerkstelligen durch eine erhebliche Verbesserung des Jugendschutzes im Ausländergesetz, beispielsweise dadurch, daß jugendliche und heranwachsende Ausländer, die erheblich straffällig geworden sind, nicht mehr, wie dies heute faktisch geschieht, in der Regel ausgewiesen werden. Auch die Erleichterungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für junge nichtdeutsche Insassen des Jugendstrafvollzugs wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Zum zweiten ist trotz mancher verständlicher Vorbehalte (*Dünkel* 1992) zu fordern, daß das überfällige Jugendstrafvollzugsgesetz endlich verabschiedet wird. Dieses darf bezüglich der vollzuglichen Angebote nicht zwischen Deutschen und Nichtdeutschen differenzieren, sondern muß die Jugendlichen und ihre Bedürfnisse, insbesondere ihre Integration in unsere Gesellschaft, in den Mittelpunkt stellen. Schließlich brauchen wir dringend ein Einwanderungsgesetz, das die Zuwanderung so regelt, daß einerseits die gewiß vorhandenen Ängste der Bevölkerung vor „Überfremdung“ abgebaut werden können, andererseits aber auch als „hidden curriculum“ die Botschaft vermittelt werden kann, daß Ausländer in unserem Land grundsätzlich erwünscht sind (*Schumann* 1993, 262).

## Literatur

- Adorno, Th. W.*: Erziehung nach Auschwitz. In: *Adorno, Th. W.* u.a.: Studien zum autoritären Charakter. Frankfurt a.M. 1973
- Bauriedl, T.*: Feindbild „Ausländer“. Zur Psychologie der Ausländerfeindlichkeit in unserer Gesellschaft. In: *Aziz, N.*: Fremde in einem kalten Land. Freiburg 1992, S. 156-170
- Best, P.*: Probleme der Jugendgewalt aus kriminalpolitischer Sicht. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 80. Jg., 11/93, S. 532-536
- Bielefeld, U./Kreissl, R.*: Ausländische Jugendliche und Kriminalisierung. In: *Schüler-Springorum, H.* (Hrsg.): Jugendkriminalität. Frankfurt 1983
- Breymann, K.*: Jugendgewalt als Antwort auf die Wende. In: DVJJ-Journal 1/93, S. 29-32
- Brumlik, M.*: Fairneß und Gerechtigkeit in entwicklungspsychologischer Perspektive. In: *Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J.* (Hrsg.): Sport im Strafvollzug – Pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg 1992, S. 32-44
- Dünkel, F.*: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? In: DVJJ-Journal 1-2/92, S. 54 ff.
- Dünkel, F.*: Perspektiven für Straffälligenhilfe in Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen. In: *Nickolai, W./Reindl, R.* (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik. Freiburg 1993 b, S. 63-92

Dünkel, F.: Strafvollzug im Übergang. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 5, Heft 1/93, S. 37-43, 1993 a

Geretschauser, M./Lenfert, T./Weidner, J.: Konfrontiert rechtsorientierte Gewalttäter mit den Opferfolgen! In: Otto, H.-W./Merten, R. (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 1993, S. 374-381

Hafeneger, B.: Der politische Mißbrauch des Abenteurers. Thesen zur Ambivalenz einer „neuen Pädagogik“. In: Abenteuer – ein Weg zur Jugend? Tagungsdokumentation bsj, Marburg 1992, S. 113-118

Heim, G. u.a.: „Anhören war für mich erst mal das Wichtigste!“ – Erfahrungen mit akzeptierender Jugendarbeit in rechten Jugendcliquen. In: Krafeld, F.J. (Hrsg.): Akzeptierende Jugendarbeit mit rechten Jugendcliquen. Bremen 1992 a, S. 10-26

Heim, G. u.a.: Projekte der Jugendarbeit mit rechten Jugendcliquen – Grundlagen und Erfahrungen. In: Krafeld, F.J. (Hrsg.): Akzeptierende Jugendarbeit mit rechten Jugendcliquen. Bremen 1992 b, S. 27-43

Herz, T.: Gegen eine Verständigung mit Rechtsradikalen. Eine Entgegnung auf Nickolai und Ostendorf. In: Neue Kriminalpolitik. 5. Jg., 4/93, S. 22-23

Klaus, W.: Die hilflose Suche nach einfachen Weltbildern... Rechtsextreme Orientierung Jugendlicher und angemessene pädagogische Konzepte. In: Unsere Jugend, 42. Jg., 12/1990, S. 513-524

Kohlberg, L.: Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung. In: Lind, G./Raschert, J.: Moralische Urteilsfähigkeit. Eine Auseinandersetzung mit Lawrence Kohlberg. Weinheim und Basel 1987

Kreuzer, A.: Höhere Strafen nützen nichts. In: DVJJ-Journal 3/1993, S. 214-216

Lüdemann, R.: Vom Strafrecht zum Therapierecht. Über bestrafte Gewalt und gewaltige Therapie in einem Jugendgefängnis. In: Heitmeyer, W./Möller, K./Sünker, H. (Hrsg.): Jugend – Staat – Gewalt. Weinheim und München 1989, S. 149-157

Müller-Dietz, H.: Sozialarbeit und Kriminalpolitik – Entwicklungen und Herausforderungen. In: Nickolai, W./Reindl, R. (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik. Freiburg 1993, S. 10-27

Müller-Dietz, H.: Reformansätze auf dem Gebiet des Strafvollzugs. In: Bewährungshilfe, Jg. 32, 1/1992, S. 62-77

Nickolai, W.: Arbeit in Auschwitz – aus der Geschichte lernen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 37, 42/88, 213-217

Nickolai, W.: Erlebnispädagogik mit delinquenten Jugendlichen. In: Bauer, H.G./Nickolai, W. (Hrsg.): Erlebnispädagogik mit sozial Benachteiligten. Lüneburg 1993, S. 24-36

Nickolai, W./Scheiwe, N.: Auschwitz – Für die Zukunft lernen. Erscheint in Zeitschrift Jugendwohl 1994.

Nickolai, W./Sperte, F.: Erlebnispädagogik mit Jugendlichen im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 42, Heft 3/93, S. 162-167

Nickolai, W.: Entgegnung auf Thomas Herz. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 5, Heft 1/94

Ostendorf, H.: Entgegnung auf Thomas Herz. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 5, Heft 1/94

Pfeiffer, C.: Brauchen wir ein härteres Jugendstrafrecht? In: DVJJ-Journal 3/1993, S. 211-214

Psychologie Heute: Verstehen – und trotzdem nicht einverstanden sein. Interview mit Thea Bauriedl. Jg. 20, 2/1993, S. 30-37

Rauchfleisch, U.: Allgegenwart von Gewalt. Göttingen 1992.

Scholz, C.: Ein Vorschlag von Laien für Laien! Zur Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen Gewalt und Extremismus. In: DVJJ-Journal 3/1993, S. 250-254

Schüler-Springorum, H.: Ausländerkriminalität. In: NStZ, 1983, S. 126 ff.

Schulze, J.: Action und Abenteuer – ein Weg zu rechten Jugendlichen? Möglichkeiten und Grenzen einer erlebnisbezogenen Pädagogik. In: Homfeldt, H.G. (Hrsg.): Erlebnispädagogik – Geschichtliches, Räume und Adressat(innen), erziehungswissenschaftliche Facetten, Kritisches. Baltmannsweiler 1993.

Schumann, K.F.: Schutz der Ausländer vor rechtsradikaler Gewalt durch Instrumente des Strafrechts? In: DVJJ-Journal, 3/93, S. 256-262

Viehmann, H.: Zuerst die Ausländer, nun unsere Jugend. Brauchen wir immer nur Sündenböcke? In: DVJJ-Journal 2/93, S. 106-111

Walter, J.: Jugendstrafvollzug auf dem Weg zu einer pädagogischen Institution? In: Elbing, W./Gehl, G./Nickolai, W./Reindl, R. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe. Saarbrücken 1993 a, S. 104-120

Walter, J.: Auch wenn Cassandra selten gehört wird. In: DVJJ-Journal 3/93 b, S. 245-249

Walter, M./Kubnik, M.: Ausländerkriminalität – Phänomen oder Phantom der (Kriminal-) Politik? In: MschrKrim 1993, S. 306

Weidner, J.: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein deliktspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. Bonn 1993, 2. Auflage

Wollers, J.-M.: Kampfkunst als Therapie. Ein sporttherapeutisches Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug. In: Nickolai, W./Rieder, H./Walter, J. (Hrsg.): Sport im Strafvollzug – Pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg 1992, S. 23-32

## Zur Frage der Methadonsubstitution i.v. Drogenabhängiger im Strafvollzug

Joachim Burgheim

### Einleitung

In der Überschrift zu diesem Aufsatz sind gleich mehrere Stichworte genannt, von denen jedes für sich unter gesellschaftspolitischen Aspekten eine besondere Brisanz impliziert und Reizwortcharakter trägt. Insbesondere die Problematik der Substitutionsbehandlung i.v. Drogensüchtiger – in der Regel durch Methadon – ist nicht immer frei von Emotionen und politischen Standpunkten, dafür aber mit wenig Bezug auf empirische Grundlagen geführt worden. Wenn nun noch das leidige Thema Strafvollzug in die kontroverse Diskussion eingebracht wird, wird es nicht leichter, zur Versachlichung des Dialoges beizutragen. Der Versuch soll trotzdem gewagt werden, und zwar nicht alleine deshalb, weil der Angleichungsgrundsatz in § 3 StVollzG die Einbeziehung inhaftierter Süchtiger in die Diskussion gebietet. Vielmehr sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Zahlreiche Evaluationsstudien liefern inzwischen ein umfangreiches empirisches Datenmaterial, das als Grundlage für eine sachbezogene Auseinandersetzung bisher zu wenig beachtet wurde. Allerdings begann die wissenschaftliche Erforschung der Methadonsubstitution in der BRD auch erst mit dem Erprobungsvorhaben medikamentengestützter Rehabilitation bei i.v. Opiatabhängigen in Nordrhein-Westfalen seit März 1988 (siehe Czock u.a. 1992), während in den USA bereits vor knapp 20 Jahren umfangreiche Studien zur Wirksamkeit der Methadonbehandlung vorlagen (so etwa Spiegel und Sells, 1974).
2. Überlegungen zur Methadonsubstitution inhaftierter Drogenabhängiger im In- und Ausland sind nicht völlig neu und wurden in Dänemark und neuerdings auch in den bremischen Justizvollzugsanstalten bereits in die Praxis umgesetzt (Marx, 1991, S. 147, 218; Krumsiek, 1992; Fritsch, 1993).
3. Mit der Zahl der Drogenabhängigen in der Gesamtbevölkerung steigt auch der Anteil der drogensüchtigen Inhaftierten (Krumsiek [1992] schätzt, daß sich die Zahl der Abhängigen in den nordrhein-westfälischen Gefängnissen von 1982 bis 1991 nahezu verdoppelt hat) und damit die Hilflosigkeit des Strafvollzugs.
4. Von den Methadongegnern wurde argumentiert, es bestehe kein Bedarf an alternativen Behandlungsangeboten. Die bestehenden drogenfreien ambulanten und stationären Therapieformen reichten aus (Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren, 1989; siehe hierzu auch Schumacher, 1989, S. 40). Es wird niemand den Wert und damit die Berechtigung der konventionellen Therapieeinrichtungen ernsthaft in Frage stellen können. Bedenkt man jedoch, daß diese Angebote nur von 5-20 % der Opiatabhängigen in der BRD angenommen werden und der Behandlungserfolg bei 15-30 % liegt, was bezogen auf eine angenommene Gesamtzahl von 50 000 Abhängigen<sup>1)</sup> eine Erfolgsquote von 1,5-6 % ausmacht (Moll,

1990, S. 76), drängt sich die Frage nach zusätzlichen, alternativen Behandlungsformen auf. Da es nicht die Theorie von der Suchtentstehung schlechthin gibt, läßt sich die Sucht auch nicht mit einer einzigen Behandlungsform angehen (Schumacher, 1989, S. 29). Die Situation inhaftierter Drogenabhängiger erweitert die Komplexität dieser Problemdimension.

Mit dem vorliegenden Aufsatz sollen die spezielle Problematik heroinabhängiger Gefängnisinsassen skizziert, einschlägige Forschungsergebnisse der Methadonbehandlung zusammenfassend referiert und Überlegungen für die Vollzugspraxis exemplifiziert werden.

## 1. Zur Situation drogenabhängiger Gefängnisinsassen

Die Verflechtung von Drogenabhängigkeit und Kriminalität ist komplex. Eine eindeutige Progression von Drogen zu kriminellen Verhalten oder umgekehrt liegt nicht vor. Nicht jeder Drogenabhängige begeht auch Straftaten, die nicht mit seiner Sucht zu tun haben. Nicht alle Kriminellen konsumieren auch illegale Drogen. Gemeinsam ist beiden Problembereichen jedoch, daß sie mit einem devianten Lebensstil verbunden sind. Außerdem wurde beobachtet, daß der Konsum großer Drogenmengen mit hohen Kriminalitätsraten korreliert und umgekehrt der Konsum geringer Mengen weniger Kriminalität nach sich zieht (Tonry, 1990). Corty und Ball (1987), die in einer Evaluierungsstudie mehrere Methadonprogramme erfaßten, fanden, daß nur 10 % der Teilnehmer noch nie verhaftet worden waren; nur 25 % waren noch nie verurteilt worden, und nur 27 % mußten noch nie eine Haftstrafe verbüßen.

Der Anteil der Drogenabhängigen in den Gefängnissen läßt sich nur schätzen. Tonry (1990) nimmt an, daß bis zu 90 % aller Insassen Drogen irgendwelcher Art konsumieren. Der Anteil der von sogenannten harten Drogen Abhängigen wird mit weitgehender Übereinstimmung zwischen 15 % und 20 % angegeben (Hartwig, 1990; Krumsiek, 1992). Nur Fritsch (1993) nennt für die bremischen Justizvollzugsanstalten einen Wert von 33 %. Lediglich die Schätzungen für jugendliche Inhaftierte liegen bei 50 % (Böhm und Möbius, 1990; Moll, 1990, S. 57).

So übereinstimmend, wie diese Schätzungen ausfallen, so übereinstimmend ist auch die Ansicht, daß der Strafvollzug für die Behandlung Drogenabhängiger nicht geeignet ist und die Spirale von Sucht und kriminellen Verhalten hier nicht durchbrochen wird (Hartwig, 1990). Moll (1990, S. 57) sieht im Gegenteil die Gefahr, daß sich die Lage der Abhängigen in den Strafanstalten verschlechtert und sich ihre Drogenkarriere verfestigt. Drogen dienen in den Gefängnissen oft als Währung und erhielten dadurch eine gefährliche Verstärkerfunktion. Es entstehe eine „intramurale Drogenkultur“, in der die Welt des Gefangenen – mit oder ohne Droge – um das Rauschmittel kreise und es ihm erleichtere, eine Identität als Drogenabhängiger zu finden. Da Drogen in den Haftanstalten teurer sind als außerhalb, sehen Böhm und Möbius zu Recht die Gefahr, daß der Süchtige noch mehr in die Beschaffungskriminalität ausweicht. Die Monotonie des Strafvollzugs schafft immer wieder den Konsumanreiz für Alkohol und Rauschgifte.

Strafvollzug und Drogentherapie sind, wie Kreuzer (1989) ausführt, strukturell völlig verschieden, auch wenn die Vergleichbarkeitsklausel in § 36 BtMG etwas anderes unterstellt. Während Therapie auf Vertrauen, Selbständigwerden, Aktivität und verantwortlichen Umgang mit Versuchungen angelegt ist, ist Strafvollzug auf Sicherheit und Ordnung, Verwaltet-Sein und Passivität ausgerichtet. Der Konsum von Drogen wird im Strafvollzug nicht als Symptom einer Krankheit verstanden, sondern als vorsätzlicher Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung disziplinarisch und/oder strafrechtlich sanktioniert. Durch entsprechende restriktive Verordnungen und Kontrollen sollen das Einbringen, der Handel und der Konsum von Drogen unterbunden werden, mit Hilfe von Urinkontrollen sollen nachträglich der verbotene Konsum aufgedeckt und durch entsprechende Sanktionen der weitere Konsum abgestellt werden. Diese Maßnahmen bekämpfen aber nicht die Krankheit „Sucht“, sie fördern allenfalls den Erfindungsreichtum der Gefangenen bezüglich der Umgehung dieser Kontrollmechanismen. Insbesondere muß befürchtet werden, daß die Praxis der Urinuntersuchungen, mit deren Hilfe Rückstände von Cannabisprodukten bis zu zwei oder mehr Wochen nach dem Konsum noch im Urin feststellbar sind, solche von Kokain und Opiaten jedoch nur wenige Stunden oder Tage, eine unbekannte Zahl von Gefangenen verleitet, den Haschischkonsum aufzugeben und den mit einem weitaus geringeren Entdeckungsrisiko verbundenen Heroin- oder Kokainkonsum zu begünstigen.

Die Möglichkeiten des Betäubungsmittelgesetzes, vom Justizvollzug in die Drogentherapie auszuweichen, werden nur von einem Teil der Süchtigen in Anspruch genommen. So berechtigt die Kritik auch sein mag, die Kreuzer (1989) am BtMG äußert und in der er vor allem justitielle Belastungen des Rehabilitationsweges etwa durch Verzögerungen der Therapieüberleitung anprangert, so würden auch durch eine Reform des Betäubungsmittelgesetzes die Therapiefähigkeit und -bereitschaft der Süchtigen nicht verbessert. Das Problem liegt nicht in den formalen Zugangsmöglichkeiten zur Therapie. Ein Drogensüchtiger, der wegen seiner Sucht kriminell geworden ist und vor Gericht steht, wird in der Regel die Gelegenheit erhalten, nach den Bestimmungen des BtMG eine Drogentherapie anzutreten, wenn sein Strafrest zwei Jahre nicht übersteigt und seine Bereitschaft zur Therapie wenigstens im Ansatz sichtbar wird.

Schwierigkeiten bereiten nicht die justitiellen Belastungen, sondern die Motivation der Süchtigen. Krumsiek (1992) weist darauf hin, daß bei den meisten Abhängigen die ernsthafte Absicht, Drogenfreiheit zu erlangen, gar nicht besteht. Nach Moll (1990, S. 76) beträgt der Anteil derjenigen, die eine Therapie nur antreten, um damit der Haft zu entgehen, 70-80 % aller Therapie Klienten. Würde diese Motivation dennoch zum Therapieerfolg führen, so wäre das Ziel des Gesetzgebers, das er mit dem BtMG verfolgte, erreicht. Der Anteil derjenigen, die die Therapie vorzeitig abbrechen, beträgt aber ebenfalls 70-80 % (Schumacher, 1989, S. 45). Auch wenn diese Gruppe sich nicht unbedingt aus den gleichen Personen zusammensetzt, so besteht sie mit Sicherheit aus einer beträchtlichen Schnittmenge, die auf das Problem der mangelhaften Motivation zurückführt. Der Anteil der Abhängigen, die lieber im Gefängnis bleiben, anstatt eine Drogentherapie anzutreten, scheint mit der Gesamtzahl der Süchtigen zu steigen (Heinemann, 1987). Therapie- und Haftzeiten

klaffen mit der Länge der Abhängigkeit immer mehr auseinander. So kommen bei Altfixern auf elf Monate Therapie rund 27 Monate Haft (Kreuzer, 1989). Die herkömmlichen Therapieangebote werden aber nicht völlig ignoriert, immer mehr Abhängige haben im Gegenteil schon mehrere erfolglose Therapieversuche hinter sich und sind zu keinem weiteren Versuch mehr zu motivieren (Krumtsiek, 1992). Die in Bremen einsitzenden drogenabhängigen Gefangenen haben bereits fünf bis zehn Therapieabbrüche hinter sich (Hartwig, 1990). Hinzu kommt, daß eine Therapie aufgrund bestimmter Einschränkungen der persönlichen Freiheit oft härter als der Strafvollzug empfunden wird (Kühne, 1984). Die formaljuristische Bewertung des Therapieabbruchs im BtMG, die ihn mehr als „Zeichen böswilliger Hartnäckigkeit“ und nicht als suchtspezifisches Krankheitssymptom bewertet, ist auch nicht geeignet, dieser Therapiemüdigkeit entgegenzuwirken (Moll, 1990, S. 77<sup>2)</sup>).

Zuletzt sei auch noch auf die Gefahr der Ausbreitung von HIV-Infektionen im Strafvollzug hingewiesen. Mindestens genauso schwierig wie das Schmuggeln und Deponieren von Rauschgift in den Justizvollzugsanstalten ist das Verstecken von Spritzen, die für den intravenösen Gebrauch von Heroin und anderen Drogen unabdingbar sind. Der Konsument harter Drogen ist somit hinter den Mauern in noch höherem Maße auf das „needle-sharing“ angewiesen als draußen. Wenn man bedenkt, daß über 70 % der HIV-infizierten Gefangenen in den (bayerischen) Gefängnissen Fixer sind (Böhm und Möbius, 1990), so wird deutlich, welche Brisanz die AIDS-Problematik hier gewinnt.

Bei der Betrachtung dieser Fakten bleibt zuletzt Ratlosigkeit zurück. Würde der Strafvollzug den Drogenkonsum der Häftlinge stillschweigend tolerieren, käme er in Verruf, die Rauschmittelkriminalität zu protegieren. Das gleiche gilt für das Austeilen von Spritzen. Es ist also Handlungsbedarf angezeigt. Drogenberater, Sozialarbeiter und Psychologen fühlen sich überfordert. Weitere restriktive und sanktionierende Maßnahmen erscheinen als letzter Ausweg. Diese Maßnahmen erschweren die Situation der Gefangenen und erzeugen in einer sich selbst hochwindenden Spirale den Bedarf für noch mehr Rauschgift. Die Situation, die zurückbleibt, läßt sich anschaulich durch die Äußerung eines Gefangenen illustrieren, die er dem Verfasser gegenüber von sich gab: „Da draußen (in Freiheit) muß ich dem Rauschgift hinterherlaufen, wenn ich es haben will. Hier drinnen muß ich ihm ausweichen, wenn ich nicht in Berührung mit ihm kommen will.“

## 2. Ergebnisse der Methadonforschung

Die Wirksamkeit aller Opiate beruht auf der Anlagerung an den Rezeptoren der Nervenzellen, die sonst die körpereigenen Endorphine bilden. Neben der körperlichen Abhängigkeit, die biochemisch mit dem Entzug beendet ist, bilden Opiate eine psychische Abhängigkeit, die auch nach dem Entzug bleibt. Andererseits sind reine Opiate körperlich und geistig unschädlich. Die Rezeptoren werden durch sie nicht beeinträchtigt. Körperliche Schäden drohen alleine aus der auf die Drogenbeschaffung zentrierten Lebensweise und aus den Zwängen des illegalen Schwarzmarktes (Prostitution, gestreckte und verunreinigte Stoffe, unsterile Spritzen) (Schumacher, 1989, S. 6, 19).

Methadon ist ein vollsynthetisches Opiat, dessen Struktur der des Morphins nicht verwandt ist. Wirkbild und Eigenschaften entsprechen aber denen natürlicher Opiate. Das heißt, daß auch die durch den Heroingebrauch erworbene Abhängigkeit beibehalten wird. Methadon kann aber oral eingenommen werden und hat eine wesentlich längere Halbwertszeit als reine Opiate. Während die Wirkung von Heroin nach vier bis sechs Stunden nachläßt, wirkt Methadon rund 24 Stunden und muß nur einmal am Tag eingenommen werden, damit Entzugserscheinungen verhindert werden. Der Patient ist damit weniger Stimmungsschwankungen ausgesetzt und kann sein Leben besser regeln, da er sich nicht mehr ständig auf die Beschaffung von Rauschgift konzentrieren muß. Allerdings verschafft Methadon nicht den für Heroin so typischen „Kick“, einen unmittelbar nach der Zuführung einsetzenden euphorischen Rauschzustand (Moll, 1990, S. 100 ff.).

Damit ist auch der zentrale Gedanke der Ersatzstoffbehandlung genannt. Die Behandlung defizitärer Verhaltensweisen soll über die soziale Integration des Süchtigen erreicht werden, ohne ihn durch eine Institutionalisierung in einer Therapieeinrichtung noch mehr aus der Gesellschaft zu lösen. Wichtige Voraussetzung dafür ist der Fortfall des Beschaffungszwanges und damit die Lösung von der Drogenszene mit ihren Verstärkern. Der Abhängige soll in eine Ruhephase geraten, in der er bis dahin fremde positive Erfahrungen machen und Bewältigungsstrategien für alte und neue Problemsituationen lernen kann. Der Gedanke der Substitutionsbehandlung stellt den Gedanken der Drogenfreiheit jedoch vorläufig hinten an, weil diese nicht sofort erreichbar ist. Das Phänomen Sucht wird zunächst einmal akzeptiert. Durch persönliche und soziale Erfolgserlebnisse soll eine positive Befindlichkeit hergestellt werden, die dann erst den Verzicht auf die bislang mit den Drogen verbundenen positiven Konsequenzen möglich macht (Schumacher, 1989, S. 18, 57 ff.; Wagner, 1990, S. 19). Moll (1990, S. 128) spricht davon, daß so auch eine „Dekonditionierung des opiatbedingten Reflexverhaltens“ erfolgen kann.

Wie die Ergebnisse des „Hammer Modells“ (Raschke, 1987) zeigen, ist eine dauerhafte Drogenfreiheit auch bei Patienten stationärer Abstinenzprogramme ohne die soziale Integration des Süchtigen nicht möglich. Zwar hielten 36 % der drogenfrei Behandelten trotz sozialer Integration den Drogenkonsum aufrecht, umgekehrt war jedoch der Verzicht auf Drogen bei fehlender sozialer Einbindung in keinem Fall möglich. Um soziale Integration zu erreichen, genügt die unkontrollierte Vergabe von Ersatzstoffen nicht, wie die Erfahrungen in den Niederlanden zeigen (Kooyman, 1984; van de Wijngaart, 1988). Die meisten Methadonprogramme werden deshalb durch ein umfassendes psychosoziales Begleitangebot ergänzt. Eine klare Strukturierung der Rahmenbedingungen, der Aufbau einer therapeutischen Beziehung zum Arzt und auch Psychotherapie der flankierenden Maßnahmen werden als Voraussetzungen für einen Therapieerfolg genannt (Dörflinger, 1989; Ladewig, 1987; Wagner, 1990, S. 17 f.).

Das Ausmaß einer gelungenen sozialen Anpassung wird gemeinhin an solchen Variablen gemessen, die Aufschluß über kriminelle Verhaltensweisen, die berufliche Situation, das Freizeitverhalten, den Gesundheitszustand und die

sozialen Kontakte geben, wobei in der Regel die Aufgabe von Szenenkontakten als relevantes Merkmal betrachtet wird. Angaben über den Beigebrauch von Opiaten und anderen Drogen geben Aufschluß darüber, inwiefern die Ersatzstoffsubstitution das Suchtverhalten insgesamt beeinflussen kann. Im wesentlichen soll bei der Darstellung der Forschungsergebnisse auf die Erfahrungen aus dem nordrhein-westfälischen Erprobungsversuch (Czock u.a. 1992) und aus Österreich (Pfersmann u.a., 1990) sowie auf zwei amerikanische Evaluierungsstudien (Spiegel und Sells, 1974; Ball und Ross, 1991) Bezug genommen werden.

Der vielleicht wichtigste Indikator für eine gelungene Sozialanpassung, aber auch für einen Rückgang des illegalen Drogenkonsums ist die *Kriminalitätsrate*. Vor allem der Beginn des Heroinkonsums ist mit einem drastischen Anstieg des kriminellen Verhaltens verbunden (Schumacher 1989, S. 71). So waren z.B. 86 % der Patienten aus den sechs Methadonprogrammen, die von Ball und Ross (1991, S. 196 ff.) miteinander verglichen wurden, schon einmal verhaftet worden. Zwar blieben rund 34 % der Patienten auch nach Abschluß der Behandlung in beträchtlichem Umfang kriminell, doch insgesamt war eine deutliche Verminderung der kriminellen Aktivitäten zu beobachten. Die tägliche Kriminalitätsrate ging bei den Patienten, die länger als sechs Monate im Programm blieben, um 79 % zurück. Nach einer Verweildauer von zwei Jahren betrug dieser Rückgang 91 % und nach sechs Jahren 94 %. Czock u.a. (1992, S. 21) berichten von 14 Straftaten, die von 58 Teilnehmern im zweiten Behandlungsjahr begangen wurden, wovon acht Eigentumsdelikte waren, die nicht als Beschaffungsdelikte, sondern als Fehlreaktionen in psychischen Belastungssituationen qualifiziert wurden.

Die Zahl der *Erwerbstätigen* stieg im österreichischen Programm während der Behandlung von 46 % auf 64 % (Pfersmann u.a., 1990), in Nordrhein-Westfalen waren bei Programmbeginn knapp 30 % erwerbstätig oder in Ausbildung, nach zwei Jahren 66 %. Damit erhöhte sich auch die Zahl derer, die einen *eigenen Arbeitslohn* hatten, von 16 % auf 47 %, und der monatlich verfügbare Geldbetrag stieg von durchschnittlich 840 DM auf 1.200 DM (Czock u.a., 1992, S. 16).

Ein besonderes Problem bei substituierten Patienten stellt das *Freizeitverhalten* dar. Nach dem Wegfall des Beschaffungsdrucks entsteht oft ein Vakuum. Im nordrhein-westfälischen Modell waren so auch zu Beginn nur 21 % der Teilnehmer mit ihrem Freizeitverhalten zufrieden, 28 % waren unzufrieden und 52 % gaben eine ambivalente Einstellung an. Nach zwei Jahren berichteten 48 % positive Veränderungen, 9 % negative und 43 % ambivalente (Czock u.a., 1992, S. 20).

In Österreich konnte ein drastischer Abbruch der *Szenenkontakte* verzeichnet werden. Im Laufe der Behandlung stieg der Anteil derjenigen, die ihre Verbindungen zum Rauschgiftmilieu abbrechen, von 22 % auf 70 %, 30 % nahmen wieder Kontakt zur Herkunftsfamilie auf (Pfersmann u.a., 1990). Czock u.a. (1992, S. 19 f.) berichten von einer ähnlichen Tendenz. So stieg der Anteil der Teilnehmer, die häufig Kontakt zu Personen außerhalb der Drogenszene unterhielten, während der Behandlung von rund 20 % auf 60 %. Allerdings

nahm auch gleichzeitig der Anteil derjenigen, die oft Kontakt zu Szenenmitgliedern unterhielten, von 16% auf 42 % zu. Vermutlich kam diese Frequenzerhöhung jedoch durch die Kontakte bei den Besuchen der Beratungsstellen zustande, die von den Programmteilnehmern erwartet wurden. Insgesamt nahmen jedenfalls die Sozialkontakte zu, Isolation und Zurückgezogenheit gingen zurück. Die Partnerschaftsbeziehungen veränderten sich allgemein quantitativ wie qualitativ im positiven Sinne.

Der *körperliche Allgemeinzustand* der Patienten im nordrhein-westfälischen Modell wurde zu Beginn der Behandlung bereits bei zwei Drittel der Teilnehmer von den Ärzten als gut bezeichnet. Nach dem zweiten Behandlungsjahr zeigte sich in 100 % der Fälle ein guter Gesundheitszustand. Diese subjektiven Beurteilungen erfuhren durch die Untersuchung des Körpergewichts in einem objektiven Parameter eine Spezifizierung. Zu Beginn der Behandlung waren 76 % der Patienten untergewichtig, nach zwei Jahren reduzierte sich dieser Anteil auf 38 %. 91 % der Patienten zeigten bei ihrer Aufnahme ins Programm serologisch die Zeichen einer durchgemachten Hepatitis B-Infektion (die Inzidenz in Europa beträgt höchstens 20 %), 58 % hatten Antikörper gegen Hepatitis A (Inzidenz in Deutschland 10 %). Zu Neuinfektionen während der Methadonbehandlung kam es nicht. Neun Patienten waren HIV-positiv. Auch hier kam es zu keinen Neuinfektionen während der Behandlung. Eine Progredienz der Erkrankung konnte bei keinem festgestellt werden. Als häufigste Nebenwirkungen der Methadoneinnahme werden chronische Verstopfung, Schweißneigung, sexuelle Funktionsstörungen und Schlafstörungen genannt. Von diesen Nebenerscheinungen waren weniger als 20 % der Patienten betroffen, lediglich unter vermehrtem Schwitzen litt etwa die Hälfte (Czock u.a., 1992, S. 86 ff.).

Augenfällig ist der hohe Anteil von Drogensüchtigen mit psychiatrischen Symptomen, wobei eine Dominanz von Depressionen mit einer Inzidenz von über 50 % zu beobachten ist (Pfersmann u.a., 1990; Williams u.a. 1990). Der *normalpsychologische Status* wird kaum empirisch untersucht. Hierzu präsentieren Czock u.a. (1992, S. 57 ff.) jedoch eindrucksvolle Werte. Ihre testpsychologischen Befunde lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die psychische Verfassung der Patienten vor der Aufnahme ins Programm durch eine ausgeprägte emotionale Labilität, eine erhöhte Depressivität, eine subjektive Beeinträchtigung durch körperliche und psychische Beschwerden sowie durch eine negativ getönte Lebensgrundstimmung gekennzeichnet ist. Im Laufe der Behandlung ändern sich die Skalenwerte deutlich in die therapeutisch gewünschte Richtung, erreichen bzw. überschreiten jedoch erst nach drei Jahren die Grenze zum unauffälligen Normbereich.

Zum *Beigebrauch* von illegalen Drogen liefern Ball und Ross (1991, S. 164) die differenziertesten Angaben. Während der ersten sechs Monate der Behandlung konsumierten noch 68 % der Patienten nebenher Heroin, nach 4,5 Jahren sank dieser Anteil auf 23 %, und von denen, die länger als 4,5 Jahre in Behandlung blieben, waren es nur noch 7,6 %. Die Werte für die Konsumenten von Kokain betragen für die gleichen Zeiträume 49 %, 28 % und 17 %. Der Anteil der Patienten, die Cannabis konsumierten, blieb in den ersten beiden Zeitabschnitten mit 48 % gleich und nahm erst nach über vierein-

halbjähriger Behandlungszeit auf 37 % ab. Hier zeichnet sich erneut die Bedeutung der Behandlungsdauer ab, auf die weiter unten noch einmal gesondert eingegangen wird.

In den bisher genannten Studien wurden einzelne Methadonprogramme bewertet oder unterschiedliche Programme miteinander verglichen. Es mag naheliegend sein, die Ergebnisse der Methadonbehandlung mit den Ergebnissen konventioneller Abstinenztherapien zu vergleichen, wie dies in der umfassenden Untersuchung von *Spiegel* und *Sells* (1974) geschehen ist. Es entsteht dann jedoch leicht der Eindruck, man suche nach der *besseren* Behandlungsmethode. Diese Vergleiche sind aber irreführend. Die Methadonsubstitution versteht sich nicht als Ersatz für die herkömmliche drogenfreie Therapie, sie sucht dort einen Ausweg anzubieten, wo die herkömmlichen Maßnahmen nicht mehr ausreichen. Deshalb lassen sich diese beiden Therapieformen auch nur schwer miteinander vergleichen. Sie sollten wie in England als Bestandteil einer umfassenden Behandlungsstrategie verstanden werden (*Ghodse*, 1987) mit eigenen Zielgruppen und unterschiedlichen Behandlungszielen.

Entsprechend handelt es sich bei Teilnehmern an Methadonprogrammen gewöhnlich um Patienten mit besonders therapieungünstigen Merkmalen wie einer langen Opiatabhängigkeit, mehreren erfolglosen Therapieversuchen, starker sozialer Desintegration, gehäufter Kriminalität, HIV-Infektion u.a. Dennoch fanden *Spiegel* und *Sells*, daß die Teilnehmer verschiedener Methadonprogramme einen stärkeren Rückgang ihres Opiatbegebrauchs und bessere Beschäftigungsquoten erzielten als Patienten unterschiedlicher ambulanter und stationärer drogenfreier Therapieprogramme (S. 80 ff.). Sie zeigten ferner erstmals die Bedeutung auf, die dem Faktor *Behandlungsdauer* zukommt, der heute als einer der wichtigsten Prädiktoren für einen Therapieerfolg überhaupt gilt (*Nebelkopf*, 1989; *Tonry*, 1990), unabhängig davon, ob es sich um eine Substitutionsbehandlung oder eine Abstinenztherapie handelt. So blieben die Methadonpatienten durchschnittlich mindestens 300 Tage in Behandlung, rund 70 % verweilten länger als ein Jahr. Die drogenfreien Therapieeinrichtungen erzielten hingegen eine durchschnittliche Verweildauer von weniger als 200 Tagen, der Anteil der Patienten, die länger als ein Jahr in Behandlung blieben, lag unter 20 %. Rund 23 % der Methadonpatienten brachen die Behandlung vorzeitig ab, die drogenfreien Therapien hatten Abbruchquoten zwischen 36 % und 86 %, mit einer klaren Tendenz zum höheren Wert. Der Rückgang des Opiatbegebrauchs und die Beschäftigungsraten korrelierten bei den Patienten aller Therapieformen positiv mit der Dauer der Behandlung (*Spiegel* und *Sells*, 1974, S. 69 ff., 81 ff.).

Auch *Ball* und *Ross* (1991, S. 228 ff.) stellten bei solchen Programmen bessere Therapieergebnisse fest, die schwerpunktmäßig auf Rehabilitation, Beratung und Langzeitorientierung ausgerichtet waren. Die Länge der Behandlung stand nach einer regressionsanalytischen Berechnung in einem signifikanten Zusammenhang zu dem Zeitraum seit dem letzten i.v. Drogengebrauch. In speziellen Evaluierungsstudien wurde die Bedeutung des Faktors „Behandlungsdauer“ für den Erfolg der Substitutionsbehandlung nachgewiesen (*Simpson* u.a., 1979; *McGlothlin* und *Anglin*, 1981). Es steht außer Zweifel, daß Methadon die Motivation zur Therapie und dadurch die Verweildauer positiv beeinflusst (*Spiegel* und

*Sells*, 1974, S. 169). Methadonbehandlungen erreichen mit bis zu 90 % die höchste Verweilquote aller Therapieformen über die längste Zeit (*Cooper*, 1987; *Schumacher*, 1989, S. 45). Die Behandlungsdauer beeinflusst auch die Verbreitung der Immunschwächekrankheit AIDS. Patienten, die weniger als ein Jahr an einem Methadonprogramm teilnahmen, infizierten sich 1,5 mal häufiger mit dem HIV-Virus als solche, die länger als zwei Jahre in Behandlung blieben (*Kirn*, 1988).

### 3. Schlußfolgerungen für die Vollzugspraxis

Es sei noch einmal ausdrücklich betont, daß es dem Verfasser nicht um die Aufwertung der Substitutionsbehandlung auf Kosten der konventionellen Abstinenztherapie geht. Wo drogenfreie Behandlung Erfolg verspricht, da soll auf sie hingearbeitet werden. Die oben vorgestellten Zahlen verdeutlichen jedoch, daß nur ein begrenzter Teil aller Abhängigen hiervon erreicht wird. Dies liegt nicht an der mangelnden Qualität der therapeutischen Programme, es liegt am vielfältigen Erscheinungsbild des Phänomens Sucht, an unterschiedlichen Suchtkarrieren, an persönlichen Prädispositionen und vielem anderen. Erst mit zunehmendem Alter steigt die Chance zum „maturing out“, dem Herauswachsen aus der Sucht ohne fremde Hilfe (*Moll*, 1990, S. 71). Viele erreichen dieses Stadium aber nicht, sie verkommen in der Drogenszene und in den Haftanstalten oder sie sterben. *Uchtenhagen* (1987) stellt in eindringlicher Form das Schicksal unbehandelter drogenabhängiger Gefängnisinsassen dar. So starben von den in einer Schweizer Untersuchung erfaßten Teilnehmern eines Abstinenzprogramms in der Nachuntersuchungsphase 0,3 % pro Jahr, von den Teilnehmern eines Methadonprogramms 0,9 % und von den unbehandelten Häftlingen 3,5 %! Zu einem täglichen, längerfristigen und kontinuierlichen Heroinkonsum kehrten 33 % der Abstinenzbehandelten zurück, 16 % der Substituierten und 46 % der Gefängnisinsassen.

Die Substitution mit Methadon wird das Drogenproblem, also die Frage, warum junge Menschen überhaupt zu Drogen greifen, nicht lösen können. Die oben angeführten Forschungsergebnisse zeigen an, daß auch die Ersatzstoffbehandlung nicht frei von Problemen ist. Begebrauch, Rückfälle in den Heroinkonsum, Kriminalität sind nur einige Punkte, die hier genannt sein sollen. Wenn jedoch die Schätzungen aufgrund internationaler Erfahrungen annähernd richtig sind, nach denen 40 % aller Methadonpatienten innerhalb von fünf Jahren sozial und beruflich voll integriert sind und ohne Opiate, d.h. auch ohne Methadon, auskommen können, 35 % bei verbessertem sozialem und gesundheitlichem Status weiterhin auf Methadon angewiesen sind und nur 25 % keinen Nutzen von der Substitution haben (*Moll*, 1990, S. 153), dann fällt es schwer, die Widerstände zu begreifen, die von der Gesellschaft der Ersatzstoffsubstitution entgegengesetzt werden. Die Bindung an das Betäubungsmittelgesetz beschränkt die Verordnung von Methadon auf den Einzelfall und drängt großflächige Substitutionsprogramme an den Rand der Illegalität.<sup>9)</sup> Damit gehen nicht nur reelle Chancen auf ein sozial verträgliches Leben für den einzelnen Abhängigen verloren, übersehen werden auch die sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen. *Cooper* (1987) weist darauf hin, daß in den USA tausende Patienten sicher und erfolgreich mit Ersatzstoffen substituiert werden und dabei ein produktives Leben führen. Die Behinderung von Substi-

tutionsbehandlungen führt hingegen zu einer enormen volkswirtschaftlichen Belastung durch Haftaufenthalte, zahlreiche erfolglose Abstinenztherapien, den dauerhaften Ausfall im Arbeitsprozeß, Sozialhilfeleistungen, ärztliche Behandlungskosten aufgrund der krankmachenden Lebensführung der unbehandelten Süchtigen u.a.

Aus der Darstellung der empirischen Forschungsergebnisse ging die Bedeutung der Behandlungsdauer, die eine hohe Therapiemotivation voraussetzt, hervor. Gerade diese Motivation fehlt aber den meisten drogenabhängigen Gefängnisinsassen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Methadonbehandlung ermuntern jedoch dazu, gerade die Gruppe von Süchtigen anzusprechen, die die Verbüßung der Haftstrafe einer konventionellen Therapie vorziehen. Wenn durch die kontrollierte Vergabe von Methadon außerhalb der Gefängnisse *therapieresistente* Drogensüchtige psychosozial stabilisiert und entkriminalisiert werden können, dann ist dies prinzipiell auch innerhalb der Anstaltsmauern möglich. Die Vorteile einer Substitutionsbehandlung im Strafvollzug sind evident:

- Hier findet sich die *klassische* Zielgruppe der Ersatzdrogenbehandlung mit den üblichen therapieungünstigen Merkmalen.
- Die strukturellen und faktischen Bedingungen des Strafvollzuges bieten – wie gezeigt wurde – für diese Zielgruppe die ungünstigsten Voraussetzungen für eine Verbesserung ihrer Abhängigkeit und der damit verbundenen Lebensumstände.
- Der drogenabhängige Strafgefangene wird bei einer Methadonbehandlung nicht durch institutionelle und staatliche Therapieforderungen unter Druck gesetzt. Damit steigt die Chance, seine Motivation zu erhöhen. *Raschke* (1987) zeigt am Beispiel sogenannter niedrigschwelliger, identitätsorientierter Beratungseinrichtungen, bei denen die Bedürfnisse der Klienten vor der Forderung zur Drogenfreiheit stehen, den positiven Effekt eines solchen Vorgehens auf: Die Absicht, drogenfrei zu werden, entwickelte sich in solchen Einrichtungen von 15 % auf 73 %, die Therapiebereitschaft wuchs von 28 % auf 41 %.
- Ein Rückgang der intramuralen, drogenbedingten Kriminalität, der Abhängigkeit zwischen den Gefangenen und aller sich daraus ergebenden unerwünschten subkulturellen Begleiterscheinungen ist zu erwarten.
- Die Übertragungsmöglichkeiten des HIV-Virus durch Blutkontakte aufgrund des gemeinsamen Gebrauchs von Spritzen werden eingeschränkt.
- Die Ziele des Strafvollzugs und der Ersatzdrogenbehandlung decken und ergänzen sich. Die Befreiung vom Beschaffungszwang bzw. die Entkriminalisierung, psychische und körperliche Stabilisierung, schulische und berufliche Förderung, Festigung sozialer Beziehungen und (Re-) Integration in die Gesellschaft sind für den Kriminellen, für den Drogensüchtigen, für den kriminellen Drogensüchtigen und für den drogensüchtigen Kriminellen die vorgegebenen Behandlungsziele.

Freilich muß bei einer Methadonbehandlung im Strafvollzug mit Problemen gerechnet werden, die nicht leichtfertig übersehen werden dürfen. Zunächst einmal sind die recht-

lichen Rahmenbedingungen genauso eng wie für externe Substitutionen und erlauben eine Methadonvergabe nur in begründeten Einzelfällen.<sup>4)</sup> *Krumsiek* (1992) möchte diesen Rahmen erweitert sehen, lehnt eine Dauerbehandlung mit Methadon im Strafvollzug jedoch ab und spricht sich für die Substitution erst im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus. Um eine Reintoxikation zu vermeiden, sollten aber nur besonders rückfallgefährdete i.v. Abhängige ausgewählt werden. Damit ist eine der schwierigsten Hürden genannt. Gerade die aufgezeigte enge Verflechtung von Drogenabhängigkeit und Kriminalität erschwert es, aus Hunderten von Gefangenen die eindeutig i.v. Abhängigen zu selektieren und nicht auf Simulanten hereinzufallen, die eine solche Abhängigkeit nur vortäuschen, um kostenfrei in den Genuß von Methadon zu kommen und dadurch erst abhängig werden. Es ist auch auszuschließen, daß Fixer absichtlich kriminelle Handlungen begehen, um erst im Strafvollzug den Vorzug einer Substitutionsbehandlung zu erfahren. Dies könnte nur verhindert werden, wenn die Schwierigkeiten für eine extramurale Methadonvergabe nicht größer sind als innerhalb der Justizvollzugsanstalten.

Fraglich ist, ob eine Beschränkung der Behandlung auf die Phase der Entlassungsvorbereitung sinnvoll ist, da dann die entkriminalisierende und HIV-präventive Wirkung der Substitution während des Strafvollzugs nicht mehr greifen kann. Die Nachbetreuung bzw. Fortführung der Ersatzdrogenbehandlung nach der Haftentlassung müßte unbedingt gewährleistet sein. Die Auswahl der Patienten und ihre medizinische und psychosoziale Betreuung brächten erhöhte Anforderungen an die Anstaltsärzte und -psychologen, an die sozialen Dienste und die mit den Anstalten kooperierenden Suchtberatungsstellen mit sich. In Bremen wird die Substitutionsbehandlung in den Vollzugsplan integriert und durch ein umfassendes, interdisziplinäres psychosoziales Begleitangebot ergänzt, das Entlassungsvorbereitungen und die vorübergehende Substitution durch die Anstalt nach Entlassung einschließt. Es werden Patienten mit Krankheiten gemäß NUB-Richtlinien<sup>5)</sup> und mit langjähriger Abhängigkeit und Kriminalität bei Haftzeiten von mindestens sechs und höchstens 18 Monaten ins Programm aufgenommen (*Fritsch*, 1993). *Hartwig* (1990) spricht sich hingegen grundsätzlich gegen den Beginn der Methadonbehandlung im Strafvollzug aus, fordert aber dennoch die Möglichkeit zur Fortführung einer bereits außerhalb begonnenen Maßnahme.

Trotz dieser Schwierigkeiten, zu denen in der Praxis sicher noch weitere hinzukommen werden, wird sich auch der Strafvollzug auf Dauer nicht gegen unkonventionelle Möglichkeiten stellen können, wenn er nicht in seiner Ratlosigkeit verharren und irgendwann vor dem Drogenproblem kapitulieren möchte. So wie auch *draußen* vielfältige Modi der Substitutionsbehandlung nebeneinander existieren, so wird es erst recht kein einheitliches Modell „Substitution im Strafvollzug“ geben können. Allein schon die spezielle Struktur der verschiedenen Anstalten mit ihren unterschiedlichen Gefangenenpopulationen verlangte ein anstaltstypisches Behandlungsdesign, das dann noch den individuellen Bedürfnissen der Patienten angepaßt werden müßte. Mit der Methadonvergabe im Strafvollzug könnten mit Sicherheit nicht alle drogenbedingten Probleme in den Anstalten gelöst werden. Doch einige wichtige Dimensionen dieser sich immer weiter zuspitzenden Problematik ließen sich entschärfen.

Nicht zuletzt erhebt sich auch die Frage, ob der Strafvollzug der geeignete Ort ist, um über Sinn und Nutzen der Substitutionsbehandlung zu diskutieren. Der Strafvollzug kann bei der Behandlung Drogenabhängiger nicht mehr leisten als die freien Behandlungseinrichtungen und -modelle. Doch wenn die Methadonsubstitution auf der politischen Ebene und bei allen mit der Behandlung Drogenabhängiger betrauten Personen als legales und sinnvolles Ergänzungsangebot zur Behandlung Süchtiger akzeptiert und gefördert wird – und eine solche Entwicklung kann nicht mehr ausgeschlossen werden –, kann und muß sich der Strafvollzug dieser Entwicklung anpassen.

## Anmerkungen

- 1) Schröder (1993) schätzt die Zahl der Heroinabhängigen in der BRD auf einen Wert zwischen 30 000 und 400 000!
- 2) Moll (1990, S. 76 ff.) führt noch weitere Punkte an, die der Therapiebereitschaft der Drogenabhängigen entgegenwirken, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.
- 3) Der Modellversuch in Nordrhein-Westfalen konnte nur mit Verzögerung beginnen, weil die Staatsanwaltschaft Bochum strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die behandelnden Ärzte angedroht hatte (Moll, 1990, S. 136 f.).
- 4) Zur strafrechtlichen Problematik siehe Schumacher (1989) und Moll (1990).
- 5) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (aufgestellt vom Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen) (Anm. des Verf.).

## Literatur

- Ball, J.C. und Ross, A. (1991). The Effectiveness of Methadone Maintenance Treatment. Patients, Programs, Services, and Outcome. New York: Springer.
- Böhm, H. und Möbius, P. (1990). Drogenkonsum in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2, 94-97.
- Cooper, J. (1987). 20 Jahre Methadon-Behandlung in den USA – Zum Bericht des National Institute on Drug Abuse. In Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 87-93).
- Corty, E. and Ball, J.C. (1987). Admissions to Methadone Maintenance: Comparisons between Programs and Implications for Treatment. Journal of Substance Abuse Treatment, 4, 181-187.
- Czock, H., Gastpar, M., May, B., Schmidt, E.H., Humphreys, M.P., Kühnkamp, V., Lodemann, E. u.a. (1992). Wissenschaftliches Erprobungsvorhaben medikamentengestützte Rehabilitation bei i.v. Opiatabhängigen. Für: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Jahresbericht 1991. Köln: Prognos.
- Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren (DHS) (1989). Kein Handlungsbedarf für Methadonprogramme. Drogenreport, 3, 8.
- Dörflinger, P. (1989). Pro und Contra Methadon. Zur Frage der Verwendung von Ersatzdrogen bei der Behandlung Heroinabhängiger. Konstanz: Diplomarbeit (unveröffentlicht).
- Fritsch, K.J. (1993). Material zum Vortrag „Substitutionsbehandlung im Justizvollzug“ auf der Fachwoche Straffälligenhilfe vom 7.-10. Dezember 1993 (unveröffentlicht).
- Ghodse, A.H. (1987). Klinische Erfahrungen mit Methadon in London. In Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 212-217).
- Hartwig, J. (1990). AIDS im Strafvollzug: Das Bremer Modell. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2, 98-101.
- Heinemann, H. (1987). Vorwort zu: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 3).
- Kirn, T.F. (1988). Methadone Maintenance Treatment Remains Controversial Even After 23 Years of Experience. The Journal of the American Medical Association, 4, 2970-2975.
- Kooyman, M. (1984). In Favor of a Consistent Heroin Policy. Tijdschrift voor Alcohol, Drugs en Andere Psychotrope Stoffen, 10, 160-163.
- Kreuzer, A. (1989). Therapie und Strafe. Versuch einer Zwischenbilanz zur Drogenpolitik und zum Betäubungsmittelgesetz. Neue Juristische Wochenschrift, 24, 1505-1512.
- Krumsiek, R. (1992). Das Drogenproblem im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 5, 306-308.
- Kühne, H.H. (1984). Therapie statt Strafe? Legislatorische Versuche zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 67, 379-388.
- Ladewig, D. (1987). Erfahrungen mit Methadonbehandlungen aus der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel. In Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 87-93).
- Marx, H. (1991). Methadon-Praxis in Europa. Dokumentation und Stellungnahme zu Substitutionsmaßnahmen bei Rauschmittelabhängigen. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- McGlothlin, W.H. and Anglin, M.D. (1981). Long-term Follow up of Clients of High- and Low-Dose Methadone Programs. Archives of General Psychiatry, 38, 1055-1063.
- Moll, S. (1990). Strafrechtliche Aspekte der Behandlung Opiatabhängiger mit Methadon und Codein. Frankfurt/M.: Lang.
- Nebelkopf, E. (1989). Innovations in Drug Treatment and the Therapeutic Community. International Journal of Therapeutic Communities, 10, 39-52.
- Pfersmann, D., Presslich, O., Pakesch, G., Hollerer, E. und Pfersmann, V. (1990). Gestaltung und Durchführung des österreichischen Methadonprogramms und erste Ergebnisse. Nervenarzt, 61, 438-443.
- Raschke, P. (1987). Therapie und Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Langzeitstudie am Beispiel des Hammer Modells. In Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 15-23).
- Schröder, B. (1993). Bankrott der Therapie. Die Zeit, 40, 49.
- Schumacher, J.B. (1989). Methadon als Ersatzdroge? Die Suchtstoffsubstitution aus strafrechtlicher Sicht. Frankfurt/M.: Lang.
- Simpson, D.D., Savage, L.J. and Lloyd, M.R. (1979). Follow-up Evaluation of Treatment of Drug Abuse During 1969 to 1972. Archives of General Psychiatry, 36, 772-780.
- Spiegel, D.K. and Sells, S.B. (1974). Evaluation of Treatment for Drug Users in the DARP. In S.B. Sells (ed.), Studies of the Effectiveness of Treatments for Drug Abuse (Vol. 1: Evaluation of Treatments) (pp. 1-234). Cambridge: Ballinger.
- Tonry, M. (1990). Research on Drugs and Crime. In M. Tonry and J.Q. Wilson (eds.), Drugs and Crime (pp. 1-8). Chicago: University Press.
- Uchtenhagen, A. (1987). Zehn Jahre Methadon-Programme in der Schweiz. Zum Bericht der Schweizer Methadonkommission. In Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 76-86).
- Wagner, D. (1990). Bericht über die Substitution mit L-Polamidon bei i.v. Opiatabhängigen mit medizinischer Indikation. Nach dem Erlaß des MAGS vom 28. Dezember 1987. Essen: Verein Krisenhilfe.
- van de Wijngaart, G.F. (1988). Methadone in the Netherlands: An Evaluation. International Journal of the Addictions, 23, 913-925.
- Williams, H., O'Connor, J.J. and Kinsella, A. (1990). Depressive Symptoms in Opiate Addicts on Methadone Maintenance. Irish Journal of Psychological Medicine, 7, 45-46.

## „Wandmalerei hinter Gittern“

Interview mit der Projektleiterin Angela Findlay

Mathias Remky

*Wie bist Du überhaupt dazu gekommen, mit Straftätern im Knast zusammen zu malen?*

Ja, das ist nicht so leicht zu beantworten. Da spielen einige verschiedene Sachen mit.

Einmal, weil ich schon Wandgemäldemalerin war und Privataufträge gemacht habe. Aber irgendwann hatte es für mich keinen Sinn mehr, große Bilder für „Einzelmenschen“ zu malen und deren Ideen so perfekt wie möglich ausführen zu müssen.

Ich hatte schon immer ein Interesse am Knast, am Gefängnis, eine regelrechte Faszination an diesem Zustand, wo man keine physische Freiheit hat. Malen war für mich ein Weg in die Freiheit. Ich habe das selber so empfunden, daß ich durch meine Fantasie, durch den Umgang mit Farben zu etwas kommen kann, was total unabhängig von äußeren Zuständen ist.

Auch die St.-Marco-Malereien, also die Bilder in den Zellen von St. Marco in Florenz, die von *Fra Angelico* gemalt worden sind, haben mich damals sehr beeindruckt.

Ob genau so eine kreative Fähigkeit in einem Menschen steckt, der fähig ist, große destruktive Taten zu begehen, war für mich auch eine wichtige Frage.

Ja, und dann in Australien bin ich in einen Knast gegangen, mit meiner Mappe unter dem Arm, und nach einer kurzen Zeit durfte ich mit den Inhaftierten anfangen zu malen. Da merkte ich, „das ist mein Ding“!

*Was empfindest Du, als Frau und Künstlerin, wenn Du in einem Gefängnis bist?*

Ja, als Künstlerin merke ich sofort, daß es nur gerade Linien gibt. Dort gibt es nur lange Flure, Gitter, Türen, Neonlicht, und alles ist aus Metall, also hart, harte Stoffe. Und ich fühle mich sehr so von „außen“ nach „innen“ gedrängt. Ich

ziehe mich in mich zurück und baue ein bißchen Schutz um mich herum.

Irgendwie hört die Außenwelt auf zu existieren.

Auch daß dort natürlich alles total farblos ist oder fast farblos. Aber für mich als Wandgemäldekünstlerin ist das eine totale Inspiration, so viele kahle Wände zu sehen, die man dann bemalen kann!

Ja, das ist eine große Herausforderung, Farbe in diese Umgebung zu bringen.

Als Frau habe ich bis jetzt keine Probleme gehabt. Natürlich wird hinter einem hergepiffen und viele gucken, aber das stört mich nicht, weil ich das nachvollziehen kann.

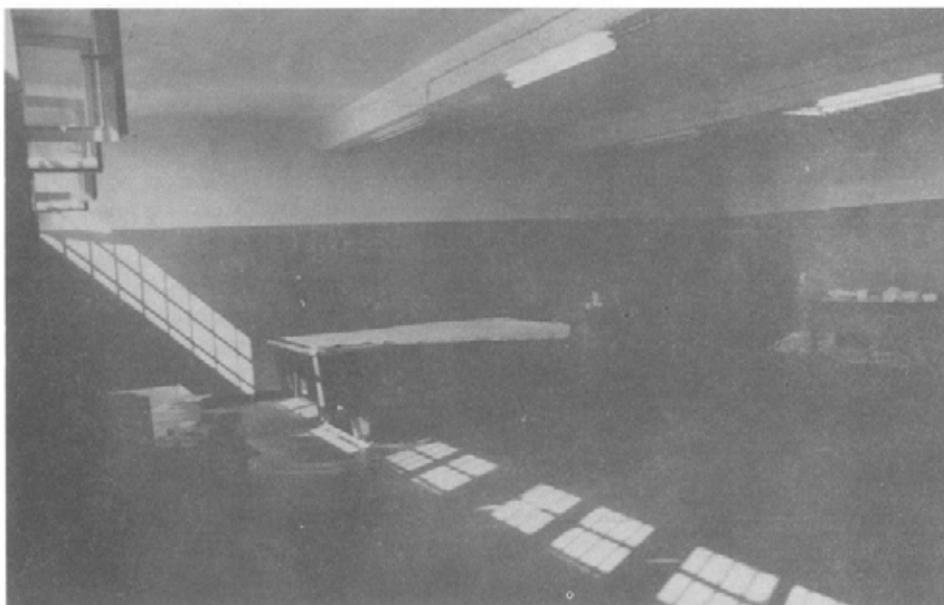
*Du machst Wandgemäldeprojekte. Was ist Dein Ziel? Bunte Räume? Oder daß die Inhaftierten ganz einfach beschäftigt sind?*

Ja, also ich stehe total dahinter, daß wenn jemand kreativ ist oder schöpferische Sachen macht, das baut dann so viel in ihm auf. Das hat natürlich eine positive Wirkung und man findet Dinge in sich selber, die man sonst vielleicht nicht findet. Die bunten Räume sind natürlich auch ein Ziel.

Aber die Gruppenarbeit und die Zusammenarbeit finde ich ganz besonders spannend, wenn eine Gruppe von Menschen ein gemeinsames Ziel hat und zusammen versucht, mit den ganzen Problemen umzugehen. Daß die Menschen ihre Ideen austauschen, voneinander lernen, daß sie sich gegenseitig helfen, gerade das finde ich besonders wichtig in dieser Umgebung, wo jeder in seiner Zelle eingesperrt ist. Wo jeder mit sich ganz allein ist, und daß sie dann eine Gruppenarbeit machen können, das ist für mich sehr wichtig. Und auch zu sehen, was man aus diesen ganzen dunklen, kahlen, trüben Räumen machen kann.

*Ich kann mir noch gar nicht so richtig vorstellen, wie so ein Wandgemälde überhaupt entsteht, wie wird z.B. so ein ganzer Raum ausgemalt? Kannst Du mir etwas über den Entstehungsprozeß erzählen?*

Also, es fängt an mit einer Gruppe von Inhaftierten, die sich freiwillig gemeldet haben. Die kommen meistens ohne Malerfahrung und sie haben natürlich Angst vor diesen riesengroßen leeren Wänden. Wir fangen an mit Malübungen auf nassem Papier. Übungen, bei denen wir die einzelnen Farben kennenlernen. Hier ist Raum, in dem jeder seine Individualität entdecken und ausleben kann. Dazu malen wir alle zusammen an einem großen Bild. Hier trauen sich die Leute oft, viel freier mit den Farben umzugehen und es wird einem bewußter, wie man sich als Individuum in einer Gruppe verhält. Dann, nachdem wir geübt haben, versuchen wir zu Formen zu kommen. Also gegenständliche Sachen, wie Bäume und Landschaften, einfach aus der Farbstimmung heraus. Wir können natürlich nicht in die Natur gehen und abkopieren, also muß die Fantasie viel genutzt werden.





Und dann kommt ein Punkt, wo wir an die Wände müssen, und das ist so ein kritischer Punkt. Wie können acht Leute mit ganz verschiedenen Stilen ein Bild mit einer harmonischen Stimmung schaffen? Ja und dann fangen wir mit Schwämmen und ganz verdünnter Farbe an, einfach Farbschichten aufzutragen. Wir bedecken alle Wände mit Farben, und von der Farbe lassen wir uns inspirieren. Die Fantasie wird angeregt und jeder findet einen Teil der Wand, wo er malen will und wo er sich wohlfühlt, und dort fängt er an, sein Bild zu malen. Jeder malt „sein Bild“. Aber er muß ständig Interesse nach „rechts“ und „links“ zeigen, damit er einen flüssigen Übergang zu den Bildern seiner Nachbarn schaffen kann.

Ich lege großen Wert auf die Übergänge.

Hier finden Begegnungen zwischen Menschen statt, in diesem Moment sind Fähigkeiten wie Offenheit, Respekt und Kompromißbereitschaft gefragt. Dies ist ein schwieriger Prozeß. Hier wird ganz besonders deutlich, daß für Egoismus kein Platz ist.

Ganz am Ende kommen die kleinen Details. Ich versuche das bis zum Ende hinzuhalten, das ist wie der Lohn der Arbeit; sozusagen der Zuckerguß auf dem Kuchen. Bisher war ja Geduld gefragt für die harte, ziemlich langweilige Arbeit, also nicht langweilige, aber mühsame Arbeit vom Aufbauen. Und dann kommen die Details und da kommt auch Humor, Spaß und Fantasie in die Arbeit.

*Ich kann richtig spüren, wie Du in diesem Projekt lebst. Aber wie erleben das die Gefangenen?*

Ja, das ist schwierig zu sagen, weil die das natürlich anders empfinden. Ich denke, daß die meisten zuerst kommen, um einfach aus der Zelle raus zu sein. Und sie empfinden dies mehr als einen Zeitvertreib. Ich denke aber auch, daß die Bilder, die da entstehen, doch was mit ihnen zu tun haben; das ist ein bißchen wie ein Spiegelbild, und da wird manchmal das Interesse geweckt.

Einige bekommen richtig Lust, sie entdecken ihr Talent, ihnen wird bewußt, „ich kann ja doch malen“! Für viele ist es einfach

eine Ablenkung. Für zwei Stunden oder für nur eine halbe Stunde des ganzen Tages sind sie weg, sie sind wirklich auf einer Insel mit Palmen oder in einer schönen grünen Landschaft. Da sind sie weg.

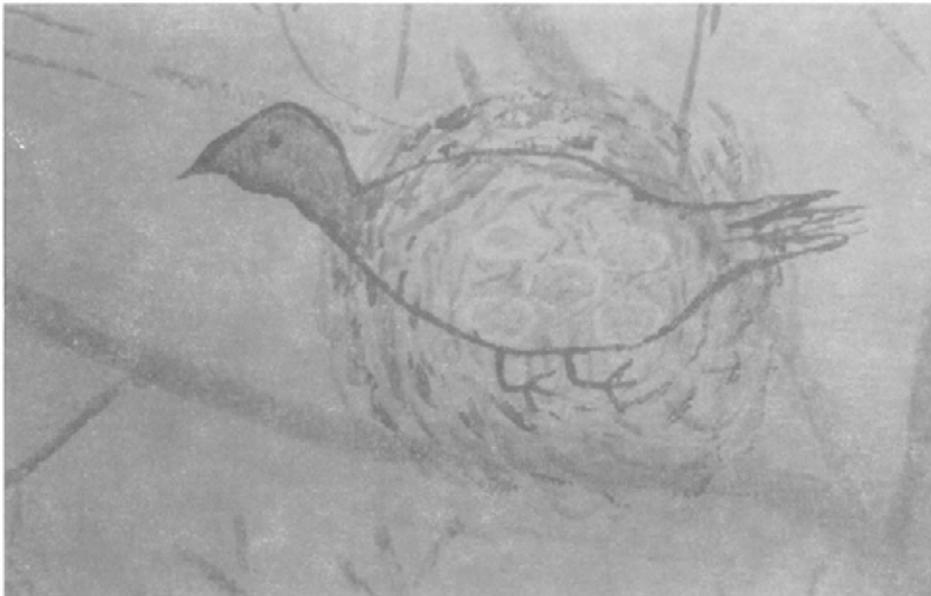
Ich glaube, viele genießen so einen Gruppenprozeß, wo sie nicht als Gefangene behandelt werden, sondern als gleichberechtigte Menschen. Am besten könnte ich hier einige Zitate vorlesen. Einige Teilnehmer haben darüber geschrieben, wie sie so ein Projekt empfunden haben. Ich finde es schwierig, das selber zu sagen. Man merkt in diesen Berichten, daß das Ganze eine positive Wirkung hat. Daß sie sehr überrascht waren, wieviel da im Malen und im Umgang mit Farben liegt, viel mehr als sie dachten.

*Wie siehst Du Deine Rolle in dem ganzen Prozeß?*

Es ändert sich. Am Anfang bin ich so etwas wie die Leiterin von so einer Gruppe. Da stehe ich vor einer Gruppe und begleite sie durch das Ganze. Gebe Übungen und ja, bin ein bißchen so wie ein Roß, und langsam merke ich, daß, je mehr die Inhaftierten selbständig werden durch das Malen, je mehr Selbstbewußtsein sie kriegen, um so mehr trete ich zurück. Ich sehe mich eigentlich eher so wie einen Dirigenten in einem Orchester. Jeder spielt sein eigenes Instrument, sein eigenes Stück und die Noten und die Melodien. Ich versuche das Ganze dann zusammenzuhalten. Aber ich versuche es zu schaffen, daß jeder auf sich selbst aufpaßt und ich nicht sagen muß: „Hey, tu das nicht oder tu das!“ Sondern daß jeder selber merkt, wie seine Rolle ist in der Gruppe. Ich sehe das Ganze wirklich als eine Gruppenarbeit. Ich lerne selber auch ganz viel davon. Jedesmal lerne ich was Neues, ich kann ja nicht in so eine Gruppe hereinkommen mit dem Gedanken „Ich weiß alles und die wissen nichts“, weil das absolut nicht stimmt. Ich verstehe meine Rolle so, daß ich helfe, daß jeder sich findet, also seinen Stil oder seine Individualität, ohne egoistisch zu werden.

*Du bist mit acht Männern allein im Hobbyraum, es sind keine Beamten dabei. Hast Du eigentlich keine Angst?*

Nee, vor den Menschen absolut gar nicht. Ich kriege aber manchmal Angst, ob ich es schaffen werde, so ein Projekt auf die Reihe zu kriegen oder wenn ein Problem auftaucht, also malerische Probleme, ob ich damit zurecht komme, ob ich einen Weg daraus finde. Aber vor den Menschen, eingesperrt in einem Raum mit ihnen, weg von den Beamten ohne „Pieper“ oder sowas, nee, davor habe ich keine Angst. Ich habe auch ein paarmal gefragt, in verschiedenen Gruppen: „Was würde passieren, wenn einer von Euch anfangen würde, mich anzugreifen, oder sowas?“ Da haben die alle gesagt: „Ja, wir würden ihn sofort verprügeln“, und das glaub ich auch irgendwie. Es gibt für mich keinen Grund, Angst zu haben.



*Was waren die schwierigsten Situationen, die Du zu bewältigen hattest?*

Ein Problem fällt mir sofort ein. Ein Gefangener wollte eine ganze Wand schwarz malen. Er wollte so eine „Hieronymus Bosch Monsterlandschaft bei Vollmond“ malen, und das haben die anderen als bedrohlich, als depressiv empfunden. Obwohl das auch ein tolles Bild war, aber irgendwie hat es da nicht gepaßt. Das Problem war, kann ich sagen: „Nee, das geht nicht!“

Ich habe es gemacht. Der Mann wollte aufhören, abhauen, es war ihm plötzlich alles egal, aber irgendwie ist er dageblieben. Wir haben dann die Wand weiß angemalt und wieder neu angefangen und diese Dunkelheit verwandelt in eine nicht so bedrohliche Dunkelheit, da ist eine Mondlandschaft am Meer entstanden. Er war auch danach sehr glücklich, aber es gab eine Zeit, in der viel Aggression und Wut im Raum stand, auch von den anderen Gefangenen. Die dachten auch, daß das unfair war, daß er sein Bild nicht an die Wand malen durfte. Aber ich weiß, daß diese Krisenpunkte wirklich ein wichtiger Teil unserer Arbeit sind. Also in einem künstlerischen Prozeß kommt man immer zu diesen Krisen und aus diesen Krisen ist dann Wachstum möglich. Es ist eine Herausforderung, nicht wegzulaufen.

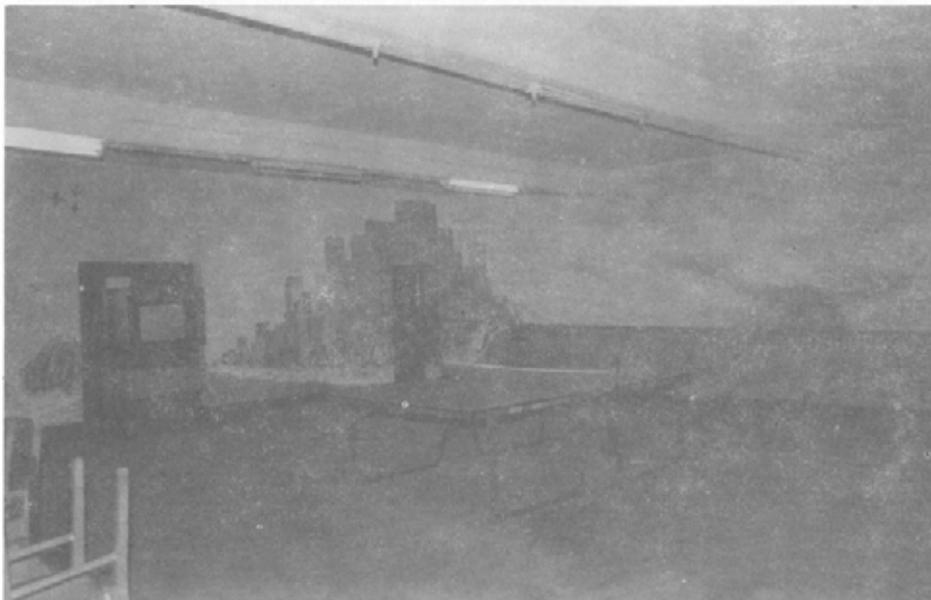
Es gibt manchmal auch ein Problem wegen der Themen. Wenn jemand z.B. eine nackte Frau an die Wand malen will, ja da frag ich mich: „Ist das o.k.?“ Ich habe nichts gegen nackte Frauen und auch das Aktzeichnen tue ich selber ganz gerne. Aber ob es in diesen Raum, in ein Gefängnis, wo nur Männer sind, paßt? Zwischenmenschliche Probleme haben bis jetzt keine große Rolle gespielt. Manchmal kommt aber Egoismus hoch. Das wird dann zum Problem, wenn einer einfach sein Ding an die Wand malen will, kompromißlos.

*Was hat Dir diese Arbeit bisher am meisten gegeben?*

Komischerweise ganz kleine Momente, die ab und zu unerwartet auftauchen.

Ich finde es ganz toll zu sehen, wie ein Mann, der sonst nie auf die Idee gekommen wäre, einen Pinsel in die Hand zu nehmen, wie dieser Mann ganz vertieft an seinem Bild malt und richtig mit den technischen Problemen ringt, um seine Idee aufs Papier zu bringen.

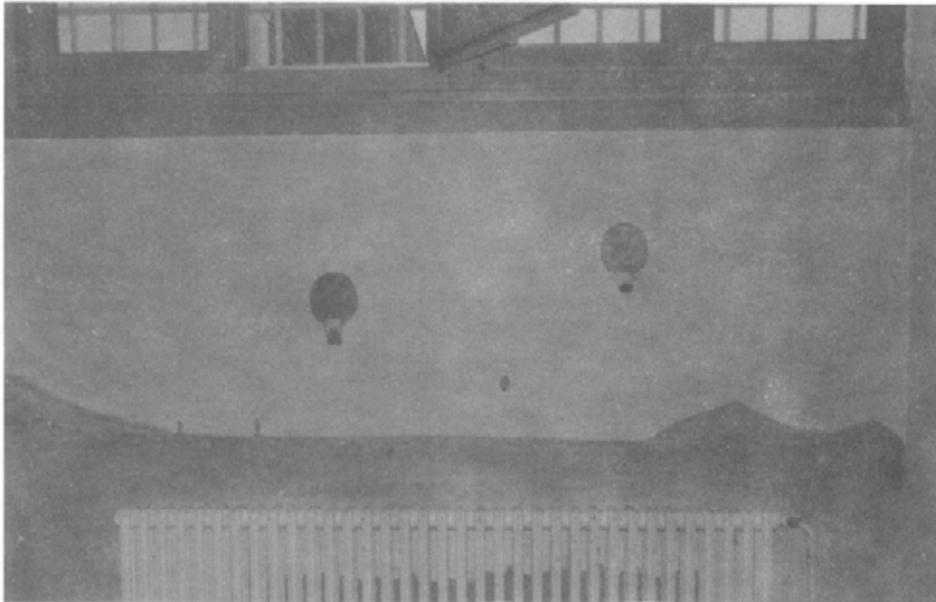
Drei Leute an einem Bild zusammen malen zu sehen ist



*Das sind ja alles Straftäter. Straftäter, die zum Teil sogar erhebliche Straftaten begangen haben. Wie siehst Du diese Menschen in der Zusammenarbeit?*

Also wenn ich in so eine Gruppe gehe, dann weiß ich gar nicht, welche Straftaten das sind. Ich geh einfach da rein, mit dem Glauben und dem Vertrauen, daß jeder Mensch eine gute Seite in sich hat. Ich versuche, diese Seite anzusprechen und durch das Malen aufzubauen, statt ständig die schlechten Eigenschaften verändern zu wollen. Durch die Konzentration auf das Kreative lerne ich ganz andere Seiten bei den Straftätern kennen. Ich lerne Väter, Söhne, Freunde und Brüder kennen.

Vor allem in den Bildern zeigten sich ganz, ganz andere Seiten, oft so sensibel, so zart und empfindlich, ja so schön. Ich wundere mich immer wieder, welche gegensätzliche Seiten und wie viele Talente in einem einzigen Menschen sein können!



merke ich, daß ich nur diesen Menschen helfen kann, die sich helfen lassen wollen. Also die, die an sich arbeiten wollen und die irgendwie wachsen wollen, die Fragen haben. Ich kann sonst ganz wenig tun; außer ihnen Ablenkung bieten. Das wirkt auf sie wie ein Glas Wein, die Zeit, die sie in der Gruppe verbringen, vielleicht wie eine schöne Pause, Kaffeepause von den Alltagsproblemen. Aber helfen? Ich glaube, das kann jeder nur für sich selber machen. Jeder kann nur sich selbst helfen.

auch für mich was Besonderes. Als Malerin kann man leicht egoistisch und einsam werden, und hier ergibt sich eine Lösung – die Zusammenarbeit.

Ein Höhepunkt für mich war, als ein Beamter einem Inhaftierten half, sein Traumschiff richtig auf die Wand zu bringen. Das war so, als wäre eine kleine Brücke gebaut worden.

*Die Inhaftierten brauchen doch noch andere Hilfen. Einzelgespräche z.B. und vor allem doch eine Begleitung von „drinnen“ nach „draußen“. Sie brauchen doch, wenn sie entlassen sind, Hilfen, vor allem im Bereich „Wohnen“ und „Arbeit“.*

*Kannst Du da auch irgendwie helfen?*

Ja, also die Arbeit, die ich mache, ist so eine Art Vorbereitung. Durch Aktivität statt Passivität können Mut wie auch Selbstbewußtsein wachsen und somit den weitverbreiteten Ohnmachtsgefühlen („... ich kann ja sowieso nichts tun“) entgegenwirken.

Künstlerische Arbeit fördert und fordert Initiative, Spontanität, Selbstentscheidung und Verantwortung – alles Qualitäten, die man braucht, um in einer Gesellschaft zurechtzukommen.

Ich bin Mitarbeiterin des Kölner Vereins „Maßstab“, der in vielfältiger Weise auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe aktiv ist.

Da ist eine Gruppe von Menschen, die mit den Problemen nach der Entlassung umgehen. Für Haftentlassene bieten wir Betreuung, Wohnung und Arbeit an.

*Was hast du noch alles vor?*

- Ich will so viele Wände wie möglich verwandeln.
- Ich will auch mit Gruppen von Beamten und Inhaftierten, also gemischten Gruppen, malen.
- Ich will einzeln intensiv mit „Lebenslänglichen“ arbeiten.
- Ach, ich habe so viele Ideen ...

*Glaubst Du, daß Du diesen Menschen wirklich helfen kannst?*

Als ich anfang, dachte ich, ja. Ich dachte wirklich, jeder kann von künstlerischer Arbeit profitieren; aber mittlerweile

## Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie in Rheinland-Pfalz

### Politikberatung als Instrument des Wissenschaftstransfers

Gabriele Schmid

Am 19.4.1993 fand die zweihundertste Sitzung des Landesbeirates für Strafvollzug und Kriminologie des Landes Rheinland-Pfalz seit seiner Gründung im Jahr 1974 statt. Dies wird zum Anlaß genommen, die Arbeit dieses wichtigen, aber in der Öffentlichkeit relativ unbekanntem Gremiums vorzustellen.

Der Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie des Landes Rheinland-Pfalz ist beim Ministerium der Justiz angesiedelt. Am 15.1.1974 wurde er von dem damaligen rheinland-pfälzischen Justizminister *Otto Theisen* als erster und lange Zeit einziger Beirat dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland ins Leben gerufen. Inzwischen verfügt auch das nach der deutschen Wiedervereinigung von Rheinland-Pfalz partnerschaftlich mitbetreute Land Thüringen über eine entsprechende Einrichtung.

Bei der Einführung der Beiratsmitglieder in ihr Amt wurde auf die Notwendigkeit einer ständigen wissenschaftlichen Auswertung der im Vollzug gewonnenen Erfahrungen zur Fortentwicklung, insbesondere der Behandlungsmethoden hingewiesen. Die im Vollzug tätigen Personen beklagten damals den Mangel ausreichender wissenschaftlicher Durchdringung der Probleme und Defizite bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dem abzuhelpen sollte eine der wesentlichen Funktionen des Landesbeirates werden.

Zu den Aufgaben des Landesbeirates (s. VV des MdJ vom 26.3.1986 [4510 – 5 – 2/86] – JBl. S. 89; 1991 S. 288) zählen die Beratung des Ministers für Justiz in grundsätzlichen Fragen des Strafvollzuges und der Strafrechtspflege, die Unterstützung bei der Entwicklung und Erprobung von Vollzugsformen sowie die Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Vollzugsgestaltung und die Ausbildung der Vollzugsbediensteten. Alle diese Aufgaben hat der Beirat in den nunmehr fast 20 Jahren seiner Tätigkeit vorbildlich erfüllt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des rheinland-pfälzischen Strafvollzuges geleistet.

Die einzelnen Mitglieder werden vom Minister der Justiz berufen und üben ihre Beiratstätigkeit ehrenamtlich aus. Die Geschäftsführung obliegt dem Justizministerium. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beirat berechtigt, in Begleitung eines Beauftragten des Justizministeriums, des jeweiligen Anstaltsleiters oder eines von diesem beauftragten Vollzugsbediensteten, die Justizvollzugseinrichtungen des Landes zu besichtigen, sich über deren Aufgaben, insbesondere die Vollzugsgestaltung, zu unterrichten, sowie an Vollzugsmaßnahmen und an Konferenzen teilzunehmen.

Dem Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie gehören sechs Mitglieder an. Diese kommen regelmäßig – etwa in monatlichen Abständen – zu ihren Sitzungen zusammen. Mit einer Ausnahme sind die Mitglieder „Mitwir-

kende der ersten Stunde“. Vorsitzender des Beirates ist *Prof.Dr. Alexander Böhm*, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht und Kriminologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er wird vertreten von *Prof.Dr. Heinz Rommel*, Professor an der katholischen Fachhochschule für Sozialpädagogik in Mainz. Der nunmehr sich im Ruhestand befindende Diplom-Psychologe *Bruno von Hübschmann* betreute im Landesamt für Soziales in Rheinland-Pfalz das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum des Landes. Diplom-Soziologin *Margret Rawe* arbeitet als Drogenberaterin in der Pfalz und ist Mitglied des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Kaiserslautern. Besondere Erfahrung auf dem Gebiet des Strafvollzuges besitzt auch der Gründer und frühere Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen und heutige Professor für Psychologie an der Gesamthochschule Essen, *Prof.Dr. Günter Schmitt*. Er wurde 1980 als Nachfolger eines bis zu seinem plötzlichen Tode im Beirat mitwirkenden Psychiaters berufen. *Prof.Dr. Rainer Thümler* ist Leiter der neurologischen Abteilung der Landesnervenklinik Alzey.

Da zu jeder der zurückliegenden Sitzungen eine detaillierte Niederschrift angefertigt wurde, besteht inzwischen eine Fülle von Informationen und Erkenntnissen über aus dem Alltag der Praxis entstandene vollzugliche und kriminologische Themen. Die Vielzahl der im Beirat erörterten Themen macht es unmöglich, auf alle Bereiche hier detailliert einzugehen. Die im folgenden herausgehobenen Punkte sollen nur beispielhaft zeigen, welches weitreichende Spektrum die Arbeit des Landesbeirates umfaßt.

Bereits in den ersten Sitzungen wurden grundlegende Ideen einer später erarbeiteten Konzeption für den Jugendstrafvollzug entwickelt. Auf dieser Konzeption beruht der moderne Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz, der insbesondere in der 1991 in Betrieb genommenen JSA (Jugendstrafanstalt) Schifferstadt realisiert wird. Auch die Gestaltung der 1988 in Dienst gestellten Frauenanstalt der JVA Zweibrücken und des dortigen Strafvollzuges ist wesentlich durch die Ergebnisse umfangreicher Recherchen dieses Gremiums mitbestimmt worden. Bei der Neuregelung der inneren Organisation der Justizvollzugsanstalten (Dezentralisierung, Einheitslaufbahn), bei der althergebrachte Vollzugsabläufe zeitgemäßen Behandlungs- und Organisationserfordernissen angepaßt wurden, war die vielseitige und hochqualifizierte Berufstätigkeit der Beiratsmitglieder sehr von Vorteil. Der Landesbeirat erarbeitete die Grundsätze für die im Justizvollzug Rheinland-Pfalz tätigen Dienste der Psychologen, Sozialarbeiter, Ärzte und Pädagogen. Die Lehrpläne der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich wurden in diesem Kreis diskutiert und maßgeblich mitgestaltet.

Einen unersetzlichen Beitrag leistete der Landesbeirat bei der Schaffung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst. Von besonderem wissenschaftlichen Erkenntniswert hat sich eine bis dahin bundesweit einzigartige Arbeit des Kriminologischen Dienstes des Landes Rheinland-Pfalz über die „Psychologische Eignungsdiagnostik im Justizvollzug“ aus dem Jahre 1983 erwiesen, welche im Zusammenwirken mit dem Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie erstellt wurde. Diese Arbeit ist eine empirische Untersuchung zur Auslesepraxis und Erfolgskontrolle bei Bewerbern für den allgemeinen Vollzugsdienst. Dabei steht die Evaluation der bei der Auswahl angewandten psychologischen Eignungstests im Vordergrund.

Das von diesem sachverständigen Rat 1980 erarbeitete Konzept für die rechtzeitige Erkennung und Behandlung drogengefährdeter und -abhängiger Gefangener hat sich in der Praxis außerordentlich gut bewährt und wird bis heute unverändert durchgeführt. Zur Erfassung der Situation ausländischer Gefangener im rheinland-pfälzischen Justizvollzug fand eine umfangreiche Untersuchung statt. Die Erörterungen in diesem Kreis führten zur Überarbeitung der Vollzugsplangestaltung und zur Schaffung eines landeseinheitlich praktizierten Vollzugsplans in Rheinland-Pfalz. Alle in Beratung befindlichen vollzugsrelevanten Gesetzesvorhaben (Jugendstrafvollzugsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Datenschutznovelle) sind Gegenstand der Diskussion mit dem Landesbeirat. Darüber hinaus wurden immer wieder aktuelle und vordringliche Vollzugsthemen wie Wohngruppenvollzug, Drogenproblematik, Behandlung von Sexualstraftätern, Aufgaben der Sozialtherapie, Soziales Training u.v.m. behandelt.

Über den Bereich des eigentlichen Strafvollzuges hinausreichende Themen waren z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Bewährungshilfe in Rheinland-Pfalz, Aussagekraft von bestehenden Rückfalluntersuchungen. Zur Zeit befaßt sich der Landesbeirat mit der Frage, ob Ausländerfeindlichkeit und Rechtsradikalismus bei den Inhaftierten der rheinland-pfälzischen Vollzugsanstalten eine bedeutsame Rolle spielen und wie diesen Phänomenen ggf. begegnet werden kann.

Bei der bisherigen Arbeit blieb der Blick keineswegs auf den rheinland-pfälzischen Strafvollzug beschränkt. Zum Austausch von Erfahrungen und Anregungen über die Landesgrenzen hinweg fanden Anstaltsbesichtigungen im In- und Ausland statt. Neben Besichtigungen in holländischen, schweizerischen, österreichischen, französischen und luxemburgischen Vollzugseinrichtungen bereicherten die Tätigkeit der Beiratsmitglieder Besuche in deutschen Vollzugsanstalten für junge und erwachsene männliche und weibliche Gefangene, soweit außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, etwa in Adelsheim, Aichach, Ebrach, Göttingen-Leinefeld, Groß-Gerau, Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt a.M., Hameln, Heinsberg, Hennen, Hövelhof, Köln-Ossendorf, Laufen-Lebenau, Niederschönefeld, Plötzensee, Rockenberg, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Tegel, Vechta-Falkenrott und Weiterstadt. Besichtigungen der Justizvollzugsschulen des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart-Stammheim und Bayern in Straubing brachten wertvolle Anregungen zur Gestaltung der Arbeit in der rheinland-pfälzischen Justizvollzugsschule Wittlich. Nach der deutschen Wiedervereinigung standen auch Besuche der thüringischen Jugendstrafanstalt Ichttershausen und der Justizvollzugsanstalten Suhl-Goldlauter sowie Untermaßfeld auf dem Programm. Dabei konnten sich die Beiratsmitglieder ein Bild von den Schwierigkeiten des Aufbaus des dortigen Strafvollzuges machen, den das Land Rheinland-Pfalz partnerschaftlich zusammen mit Hessen bis heute unterstützt.

Die Arbeit dieses Gremiums in den zurückliegenden Jahren zeugt vom Einsatz für und dem Willen zur Gestaltung eines effektiven und zeitgemäßen Strafvollzuges. Es bleibt zu hoffen, daß wie in der Vergangenheit auch in Zukunft der Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie aktiv und mit der notwendigen fachlichen Kompetenz seinen Beitrag im Strafvollzug des Landes Rheinland-Pfalz leisten wird.

## Arbeits- und Wohnraumprojekte für Straffällige in Niedersachsen

Peter Best

### I. Problemlage

Die Entlassungsvorbereitung gestaltet sich zunehmend schwieriger. Problemlagen wie Wohnungsnot, Langzeitarbeitslosigkeit, Verschuldung, Suchtverhalten und wachsende Gewaltbereitschaft werden im Vollzug wie hinter einer Brennglas-Optik verschärft sichtbar. Denn der Vollzug ist nicht nur das Spiegelbild kriminalpolitischer Veränderungen, sondern auch das Spiegelbild gesellschaftlicher Umbrüche. Als besonders aktuelle Belastungsfaktoren in der gegenwärtigen Umbruchsituation haben sich insbesondere die Bereiche Arbeiten und Wohnen erwiesen. In diesen zentralen Lebensbereichen findet eine Ausgrenzung statt, die immer mehr dramatische Formen annimmt. Straffällige werden vor allem nach der Entlassung, dem Zeitpunkt der höchsten Rückfallgefährdung, vermehrt in die Obdachlosigkeit gedrängt. Leere Kassen bei den zuständigen Sozialleistungsträgern und auch die Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz hinterlassen ihre Spuren. Die Forderung, sich in diesen Bereichen sozialpolitisch und kriminalpolitisch zu engagieren, ist daher nur allzu berechtigt.

Soweit das (finanzielle) Engagement der Justizverwaltung gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Förderung dieser Bereiche keine Pflichtaufgabe darstellt. Es handelt sich um freiwillige Leistungen, die sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an der Resozialisierung ergeben und damit ihren Ausgangspunkt im verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip haben.<sup>1)</sup> Gesetzliche „Orientierungsmarken“ finden sich im Grundsatz der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Institution Vollzug (§ 154 Abs. 2 StVollzG), der auch für die Auslegung der sozialen Hilfe nach §§ 71 ff. StVollzG bestimmend ist. Obwohl ergänzende Anweisungen fehlen, ist der in § 74 Satz 3 StVollzG geregelte Hilfeauftrag weit auszulegen und bedarfsgerecht auszugestalten. Dieses Ziel kann nur durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Vollzug, der Bewährungshilfe und den Einrichtungen der Entlassenenhilfe erreicht werden. Dies kann nur in einem Verbundsystem der Hilfen zwischen Strafrechtspflege, Justizvollzug, Sozialleistungsträgern, Wohlfahrtspflege und privater Straffälligenhilfe gelingen. Die Zielsetzung, auf örtlicher Ebene koordinierte Hilfen gezielt und wirksam einzusetzen, ist in der heutigen Zeit aktueller denn je. Zwar kann die Justizverwaltung allein die bundesweit beobachtbaren Verschärfungen im sozialen Bereich nicht auffangen. Trotzdem sollte sie ihre kriminalpolitische Gesamtverantwortung anerkennen und sich bei der Gestaltung dieses Verbundsystems der Hilfen auch finanziell engagieren.<sup>2)</sup>

Ein solches kriminalpolitisches Modell der Zusammenarbeit soll am Beispiel des Landes Niedersachsen verdeutlicht werden.

## II.

### *Berufliche Qualifizierungsprojekte für Strafgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Haftentlassene*

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) fördert die niedersächsische Justizverwaltung seit dem Jahre 1992 freie Träger der Bewährungs- und Straffälligenhilfe bei der Durchführung von Einzelprojekten der beruflichen Qualifizierung der o.g. Zielgruppen. Die Mittel sind hierzu von dem mit der Programmdurchführung des Europäischen Sozialfonds für Niedersachsen beauftragten Sozialministerium zu eigenen Bewirtschaftung unter Anwendung von Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt worden. Für die Haushaltsjahre 1992 bis (zunächst) 1995 steht derzeit ein Betrag von insgesamt 5,7 Mio. DM zur Verfügung.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft, durch den schwerpunktmäßig die Durchführung beruflicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert wird. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24.6.1988, ABL Nr. L 185/9 und Nr. 4255/88 des Rates vom 19.12.1988 zum ESF, ABL Nr. L 374/21 (ESF-VO) sowie den Leitlinien für die Beteiligung des ESF für die Ziele Nr. 3 und 4 vom 15.2.1989, ABL Nr. C 45/6 (Leitlinien).

Die Europäische Gemeinschaft<sup>3)</sup> verfolgt mit dem ESF z.Z. sechs Ziele, von denen die Ziele Nr. 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und Nr. 4 (Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen unter 25 Jahren in das Erwerbsleben) sowie das Ziel Nr. 5b (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) für Niedersachsen besonders relevant sind. Diese ESF-Ziele werden mit Hilfe von Landesprogrammen und den dazugehörigen Richtlinien umgesetzt. Daneben werden die ESF-Mittel zur Ausweitung von AFG-Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit eingesetzt. Die ESF-Mittel, die nach den Richtlinien bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der geförderten Projekte decken, werden durch öffentliche Mittel (Bundesanstalt für Arbeit, Land, Kommunen sowie Eigenmittel freier Träger) komplementär finanziert.

Bisher werden 20 freie Träger bei der Durchführung von 24 Projekten gefördert. Die Projekte verteilen sich landesweit gestreut auf 16 Standorte. Förderschwerpunktorte sind Göttingen, Hannover, Oldenburg und Vechta sowie die Region Ostfriesland mit jeweils mehreren Projekten. Nach Zielgruppen aufgliedert, sind fünf Projekte der Bewährungshilfe, zehn Projekte der freien Straffälligenhilfe und neun Projekte dem Justizvollzug zuzuordnen. Eine eindeutige Trennung findet allerdings nicht statt, da die Teilnehmergruppen zum Teil gemischt zusammengesetzt sind. Nach den Förderrichtlinien des Nieders. Sozialministeriums handelt es sich um 16 Einzelprojekte zur beruflichen Qualifizierung von langzeitarbeitslosen und jugendlichen Straffälligen sowie um acht Projekte in den ländlichen Gebieten des Zieles Nr. 5b. Allein für die Qualifizierungsprojekte für Probanden der Bewährungshilfe, Haftentlassene und Strafgefangene steht für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 ein Betrag von insgesamt rd. 2,2 Mio. DM zur Verfügung. Zur Förderung der Projekte des EG-Ziels Nr. 3 sind zusätzlich Mittel in Höhe von rd. 1,1 Mio. DM zugewiesen worden.

Bei den geförderten Maßnahmen handelt es sich vorwiegend um sog. innovative Projekte, die in besonderer Weise auf die psychosoziale Problemlage arbeitsloser Straffälliger und die regionalen Arbeitsmarktbedingungen Rücksicht nehmen. Ziel ist es, die Straffälligen soweit zu stabilisieren, daß sie in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Vorrangig betrieben werden Projekte im Baubereich, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft, qualifizierende Maßnahmen im Maler-, Innenausbau- und Renovierungsbereich und – mit ausdrücklicher Genehmigung der Europäischen Kommission – berufliche Qualifizierungsprojekte innerhalb des Vollzuges. Die Träger unterteilen sich in sieben Wohlfahrtsverbände, eine Volkshochschule, fünf freie Träger der Straffälligen- und Bewährungshilfe sowie sieben Träger der Erwachsenenbildung. Bei der Mehrzahl der Projekte außerhalb des Justizvollzuges engagieren sich auch die Städte und Landkreise mit einem beträchtlichen Volumen.

Als günstig hat sich hierbei die enge Zusammenarbeit mit den 13 „Anlaufstellen für Straffällige“ in Niedersachsen erwiesen, deren Träger von der Vollzugsverwaltung aus Mitteln der Gefangenen- und Entlassenenhilfe mit einem jährlichen Volumen von rd. 1,5 Mio. DM zweckgebunden zu den Personalkosten gefördert werden. Sechs Träger von Anlaufstellen sind zugleich Maßnahmeträger für ESF-Projekte.

Mit der Evaluierung der ESF-Maßnahmen ist das „Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung“ in Hannover beauftragt, das mittels spezieller Informationsschriften<sup>4)</sup> die aktuelle Fachberatung gewährleistet und auch die von der Justizverwaltung geförderten Projektmaßnahmen wirkungsvoll fachlich begleitet.

Für den Justizvollzug ergibt sich ein zusätzlicher Vorteil: Infolge der Verknappung der Mittel im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und wegen der nachhaltigen Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz hat die ESF-Förderung maßgeblich dazu beigetragen, schulische und berufliche Aus- und Umschulungsmaßnahmen für Strafgefangene im Bestand zu sichern, die ansonsten die Justizverwaltung nicht hätte finanzieren können.

## III.

### *Wohnraumprojekte für Probanden der Bewährungshilfe und Haftentlassene*

Ergänzend zu den Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds verfügt die Nieders. Justizverwaltung neu ab dem Jahre 1992 über Haushaltsmittel für Projekte der Wohnraumhilfe und des betreuten Wohnens. Mit einem Volumen von derzeit 0,9 Mio. DM, das auch in der mittelfristigen Planung Niedersachsens 1993-1997 berücksichtigt ist, werden Initiativen freier Träger gefördert, zusätzlichen Wohnraum für diesen Personenkreis zu beschaffen und zu unterhalten. Mit gleicher Zielsetzung, wie von *Wulf*<sup>5)</sup> für das Land Baden-Württemberg dargestellt, wird – zumindest ansatzweise – angestrebt, in bestimmten Schwerpunkttorten des Landes eine Infrastruktur der Wohnraumhilfe zu schaffen.<sup>6)</sup> Nach vorläufigen Förderrichtlinien der Justizverwaltung<sup>7)</sup> erfolgt die Förderung mit dem Ziel, übergangsweise Wohnmöglichkeiten zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft, zur Unterbringung von Gefangenen während eines Urlaubs sowie zur Sicherstellung einer Unterkunft nach der Entlassung zu

schaffen und hierbei eine ambulante Nachbetreuung sicherzustellen. Eine Förderung kann nur für Projekte erfolgen, deren Angebote auf die Zielgruppe der

- a) Probanden der Bewährungshilfe,
- b) Haftentlassenen – auch aus der Untersuchungshaft – sowie der beurlaubten Gefangenen,
- c) Beschuldigten, insbesondere im Falle der Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls

ausgerichtet ist.

Zuwendungen können gemeinnützigen oder als mildtätig anerkannten eingetragenen Vereinen, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und anderen gemeinnützigen Trägern, die solche Maßnahmen durchführen, gewährt werden.

Nach den vorläufigen Förderungsgrundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Wohnraumprojekten beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind insbesondere

- a) Ausgaben zum Ankauf oder zur Anmietung von Wohnraumprojekten,
- b) Ausgaben, die zur Wohnraumbeschaffung erforderlich sind; ausgenommen sind Ausgaben zur Errichtung von Gebäuden,
- c) Ausgaben für Einrichtungsgegenstände,
- d) Personalausgaben für das Anleitungs- und Betreuungspersonal,
- e) Personalausgaben für die Verwaltung der Projekte.

Bisher sind in den neun Schwerpunkttorten Osnabrück, Hannover, Rauderfehn/Ostfriesland, Delmenhorst, Göttingen, Oldenburg, Stade, Hildesheim und Lingen insgesamt 80 Wohnraumeinheiten geschaffen worden. Soweit Belegungsrechte bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften erworben wurden und damit trennbare Wohnraumeinheiten zur Verfügung stehen, werden diese vorzugsweise zur Unterbringung von weiblichen Straffälligen genutzt. Dies betrifft vor allem die Standorte Hannover und Oldenburg.

Nach der Förderkonzeption für das Jahr 1994 sind zur Zeit vier weitere Standorte in der Planung. Besonders hervorzuheben ist die Mitfinanzierung des bisher einzigen Frauenwohnobjekts in Osnabrück unter der Trägerschaft des ev.-luth. Kirchenkreises. Zusätzlich ist in Aussicht genommen, in Hannover ein Frauenwohnprojekt einzurichten.<sup>8)</sup>

Bei der Finanzierung beteiligen sich neben dem Land die Städte und Landkreise sowie die betreffenden Projektträger. Einigen Wohnprojekten waren sogenannte Arbeitsprojekte vorgeschaltet, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurden.

Die rasche Aufbauarbeit erklärt sich auch aus der langjährigen guten Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden sowie freien Trägern der Straffälligen- und Bewährungshilfe. In neun Förderorten waren jeweils die Träger der Anlaufstellen zugleich auch die Maßnahmeträger für die Wohnraumprojekte. Hierbei ist zu

beachten, daß die Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen jeweils auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages in örtliche Arbeitsgemeinschaften für Straffälligenhilfe eingebunden sind. Durch diese Art der Infrastruktur verkürzt sich auch der Planungszeitraum.

Nochmals hervorzuheben ist, daß die Mehrzahl der Wohnraumprojekte aus ESF-Qualifizierungsprojekten hervorgegangen ist. Dadurch entsteht eine Kombination der Lebensbereiche Arbeiten und Wohnen. In sozialpädagogischen Fachkreisen sind diese Projekte als lebenspraktische „Hilfe zur Selbsthilfe“ bezeichnet worden.

Die Förderpraxis der Justizverwaltung ist aber nicht auf die Schaffung von Wohnraumprojekten festgelegt. Wie sich aus den nicht-investiven Fördermöglichkeiten ergibt, werden freie Träger auch bei der Finanzierung von Belegrechten im Rahmen der Wohnbauförderung für Sozialwohnungen gefördert. Diese Variante ist bisher in Hannover und Oldenburg in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften erprobt worden. Die Wohnraumeinheiten sind verteilt in Sozialwohnungsbauten gestreut, für die ein freier Träger die Sozialbetreuung übernimmt. Ausgangspunkt ist das „Hannoversche Kooperationsmodell zur Wohnraumbeschaffung für Benachteiligte“.<sup>9)</sup> Nach diesem Modell sind folgende Partner zu einer langfristig geregelten Wohnbau-Kooperation aufgerufen:

- a) Das Amt für Wohnungswesen sorgt für die Beratung bei der Wohnbauförderung der Sozialwohnungen, die benötigten üblichen Baudarlehen und Aufwendungszuschüsse aus dem Landes-Förderetat und überträgt die Wohnungsbelegungsrechte im Rahmen einer „Vereinbarung zur Belegung im Einvernehmen“.
- b) Freie Träger werden Betreiber der Sozialwohnungen durch einen 25jährigen Pachtvertrag, bestimmen die Nutzungsinhalte und üben im Einvernehmen mit dem Amt für Wohnungswesen das Belegungsrecht aus, bringen einen Baukostenzuschuß zur Deckung der Finanzierungslücke in der öffentlichen Förderung in das Projekt ein und betreuen die Mieterinnen und Mieter.
- c) Wohnungsunternehmen übernehmen als Eigentümer in Abstimmung mit dem Betreiber die Bauherrenpflichten, die Antragstellung der Fördermittel. Sodann wird ein 25jähriger Pachtvertrag mit dem freien Träger als Betreiber auf der Basis der Kostenmiete nach der 2. Berechnungsverordnung geschlossen.

Sofern nicht Baugrundstücke auf dem Erbbaurechtswege eingebracht werden können, stellt sich die Frage, inwieweit die freien Träger als Betreiber bei der Zahlung eines gewissen Baukostenzuschusses (ca. 5-15 % der Gesamtkosten als Äquivalent zu dem 25jährigen Nutzungsrecht mit preisgebundenen Mieten) durch entsprechende Zuwendungen angemessen unterstützt werden können. Nach diesem Modell entsteht z.Z. mit finanzieller Unterstützung der Justizverwaltung in Hannover bei einem Bewährungshilfeverein ein neues Wohnprojekt.

#### IV. Ausblick

Mit Projekten dieser Art begibt sich die Justizverwaltung auf ein Terrain, das eigentlich von ihr nicht zu beackern ist.

Zwar endet die Hilfe für die Strafgefangenen mit der Entlassung am Anstaltstor, und auch für die materielle Versorgung der Probanden der Bewährungshilfe ist die Justizverwaltung nicht zuständig. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Gesamtverantwortung sollte aber die Justizverwaltung bereit sein, sich durch freiwillige Leistungen an einem solchen Verbundsystem der Hilfen zu beteiligen. Denn – wenn überhaupt – kann die Finanzierung nur im Verbund gelingen. Im Hinblick auf die aktuelle Haushaltslage und die zunehmende Finanzkrise der öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern, Kommunen und die zunehmende Verknappung der Mittel bei Kirchen und freien Trägern wird es mehr denn je darauf ankommen, Kapazitäten und Kräfte zu bündeln. Das letztlich kostensparende Verbundsystem muß sich auf örtlicher bzw. regionaler Ebene bewähren. Es ist Aufgabe der örtlichen bzw. regionalen Arbeitsgemeinschaften, die im Ansatz vorhandenen Bausteine des Netzwerks der Straffälligenhilfe noch stärker als bisher kompatibel zu machen und lebenspraktische Modelle der Eingliederungshilfe zu entwickeln.

## Anmerkungen

1) *Best, P.*, Kommentierung von §§ 71-75 StVollzG, in: *Schwind/Böhm* (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1991, insbes. zur Vorbemerkung zu § 71 und zu § 74 StVollzG.

2) Zum nieders. Verbundsystem insgesamt vgl. *Best, P.*: Die Einschätzung des Jugendstrafvollzuges und dessen Alternativen in Niedersachsen – Das Verbundsystem der Straffälligenarbeit, in: *Trenczek, T.* (Hrsg.), *Freiheitszug bei jungen Straffälligen*, Bonn 1993, S. 215-230.

3) Allgemein zur europäischen Dimension vgl. *Wirth, W.*: Europäische Perspektiven der beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger, in: *ZfStrVo* 1992, S. 347-351.

4) „ESF-Info“, herausgegeben für Niedersachsen in regelmäßigen Abständen vom Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung, Hannover.

5) *Wulf, R.*: Wohnen: (Auch für Straffällige) Lebens- und Problembereich Nr. 1 – Zugleich ein Modell aus der Straffälligenhilfe –, in: *ZfStrVo* 1993, S. 279-282.

6) Zu den Haushaltsansätzen vgl. den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993, Einzelplan 11, Nieders. Justizministerium: a) Kap. 11 02 Tit. 685 54 Zuwendungen für berufsqualifizierende Maßnahmen für Straffällige 0,9 Mio. DM, b) Kap. 11 05 Tit. 681 07 Gefangenen- und Entlassenenfürsorge: Für Anlaufstellen für Straffällige (1.518.400 DM) und für weitere Organisationen der Gefangenen- und Entlassenenhilfe (31.700 DM).

7) Vgl. auch für Thüringen: Richtlinien für die Förderung nichtintensiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 26.07.1993, in: *JMBI für Thüringen* 1993, S. 213-215.

8) Zur Notwendigkeit frauenspezifischer Angebote vgl. auch *Steinhilper, M.*, in: *Trenczek* (Fußn. 2), S. 145-151 (148 f.).

9) Sozialforum Hannover (Hrsg.) Eine wohnungspolitische Initiative: Hannover'sches Kooperationsmodell zur Wohnraumbeschaffung für Benachteiligte, Hannover 1992.

## Zur Geschichte und Aufgabe der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe<sup>1)</sup>

Werner Nickolai

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe ist in diesem Jahr 65 Jahre alt geworden. 65 Jahre markieren im menschlichen Leben ein kritisches Lebensereignis. Es gilt, sich der Aufgabe des Übergangs vom beruflichen Leben in den Ruhestand zu stellen.

Für die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe mag das 65. Jahr ebenfalls ein kritisches Lebensereignis sein. Ihr wird immerhin zugemutet, sich beinahe völlig neu zu strukturieren. Von vielen Menschen im Ruhestand hören wir, daß ihr Terminkalender jetzt voller ist als in der Zeit ihres Berufslebens. Vom Ruhestand kann auch in der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe nicht gesprochen werden. Neue und ungewohnte Aufgaben kommen auf sie zu. Bleibt abzuwarten, wie diese kritische Lebensphase bewältigt wird.

1927, genauer am 5. September 1927, wurde in Dortmund die „Katholische Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (KRAG)“ gegründet. Ihr gehörten an der Deutsche Caritasverband (vertreten durch *Walter Baumeister*), der katholische Fürsorgeverein für Mädchen und Kinder (vertreten durch *Agnes Neuhaus*), der katholische Männerfürsorgeverein (vertreten durch Prälat *Braeckling*) und die Konferenz der Katholischen Gefängnisgeistlichen (vertreten durch Oberpfarrer *Faßbender*). Der Vertreter der Konferenz der Kath. Gefängnisgeistlichen, Oberpfarrer *Hermann Faßbender*, der im Gefängnis in Düsseldorf tätig war, wurde in der Gründungsversammlung zum Vorsitzenden gewählt.<sup>2)</sup>

Ihren heutigen Namen erhielt die Arbeitsgemeinschaft durch Prälat *Walter Baumeister* vom Deutschen Caritasverband, der nach Kriegsende die vorhin genannten Organisationen wieder zusammenführte. *Baumeister* war im Deutschen Caritasverband der erste Referatsleiter des Referats „Trinkerfürsorge“, heute Referat Gefährdetenhilfe. Er übernahm den Vorsitz, der in der Folgezeit im Wechsel von den jeweiligen Vertretern der Mitgliedsverbände wahrgenommen wurde. Von 1980 bis 1992 hatte *Karl Garg* den Vorsitz inne.

Bis zum heutigen Tag hat sich an der Zusammensetzung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe nichts geändert. Der Deutsche Caritasverband, der Sozialdienst Kath. Männer, der Sozialdienst Kath. Frauen und die Bundeskonferenz der Katholischen Anstaltsseelsorger bilden die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Die Kontinuität dieser Arbeitsgemeinschaft wird auch deutlich, wenn ich darauf hinweise, daß die Bundeskonferenz der Katholischen Anstaltsseelsorger wiederum durch den Gefängnispfarrer der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, Pfarrer *Spiegel*, vertreten wird.

Durch die Zusammenarbeit mit den Katholischen Akademien nehmen seit 1977 die zuständigen Referenten insbesondere aus Trier und Lilienthal an den Sitzungen der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe teil. Ebenfalls nahm

in den letzten Jahren mit Herrn *Puschmann* aus Düsseldorf ein ehrenamtlicher Mitarbeiter des Strafvollzugs an unseren Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe lag beim Referat Trinkerfürsorge, später Gefährdetenhilfe, das in der Zeit des zweiten Weltkrieges noch erweitert wurde in das Referat „Fürsorge für Trinker, Wanderer, Strafgefangene, für Arbeitslosenfürsorge und Winterhilfe“.

Innerhalb des Referats Gefährdetenhilfe führte die Straffälligenhilfe ein Stiefkinddasein. Das Arbeitsfeld Straffälligenhilfe in der verbandlichen Caritas teilt das Stigma „randständig“ mit seinen Adressaten. Nach dem Ausscheiden von *Baummeister* 1961 wurde die Straffälligenhilfe erst wieder durch *Bernhard Schmidtreibek* ab 1968 intensiv, leider aber nur für zwei Jahre, betreut. In diese Zeit fiel auch die 1. Fachwoche Straffälligenhilfe mit dem Thema „Sozialarbeit und Kriminalität“. Der gleichnamige Tagungsband, von *Schmidtreibek* herausgegeben<sup>3)</sup>, ist im Bereich der Sozialarbeit ein vielzitiertes Buch. Die in diesem Band formulierten Standards der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege sind vielfach bis heute nicht erreicht und gehören leider nach wie vor in das Land der Utopie. Um nur ein Beispiel zu nennen: *Max Busch* fordert in seinem Beitrag „Sozialarbeit im Strafvollzug?“ noch vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, in dem der Resozialisierungsgedanke deutlich hervorgehoben wird, einen Stellenschlüssel für die Sozialarbeit im Erwachsenenvollzug von 1:50, im Jugendstrafvollzug von 1:25 als Übergang zu weit geringeren Zahlen, nämlich 1:20 im Erwachsenenvollzug und 1:10 im Jugendstrafvollzug. Die Realität indes sieht anders aus. Zahlenverhältnisse, die das Fünffache, also 1:100 bzw. 1:50, ausmachen, beschreiben die derzeitige Situation realistischer.

1978 wurde die Geschäftsführung von *Heinz Oelhoff* wieder aufgegriffen und bis 1983 wahrgenommen. *Heinz Oelhoff* war es dann auch, der zum ersten Mal eine systematische, bundesweite Erhebung über die Aktivitäten der verbandlichen Caritas einleitete.

Im Oktober 1988 wechselte die Geschäftsführung durch eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Caritasverband und der Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer nach Düsseldorf. Dort war dann kurzfristig, bis zu seinem Wechsel an die Fortbildungsakademie nach Freiburg, *Hermann Krieger* zuständig. Die oben genannte Erhebung von *Oelhoff* wurde durch *Krieger* aktualisiert.

Diese Erhebung war die notwendige Grundlage zur jetzt anstehenden Neustrukturierung unserer Arbeitsgemeinschaft. Die Erhebung, von *Krieger* durchgeführt und von seinem Nachfolger *Richard Reindl* ausgewertet, hat uns deutlich gemacht, daß in der verbandlichen Caritas derzeit 164 Einrichtungen, ganz oder zumindest mit einem wesentlichen Teil ihrer Arbeit, Hilfe für Straffällige und ihre Angehörigen leisten. Nahezu alle befragten Stellen halten ambulante Hilfen in unterschiedlichster Ausprägung vor. Traditionell liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit einzelner Stellen in der Straftatlassenhilfe (83,5 %). Dabei spielen Hilfen zur (Wieder-) Erlangung einer Wohnung, Entschuldungshilfe und die Hilfe zur Integration in das Arbeitsleben die entscheidende Rolle.<sup>4)</sup>

Seit 1990 nimmt *Richard Reindl* die Aufgaben des Geschäftsführers wahr. Die Tatsache, daß *Reindl* als wissen-

schaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Sozialarbeit in der Strafrechtspflege bei *Max Busch* gearbeitet, sich somit schon im Studium und in der Lehre mit der Straffälligenhilfe wissenschaftlich auseinandergesetzt hat, schlägt sich deutlich in der Arbeit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe nieder. Er hat sehr stark die Frage nach der kriminalpolitischen Position in die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe eingebracht. Mit Recht fragt er nach dem Proprium der verbandlichen Caritas gegenüber der staatlichen Straffälligenhilfe wie auch gegenüber anderen Verbänden. Es gilt hier, eine gemeinsame Grundposition zur Straffälligenhilfe zu finden.

Den Gründern der Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft ging es nun aber nicht nur darum, die Zusammenarbeit der in der Straffälligenhilfe tätigen katholischen Verbände bzw. Vereinigungen sicherzustellen und zu fördern; es standen von Beginn an strafrechtspolitische Zielsetzungen an. Die Katholische Reichsarbeitsgemeinschaft hat sich seit ihrem Bestehen, in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Justiz, zu kriminalpolitischen Themen geäußert. Bereits 1928 hat sie eine eigene Stellungnahme zu einem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erarbeitet und dem Preußischen Minister der Justiz zugeleitet. Es bedurfte beinahe weiterer 50 Jahre, bis dann das Strafvollzugsgesetz 1977 in Kraft trat. *Karl Garg* verweist darauf, daß ebenfalls in einer Eingabe an das gleiche Ministerium von der Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft die Einführung der „Sozialen Gerichtshilfe“ gefordert wurde.<sup>5)</sup>

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe hat sich in Folge immer mit eigenen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen zu Wort gemeldet. Dies galt für das Jugendrecht, das Strafrecht und den Strafvollzug. Im Jugendgerichtsgesetz (§ 38 [1]) wie auch im Strafvollzugsgesetz (§ 154 [2]) ist die Mitwirkungsmöglichkeit der freien Träger sichergestellt. Im Strafvollzugsgesetz wird die enge Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege normiert.

Den in der Straffälligenhilfe tätigen Verbänden und Vereinigungen war daran gelegen, bundesweit einen Zusammenschluß aller Verbände zu erwirken. An den Vorverhandlungen war die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe maßgeblich beteiligt. Im Mai 1953 konnte in Godesberg der „Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe“ neu gegründet werden. Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe war Gründungsmitglied und Prälat *Peter Buchholz*, Gefängnispfarrer in Berlin-Plötzensee, wurde zum 1. Vorsitzenden dieses Zusammenschlusses gewählt.

Dieser Bundeszusammenschluß existiert heute nicht mehr. Jedoch besteht seit zwei Jahren in anderer Zusammensetzung die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, in der alle Wohlfahrtsverbände und der Verein der Deutschen Bewährungshilfe Mitglied sind.

Die Sicherung der Mitwirkungsmöglichkeit der freien Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Strafrechtspflege ist auch das Ergebnis dieser Zusammenarbeit auf Bundesebene.

Einen zweiten Schwerpunkt der Arbeit sah und sieht die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in der Durchführung von Fachtagungen zu aktuellen Themen, die sie gemeinsam mit den vorhin schon genannten Akademien,

insbesondere mit der Katholischen Akademie in Trier, durchgeführt. Themen wie Familienarbeit in der Straffälligenhilfe, Strafvollzug an Jugendlichen, Ausländer im Strafvollzug, Täter-Opfer-Ausgleich wurden dort behandelt. Mit diesen Tagungen sollten die Anliegen der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Tagungsbände, die die einzelnen Tagungen dokumentierten, waren stets in kurzer Zeit vergriffen.

Im Protokoll zur Vereinbarung zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst Katholischer Männer über die Wahrnehmung der Straffälligenhilfe innerhalb des Deutschen Caritasverbandes durch die Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer werden folgende Aufgaben genannt:

- Hilfen bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Fachbereichs;
- Hilfen beim Ausbau der Straffälligenhilfe der Caritas;
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Träger von Einrichtungen der Straffälligenhilfe der Caritas und deren Mitarbeiter/innen;
- Fortbildung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben auf Bundesebene.

Dies ist ein Aufgabenkatalog, der – konkretisiert – ein intensives Arbeitsprogramm nach sich zieht und schwerlich mit einem Referenten, der noch andere Aufgaben außerhalb der Straffälligenhilfe wahrnehmen muß, bewältigt werden kann. Hier muß eine Konzentration ausschließlich auf die Aufgaben der Straffälligenhilfe erfolgen.

Für die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe stehen in nächster Zeit folgende Themen zur Bearbeitung an:

- Abschiebehaft Nordrhein-Westfalen
- Stellungnahme zum zweiten Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz
- Gemeinsame Tagung mit der Akademie Trier zum Thema „Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafen“
- Vorbereitung und Durchführung der Fachwoche Straffälligenhilfe 1993 gemeinsam mit dem Referat Gefährdetenhilfe des Deutschen Caritasverbandes zum Thema „Sucht und Justiz“
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen, insbesondere der Aufbau einer berufsbegleitenden Weiterbildung analog der Weiterbildung Sozialtherapie
- Die Problematik des Umgangs mit straffälligen Frauen und Männern aus Osteuropa
- Wohnraumversorgung für Haftentlassene
- Erarbeitung eines Positionspapiers zur lebenslangen Freiheitsstrafe
- Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern

Ein entscheidender Schritt zur Optimierung der Arbeit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe war die Zustimmung der Zentralrats des Deutschen Caritasver-

bandes in seiner Frühjahrssitzung im Mai 1992 zur Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaft. Notwendig geworden war die Neustrukturierung mit dem Ziel der Einbeziehung der örtlichen Ebene und der stärkeren Einbindung in die Strukturen des Deutschen Caritasverbandes aus verschiedenen Gründen: Seit der Gründung der Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge haben sich die Aufgaben im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe erweitert und verändert. Den verstärkt notwendigen Anforderungen an Information, Koordination und Kooperation aller im Bereich der Straffälligenhilfe der Caritas tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte die bisherige Struktur der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe nicht mehr gerecht werden.

Als Gremium wird die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Zukunft zunehmend wichtiger werden, auch weil die freie Wohlfahrtspflege sich im Bereich der Straffälligenhilfe neu formiert hat durch die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe.

Als Zusammenschluß katholischer Träger der Straffälligenhilfe kann die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe nur dann entscheidenden Einfluß auf die Kriminalpolitik nehmen und ihr Gewicht zugunsten von Straffälligen und ihren Angehörigen einsetzen, wenn sie auf möglichst breiter Basis organisiert ist. Für wirksame Hilfe vor Ort ist es zudem wichtig, daß auftauchende Probleme ausgetauscht, fachlich bearbeitet und kriminal- bzw. sozialpolitisch einer Lösung zugeführt werden. Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe verfolgt darüber hinaus mit der Neustrukturierung das Ziel, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern, die Zusammenarbeit von Trägern und Einrichtungen auf den verschiedenen Ebenen zu verbessern sowie Hilfen zu geben bei der Entwicklung und Realisierung von Konzepten zur Straffälligenhilfe.

Dabei muß das Ziel der Integration handlungsleitend sein. Denn es geht darum, Ausgrenzungen der von Straffälligkeit betroffenen Menschen, Täter wie Opfer, zu vermeiden und sozialen Konfliktlösungen den Weg zu ebnen, die mit weniger Vollzug und weniger Strafrecht auskommen.

## Anmerkungen

1) Eröffnungsrede anlässlich der konstituierenden Mitgliederversammlung der Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe am 23. November 1992 in Freiburg.

2) Vgl. Garg Karl, Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Geschichte und Bedeutung, in: Deutscher Caritasverband (Hg.), Caritas-Jahrbuch 1987, S. 274.

3) Vgl. Schmidtoberick Bernhard (Hg.), Sozialarbeit und Kriminalität, Freiburg 1972.

4) Vgl. Reindl Richard, Straffälligenhilfe in der verbandlichen Caritas, in: CARITAS 92/1991, S. 136.

5) Vgl. Garg Karl, a.a.O., S. 274.

## Sexualität im Maßregelvollzug\*

Ulrich Kobbé, Heinfried Duncker

### Einleitung

Im klinisch-therapeutischen Bereich des Freiheitsentzuges finden sich nur wenige Initiativen und Veranstaltungen, die einen sowohl überregional-internationalen wie interdisziplinären und institutionsübergreifenden Ansatz zu realisieren versuchen. Wir berichten daher von den „Eickelborner Fachtagungen zu Fragen der Forensischen Psychiatrie“, die seit 1986 vom Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt als großer zentralisierter Maßregelvollzugseinrichtung ausgerichtet werden. In den vergangenen Jahren standen diese Kolloquien vorwiegend unter (be-)handlungsorientierten Leitthemen, was u.a. den Nachholbedarf der Professionalisierung und Reform der forensisch-psychiatrischen Einrichtungen widerspiegelt:

- 1986 Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher
- 1987 Therapie im Maßregelvollzug
- 1988 Alltag im Maßregelvollzug
- 1989 Kommunikation und Zusammenarbeit im Maßregelvollzug I
- 1990 Kommunikation und Zusammenarbeit im Maßregelvollzug II
- 1991 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Ethische Fragen im Maßregelvollzug
- 1992 „Beziehungspflege“. Be-Handlungen im Maßregelvollzug.

Das Thema der diesjährigen 8. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie akzentuierte hingegen nunmehr ein ebenso lebensnahes wie theoretisch anspruchsvolles Thema, das als Beschäftigung mit unterschiedlichen libidinösen (Be-)Strebungen verstanden werden kann.

Die Tagung, die zum festen Bestandteil des Fort- und WeiterbildungsKalenders vieler Einrichtungen geworden ist, fand vom 3. bis 5. März 1993 unter dem Leitmotiv „Vom Begehren des anderen – Sexualität im Maßregelvollzug“ im Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn statt. An ihr nahmen ca. 350 Krankenpfleger, Erzieher, Psychologen, Ärzte, Sozialarbeiter, Pädagogen aus der Bundesrepublik, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Polen teil. Hiermit erfüllt das Kolloquium die Funktion

- a) nationaler und europaweit internationaler Fachkontakte jenseits der Länder- und Institutionsgrenzen,
- b) des Brückenschlags zwischen den „benachbarten“ Disziplinen der allgemeinen und forensischen Psychiatrie bzw. Psychologie in universitärer Lehre und Forschung wie institutioneller Praxis sowie
- c) der Verständigung innerhalb der Parallelinstitutionen des Strafvollzuges, der Sozialtherapeutischen Anstalten und des Maßregelvollzuges.

\* Vom Begehren des anderen während der 8. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie – ein Rückblick

## Vom nicht nur sexuellen Begehren des anderen

Die menschliche Sexualität als „Begehren des anderen“ zu thematisieren, kann zu Mißverständnissen führen und stellt wie – zum Tagungsbeginn ausgeführt – zunächst hohe Anforderungen an die Teilnehmer. Denn immerhin ist diese Aussage zweideutig: Bezieht sich das Begehren auf den anderen? Oder richtet sich das Begehren auf das andere? Damit aber werden nicht nur die einseitigen/gegenseitigen Beziehungswünsche, -bedürfnisse, -interessen der Unterbrachten und der Mitarbeiter der Institution focussiert, sondern auch die Erwartungen der Bürger, der Trägerverwaltung, der Justiz, der Medien usw. einbezogen. Aus dieser intra- und interpersonellen Dynamik ergeben sich zwangsläufig unterschiedlichste Überlegungen zu zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und politischen Dimensionen, auf die wegen ihrer theoretischen Bedeutung und ihres vollzugs- wie therapiebezogenen, kritischen Charakters an dieser Stelle ausführlicher eingegangen werden soll.

## Der und/oder das eine als Begehren des anderen

Das nächstliegende sich auf den anderen beziehende Begehren unterstellt eine sehr reife Form der zwischenmenschlichen Beziehungsgestaltung, bei der nicht die Forderung der Unterordnung des anderen unter die eigenen Wünsche, auch nicht die auf den anderen ausgerichteten Begierden und die narzißtische Spiegelung in ihm gemeint sind. Vielmehr geht es um eine Form des Wünschens, das sich auf den anderen als ganzheitlicher Person, nicht eine bestimmte Eigenschaft oder Funktion richtet. Gerade unsere allgemein unzureichende Fähigkeit, derart reife Beziehungsformen auszugestalten und aufrecht zu erhalten, führt dazu, daß der andere eben nicht (mehr) wegen seiner Andersartigkeit geliebt wird bzw. werden kann: es entspinnt sich ein alltäglich anzutreffender Kampf zwischen den nun personifizierten Repräsentanzen darum, wer wen beherrscht, wer Recht behält und so den anderen besiegt sieht.

Eine erste Möglichkeit der Konfliktlösung besteht darin, daß sich der andere unterwirft, was allerdings mit dem Verlust seiner Andersartigkeit einhergeht, so daß das Begehren hier darin besteht, den anderen als Spiegelbild der eigenen narzißtischen Wünsche zu begehren. Die andere Strukturierungsmöglichkeit des Konfliktes liegt darin, daß der andere immer das gerade „andere“ begehrt. Der aus der fehlenden Übereinstimmung beider (Ehe-)Partner resultierende Kampf führt beide quasi unabwendbar an einen Punkt, bei dem es nicht mehr um die Frage geht, wer was wünscht, sondern um die Frage, wer gewinnt. Denn wenn das Begehren in die Begierde der Objekte umschlägt, zählt der andere nicht mehr als Subjekt.

Ein Teil dieser leidvollen „Beziehungskisten“ endet gerade in Taten, die unter Umständen zur Unterbringung im Maßregelvollzug führen (können): Hier nun sind wir der Realität des Maßregelvollzuges sicher am nächsten, dies sowohl im Bereich der gelebten Liebesbeziehungen der Patienten als auch im Bereich therapeutischer Auseinandersetzungen als Austragungsort von Wünschen und ihrer trotzigen Ablehnung durch den anderen.

Die Tatsache der Anbindung der Triebkraft des Begehrens an die Libido und die Existenz zu ihrer Verwirklichung drängenden Vorstellungen legt den Rekurs auf eine klassische experimentalpsychologische Arbeit der dreißiger Jahre nahe, in der *Dembo* die Genese affektiver Ausnahmezustände verdeutlichte. In einer als lösbar definierten Aufgabenstellung mit allerdings real unlösbarem Charakter führte damals das Begehren der Versuchsteilnehmer, die gestellte Aufgabe optimal zu erfüllen, dazu, daß sie in ihrer aufsteigenden Verzweiflung die Versuchsleiter angriffen, den Versuch zerstörten oder das Experiment depressiv aufgaben.

Institutionell unterliegen gerade auch die Mitarbeiter der Einrichtungen des Maßregelvollzugs derart widersprüchlichem Begehren, suggeriert ihnen doch der Kostenträger (quasi als „Versuchsleiter eines großen Menschenversuchs“), erfolgreiche Behandlung und Rehabilitation seien in der künstlichen Unterbringungssituation bei der aktuellen Sach- und Personalausstattung ohne besondere Anstrengung möglich. Folglich ist es keineswegs allein die Schwere der Störungen der Patienten, die den Möglichkeiten der Klinik und der Therapeuten Grenzen setzt, wenn es um die Erfüllung der vom Gesetz formulierten Erwartungen an Behandlung, Rehabilitation und Reintegration geht. – Der experimentelle Menschenversuch endete 1932 damit, daß er von den Versuchsleitern wegen der induzierten immensen Affektzustände abgebrochen werden mußte. Im Maßregelvollzug als groß angelegtem, nicht abzubrechendem „Menschenversuch“ richtet die Landesregierung Erwartungen der Effektivität von Sicherung und Behandlung an die Institution. Dennoch schränkt sie zugleich die finanziellen und personellen Möglichkeiten zur Verwirklichung einer anspruchsgerechten therapeutischen Arbeit ein, ohne Rücksicht darauf, ob derartige Begrenzungen aus fachlicher Sicht vertretbar sind: gerade hier aber liegt die Verantwortung des Kostenträgers für die vorhersehbaren Explosionen der „Versuchspersonen“ im aktuellen forensisch-psychiatrischen „Menschenversuch“.

### Von gegenseitigen Begehrlichkeiten

In seinem anschließenden Grußwort nahm der zuständige Landesrat, *Dr. Pittrich*, auf diese kritische Abgrenzung Bezug und verdeutlichte, daß auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zwischen den Begehren einerseits des Maßregelvollzuges und andererseits des Landes Nordrhein-Westfalen als Kostenträger zerrieben wird und daß auch er die Einschränkungen aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehen kann.

Das Tagungsthema bezog dementsprechend bereits einleitend unterschiedliche Begehrlichkeiten ein, nämlich Wünsche und Erwartungen an die eigene Person und an die des anderen, an den Besitz von Dingen, an die Verfügbarkeit von Möglichkeit und Mitteln, auch die Ablehnung, Vorurteile und Distanzierungen von Personen und Lebensformen. In diesem diskursiven Kontext realisieren sich nicht nur die Beziehungen zwischen Patienten und Therapeuten, sondern auch zwischen Bevölkerung und Patienten und gleichermaßen zwischen Klinik und Trägerverwaltung.

### Sexualität als Thema der Moderne

Im ersten Grundsatzreferat wurde das oben skizzierte Spannungsfeld des Begehrens von Frau *Dr. Haas* (Psychologischer Dienst der Justiz in Zürich/Schweiz) speziell vor

dem Hintergrund gesellschaftlicher Normen als Spannungsbogen zwischen Normalität und Abweichung nicht nur sexuellen Verhaltens ausgearbeitet. Unter Bezugnahme auf *Foucault* beschrieb sie Sexualität als das Thema der Moderne seit der Französischen Revolution bzw. der Aufklärung. Hierbei fungierten die Diskurse über Sexualität als konstituierende Elemente für Sexualität und führten in dieser gesamtgesellschaftlichen Behandlung von Sexualität neben der Privatisierung von Ambivalenz zu einer Medizinalisierung der Moral, indem bspw. „sündig“ durch „krank“ ersetzt worden sei. Parallel zeigte sie u.a. an den Arbeiten *Hirschfelds* auf, daß und wie aber auch fortschrittliche Ansätze mit aufklärerischer Intention durch derartige gesellschaftliche Mechanismen usurpiert werden (können).

In der Abfolge von *Freud, Foucault, Masters und Johnson* sowie *Kinsey* verdeutlichte *Haas* anschaulich, daß „Perversion“ eine Eigenschaft jeder sexuellen Betätigung, Phantasie usw. ist und daß eine enge Beziehung zwischen gesellschaftlichen Verboten und der Sexualität besteht.

Exemplarisch könne dies a) am Inzesttabu aufgezeigt werden, das sich auf intime Kontakte zu Verwandten und zu Kindern bezieht, sowie b) an den Verbotsthemen der Machtdispositive moderner Gesellschaften, die sich bspw. auf gemischtfarbige und auf homosexuelle Beziehungen ausrichteten. Plastisch veranschaulichte *Haas* diesen jeder sexuellen Handlung eigenen perversen Zug und den Zusammenhang von Verboten mit Sexualität an einem auf Vegetarier abzielenden Beispiel: an der fiktiven Tabuisierung der „perverse“ Neigung zum Fleischkonsum ließen sich die gesamtgesellschaftlichen Mechanismen und zeitgeistigen Abhängigkeiten der individuellen versus gesamtgesellschaftlichen Tabuthemen, ihrer Ausgrenzungsfunktion, ihrer der Selbstbestätigung dienenden Instrumentalisierung prägnant aufzeigen.

Insgesamt sei – so *Haas* – mit dieser Entwicklung ein neues Ideal entstanden: das Ideal des Aushaltens der Spannung (z.B. zwischen immer mehr Wissen und immer weniger Gewißheit).

### Vom Begehren (innerhalb) der Therapie

Im zweiten Grundsatzvortrag beschrieb *Prof. Dr. van Marle* (Chefarzt des Pieter Baans Centrums in Utrecht/Niederlande) die Grenzen und Möglichkeiten verschiedener psychoanalytischer Ansätze bei der Behandlung von Schwerstkriminellen und Sexualstraftätern. Als Ausgangsbasis verwandte er die Darstellung der Entwicklungsstufen des Kindes im Rahmen psychoanalytischer Entwicklungstheorie, um hieraus Überlegungen zum therapeutischen Klima in der Unterbringung abzuleiten. Hier stellten sich Fragen an die Konstanz der Beziehungsfiguren und an die tragende Milieustruktur („holding environment“) im Maßregelvollzug. Denn die totale Institution führe zu einer höchst komplexen Lebens- und Unterbringungssituation: sie induziere bei den Patienten Regressionen, deren Ausagieren zugleich durch die Sicherung der Einrichtung verhindert werde und die in der Psychotherapie zu dosieren seien. Speziell angesichts dieser Dynamik und der durch sie bedingten komplizierten Behandlungserfordernisse zeigte *van Marle* in seinem (be-)handlungsorientierten Tagungsbeitrag neben den Möglichkeiten gerade auch die Grenzen der Therapie von schwerst persönlichkeitsgestörten Gewalt- und Sexualstraftätern auf.

## Vom gesellschaftlichen Diskurs über Gewalt und Begehren

Der abschließende Grundsatzvortrag von *Prof. Lautmann* (Universität Bremen) war dem gesellschaftlichen Umgang mit Sexualität, sexueller Gewalt und mit Tätern und Opfern gewidmet. Auf kollektiver Analyseebene sprach er die unumstößlichen Tatsachen der Vergewaltigungen, des Inzests usw. an, die in den 70er Jahren eine Verharmlosung erfahren hätten und nunmehr als Themen der Gefahr/Gefährlichkeit und der HIV-Gefährdung zum Gegenstand „objektivistischer“ Forschung geworden seien.

Aus der aktuellen Perspektive sei Sexualität als ein von Männern angeeignetes Thema, als Paradigma für männliche Gewalt schlechthin (Mißhandlungen, geschlagene Frauen, Vergewaltigungen) zu begreifen – dem weiblichen Geschlecht sei nunmehr spiegelbildlich eine Viktimogenität eigen. Der Paradigmenwechsel bestehe folglich in der Ablösung der früheren Beherrschung von Frauen durch Männer über das Mittel der Prostitution hin zu ihrer Beherrschung durch Männer via Vergewaltigungen.

Diese Entwicklung impliziert *Lautmann* zufolge einen Wandel des Gewaltbegriffs dahingehend, daß heutzutage geradezu jedes interessenüberschreitende Handeln hiervon umfaßt und der Diskurs über das Sexuelle von einem derart „ätherisch verbreiteten Gewaltbegriff“ beherrscht wird. Differenzierter betrachtet

- werde den Männern das Thema „Sex + Gewalt“ mit den Attribuierungen „genital, instrumentell, promisk“ zugeordnet,
- seien Frauen mit der Thematik „Liebe + Lust“ und den Begriffen „sinnlich, humorvoll, beziehungs-suchend“ assoziiert.

Damit diene der Diskurs über die Sexualität gesamtgesellschaftlich als „Problemgenerator“: dies erfolge

- innerhalb eines zwar erhellten, aber zahlenmäßig durch retrodiktive Opferbefragung zur „Inflation“ tendierenden Dunkelfeld, bei dem allerdings nunmehr anstelle aktueller Ereignisse frühkindliche Ereignisse thematisiert und retrodiktiv konstruiert würden, sowie
- durch das „Aufgreifen“ neuer Mißstände bzw. geschaffener „Neo-Probleme“, wie zuletzt 1992 von „Moralunternehmern“ ausgenutzt und als Themen der
  - Kinderpornographie,
  - sexuell motivierten Folterungen inhaftierter Frauen,
  - Gruppenvergewaltigungen auf dem Hochschulcampus und
  - Kinder als Sexualdelinquenten
 behandelt worden seien.

Problematisch sei hierbei – so *Lautmann* – keineswegs die Nachfrage nach sexueller Befriedigung in jedem Lebensalter. Vielmehr führe der veränderte gesellschaftliche Diskurs dazu, daß Sexualität durch die Kombination mit Gewalt bspw. als Sodomas-Diskussion an Attraktivität und Problematik gewinne und das Gesamtverhältnis von Männern und Frauen nicht mehr als Interaktion verstanden werde(n könne). Denn sowohl das Phantasieren von Lust bei/durch Gewalt bei Frauen als auch das Bild des starken Mannes vor dem Auge des Begehrens des anderen sei keine Perversion:

Überwältigen und Überwältigtwerden gehörten zur Sexualität und zum Arrangement der Geschlechter. Extremes sexuelles Erleben komme eben – in einem Bezug auf *Stoller* – ebenso wenig ohne Gewalttätigkeit aus wie liebevolle Sexualität nicht ohne Feindseligkeit auskomme.

## Vom Begehren der Teilnehmer(innen)

Nach diesem inhaltlich und zeitlich dichten Vormittagsprogramm wurden die verschiedenen Problembereiche und Gesichtspunkte in insgesamt 18 unterschiedlichen Arbeitsgruppen behandelt und vertieft. Hierbei gab es Möglichkeiten, am ersten Nachmittag und darauffolgenden Vormittag zwei unterschiedliche Arbeitsgruppen zu besuchen, da ein Teil der Arbeitsgruppen vorwiegend erfahrungs- oder mitarbeiterzentriert, ein anderer Teil eher fortbildungs- und thematisch orientiert war.

- Aus einer *problem- und handlungsbezogenen* Perspektive ging es inhaltlich um die Ohnmachtserfahrungen der Therapeuten und Pfleger (AG 1), ihre Situation als Sexualobjekt (AG 4), ihren Umgang mit Pornographie (AG 6), mit Verhütung (AG 7) und mit weiblicher Sexualität (AG 8), ihre Auseinandersetzung mit Betroffenheit durch Gewalt- und Inzesttäter (AG 14) und mit sexueller Delinquenz auf der Station (AG 15).
- Aus einer primär *fort- und weiterbildungsbezogenen* Perspektive bezogen sich Arbeitsgruppen thematisch auf die Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung von Sexualstraftätern [AG 9], ambulante Behandlungsmöglichkeiten (AG 10), Aspekte süchtigen Sexualverhaltens (AG 12) oder die Folgen sexueller Gewalterfahrung für die Opfer (AG 13).
- Für primär *selbsterfahrungsorientierte* Teilnehmer gab es Möglichkeiten zur Teilnahme an geschlossen konzipierten, über beide Halbtage laufende Veranstaltungen, die sich thematisch auf die Körperwahrnehmung in der Arbeit mit der Maßregelvollzugsklientel (AG 16), auf den Umgang mit sexueller Auffälligkeit bzw. Gewalt(-androhung) (AG 17) und mit grenzüberschreitender sexueller Gewalt auf der Station (AG 18) richteten.

## Vom Begehren unterschiedlicher Diskurse

Zum Abschluß der zweitägigen Fachtagung wurde versucht, die übergreifenden Aspekte der einzelnen Vorträge und Arbeitsgruppen in einer Podiumsdiskussion zum „*Sexualstraftäter und ihr Bild in der Öffentlichkeit*“ zusammenzuführen. Auf dem von Herrn *Wäller* (Vors. Richter am LG Essen) moderierten Podium entspann sich der heterogenen Besetzung entsprechend eine lebhafte Diskussion zwischen Frau *Weber-Nau* (Journalistin, Frankfurt), Herrn *Hüsten* (Bürgerinitiative „Sicherheit vor Therapie“, Eickelborn), Herrn *Dr. Fricke* (Psychotherapeut/Supervisor, Bielefeld), Herrn *Dieckmann* (Rechtsanwalt, Bielefeld) und Herrn *Dr. Rosenau* (Psychoanalytiker, Böblingen).

Die jeweiligen juristischen, psychiatrischen, psychotherapeutischen, journalistischen und alltagspraktischen Differenz(ier)ungen ließen sich zeitlich bedingt nur schlaglichtartig ausleuchten, hier aber in ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinung z.T. kontrovers diskutieren. Insgesamt gab es ein sichtliches Bemühen um die Synthese,

- einerseits Ängste, Befürchtungen und Ablehnungen der Bevölkerung aufzugreifen und in einen diskursiven Zusammenhang einzubinden,
- andererseits die medienwirksame „Bestialisierung“ psychisch kranker Rechtsbrecher zur Sprache zu bringen,
- um beide Diskurse zusammenzuführen und auf die Ausgrenzung der Sexualstraftäter wie die gleichzeitige Isolierung der Behandler zu beziehen.

Daß der Vertreter der Bürgerinitiative hierbei trotz provozierender Zuschreibungen des Moderators über eher pauschalmonologisierend anmutende Feststellungen („...seine Tat besagt alles!“) nicht hinausging und so in einen wirklichen Dialog nicht eintrat, blieb Manko des Diskussionsverlaufs. Ebenso bedauerlich, daß der Adressat für eine tatsächliche Auseinandersetzung mit effekthaschend-populistischer Berichterstattung in den Medien fehlte, da Frau *Weber-Nau* selbst kritische Positionen bezog und die eigenen Schwierigkeiten zur Sprache brachte, von und trotz der beruflichen Konsequenzen einer Verweigerung sensationsjournalistischer Beiträge zu leben bzw. anspruchsvoll-problembezogenen Journalismus anzubieten („Mach was Heiteres, nicht dauernd die Problemkisten!“).

## Ausblick

Insgesamt war die Fachtagung eine mittlerweile etablierte Veranstaltung, die den Beweis erbringt, daß ein pluridisziplinärer Ansatz nicht zu Lasten des diskursiven/theoretischen Niveaus oder der Arbeitsgruppenqualität gehen muß. Um das eigentliche Tagungsprogramm herum fand sich u.a. ein fachlich-thematisch ausgerichteter Büchertisch, ergänzt durch die bisherigen Tagungsbände als „*Werkstattsschriften zur Forensischen Psychiatrie*“ und eine Sondernummer der Patientenzeitschrift „*Nervensäge*“ zum Thema „*Sexualität in der Unterbringung*“. Hiermit bot die Tagung innerhalb eines laufenden Klinikbetriebes

- eine Vielfalt an grundlegenden Vorträgen prominenter Referenten und themenzentrierter Arbeits- bzw. Selbsterfahrungsgruppen,
- eine vorangestellte psychoanalytische Zugangsweise zum Thema als theoretische Verortung für die heterogenen Begehren der Teilnehmer,
- eine Austauschmöglichkeit mit allen Berufsgruppen im Arbeitsfeld freiheitsentziehender Maßregeln.

Nach der diesjährigen Behandlung der „*Libido*“ wird die nächste 9. Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie 1994 in ähnlich strukturierter Weise den „*Narzißmus*“ der Patienten, der Behandler, der Tagungsteilnehmer, anderer Dritter zum Gegenstand haben. Hierfür ergeht an dieser Stelle zugleich ein *Call for papers* an alle interessierten Kolleg(inn)en. Bis dahin wird zudem der Tagungsband 1993 als „*Werkstattsschrift zur Forensischen Psychiatrie*“ erhältlich sein.

## Robinson im Gefängnis

### Zur Phänomenologie totaler Institutionen in den Romanen Hans Falladas

Ulrich Lange

Haft- und Heilanstalten, im heutigen Sprachgebrauch würde man von Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzuges sprechen, sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Institution.<sup>1)</sup> Sie gehören zu jenen totalen Institutionen, die sich dadurch ausweisen, daß die Schranken, die die normalen Lebensbereiche Schlafen, Essen, Arbeiten und Freizeit trennen, aufgehoben sind. Alles findet an ein und derselben Stelle unter ein und derselben Autorität statt.<sup>2)</sup>

Den Untersuchungen des amerikanischen Soziologen *Erving Goffmann* (geb. 1922) aus den fünfziger Jahren sind grundlegende Erkenntnisse über strukturelle Merkmale und Wirkungsweisen totaler Institutionen zu verdanken.<sup>3)</sup> Sie lassen „sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein formal reglementiertes Leben führen.“<sup>4)</sup>

Nicht nur für die Wissenschaft, auch für die Literatur sind diese Einrichtungen und das Schicksal ihrer Insassen von Interesse. *Goffmann* selbst greift oft genug auf Beispiele aus der überwiegend englisch-sprachigen Belletristik<sup>5)</sup> zurück. Zur Vielzahl deutscher Autoren, die sich dieser Thematik annehmen, gehört der vor 100 Jahren am 21. Juli 1893 in Greifswald geborene *Rudolf Ditzen*, besser bekannt unter seinem Pseudonym *Hans Fallada*. Der Verfasser des Erfolgsromans „*Kleiner Mann – was nun?*“ hat eine Reihe großer zeit- und sozialkritischer Romane geschrieben, in denen er dem Leser einen ungeschönten und realistischen Einblick in die Innenwelt von Haft- und Heilanstalten ermöglicht. Es sind dies „*Wer einmal aus dem Blechnapf frißt*“ und ganz wesentlich „*Der Trinker*“, der für die nachfolgenden Betrachtungen die wichtigste Erkenntnisquelle darstellt. In anderen Romanen, z.B. „*Bauern, Bonzen und Bomben*“ und in seinem letzten Werk „*Jeder stirbt für sich allein*“, spielen totale Institutionen, wenn auch nicht vordergründig, eine Rolle.

„*Jeder stirbt für sich allein*“ berichtet von dem Schicksal des Berliner Arbeiterehepaars Otto und Anna Quangel, das während der Nazi-Herrschaft Postkarten regimekritischen Inhaltes verteilt. Nachdem sie die Gestapo in aufwendiger Ermittlungsarbeit entdeckt hat, besiegelt der Volksgerichtshof mit seinem Todesurteil beider Schicksal.

Max Tredup, der glücklose Annoncen- und Abonnentenwerber einer Tageszeitung, ist eine der zentralen Figuren des berühmten Kleinstadtromanes „*Bauern, Bonzen und Bomben*“, der die politischen Querelen anläßlich des „Landvolksaufstandes“ der 20er Jahre in Schleswig-Holstein zum Gegenstand hat.

„*Wer einmal aus dem Blechnapf frißt*“ erzählt die epischenreiche Geschichte des Willi Kufalt, der nach seiner Entlassung aus der Haft und einer Odyssee in Freiheit, die in erneuter Straffälligkeit endet, wieder dort landet, woher er kam: im Gefängnis.

Zu den weniger bekannten Romanen des Autors gehört „Der Trinker“. Es ist die Geschichte des angesehenen Geschäftsmannes Erwin Sommer, der, dem Alkohol verfallen, einen Großteil seines Geschäftsvermögens vertrinkt. Eine tätliche Auseinandersetzung im Alkoholrausch mit seiner Frau ruft die Strafverfolgungsbehörden auf den Plan. Nach zweiwöchiger Untersuchungshaft wird er zur Begutachtung in einer geschlossenen Anstalt untergebracht. Als seine Frau ihm eröffnet, sich scheiden lassen zu wollen, verliert er die Fassung und wird in der Anstalt alkoholrückfällig. Dies trägt ihm die dauernde geschlossene Unterbringung und seine Entmündigung ein. Er beschließt, freiwillig aus dem Leben scheiden zu wollen.

Begleiten wir nun Erwin Sommer und die Protagonisten der anderen Romane auf ihrem Weg der Gefangenschaft durch Gefängnisse und Heilanstalten, erschließen sich uns wesentliche Teilbereiche der zeitlos-immanenten Phänomenologie totaler Institutionen. Der Leser erfährt, welcher Techniken es bedarf, um in Einrichtungen des Freiheitsentzuges zu überleben. Eindrucksvoll wird das „underlife“ der Insassen beschrieben, die notwendige Scheinanpassung an vorgegebene Strukturen, die erforderlich ist, um wenigstens Teilbereiche einer normalen menschlichen Handlungsökonomie, die die Zwänge totaler Institutionen ihren Insassen raubt, bewahren zu können.<sup>6)</sup>

Erwin Sommer, der in seinem bürgerlichen Umfeld gut integriert war, erlebt den Bruch zwischen seiner bisher stabilen sozialen Situation und der Rolle als Gefangener besonders schmerzlich. Die Möglichkeit der Selbstbestimmung ist ihm genommen. An ihre Stelle tritt eine starr reglementierte Fremdbestimmung. Genau wie Willi Kufalt erfährt er, daß die Institution ihre Insassen verplant und ihre Bedürfnisse vorplant<sup>7)</sup>:

*Die haben ihm doch hier fünf Jahre lang jede Entscheidung abgenommen. Die haben gesagt „friß“ und da hat er gefressen. Die haben gesagt: „Geh durch die Tür“ und da ist er durchgegangen, und „schreib heute!“ und da hat er heute seinen Brief geschrieben.*

Die Sicherheit, die Erwin Sommer seine Existenz geboten hat, weicht einer durch ständige Demütigungen und Erniedrigungen hervorgerufenen Hilflosigkeit. Die radikale Veränderung in seinen Lebensbedingungen läßt ihn verzweifeln: *Nichts mehr zu erwarten, nichts mehr zu wünschen, nichts mehr zu hoffen. Er fühlt sich großen Mächten ohne Gnade ausgeliefert.* Die Heilanstalt wird von ihm als „große Maschine empfunden“. Als Neuankömmling wird er zu einem Objekt geformt, das reibungslos in die Verwaltungsmechanik der Einrichtung eingefüttert werden kann.<sup>8)</sup>

Die Aufnahmephase bereits ist ein sinnfälliges Ritual der Demütigung des Ichs<sup>9)</sup>: die eigene Kleidung, die eigene Habe, Teile der persönlichen Identität werden ihm abgenommen. Der Ersatz besteht in anstaltseigenen Gegenständen.<sup>10)</sup> Dadurch erfährt Erwin Sommer ein sichtbares äußeres Zeichen seines Rollenverlustes.

Ein Schlafplatz in einem von acht Betten in einem engen Raum wird ihm zugewiesen. Der Oberpfleger macht ihn soweit mit der Hausordnung vertraut, als *hier um halb acht Uhr abends ins Bett gegangen wird.* Diese Form der Infan-

tilisierung von Insassen kommt einer völligen „Degradierung in der Altersrangordnung“ gleich. Die Rolle des Erwachsenen mit der Möglichkeit der selbstbestimmten autonomen und freien Entscheidung ist verloren.<sup>11)</sup>

Das trifft auch auf diejenigen Handlungen zu, die im Alltag völlig normal erledigt werden, z.B. der Versand von Briefen oder das Führen von Telefonaten. In der Anstalt muß darum in erniedrigender Weise gebeten und gebettelt werden.<sup>12)</sup> Erwin Sommer kann wegen fehlender Barmittel weder einen Brief an seine Frau abschicken, noch ist er in der Lage, mit ihr zu telefonieren. Auch der Empfang von Post ist anders als im normalen Leben, gibt es doch in totalen Institutionen eine Briefzensur. (Im „Blechnapf“ werden wir mit der bemerkenswerten Praxis jener Zeit vertraut gemacht, daß dies Aufgabe des Anstaltsgeistlichen ist ...)

Nicht nur die individuelle Entscheidungsfreiheit unterliegt einer Veränderung, auch die Entscheidungen anderer über das eigene Schicksal erfahren Veränderungen, nämlich dahingehend, daß der Insasse von ihnen keine Kenntnis erhält.<sup>13)</sup> Das lernt Erwin Sommer bereits im Gefängnis: *„Wohin bringen Sie mich denn, Herr Oberwachtmeister?“ Ich wußte damals noch nicht, daß ein Gefangener nie fragen soll, daß er auf Fragen nie Antwort bekommt, daß er nur zu warten hat, was das Schicksal, das ein Wachtmeister, das aber auch ein Staatsanwalt sein kann, über ihn beschließt. Ich bekam dann auch eine recht grobe Antwort: „Was geht Sie das an? Das werden Sie ja alles erleben!“* In der Heilanstalt wird dieser „Lernerfolg“ reflektiert: *... ich habe es doch nun gelernt, ein Gefangener darf nichts sagen, nichts fragen, nichts bitten.*

Falladas Romangestalten sehen sich einer Vielzahl von entwürdigenden „physischen Verunreinigungen“ ausgesetzt.<sup>14)</sup> Dazu gehören die Folgen der typischerweise immer wiederkehrenden körperlichen Auseinandersetzungen unter den Insassen. Erwin Sommer z.B. wird von einem Mitgefangenen in die Nase gebissen.

Bei der Aufnahme in die Heilanstalt stellt er lapidar fest: *Es stinkt hier, stinkt durchdringend nach Abort, nach Kohl, nach schlechtem Tabak.* Das ist jedoch erst der vergleichsweise milde Auftakt für weitere, weitaus drastischere Verunreinigungen mit z.T. gesundheitsschädigenden Folgen. Die Erfahrungen der ersten Nacht in einer langen schmalen Zelle, in der die Luft erstickend und stinkend ist, sprechen für sich. Für die Notdurft der acht Männer befindet sich *ein Kübel in dem engen Raum: „Ich habe es „spañeshalber“ gezählt in dieser ersten Nacht: von zehn Uhr abends bis dreiviertel sechs früh gingen sieben Mann achtunddreißig mal auf den Kübel. Als ich ihn am Morgen benutzen wollte, war er so gehäuft voll, daß er bereits überlief. Und kein Mensch benutzte Papier – darüber waren sie hinaus.*

Die Verpflegung ist völlig unzureichend: *Nie bekamen wir frisches Fleisch zu essen, nur manchmal schwammen Fasern – niemals auch nur ein Bröckchen – eines roten, alten Pökelfleisches im Essen oder in der Sauce, sehr rare Fasern übrigens! Nie gab es Butter, nie Wurst, nie Käse. Nie einen Apfel. Und alles, was es gab, war dann noch unzulänglich, endlos mit Wasser vermischt, schlecht zubereitet.* So ist es nicht verwunderlich, daß alle Hunger hatten, immer auch direkt

nach dem Essen. Ich sah Kranke herumgehen und die kleinsten Kartoffelkrümchen von den Tischen fortstehlen, andere kratzten die ach so blanken Schüsseln nach; einen sah ich auf dem Flur den Saucenkessel mit dem immer wieder abgeleckten Finger blank polieren. All dies geschah unter den Augen der Wachtmeister, die es als selbstverständlich ansahen. Mir schien es unsäglich jämmerlich und gemein, Kranke so hungern zu lassen, aber auch sich solcher Schüssellekerei und Abfallfresserei zu entwürdigen. Unterernährung und mangelnde Hygiene bleiben nicht ohne Konsequenzen: Jeder zweite Mann von uns war mit Schweinsbeulen bedeckt, hatte Furunkulose; auch ich wurde schon wenige Wochen nach meiner Ankunft davon befallen. Der Körper besaß eben nicht die geringste Widerstandskraft, jedem Krankheitskeim erlag er sofort, die Tuberkulose grassierte und holte immer wieder neue Opfer.

Physische Verunreinigungen gehen einher mit diskulturierenden Verhaltensweisen. Langjährige Anstaltsinsassen verlieren normales Verhalten, verlieren im Laufe der Zeit, was im menschlichen Zusammenleben tolerierbar ist. Welche Auswirkung diese Desensibilisierung haben kann, schildert der Ich-Erzähler Erwin Sommer: *Und einer hat sich sogar die Hose ausgezogen und untersucht mit schmerzverzogener Miene die eitrigen und blutigen Furunkel an seinem Bein – an unserem Eßtisch!* Ein anderes Beispiel erlebt er wiederum gleich in der ersten Nacht, als ein Mitgefangener in seine Zelle gebracht wird, in der die anderen bereits in den Betten liegen.

Dann benutzt er mit einer schamlosen Ungeniertheit den Kübel an der Tür.

„Hättste auch draußen erledigen können, Lexer!“ ruft eine unwillige Stimme.

„Biste zu fein, meinen Gestank auszuriechen?“ schreit sofort die gelle, freche Stimme. „Jetzt wird's wohl fein hier bei uns, wo der Neue gekommen ist? So blau, jetzt scheiße ich erst recht hier!“

Und er läßt donnernd einen fahren.

Ein besonders abstoßendes Exempel dieses Anstaltsphänomens liefert Fallada in „Jeder stirbt für sich allein“: Anna Quangel muß in Gestapo-Haft drei Tage lang die Zelle mit einer verstorbenen Gefangenen teilen. Sie hat nicht die geringste Möglichkeit, dem Anblick der aufgetriebenen Leiche mit ihren Todesflecken und dem süßlichen Verwesungsgeruch zu entgehen. Dieser Entwürdigung folgt eine weitere: als eine neue Zellengenossin einen SS-Mann bittet, den Leichnam zu entfernen, müssen sich die Frauen gefallen lassen, von diesem obszön als *Nutten* und *Hurengesinde* beschimpft zu werden.

Einer das Ego destabilisierenden demütigenden Behandlung kann sich auch Max Tredup in „Bauern, Bonzen und Bomben“ während seiner vierzehntägigen Untersuchungshaft nicht entziehen:

„Das ist der Kerl“, sagt der Dicke, „der den Krach gemacht hat. Na, sehen Sie, Troschke, das ist ein Simulant, wie er im Buch steht. Geben Sie Ihre Hand her“, grobst er. „Hier durch das Gitter! Ganz ruhiger Puls, jetzt natürlich ein bißchen Herzpuppers. Haben wir Angst, was? Müssen wir die Suppe nun auffressen, wie? Nun kommen die Folgen, heh!“ Wieder: „Warum haben Sie aus dem Fenster gebrüllt?“ „Ich weiß nicht... Ich hielt es nicht mehr aus...“

Der Arzt höhrend zum Lazarethhauptwachtmeister: „Hält

es nicht mehr aus! Das Söhnchen! Ging nicht mehr, was? Na, mein Lieber, solche wie Sie, die kriegen wir hier schon klein. Mit solchen fahren wir hier ab...“

Gesteigert: „Schlitten werden wir mit Ihnen fahren! Kommen Sie mir nur, daß Sie krank sind, Sie Simulant, Sie! Arrest werde ich gegen Sie beantragen! Sie sollen mir nicht mehr aus dem Loch.“

Zum Hauptwachtmeister plötzlich ganz ruhig: „Sehen Sie es sich an, dieses Jammergestell. Sowas bringt das ganze Gefängnis in Aufruhr. Nun hat er Tränen in den Augen. Schmach! So was will ein Deutscher sein! Zum Kotzen ist das!“

Die freie Selbstbestimmung findet auch bei der Gestaltung sozialer Kontakte ihre Grenzen. Der Insasse ist nicht in der Lage, sich den ihm genehmen Umgang – wie in Freiheit selbstverständlich – zu suchen. Anstalten mischen ihre Population undifferenziert hinsichtlich nationaler, sozialer, strafrechtlicher, medizinischer und anderer Merkmale.<sup>15)</sup> *Aus allen Teilen Europas zusammengeholt, Männer, Jünglinge, fast noch Knaben, Deutsche, Franzosen, Holländer, Belgier, Norweger, gute Menschen, schwache Menschen, böse Menschen, alle Temperamente vom Sanguiniker bis zum Choleriker, bis zum Melancholiker*, beschreibt Fallada dieses Phänomen in „Jeder stirbt für sich allein“. Auf der im „Trinker“ beschriebenen Station befinden sich 56 Patienten, die Delikte quer durch das Strafgesetzbuch begangen haben: *Hier gibt es Mörder, Diebe, Sittlichkeitsverbrecher, Urkundenfälscher, religiös Wahnsinnige*. Sie waren *nach Herkunft, Alter, Aussehen verschieden genug*. Auch die Krankheitsbilder weisen eine Vielzahl von Unterschiedlichkeiten auf: Erwin Sommer trifft auf Schizophrene, Epileptiker, Abhängigkeitskranke, abnorme Persönlichkeiten, sexuell Deviante u.a. Es ist ihm unbegreiflich, daß die Verwaltung *in dieser Schar von sechs- und fünfzig abgelebten, tierischen und verbrecherischen Männern, auch zwei junge Burschen leben läßt, einen Siebzehn- und einen Achtzehnjährigen. Man hätte denken sollen, daß dieses Haus, dessen Wände ständig von Zoten, Flüchen, Streitereien widerhallten, dessen Atmosphäre von Haß und Niedertracht getränkt war, alles andere als ein geeigneter Erziehungsort für Jugendliche war, ...!*

Erwin Sommer erlebt eine „Schicksalsgemeinschaft“<sup>16)</sup> ganz eigener Art, die zwar individuell äußerst unterschiedlich ist, jedoch in dem Bewußtsein zusammengehalten wird, zu Unrecht verfolgt und bestraft worden zu sein. In ihr herrscht ein Gefühl der Verbitterung gegen die Außenwelt vor: *Die Insassen waren für die draußen erledigt und vergessen, sie waren für die draußen tot, gestorben und begraben*. Diese „Schicksalsgemeinschaft“ prägt eine Reihe typischer Verhaltensmerkmale aus. Sie entwickelt z.B. eine eigene Sprache.<sup>17)</sup> Die besten Kostproben des „Knast-Jargons“ liefert Fallada im „Blechnapf“, dem er ursprünglich den Titel „Kippen oder Lampe“ geben wollte:

„Manche sind, die sind stiekum, da kann man es machen.“

„Stiekum?“

„Die machen keine Lampen Herr Rosenthal, die hauen uns nicht in die Pfanne, die scheißen uns nicht an, die verpfeifen uns nicht – die verraten uns nicht, so heißt das hier.“

Sie entwickeln geheime Kommunikationssysteme<sup>18)</sup>, kennen *unterirdische Wege*, „wie es im „Trinker“ heißt, und Orte, z.B. die Spülzelle im „Blechnapf“, um zu konspirieren, Nachrichten entgegen zu nehmen und zu verbreiten, um „Kassiber“ zu schieben.

Die Beziehungsformen sind vielfältiger Natur. Es gibt Tendenzen zur Solidarität, die sich allerdings immer wieder als labil erweisen<sup>19)</sup>: *Solche Inkonsequenzen sind aber typisch für lange Gefangene, eben prügeln sie sich, schon sind sie die besten Freunde*, stellt Erwin Sommer fest. Er beobachtet Cliquenbildungen und sexuelle Verbindungen.<sup>20)</sup> Von einem Mitgefangenen berichtet er, daß er sich *auch in diesem toten Haus die Genüsse der Liebe verschafft hätte, einer verderbten, finsternen Liebe, aber doch der Liebe, mit all ihren Wonnen und Gefahren*. Diese Liebe ist käuflich; von *Hure* und „Zuhälter“ ist die Rede. Auch im „Blechnapf“ wird eine für totale Institutionen typische homophile Beziehung beschrieben: *Aber das war nichts gegen das erste Jahr hier, als Du mir gegenüber auf der anderen Seite die Zelle hattest und ich sah Dich morgens. Du hattest nur Hemd und Hose an und setztest den Kübel raus und den Wasserkrug. Und Dein Hemd stand offen über der Brust. Dann fingst Du an, mir zuzulächeln, und ich hab immer auf das Schließen gewartet, ob ich Dich zu sehen kriege... Und dann schicktest Du mir den ersten Kassiber...*

Erwin Sommer, Neuling in einer Anstalt, ist ganz besonders auf eine „Kameradschaft“- bzw. „Helfer“-Beziehung<sup>21)</sup> angewiesen, die er in einem erfahrenen Mitgefangenen, mit dem er zusammen im Gefängnishof Holz sägte, findet: *Ja, Mordhorst (...) half mir viel... Jeden Tag brachte er mir etwas mit*. Selbstverständlich blieb ihm Gegenteiliges nicht erspart: Gewalttätigkeit hinter Gittern hat viele Gesichter: subtile in Form von Erpressung, Nötigung u.a. und offen gewalttätige. Von einem Insassen der Heilanstalt heißt es: *Hier konnte er jeder Gemeinheit ihren Lauf lassen (...). Hier schlug er einen Geistesschwachen, einen Schizophrenen mit dem Kopf gegen die Gitterstäbe und erwartete womöglich noch ein Lob, daß er die Leute so stramm zur Arbeit anhielt*.

Eine weitere Art der Insasseninteraktion sind wirtschaftliche Tauschverhältnisse<sup>22)</sup> in Form von Handel und Verkauf. Erwin Sommer z.B. tauscht ein *ganzes Paket Feinschnitt-Tabak gegen ein eingefaßtes Brennglas* und erfährt dabei gleichzeitig, daß sogenannte „Notbehelfe“<sup>23)</sup> wichtige Bestandteile des Lebens in der Einrichtung sind, ermöglichen sie doch eine relativ normale Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse, wie z.B. jenes Brennglas, *das bei Sonnenschein ausgezeichnet zum Anbrennen von Zigaretten und Pfeifen zu nutzen ist oder mit einem zugeschnittenen Hölzchen, um sich damit die Fingernägel zu säubern*.

Da es weder für ihn noch für die anderen Gefangenen etwas Privates gibt, also auch keinen privaten Lagerraum, sind sie gezwungen, ihre Habseligkeiten ständig bei sich zu tragen. Es werden Depots angelegt, „die der Betreffende überall mit sich herumtragen konnte“.<sup>24)</sup> Erwin Sommer berichtet dazu: *Ich beschaffte mir also einen kleinen Karton, in den ich all meine Habseligkeiten tat, ein bißchen Salz, ein etwa gespartes Stück Brot, die Pfeife und den Tabak. Diesen Karton hatte ich immer bei mir, beim Essen und auf dem Klo, im Bett und sogar bei meinen Arztbesuchen*. Ein Merkmal dieser Erscheinungsform sind „ausgebeulte Taschen“<sup>25)</sup>: *So war man denn gezwungen, all seinen Besitz, vom Löffel, der unser einziges Eßgerät war, an in den Taschen herumzutragen, was wieder dem Oberpfleger mißfiel, der die Ausbeulungen in unseren Kleidern tadelte*.

*Erwin Sommer fühlt sich dieser Schicksalsgemeinschaft zunächst gar nicht zugehörig: ... ich stand bildungsmäßig weit über dem Niveau der anderen Anstaltsinsassen, hatte in meinem Leben etwas vor mich gebracht, war ein angesehener Mann...*

Er leidet unter der Gleichbehandlung *Wie Hinz und Kunz* und definiert sich immer noch nach seiner extramuralen Rolle, eben anders als *diese recht stumpfen Gesellen*. Den Verlust seiner bürgerlichen Identität kann er sich anfänglich nicht eingestehen. Im Laufe der Wochen und Monate ändert sich diese Einstellung jedoch unter dem Druck der Anpassung und der Notwendigkeit, überleben zu müssen. Er ist schließlich nicht mehr nur Beobachter des Verhaltens seiner Leidensgenossen, sondern handelt zuletzt genau wie sie: *Ja, ich war nun wirklich eingereicht und gehörte dazu...*

Das Phänomen Zeit ist ein wesentlicher Gradmesser des „Eingewöhnungserfolges“.<sup>26)</sup> Zunächst tun sich die Insassen damit schwer, so auch Erwin Sommer, der an vielen Stellen davon spricht: *Die unendliche Länge einer endlosen Zeit, in der nichts geschieht, legt sich wie ein Bleigewicht auf mich*.

*Ein endloser Vormittag nimmt sein Ende.*

*Der Nachmittag war endlos.*

Dieses Zeitempfinden korrespondiert mit dem Gefühl, *gestorben und tot* zu sein und in einem *Haus der Toten* leben zu müssen, bis sich ein gewisser Lerneffekt einstellt: *So lerne ich, bringe die Zeit hin, diese endlose Zeit...*

Eine Möglichkeit der „Zeitbewältigung“ zeigt uns *Fallada* in „Jeder stirbt für sich allein“. Otto Quangel hatte es von einem Gefangenen *übernommen, sich ein regelmäßiges Leben hier in der Zelle einzurichten. Alles hat seine Zeit: das sehr sorgfältige Waschen, einige Freiübungen, die er dem Zellengefährten abgesehen hat, je eine Stunde Spaziergang am Vor- wie am Nachmittag, das gründliche Reinigen der Zelle, das Essen, der Schlaf*. *Er erinnert sich an alte Kinder- und Volkslieder, von der Schule her. Aus seiner frühesten Jugend tauchen sie in ihm auf. Vers reiht sich an Vers – was für einen Kopf er doch hat, der dies alles über 40 Jahre hin noch weiß!*

*Goffman* nennt dies „Zerstreuungen (...), die es dem Individuum ermöglichen, sich darin zu verlieren und zeitweilig das Gefühl für seine Umwelt auszulöschen, mit der und in der es sich abfinden muß“.<sup>27)</sup> Solcherart Insassenverhalten bezeichnet er als „sekundäre Anpassung“, „die es aber den Insassen erlaubt, sich verbotene Genüsse bzw. erlaubte Genüsse mit verbotenen Mitteln zu beschaffen“.<sup>28)</sup> Sie beweisen dem Insassen, „daß er noch auf eigenen Füßen steht und eine gewisse Kontrolle über seinen Lebensbereich ausübt“.<sup>29)</sup> Auf diese Weise entsteht das sogenannte „underlife“ totaler Institutionen, ihre typische Subkultur, die allerdings auch ein stabilisierendes Element<sup>30)</sup> enthält, weil sie den Insassen Entlastungen schaffen kann, weshalb das Personal bei gewissen Regelübertretungen auch schon mal wertschaut: *„Ich nichts sehen. Nicht wissen...“* hören wir einen Gefängnisbeamten im „Blechnapf“ in schlechtem Deutsch sagen.

Sekundäre Anpassungsmechanismen dienen dem Verfolgen eigener Ziele. Eine überaus günstige Gelegenheit

bieten dafür die verschiedenen Arbeiten, Posten und Funktionen, die den Insassen übertragen werden, und die diese in ihrem Sinne, d.h. nicht im Sinne der Ziele der Anstalt, ausbeuten.<sup>31)</sup>

Erwin Sommer nutzt seine *behagliche Stellung* und die Tatsache, sich *ziemlich frei (...) im Bau* bewegen zu dürfen, um seinen Suizid vorzubereiten. Sein erschütterndes Ende wird von *Fallada* zwar offen gehalten, es ist jedoch klar, wie es ausgehen wird: Erwin Sommer begibt sich auf die Station der Tuberkulosekranken und trinkt den Auswurf, den diese in Teströhrchen spucken. Auf diese Weise infiziert er sich selbst. Dieser Freitod auf Raten ist um so ergreifender, als er erst durch dieses für Insassen totaler Institutionen typische Verhaltensrepertoire erreicht werden kann.

In seiner Person hat sich im Laufe der Zeit eine Wandlung vollzogen; er entwickelt sich zum „Kolonisten“<sup>32)</sup>, der „den Ausschnitt der Außenwelt, den die Anstalt anbietet, für die ganze“ nimmt. Sie bietet ihm eine maximal erreichbare Befriedigung seiner Bedürfnisse: „*Was geht mich die Welt draußen noch an? Es ist mir alles gleichgültig geworden, ...*“ Im Sinne der *Goffman'schen* Insassentypologie kommt als weiteres Merkmal das der Konversion<sup>33)</sup> hinzu, denn die Auflehnung gegen die Rolle des Gefangenen weicht einer Akzeptanz eben derselben: *Die Zeiten der ersten tobenden Verzweiflung sind längst vorbei, ...*

Sehr deutlich ist diese Kombination aus Kolonisierung und Konversion, die die besten „Aussichten hat, physisch und psychisch ohne Schaden zu bleiben“<sup>34)</sup>, auch in der Figur des Willi Kufalt angelegt. Dies ist allerdings auch gleichsam der Keim seines Scheiterns in Freiheit. Hier begegnet uns eine Spielart der Diskulturation, „ein Verlernenprozeß, der den Betreffenden zeitweilig unfähig macht, mit bestimmten Gegebenheiten der Außenwelt fertig zu werden, wenn und falls er hinaus gelangt“<sup>35)</sup>: *Die haben ihm doch hier fünf Jahre lang jede Entscheidung abgenommen.* Der Gefängnisdirektor vergleicht ihn im Entlassungsgespräch mit einem Kranken, *der lange im Bett gelegen hat und erst wieder gehen lernen müsse, Schritt für Schritt.*

Obwohl die Insassen die Stunden bis zur Entlassung zählen, ist sie doch „für diejenigen, denen sie unmittelbar bevorsteht, ein beunruhigender Gedanke“.<sup>36)</sup> Es drängt sich die bange Frage auf: „*Werde ich es draußen schaffen?*“<sup>37)</sup> Willi Kufalt liefert den Beweis: *Keine achtundvierzig Stunden trennen ihn vom Entlassungstermin, den er sich so heiß herbei gesehnt hat seit fünf Jahren. Nun ist ihm Angst.* Die zum Überleben in der Anstalt wichtigen Formen der sekundären Anpassung haben ihm die Sicherheit gegeben; aber taugen sie auch im „normalen“ Leben? *Hier ist er gern gewesen, er hat sich rasch gefunden in den Ton und die Art, er hat schnell gelernt, wo man demütig sein muß und wo man frech werden kann.* Seinem Mitgefangenen und Freund Emil Bruhn geht es angesichts der bevorstehenden Entlassung nicht anders: *„Ich bin doch elf Jahre im Bunker, ich weiß doch von nichts, Mensch. Manchmal habe ich direkt Angst, ich denke ich mach' was falsch und es geht gleich wieder schief und ich sitz' mein' Lebtag drin.“*

Diese Angst ist Ausdruck einer Stigmatisierung, denn Hafterfahrung ist eindeutig dazu geeignet, eine Person erheblich zu diskreditieren.<sup>38)</sup> Welche Folgen das haben

kann, beschreibt *Fallada* sehr eindrucksvoll im „Blechnapf“: *Nein, das sind gehandikapte Menschen, verkorkste Menschen, in ihnen sitzt – mit einer Straftat fing es an, im Kittchen ging es weiter, nach der Entlassung wurde es vollendet – das Gefühl, daß sie es doch auf dem normalen Wege nicht schaffen, daß sie nie, nie wieder in ein ruhiges, bürgerliches Leben zurück können. Sie leben am Rande des Daseins, jeder Klatsch bedroht sie, jeder Schutzmann, jeder von der Kripo, Briefe bedrohen sie, Kittchengenossen bedrohen sie, Reden im Schlaf bedroht sie, der Beamte auf dem Wohlfahrtsamt bedroht sie – am schlimmsten bedroht sie ihr eigenes Ich. Sie glauben nicht mehr an sich, sie trauen sich nicht mehr – es geht ja doch einmal schief, wer einmal aus dem Blechnapf frißt, frißt immer wieder daraus.*

Der Entlassene ist all seiner intramuralen Privilegien beraubt. Willi Kufalt hatte die höchste Stufe des seinerzeit üblichen „Stufenstrafvollzuges“ erreicht. Alles, was an Vollzugslockerungen möglich war, wurde ihm zugestanden. Es liegt auf der Hand, daß Formen der Scheinanpassung durch solche Systeme, in denen man sich von der untersten, sprich der ersten Stufe, bis zur höchsten, der dritten Stufe, hinaufhangeln kann, nicht nur begünstigt, sondern nachgerade befördert werden. Die Entlassung aus der Anstalt bewirkt somit den Verlust dieser Privilegien, die in Freiheit, in der Lebensrealität außerhalb der Anstalt, zunächst nicht kompensierbar sind. Willi Kufalt muß die Erfahrung machen, „daß die Entlassung dem Sturz von der obersten Stufe einer kleinen Welt auf die unterste einer größeren Welt gleich kommt“.<sup>39)</sup>

Willi Kufalt war ein vertrauenswürdiger Mustergefangener der dritten Stufe. Die Entlassung kommt ihm *etwas Hals über Kopf. So recht vorbereitet war nichts, er würde ganz gerne noch so sechs oder acht Wochen bleiben und sich auf die Entlassung rüsten.* Er trauert der guten Zeit im Gefängnis nach. Sein Scheitern, Ergebnis persönlicher Labilität in Verbindung mit Deprivation, Diskulturation, Stigmatisierung und subkultureller Wertorientierung lassen ihn nach einer wahren Irrfahrt in Freiheit geradezu erleichtert dorthin zurückkehren, woher er kam – ins Gefängnis. Am Ende des Romanes hört man ihn rasonieren:

*Fein, wenn man wieder zu Hause ist. Keine Sorgen mehr. Fast, wie man früher nach Hause kam, mit Vater zur Mutter.*

*Fast?*

*Eigentlich noch besser. Hier hat man ganz seine Ruhe.*

Nun wird man sich vielleicht fragen, wie es *Fallada* gelingen konnte, ein so wirklichkeitsgetreues Bild des Lebens in Anstalten zu zeichnen. Ist das allein dichterischer Phantasie zuzuschreiben oder steckt mehr dahinter? Ein Blick auf die Lebensgeschichte des Autors schafft Klarheit: *Falladas* Lebensweg selbst ist ein einziger Roman, den er zwar nicht geschrieben hat, der sich aber stückweise in all seinen Arbeiten wiederfindet. Die Gestalten und Begebenheiten seiner Romane, Erzählungen und Gedichte sind auf das engste mit seiner persönlichen Vita verbunden. In dem 1946 verfaßten Traktat „*Wie ich Schriftsteller wurde*“ bekennt er sich zu den lebensgeschichtlichen Parallelen seines literarischen Schaffens: *Aber ich habe nun mittlerweile in meinem Leben die Erfahrung gemacht, daß alles, was ich sehe und erlebe, Stoff zu einem Buch oder zu einer Geschichte in einem Buche oder zu einer Gestalt in einem Buche werden kann.* Obwohl er bei der Schilderung seines Lebenslaufes in

diesem Traktat die Zeiten der Gefangenschaft mit keinem Wort erwähnt, sie schlichtweg unterschlägt, trifft dieses Bekenntnis zur Autobiographie doch in starkem Maße gerade auf jene Lebensabschnitte zu.

In seinem kurzen Leben – er starb erst 53jährig am 5. Februar 1947 – büßte er fünfmal seine persönliche Freiheit ein. Als 18jähriger Unterprimaner tötete er 1911 einen Mitschüler bei einem Doppelselbstmordversuch, der als „Duell“ inszeniert war. Obwohl er zunächst in Untersuchungshaft geriet, kam es zu keiner Anklageerhebung. Aufgrund verminderter Zurechnungsfähigkeit wurde er in die Heilanstalt von Tannenfelde eingewiesen, in der er zwei Jahre lang blieb.

*Fallada*, der eine landwirtschaftliche Berufsausbildung absolviert hatte, arbeitete in verschiedenen Agrarbetrieben, u.a. als Rendant. In Ausübung dieser Tätigkeit beging er 1923 eine Unterschlagung, die ihm eine Verurteilung zu sechsmonatiger Freiheitsstrafe einbrachte. Die Vollstreckung erfolgte 1924 im Gefängnis seiner Vaterstadt Greifswald. Wegen guter Führung wurde er nach 137 Tagen vorzeitig entlassen.

Bereits ein Jahr später beging er auf einer neuen Stelle dasselbe Delikt. Diesmal fiel das Strafmaß deutlich höher aus: 2 ½ Jahre Gefängnis. *Fallada* verbüßte die Strafe größtenteils im Zentralgefängnis von Neumünster und wurde 1928 entlassen.

Aufgrund einer Denunziation geriet er 1933 für elf Tage in SA-Haft.

Sein letztes Intermezzo mit der Strafjustiz endete wie das erste: nachdem er 1944 infolge eines Streites mit seiner Ehefrau, mit der er in Scheidung lag, in alkoholisiertem Zustand einen Schuß in ihre Richtung abgefeuert hatte, wurde er unter dem Vorwurf des versuchten Mordes festgenommen. Von einer Verurteilung wurde wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit abgesehen. *Fallada* wurde in der geschlossenen Heilanstalt in Altstrelitz untergebracht, die er nach 3 ½ Monaten wieder verlassen durfte.

Die lebensgeschichtlichen Parallelen sind also überdeutlich. Sie beschränken sich nicht alleine auf Erfahrungen im Straf- und Maßregelvollzug sowie den Umständen, die dort hinführten, sondern setzten sich fort in der Charakteristik der Titelfiguren. In Max Tredup, Willi Kufalt und Erwin Sommer finden wir auch jeweils einen Ausschnitt der Psychogenese ihres geistigen Vaters. Im Hinblick auf die Abhängigkeit *Falladas* von Morphium und Alkohol trifft dies besonders auf die Gestalt des Trinkers Erwin Sommer zu. Erwähnenswert ist, daß in vielen seiner Werke Sucht und Suchtverhalten thematisiert werden.

Für die Entwicklung der Charaktere und Handlungsabläufe in den vier Romanen ist *Falladas* Beschreibung der Phänomenologie totaler Institutionen von unterschiedlicher Bedeutung. In „Bauern, Bomben und Bonzen“ spielt sie nur ganz am Rande eine Rolle. Dieser Roman, der die politischen Ränkeleien in einer norddeutschen Kleinstadt der Weimarer Republik anlässlich eines Bauernaufstandes kolportiert, erschien 1931 und war *Falladas* erster großer Erfolg. Als Lokalredakteur einer Tageszeitung in Neumünster hatte

er über diese Ereignisse berichtet. Trotz des Marginalcharakters der Gefängnisepisode zeigt sich, wie ein (nur) 14tägiger Einschluß einen mit einem ohnehin nicht stark ausgeprägten Selbstbewußtsein ausgestatteten Menschen weiterhin negativ zu verändern geeignet ist. Max Tredup wird in seinem Gebaren nach der Haftentlassung immer skrupelloser: er führt unseriöse Aufträge aus, versucht Erpressungen, spioniert, verrät und ist überall dort unübertrefflich, *wo es eine Schweinerei zu machen gibt*.

„Jeder stirbt für sich allein“ ist *Falladas* letztes Werk, das er kurz vor seinem Tod im Oktober 1946 in nur 24 Tagen schrieb. Die 1947 erfolgte Erstveröffentlichung erlebte er schon nicht mehr. Als Vorlage diente ihm eine Gestapo-Akte, anhand deren Inhalt er das Schicksal des Ehepaares Quangel zu einem Romanstoff verarbeitete. Hinsichtlich der Figuren ist es weitgehend frei von autobiographischen Elementen. *Fallada* hatte sich vorgenommen, in diesem Buch mit der 12jährigen Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten abzurechnen. So dient ihm die Darstellung totaler Institutionen in diesem Kontext in erster Linie dazu, den Terror von Gestapo und SS aufzuzeigen. Die totale Institution, deren Strukturen sich dafür geradezu anbieten, wird zum Instrument diktatorischen Machtmißbrauchs.

Das Verhalten der Gefangenen in den Kerkern des Faschismus spiegelt jedoch weitgehend „normales“ Insassengebaren wider, das so auch in Anstalten eines Rechtsstaates stattfinden würde. Hier verarbeitet *Fallada* fraglos wieder eigene Erfahrungen. Wenn er auch seine Leser im Vorwort fast entschuldigend darauf vorzubereiten sucht, daß *etwa ein gutes Drittel dieses Buches (...) in Gefängnissen und Irrenhäusern spielt*, so beschränkt sich deren Darstellung doch in starkem Maße auf den Ausschnitt, sie dem Leser als Instrument eines menschenverachtenden Terrors nahezu bringen, in einer Funktion also, wie sie sie nur in totalitären Systemen haben.

Dreimal hatte *Fallada* bereits seine persönliche Freiheit in der Psychiatrie von Tannenfelde und den Gefängnissen von Greifswald und Neumünster eingebüßt, als er begann, die Hafterfahrungen in seinen zeit- und gesellschaftskritischen Romanen zu verarbeiten. Vorausgegangen war eine essayistische Auseinandersetzung, die 1925 in der Wochenschrift „Das Tage-Buch“ unter dem Titel „Stimme aus den Gefängnissen“ erschienen war.

Während seiner 137tägigen Haft in Greifswald, die er vom 20. Juni bis 3. November 1924 verbüßte, führte er ein Tagebuch mit dem Vorsatz, den Gefängnisalltag so wirklichkeitstreu wie nur möglich aufzuzeichnen. Dieses Tagebuch darf man als die Grundlage für den Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ ansehen.

Das Werk thematisiert den Strafvollzug und seine Folgen von der ersten bis zur letzten Seite. Ohne im eigentlichen Sinne Rahmenhandlung zu sein, bilden die Strafanstalten in Neumünster und Hamburg den äußeren Rahmen, den Anfang und das Ende einer episodischen Geschichte. Diese Anstalten umfassen sozusagen mit ihren hohen Mauern das Geschehen auch insoweit, als es sich in Freiheit zuträgt: einer allerdings nur vermeintlichen Freiheit, denn der ehemalige Gefangene Kufalt wird nie richtig frei, bleibt gefangen

in seinem Stigma, das ihn immer wieder diskreditiert und diskreditierbar macht.<sup>40)</sup> Dieser äußere Rahmen steht symbolhaft für die auch außerhalb des Gefängnisses fortdauernde Gefangenschaft dessen, der einmal aus dem Blechnapf fraß.

Er bleibt auch gefangen in seiner subkulturellen Sozialisation, denn die Techniken des „underlife“ der Anstalt trägt er ins „normale Leben“. Solange er sich in einer Übergangseinrichtung für Haftentlassene aufhält, sind sie ihm auch noch recht hilfreich, denn dieses Heim ist von seiner Struktur her ebenfalls totalen Institutionen zuzurechnen. Spätestens aber nach der Entlassung aus der Übergangseinrichtung scheitert er, weil er mit den von ihm erlernten Techniken der Lebensbewältigung draußen nicht bestehen kann. Als Sozialentwurzelter, dem es trotz vielfacher Bemühung nicht gelingen will, in der bürgerlichen Welt wieder Fuß zu fassen, landet er dort, woher er kam; und darüber ist er keineswegs traurig – ganz im Gegenteil: sogar glücklich, denn das Gefängnis ersetzt ihm alles, was er außerhalb der Mauern nicht finden konnte: Ordnung, Ruhe, ja Heimat.

Mit der Niederschrift dieses Epos tat sich *Fallada* außerordentlich schwer. Die Anfänge reichen bis zum März 1931 zurück. Immer wieder wurde die Arbeit unterbrochen; den Autor plagten erhebliche Selbstzweifel an seinem Werk. Als er das 700 Schreibmaschinenseiten umfassende Manuskript schließlich im November 1933 abschloß, weiß er selbst nicht, was er davon halten soll. Einem Freund schreibt er: *Das ist ein fürchterliches Buch, ich wollte, ich hätte es nie geschrieben.*<sup>41)</sup>

Verstärkt werden diese Zweifel durch mittlerweile eingetretene politische Veränderungen in Deutschland. Ohne Zweifel ist der „Blechnapf“ eine einzige kritische Auseinandersetzung mit der Praxis der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und das Plädoyer für einen humanen Strafvollzug. Solche Überzeugung paßte aber nicht in die nunmehr vorherrschende Ideologie der braunen Machthaber. *Fallada* wußte sich nicht anders zu helfen, als in einem Vorwort, das er der ersten Auflage voranstellte, das Anliegen des ganzen Romanes zu konterkarieren, indem er darin den humanen Strafvollzug verächtlich machte und ihn als lächerlich und grotesk diffamierte. Noch 1932, also vor Fertigstellung des Romanes, hat er sein wirkliches Ansinnen ehrlich formuliert: *Nicht aus Freude am Abenteuerlichen, nicht als echte Milieuschilderung wirklicher „Unterwelt“ wird der Roman geschrieben, sondern um zu zeigen, wie der heutige Strafvollzug und die heutige Gesellschaft den einmal Gestrauchelten zu immer neuen Verbrechen zwingt. Die Strafe macht ihn untüchtig zum täglichen Leben des Bürgers, die Gesellschaft will ihn nicht in diesem täglichen Leben.*<sup>42)</sup>

Nachdem der Roman 1934 erschienen war, gab es zunächst – wenn auch zurückhaltend – in der noch nicht gleichgeschalteten bürgerlichen Presse Deutschlands wohlwollende Rezensionen. Aus der Schweiz meldeten sich *Thomas Mann* und *Hermann Hesse* zu Wort. *Mann* z.B. erkennt die humane Tendenz und die altruistisch-soziale Behandlung des Themas.<sup>43)</sup> *Hesse* spricht im Hinblick auf diesen Roman von *Fallada* als einem „der wenigen deutschen Autoren von heute, deren Arbeit den Aspekt einer echten sozialen Funktion hat“. Es sei „ein heißer Roman, eine harte Anklage, ein sozialer Aufschrei“.<sup>44)</sup>

Relativ spät erst trat die nationalsozialistische Literaturkritik auf den Plan. Ihr Urteil war vernichtend. Der „Blechnapf“ wurde als „peinliches Buch“ bezeichnet und die Frage gestellt: „Was ein derartiges Buch im nationalsozialistischen Deutschland soll, bleibt unverständlich.“<sup>45)</sup> Nicht nur Inhalt und Anliegen des Werkes wurden verächtlich gemacht, sondern auch der Stil als „gassenhauerischer Naturalismus“ abgestempelt. Der „Blechnapf“ sei nichts als „Makulatur“.<sup>46)</sup> Unverhohlen wurde dem Buchhandel geraten, den Roman aus dem Sortiment zu nehmen. Der Verkaufserlös war dementsprechend gering. Bis 1935 wurden gerade 30 000 Exemplare gedruckt. Erst 1946 erschien eine Neuauflage des nach Meinung des *Fallada*-Biographen *Jürgen Manthey*<sup>47)</sup> besten Gefängnisromans im deutschen Sprachbereich. Der mit dem anbiedernden Vorwort vor den faschistischen Machthabern vollzogene Kniefall war vergebens. Er hatte *Fallada* in Deutschland nichts genutzt, seinem Ansehen im Ausland aber eher geschadet. So blieb davon weiter nichts als eine opportunistische Peinlichkeit, die er sich besser erspart hätte!

Ganz anders als die des „Blechnapfs“ verläuft die Entstehungsgeschichte des „Trinkers“. Das gilt sowohl für die Chronologie als auch für die besonderen Umstände, unter denen das Werk entstand. *Fallada* benötigte gerade 15 Tage für die Niederschrift, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der „Trinker“ nur gut die Hälfte des Umfangs des „Blechnapfs“ hat.

Das Schicksal des Willi Kufalt verfaßte der Autor aus der Perspektive persönlicher Retrospektion. Der „Trinker“ hingegen ist über weite Strecken das Produkt unmittelbaren Erlebens. Kaum je zuvor dürfte es eine engere Verknüpfung mit der aktuellen Lebenssituation des Autors und seinem Werk gegeben haben. *Fallada* schrieb diesen Roman während der Unterbringung in der geschlossenen Landesanstalt Strelitz in Neustrelitz (Mecklenburg) von Ende August bis Anfang Dezember 1944 nach dem vermeintlichen Anschlag auf seine geschiedene Frau. Den einzelnen Abschnitten sind die Daten ihrer Entstehungstage vorangestellt: 06.09.44 bis 21.09.44. So darf man wohl annehmen, daß es sich um die Schilderung der Verhältnisse in genau dieser Einrichtung handelt, „die dem Namen nach eine Heilanstalt und der Sache nach ein Gefängnis ist“.<sup>48)</sup>

*Fallada* hatte von der Anstaltsleitung die Erlaubnis erhalten, zu schreiben. Was er allerdings zu Papier brachte, durfte das Personal natürlich nicht erfahren. So gab er an, an einem dem Naziregime genehmen Romanstoff zu arbeiten. Um vor Nachforschungen sicher zu sein, beschrieb er Blatt für Blatt auch zwischen den Zeilen auf dem Kopf, so daß das Manuskript schließlich für Außenstehende unleserlich wurde. *Fallada* selbst zeigt hier typisches Insassenverhalten, denn er nutzt ein ihm zugestandenes Privileg zum Verfolgen eigener Ziele aus, die ganz sicher nicht im Sinne der Anstalt gelegen haben mögen.

Der Roman gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird Erwin Sommers Einstieg in die Suchtkarriere und ihr Verlauf beschrieben. *Fallada* liefert das Psychogramm eines Menschen in der Krise der mittleren Lebensjahre, den emotionale Frustrationen und ein unerfülltes Verlangen nach Anerkennung und Liebe zum Alkoholiker werden lassen. Selbstkritisch

fragt er: *Hatte ich diese Liebe und Anerkennung verloren, weil ich schlecht geworden war, oder war ich schlecht geworden, weil mir diese Aufmunterungen gefehlt hatten?*

Die Geschichte, die *Fallada* in dieser Exposition erzählt, ist rein fiktiv, wenn auch mit autobiographischen Segmenten versetzt, die man z.B. in der Schilderung des Landhandels-geschäftes, in einer Reise nach Hamburg, selbstverständlich im Alkoholabusus und insbesondere in der Auseinandersetzung mit der Ehefrau finden kann.

Dieser erste Teil ist sozusagen die Vorgeschichte für den zweiten, der sich ausschließlich im Gefängnis und in der Heilanstalt zuträgt. Erwin Sommer befindet sich zunächst in Untersuchungshaft im Gefängnis. Hier bemüht *Fallada* wiederum seine Erinnerung. Die Sägearbeit auf dem Holzhof des Gefängnisses beispielsweise dürfte eine Reminiszenz an seine Haftzeit in Greifswald sein. Die Schilderung der Heilanstalt, ihrer Insassen und Verhältnisse, benötigt keinerlei mnestiche Leistung. *Fallada*, selbst in das „underlife“ der Anstalt eingetaucht, Teil derselben, bekommt seinen Romanstoff frei Haus geliefert. Erfahrenes und Erlebtes muß er nur zu Papier bringen. Der Leser erhält gleichsam ein fotografisches Abbild der Anstalt auf der alten Feldmark Domjüch, da er auch in dieser unter so besonderen Umständen verfaßten Arbeit seinem naturalistischen Stil treu bleibt. „Von nie erreichter Eindringlichkeit ist (...) die Schilderung der Anstaltsverhältnisse, die mit dem stockenden Atem des Entsetzens beschriebenen Merkmale der Suchtdeformierten, ...“ urteilt *Fallada*-Biograph *Jürgen Manthey*<sup>49)</sup> über die Diktion des Romanes.

Das Bestechende am „Trinker“ ist in der Tat weniger die Handlung, als vielmehr die Eindringlichkeit, mit der Personen und Zustände beschrieben werden. *Fallada* zieht alle Register seiner Erzählkunst. In ungeschönten Realismus, dessen Intensität man sich kaum entziehen kann, werden die entwürdigenden Verhältnisse in dem *Krankenhaus mit Strafanstaltscharakter* geschildert.

Zweifelsohne schafft die schriftstellerische Arbeit dem Insassen *Hans Fallada* gewisse Entlastungen, bietet ihm Ablenkung und läßt ihn zeitweise seine Situation vergessen.<sup>50)</sup> Seiner geschiedenen Frau schreibt er, daß es ihm über vieles forthele. Solcher Kompensation bedurfte er auch, mußte er doch nicht nur mit den Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit und den Zuständen der Anstalt fertig werden, sondern auch die Spannung eines ungewissen Schicksals aushalten.

Er war sich durchaus darüber im klaren, was ihm schlimmstenfalls blühen würde, war er doch zeitlebens von der Angst gepeinigt, aufgrund seiner Abhängigkeiten von Alkohol und Morphium in eine Anstalt eingewiesen werden zu können und dort bis an das Ende seiner Tage bleiben zu müssen. Dieses Trauma greift er im Rückblick auf eigene Erfahrungen mit der Justiz anlässlich seines Strafverfahrens im Jahre 1926 motivisch im „Trinker“ wieder auf. Was ihm, *Fallada*, allerdings seinerzeit gelang, nämlich den Gutachter über seinen wahren Geisteszustand zu täuschen, so daß dieser ihn für voll verantwortlich für seine Taten erachtete, mißglückt seiner Romanfigur Erwin Sommer. Die Warnungen eines erfahrenen, wohlmeinenden Mitgefangenen in der Untersuchungshaft erreichen ihn zu spät: „Sagen hättest du müssen, schwören hättest du müssen: ich

*bin gar nicht besoffen gewesen, keine Spur war ich ange-trunken! Ich hab's bei vollem Bewußtsein, nach reiflicher Überlegung getan, was ich getan habe! Und warum mußt du so sagen: weil du so am wenigsten riskierst: Sieh mal, für einen versuchten Totschlag bekommst du ein halbes, höchstens ein Jahr Kittchen. (...) Und was geschieht dir nun? Erst kommst du auf sechs Wochen in die Anstalt zur Beobachtung auf deinen Geisteszustand. Denkst du, die Anstalt ist besser als ein Kittchen? Schlechter ist sie! Alles Drum und Dran ist genau wie hier, Fressen und Arbeit und Wachtmeister, aber du bist nicht mehr mit vernünftigen Menschen zusammen, sondern mit lauter Idioten! Und dann gibt der Arzt sein Gutachten ab, und du kriegst den § 51, das Verfahren wird gegen dich eingestellt. Aber du wirst für geisteskrank und für gemeingefährlich erklärt und deine dauernde Unterbringung in solcher Heilanstalt angeordnet, und da sitzt du, fünf Jahre, zehn Jahre, zwanzig Jahre, kein Hahn kräht nach dir und langsam wirst du unter all den Idioten auch ein Idiot.“*

Dieses Schicksal also blieb *Fallada* erspart. Nicht erspart blieb ihm die Erfahrung von 14 Wochen forensischer Psychiatrie zur Zeit des Nationalsozialismus im vorletzten Kriegsjahr. Er beschreibt „in einer Mordanstalt eine Mordanstalt des Systems“, befindet *Werner Liersch*<sup>51)</sup> und fährt fort: „Es ist eine der langsam funktionierenden. Die Menschen werden in ihr nur zu Tode verwaltet, gehungert, entwürdigt, verbraucht. Bürokratie und Brutalität teilen sich die Herrschaft. Locken auf dem Kopf einer Frau lösen den wilden Zorn einer Wärterin aus. Ein Kalfaktor darf einen hilflosen Geistesgestörten tiefer in seine Schrecken prügeln. Nirgends gibt es eine Bemühung, etwas Menschliches zu bewahren.“ Nur die, zitiert er den Roman: *Sie hatten zu arbeiten, so lange noch ein bißchen Leistung aus ihren ausgemergelten Körpern auszupressen war und alles andere interessierte nicht! Mochten sie glücklich sein oder verrecken, draußen war das Leben, und dies war das Haus der Toten.*

Wie sehr sich die Situation der Romanfigur Erwin Sommer mit der seines geistigen Vaters gleicht, beschreibt *Fallada* in seinen „Domjücher Erinnerungen“: *Ich hause mit vierundachtzig größtenteils völlig geisteskranken Männern zusammen, die fast alle als Mörder, Diebe oder Sittlichkeitsverbrecher sich strafbar gemacht haben.*<sup>52)</sup>

Die Erstveröffentlichung des „Trinkers“ hatte seinen Autor überlebt. In der Bundesrepublik erschien er 1950, in der DDR 1953. Die Stimmen der Kritik, die sowohl zustimmend als auch ablehnend waren, erreichten ihn nicht mehr. Die DDR-Literaturkritik<sup>53)</sup>, soweit sie positiv ist, sieht beispielsweise in der als „Totenhaus“<sup>54)</sup> geschilderten Anstalt ein Symbol des „verendenden Kapitalismus“. Eine prominente Stimme der Ablehnung läßt *Johannes R. Becher* verlauten, der den „Trinker“ für „ein ganz und gar unnötiges, schädliches und widerwärtiges Buch“ hält, „ohne jedes Menschlich-Entdeckende, ohne sprachlichen Reiz ...“. *Günter Caspar* hält den Roman in seinen *Fallada-Studien*<sup>55)</sup> für „ein in seiner Art beispielloses Dokument. Allein schon durch die Umstände der Entstehung hat es in *Falladas* Werk einen markanten Platz inne, aber auch als Ausdruck eines stark kaschierten Lebensbildes und als Skizze einer Anstalt für Geistesranke anno 1944“. *Jürgen Manthey*<sup>56)</sup> hält das Werk für „ein furchtbares Dokument ..., ein erschütterndes De profundis, das seinesgleichen unter den persönlichen Zeugnissen der Weltliteratur nur wenige Male hat“.

Zweifellos ist es *Fallada* gelungen, das Wesen und die Wirkungsweisen totaler Institutionen mit nachgerade epischer Wucht darzustellen. Seine persönlichen Erfahrungen haben ihm den Blick für die Mechanismen des Freiheitsentzuges und die psychischen Deformationen der Gefangenen geschärft. Seine eigene Rolle hinter Gittern beschrieb er in einem nie veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel „Drei Jahre kein Mensch“, dessen siebtes Kapitel die Überschrift „*Robinson im Gefängnis*“ trägt, wie folgt<sup>57)</sup>: *Der Mann, der ins Gefängnis kommt, gleicht Robinson, den der Sturm auf eine wüste Insel verschlug. Alle Fähigkeiten, die er in seinem Leben draußen entwickelte, helfen ihm nichts, sie sind ihm eher hinderlich. Er muß noch einmal von vorn anfangen. Will er ein erträgliches Leben führen, muß er verlernen, was er wußte, und lernen, was Robinson lernte.* Unschwer ist in *Robinson* der von *Goffman* als „Kolonist“<sup>58)</sup> beschriebene Insasse zu entdecken, der sich dem System der Anstalt, ihrem „underlife“, anpaßt, um zu überleben.

Der Wissenschaftler spricht von „Treibhäusern, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern“<sup>59)</sup>, und wie zur Bestätigung hören wir den Gefängnisdirektor in „Bauern, Bonzen und Bomben“ sagen: *„Dieses ganze Haus gedrängt voll mit Menschen, ist eine einzige Höhle von Lügen, Mißgunst, Verrat, Unzucht, Neid. Hier (...) bessern wir die Gefährdeten.“* So darf man das ganze von *Fallada* in seinen Romanen entwickelte Anstalts-szenario als Verifizierung der Untersuchungen *Goffmans* werten. Dabei spielt es keine Rolle, daß die beschriebenen Zustände rund fünfzig bis sechzig Jahre zurückliegen und vieles der Mangelsituation der Kriegsjahre und dem von Gestapo und SS veranstalteten Terror zuzuschreiben ist. Die Verhältnisse in den Anstalten haben sich seither – völlig unbestritten – in liberaler und humanitärer Hinsicht fortentwickelt. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß sich, wie auch immer gearteter, Freiheitsentzug nicht ohne das zwangsläufige Entstehen des typischen „Unterlebens“ realisieren läßt.

Trotz aller Andersartigkeit und Wesensverschiedenheit von Literatur und Wissenschaft hinsichtlich ihrer Methoden und Möglichkeiten zeigt sich, daß sie durchaus Vergleichbares zustande bringen können. Die Gemeinsamkeit erschöpft sich keineswegs nur in der Wahl des Sujets. Sie reicht viel weiter: beide intendieren die „Erhellung der Lebensbedingungen des Menschen“. An diesem Schnittpunkt sind sie „nicht mehr streng zu trennen“, von da an arbeiten sie „Hand in Hand“.<sup>60)</sup> Dies gelingt dem Romancier mit dem Mittel der Imagination in gleicher Weise wie dem Soziologen mit seinem Instrumentarium des empirisch und semantisch Kontrollierbaren. In dem Bemühen, Erkenntnis zu fördern und aufzuklären, findet sich die gleichsam teleologische Synthese zur Auflösung dieses Gegensatzpaares. Auf unterschiedlichen Wegen (die so unterschiedlich vielleicht doch nicht sind, bedenkt man *Goffmans* etliche Rekurse auf belletristische Beispiele) kommen *Fallada* und *Goffman* zum gleichen Ergebnis: Anstaltsinsassen sind außerordentlichen und restringierten Lebensbedingungen unterworfen. Die totale Institution orientiert sich primär nicht an den Interessen der Betroffenen, sondern an deren Verwaltbarkeit. Anstatt ihnen, wie sie es vorgeben, zu Stabilität zu verhelfen, verformt sie ihre persönliche und soziale Identität, so daß sie sich nur noch innerhalb des institutionellen Subsystems, nicht aber mehr in der Alltagsrealität zurechtfinden können.

*Fallada*, selbst oft genug in der Rolle des Insassen, bietet in seinen Romanen dafür überaus reichhaltiges Anschauungsmaterial, das natürlich bei allem Naturalismus mehr ist als eine bloße fotografische Abbildung der Wirklichkeit. Eine solche Einschätzung wiese eher in Richtung Journalismus denn Dichtung. Zwar berichtet er Tatsachen und bemüht sich, Verhalten sowie Verhältnisse so objektiv wie möglich zu schildern, doch gelingt ihm damit zugleich die Analyse eines Teilaspektes gesellschaftlicher Realität. Haft- und Heilanstalten sind Implikationen dieser Realität, in der sie eine bestimmte soziale Funktion übernehmen.

Daneben erfüllen sie auch ganz wesentlich die Funktion eines dichterischen Stilmittels, nämlich dem der Allegorie: die Anstalt gerät zum „Versatzstück der Wirklichkeit, die sich des Normalen entäußert, die das Grau des Alltags zum Grauen des Unentrinnbaren fortschreiten läßt. Die Mauern sind nicht mehr Ausdruck bloßer Lebensbeschränkung, sie schließen vielmehr das Ich vom Leben ab.“ Deshalb kann „es mit einer solchen Welt kein Einverständnis geben“. Sie provoziert Widerspruch und verlangt nach Veränderung.<sup>61)</sup>

An diesem Punkt geht Dichtung über Wissenschaft, die dem Faktischen verhaftet bleibt, hinaus. Hier setzt Gesellschafts- und Zeitkritik ein. Dieser Ansatz schließlich ist es, der den Großteil des *Fallada*'schen Gesamtwerkes auszeichnet. Totale Institutionen spielen darin eine immer wiederkehrende Rolle, mal mehr, mal weniger wichtig.

Wenn *Heinz Müller-Dietz* dazu auffordert, „dem Bild des Strafvollzuges in der schöngeistigen Literatur nachzuspüren und sich kritisch zu fragen, ob es uns ein Spiegelbild oder ein Zerrbild zeigt“<sup>62)</sup>, so gibt uns *Günter Caspar* die Antwort: *Falladas* Schilderungen lassen es zu, Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzuges „als Abbild des Systems zu sehen, und zwar einer Abbildung nicht im Zerr-, sondern im Brennspiegel“.<sup>63)</sup>

## Anmerkungen

1) *Goffman*, 1981, S. 23.

2) Ebd., S. 17.

3) Der Frankfurter Suhrkamp Verlag brachte die deutsche Übersetzung des amerikanischen Originals „Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates“ aus dem Jahr 1961 in erster Auflage 1972 in der Taschenbuchreihe „edition suhrkamp“ (Nr. 678) unter dem Titel „Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen“ heraus. Dieser Sammelband vereint vier Beiträge *Goffmans*, u.a. „Über die Merkmale totaler Institutionen“ (S. 13-123) und „Das Unterleben einer öffentlichen Institution: Eine Untersuchung über die Möglichkeit, in einer Heilanstalt zu überleben“ (S. 169-304), auf die in der vorliegenden Arbeit zurückgegriffen wird.

4) Ebd., S. 11.

5) Z.B. *Thomas Gaddis*: *Birdman of Alcatraz*; *Alan Sillitoe*: *The Loneliness of the Long-Distance-Runner*.

6) *Goffman*, 1981, S. 47.

7) Ebd., S. 21.

8) Ebd., S. 27.

9) Ebd., S. 25.

10) Ebd., S. 29.

11) Ebd., S. 50.

12) Ebd., S. 47.

13) Ebd., S. 20.

14) Ebd., S. 33 ff.

15) Ebd., S. 38.

16) Ebd., S. 61.

17) Ebd., S. 58.

18) Ebd., S. 246.

19) Ebd., S. 64.

## Aktuelle Informationen

### Neue Qualität der Sozialarbeit im Strafvollzug in Bayern gefordert\*

Unter dem Thema „Resozialisierung, Anspruch und Wirklichkeit“ fand am 17.10.1993 in Eschenbach bei Hersbruck die sogenannte „Wilde Tagung“ der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter im Vollzug statt. Die Tagung befaßte sich mit dem Inhalt resozialisierender Maßnahmen unter dem aktuellen Hintergrund der totalen Überbelegung des bayerischen Justizvollzuges. In Bayern übersteigt die Zahl der Inhaftierten (zur Zeit über 12 000) die Zahl der Haftplätze (rd. 10 500). Die Vollzugsarbeit steht im Hinblick auf die schwieriger gewordene Situation vor Fragen von hoher berufspolitischer Brisanz. Was kann Vollzugsarbeit überhaupt noch leisten? Kann dem gesetzlichen Auftrag des Strafvollzugsgesetzes überhaupt Rechnung getragen werden? Falls ja: Welche Möglichkeiten existieren, um die Effizienz der Arbeit zu verbessern? Welche Ansprechpartner sind zu gewinnen, damit die Vollzugssozialarbeit Förderung und Unterstützung erfährt? Die augenblickliche Arbeitsbelastung der Justizvollzugssozialarbeiter beläuft sich in Relation Gefangener/Sozialarbeiter auf durchschnittlich 120:1! Gemessen am Bundesdurchschnitt liegt Bayern damit doppelt so hoch.

Die Tagung lieferte keine „Patentrezepte“; Konsens bestand aber darin, die Möglichkeiten zu verbessern, Außenkontakte zu knüpfen und Projekte zu initiieren sowie zu begleiten. Dies ist trotz der hohen Arbeitsbelastung heute notwendiger denn je. Es ist ein Gegengewicht zu der Auffassung der politischen Mandatsträger, durch einen weiteren Ausbau der Vollzugsanstalten die Misere zu beenden. Der Verfasser plädiert für eine „ausgewogene Vorgehensweise“, besonders unter dem Aspekt, daß die Inhaftierung in nicht wenigen Fällen keine geeignete Maßnahme darstellt und die Ultima ratio bleiben sollte. Aber auch fiskalische Gründe sind anzuführen: Der Bau eines einzigen Haftplatzes kostet rd. 200 000 DM!

Die Bayerischen Justizvollzugssozialarbeiter wollen künftig verstärkt Öffentlichkeitsarbeit für Resozialisierung leisten und Gemeinwesenarbeit, zumindest gemeinwesenorientierte Vorgehensweisen – insbesondere Netzwerkarbeit i.V. mit der Bewährungshilfe und dem Sozialen Dienst der Kommunen – nachhaltig unterstützen. Gleichzeitig müssen – zur Arbeitsentlastung – andere Berufsgruppen des Justizvollzuges bei der Gefangenenbetreuung verstärkt mit herangezogen werden und auch geeignete Angebote (aufsuchende Sozial- und Ehrenamtlichen-Arbeit, Projektarbeit an der Peripherie usw.) vorhanden sein. Hier sollen umgehend Aktivitäten folgen und der Öffentlichkeit (insbesondere der Fachöffentlichkeit) vorgestellt werden. Darüber hinaus leitet der Verfasser die nachstehenden Forderungen ab, um schnellstmöglich die Inhaftierungszahlen zu reduzieren:

- Weniger, dafür gezielter Haftstrafen verhängen. Wegen eines Diebstahls geringwertiger Sachen darf die U-Haft nicht länger als eine Woche dauern!
- Diversionsgedanken konsequenter verfolgen. Täter-Opfer-Ausgleich bewährt sich auch im Allgemeinen Strafrecht und sollte schnellstmöglich installiert werden.
- Bedingungen verbessern, daß Daseinsvorsorge entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz auch gewährleistet ist (dies gilt insbesondere für den Bereich der Nachsorge).
- Im Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die vorhandenen Möglichkeiten der Vorbeugung und der Behandlung auch wirklich nutzen. Die Wirklichkeit scheitert jeweils an der fehlenden Bereitschaft, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Hier wäre eine gerechtere Aufteilung der Kosten (auf Bund, Land, Kommune) nötig. Bleiben die Hilfen aus, führt dies zu Verlagerungen in Richtung strafrechtlicher Reaktionen stationärer Art.
- Beim Ausländerrecht wären konsequentere und rechtlich schnellere Möglichkeiten der Abschiebung notwendig. Wer das Gastrecht mißbraucht hat, dem steht andererseits kein Aufenthaltsrecht – mehr – zu.

Diese Maßnahmen und Reaktionen sind durchaus geeignet, die Belegungszahlen im Vollzug zurückzuführen; ein in Relation

\* Bericht über das Arbeitstreffen der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter im Justizvollzug.

- 20) Ebd., S. 266.
- 21) Ebd., S. 267.
- 22) Ebd., S. 253.
- 23) Ebd., S. 204.
- 24) Ebd., S. 241.
- 25) Ebd., S. 241.
- 26) Ebd., S. 71.
- 27) Ebd., S. 294.
- 28) Ebd., S. 59.
- 29) Ebd., S. 60.
- 30) Ebd., S. 194.
- 31) Ebd., S. 213.
- 32) Ebd., S. 66.
- 33) Ebd., S. 67.
- 34) Ebd., S. 68.
- 35) Ebd., S. 24.
- 36) Ebd., S. 73/74.
- 37) Ebd., S. 74.
- 38) Ebd., S. 75; vgl. auch Goffman, 1980, S. 12/13.
- 39) Goffman, 1981, S. 76.
- 40) Vgl. Goffman, 1980, S. 56 ff.
- 41) Zit. nach Liersch, 1985, S. 265.
- 42) Zit. nach Caspar, 1988, S. 106/107.
- 43) Zit. nach Liersch, 1985, S. 271.
- 44) Zit. nach Caspar, 1988, S. 105.
- 45) Zit. nach Liersch, 1985, S. 272 ff.
- 46) Zit. nach Caspar, 1988, S. 102.
- 47) Manthey, 1989, S. 105.
- 48) Crepon, 1981, S. 263.
- 49) Manthey, 1989, S. 141.
- 50) Vgl. Fn. 30.
- 51) Liersch, 1985, S. 352.
- 52) Zit. nach Caspar, 1988, S. 202.
- 53) Crepon, 1981, S. 327/328.
- 54) Zu den von Goffman zitierten belletristischen Zeugnissen gehören Fjodor M. Dostojewskis (1821-1883) Erinnerungen an dessen Haft in Sibirien mit dem Titel „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“. Die Werke des russischen Dichters haben Falladas Schaffen in nicht unerheblichem Maße beeinflusst (vgl. Manthey, 1989, S. 128). Genau wie Dostojewski wählt auch Fallada zur Charakterisierung der totalen Institution im „Trinker“ häufig die Metapher vom „Totenhaus“ bzw. „Haus der Toten“.
- 55) Caspar, 1988, S. 212.
- 56) Manthey, 1989, S. 144.
- 57) Zit. nach Crepon/Dwars, 1993, S. 19.
- 58) Vgl. Fn. 32.
- 59) Goffman, 1981, S. 23.
- 60) Heißenbüttel, 1965, S. 185.
- 61) Müller-Dietz, 1990, S. 241/242.
- 62) Ebd., S. 227.
- 63) Caspar, 1988, S. 108.

### Literatur

- Günter Caspar: Fallada-Studien. Berlin und Weimar, 1988
- Tom Crepon: Leben und Tod des Hans Fallada. Eine Biographie. Hamburg, 1981 (Halle-Leipzig, 1978)
- Tom Crepon/Marianne Dwars: An der Schwale liegt (k)ein Märchen. Hans Fallada in Neumünster. Neumünster, 1993
- Erving Goffman: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main, 1981<sup>4</sup> (1972)
- Erving Goffman: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main, 1980<sup>4</sup> (1967)
- Helmut Heißenbüttel: Literatur und Wissenschaft, in: Akzente, Zeitschrift für Dichtung. 12. Jahrgang, 1965, S. 171-191
- Werner Liersch: Hans Fallada. Sein großes kleines Leben. Biographie. Berlin, 1985<sup>4</sup> (1961)
- Jürgen Manthey: Hans Fallada mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Reinbek bei Hamburg, 1989 (1963)
- Heinz Müller-Dietz: Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht. Baden-Baden, 1990

zur aktuellen Inhaftierungszahl geplanter Aus- und Neubau von Vollzugsanstalten in Bayern läßt sich dadurch vermeiden.

Manfred Sommer

## Kriminalpolitisches Forum Freiburg

Über 22 Haftplätze für Untersuchungsgefangene zwischen 14 und 21 Jahren verfügt die Freiburger Justizvollzugsanstalt laut ihrem offiziellen Belegungsplan. Traurige Wirklichkeit ist jedoch: Schon seit einigen Monaten sind laufend weitaus mehr Häftlinge in der Jugendabteilung untergebracht, teilweise waren es schon bis zu 42 junge Gefangene gleichzeitig. Die Folgen einer solchen Überbelegung verlangen rasche Abhilfe: Wo räumliche Enge und Überlastung zusammentreffen, wird der Alltag bestimmt von Reibereien, Spannungen, Streit – und die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft, wie sie vom Jugendgerichtsgesetz verlangt wird, verblaßt zur grauen Theorie.

Doch welche Ursachen gibt es für diesen dramatischen Anstieg der Haftzahlen? Sind Freiburger Staatsanwälte und Haftrichter neuerdings schneller bereit, junge Menschen auch schon vorläufig hinter Gitter zu bringen oder spiegeln diese Zahlen nur den allseits beklagten Anstieg der Jugendkriminalität wider? Oder ist nicht die Justiz, sondern die Jugendhilfe Schuld an dieser Misere? Denn schließlich wäre sie es, die dafür sorgen müßte, den gesetzlichen Auftrag des Jugendstrafrechts „Erziehung statt Strafe“ zu erfüllen. Hat es die Jugendhilfe versäumt, für ausreichende Wohnplätze in sozialpädagogisch betreuten Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft zu sorgen – oder werden solche Alternativen mit Rücksicht auf die leeren Kassen der Stadt Freiburg nur deshalb nicht genutzt, weil die Haftkosten dem Justizfiskus des Landes zur Last fallen, Jugendhilfemaßnahmen aber von der Stadt finanziert werden müssen? Oder spielt Geld in Wahrheit überhaupt keine Rolle, weshalb sich das Problem am einfachsten dadurch lösen läßt, daß man – wie es tatsächlich geplant ist – in Freiburg einfach einen zusätzlichen Gefängnisneubau für rund 60 Millionen (!) Mark errichtet?

Es ist dies nicht das einzige Problem der Strafrechtspflege in Freiburg, das schwierige Fragestellungen aufwirft und pauschale Antworten nicht verträgt. Darin sind sich die meisten Praktiker zwar einig, doch trotzdem sind auch sie recht hilflos: Die Verwaltungsmühlen der zuständigen Behörden und Institutionen mahlen bekanntlich langsam, und wer den Versuch unternimmt, neue oder originelle Lösungsvorschläge zu unterbreiten, sieht sich nicht selten dem Vorwurf der „Nestbeschmutzung“ ausgesetzt. Und die Politiker interessieren sich mit Rücksicht auf die Wählergunst (erst recht im Superwahljahr 1994!) naturgemäß mehr für wohlklingende Programme zur inneren Sicherheit als für berechnete Belange von Straffälligen.

Dieses Dilemma war jetzt für einen Kreis Freiburger Fachleute aus Justiz, Verwaltung, Institutionen der Freien Straffälligenhilfe, Wissenschaft und Politik Anlaß genug, das

### *Kriminalpolitische Forum Freiburg*

ins Leben zu rufen:

Am 12.01.1994 folgten gleich 28 interessierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Einladung, die an die örtliche Fachwelt verschickt worden war; weitere haben ihre Mitarbeit für die Zukunft zugesagt. In dem Kreis von Justizangehörigen, Jugendgerichtshelfern und -helferinnen, Sozialarbeitern und -arbeiterinnen, Psychologen und Psychologinnen, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie Parteivertretern und -vertreterinnen war man sich schnell darin einig, daß ein interdisziplinärer und institutionsunabhängiger Arbeitskreis in Freiburg seine Arbeit aufnehmen sollte. Praxisnah, fachlich fundiert und speziell auf Freiburg bezogen will man zukünftig die Arbeit der hiesigen Behörden und Institutionen der Strafrechtspflege kritisch begleiten und dann auch aussprechen, was anderswo vielleicht nur gedacht werden kann.

Drei- bis viermal jährlich will sich der Arbeitskreis als Forum treffen. In der Zeit dazwischen soll die eigentliche Arbeit von Kleingruppen geleistet werden, jeweils themenorientiert und mit wechselnden Besetzungen. Der erste dieser Arbeitskreise wurde

schon im Gründungstreffen gebildet: Er wird sich mit der dramatischen Überbelegung der Jugendabteilung in der Freiburger Vollzugsanstalt befassen. Seine Ergebnisse wird er beim nächsten Forumstreffen am Mittwoch, 13. April 1994, vorlegen.

Auch der Aufbau eines Archiv- und Informationssystems ist geplant, denn gerade das Ziel, in geeigneten Fällen schnell und trotzdem fachlich fundiert an der öffentlichen Diskussion teilzunehmen, wird sich ohne saubere Vorbereitung nicht erreichen lassen.

Die Veranstalter zeigten sich sehr zufrieden über den Start der neuen Initiative. Schon jetzt ist klar, daß sich hier Fachleute aus unterschiedlicher Profession und Herkunft zusammenfanden, daß eine wirklich vielfältige und umfassende Diskussion einzelner Themen gewährleistet ist. Eine Diskussion, die Programm sein soll: Denn während die Beschäftigung mit der Situation der Jugend-U-Haft noch recht hohen Konsens erwarten läßt, wurde mit dem zweiten ins Auge gefaßten Arbeitsthema „Umgang mit Kriminalität und Kriminellen“ ein Bereich angesprochen, der auch im Forum selbst Kontroversen auslösen dürfte. Das wiederum, so die Einschätzung der Initiatoren, kann die Qualität der Arbeitsergebnisse eigentlich nur steigern. Und man ist guter Hoffnung, daß zum nächsten Forumstreffen im April vielleicht noch mehr Teilnehmer und Teilnehmerinnen und Interessierte erscheinen werden.

Daß auch das Kriminalpolitische Forum Freiburg die örtlichen Probleme nicht von heute auf morgen lösen wird, liegt auf der Hand. Gerade die Kriminalpolitik ist bekanntlich ein schwerfälliges und wenig „publikumswirksames“ Geschäft. Entmutigen lassen will man sich dadurch nicht, schließlich heißt es doch schon bei Konfuzius:

„Es ist besser, eine Kerze zu entzünden, als über die Dunkelheit zu jammern.“

Kontaktadressen:

Werner Nickolai	Peter Aspiron	RA Ulf Köpcke
Kath. Fachhochschule	Am Güllenacker 16	Gerberau 9 a
Wölflinstraße 4	79232 March	79098 Freiburg
79104 Freiburg	Tel.: 0 76 65/18 13	Tel.: 07 61/3 15 86
Tel.: 07 61/20 04 67		Fax: 07 61/38 14 09
Fax: 07 61/20 04 44		

## Zur Vereinbarkeit der Trennscheibe mit dem Grundgesetz

Wenn Strafgefangene Besuch bekommen, verstößt es nicht gegen das Grundgesetz, wenn eine Trennscheibe Besucher und Besuchten voneinander abgrenzt. Das hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat (Aktenzeichen 2 BvR 736/90) – entschieden. Ein Strafgefangener hatte gegen Beschlüsse des Landgerichts Stuttgart und des Oberlandesgerichts dortselbst Verfassungsbeschwerden erhoben; beide Gerichte hatten es für rechtmäßig erklärt, daß der Gefangene bei Besuchen seiner Ehefrau (von der er inzwischen geschieden ist) durch eine Trennscheibe von ihr abgegrenzt wurde.

Der Gefangene ist schon dreimal aus dem Gefängnis ausgebrochen. Deshalb hat die Anstaltsleitung verfügt, daß bei Besuchen die Überwachungsmaßnahme der Trennscheibe getroffen werde, um die Übergabe von zum Ausbruch dienlichen Werkzeugen zu verhindern. Das haben die beiden Instanzgerichte als rechtmäßig bestätigt. Hiergegen hatte der Gefangene Verfassungsbeschwerden eingelegt. Sie wurde vom Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts – nach den neuen Regeln über die Verfassungsbeschwerden – wegen der mit ihr verbundenen „grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung“ angenommen, für zulässig erklärt, aber letzten Endes nach langwierigen Darlegungen als unbegründet abgewiesen.

Zwar stelle die Trennscheibe bei Besuchen von Gefangenen zumal durch den Ehepartner „einen besonders belastenden Grundrechtseingriff dar“. Die Verfassungsbeschwerde hatte sich neben dem Hinweis auf eine Verletzung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 des Grundgesetzes) auf Artikel 6 (Schutz von Ehe und Familie) bezogen. Die Vollzugsanstalt müsse sorg-

fällig prüfen, ob weniger eingreifende Sicherheitsvorkehrungen – wie Durchsuchungen des Besuchers und des Besuchten – „annähernd gleich wirksam“ seien.

Das Verfassungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Trennscheibe unter Würdigung der genannten Gesichtspunkte verfassungsrechtlich in diesem Fall nicht zu beanstanden sei. Allerdings rügt das Verfassungsgericht, daß das Landgericht die körperliche Durchsuchung – statt der Trennscheibe – nicht hinreichend in ihrer Tragweite gewürdigt habe. Dieser Mangel sei allerdings vom Oberlandesgericht behoben worden, das die Abwägung zwischen „einer eingehenden Durchsuchung einschließlich Umkleidung“ und dem Anbringen einer Trennscheibe als geboten bezeichnet habe.

(Trennscheibe nicht gegen Grundgesetz. Bundesverfassungsgericht urteilt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 34 vom 10. Februar 1994, S. 9)

## Tagung vom 13. bis 14. Juni 1994 in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Innere Sicherheit und Soziale Strafrechtspflege. Möglichkeiten und Grenzen der Verbrechensverhütung, Strafverfolgung und Straffälligenhilfe

Die innere Sicherheit in unserem Land ist für viele das wichtigste gesellschafts- und rechtspolitische Thema in dieser Zeit. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist auch, aber nicht nur eine Aufgabe für Polizei und Justiz. Innere Sicherheit – richtig abgeleitet und richtig verstanden – ist vor allem ein Bürgerrecht, ein Bestandteil des inneren Friedens und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für alle Kräfte in unserem Staat. Damit ist die innere Sicherheit auch ein Thema für die justiznahen Verbände der Bewährungs- und Straffälligenhilfe.

Vor diesem Hintergrund wollen diese Verbände zusammen mit der Evangelischen Akademie Bad Boll ein Forum anbieten. Es soll eine fachliche und sachliche Diskussion mit Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis ermöglichen. Wir hoffen auf eine genaue Beschreibung der Lage, auf gleichermaßen wirksame wie verfassungsrechtlich einwandfreie Vorschläge, auf Initiativen, die Bürgerinnen und Bürger und ihr Recht auf Sicherheit in den Mittelpunkt stellen, zugleich aber bewährte Grundlagen der sozialen Strafrechtspflege nicht verlassen. In diesem Sinne ist die Tagung eine Herausforderung; sie erscheint notwendig, damit in einer oft aufgeregten Diskussion mehr Besonnenheit und Klarheit einzieht.

Herzlich willkommen in Bad Boll!

Dr. Helmut Geiger

Dr. Rüdiger Wulf

### Programm

Montag, 13. Juni 1994

10.00 Eröffnung der Tagung

Dr. Helmut Geiger,  
Pfarrer und Studienleiter,  
Evangelische Akademie Bad Boll

Prof. Dr. Kurt Rebmann,  
Generalbundesanwalt a.D.,  
Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg

*Ausgewählte Problembereiche der inneren Sicherheit*

10.20 Struktur der Kriminalität von Ausländern und Ausländerinnen

Dr. Wiebke Steffen,  
Kriminologische Forschungsstelle im Bayerischen  
Landeskriminalamt, München

11.00 Rechtsextremismus in Deutschland als Hintergrund für Gewalttaten, auch gegen Ausländer und Ausländerinnen

Dr. Eduard Vermander,  
Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-  
Württemberg

– Diskussion –

14.00 Gewalttaten junger Menschen.  
Formen, Ursachen, Reaktionsmöglichkeiten

Ulrich Piaszczyński,  
Referent im Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart

15.00 Drogenkriminalität.  
Händler, Dealer, Konsument/inn/en

Klaus Mellenthin,  
Kriminaldirektor, Landeskriminalamt  
Baden-Württemberg, Stuttgart

– Diskussion –

16.00 Gelegenheit zur Aussprache in Gruppen

19.30 Risiko, Sicherheit, Gewißheit

Existentielle Fragen aus sozialpsychologischer und  
theologischer Sicht  
Dr. Helmut Geiger, Bad Boll

Dienstag, 14. Juni 1994

*Kriminologische Befunde und kriminalpolitische  
Forderungen/Vorschläge*

9.00 Verbrechenslage und Furcht vor Kriminalität

Prof. Dr. Thomas Feltes,  
Rektor der Fachhochschule für Polizei,  
Villingen-Schwenningen

– Diskussion –

10.30 Kriminalpolitik und innere Sicherheit.  
Anforderungen an Verbrechensverhütung,  
Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner,  
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität  
Tübingen und Vorsitzender der Deutschen Bewährungshilfe e.V.

– Diskussion –

14.00 Die innere Sicherheit – eine Herausforderung an die Strafrechtspflege

Hermann Froschauer, Generalstaatsanwalt, München  
Rundgespräch mit der Referentin und den Referenten

16.00 Zusammenfassung und Abschluß der Tagung

Anfragen richten Sie bitte an die Evangelische Akademie Bad Boll, z.H. Frau Pfeiffer, 73087 Bad Boll Telefon: 071 64/79-2 10.

## 20. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.

Die 20. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. wird vom Montag, 2. Mai 1994, bis Freitag, 6. Mai 1994, in der Vogtländischen Heimvolkshochschule Haus Schwarzbachtal, Klingenthaler Straße 71-75, 08265 Erlbach (Tel. 03 74 22/61 80 und 62 31, Telefax 03 74 22/62 31), stattfinden. Schwerpunktthemen bilden:

– Gewalt / Ausländer im Vollzug / Kriminalität und Drogen –

Die Veranstaltung beginnt am 2. Mai 1994 um 16.30 Uhr mit der Eröffnung der Tagung durch den 1. Vorsitzenden, Lfd. Regierungsdirektor Harald Preusker. Im einzelnen sind folgende Referate (mit anschließenden Diskussionen) vorgesehen:

– Am 3. Mai: Entstehung von Gewalt (Prof. Dr. Evelin Witruk, Leipzig); Ein delikt spezifisches Behandlungsangebot für jugendliche Gewalttäter (Dipl.-Sozialwissenschaftler Thomas Lenfert, Hameln); Fiskus als Gläubiger von Gefangenen (Staatsanwalt Thomas Müller, Torgau);

– am 4. Mai: Ausländer im Vollzug (Oberregierungsrat Karl-Heinz Herden, Görlitz); Ausländerfeindlichkeit und extremistische Orientierungen bei jungen Ostdeutschen (Prof. Dr. Walter Friedrich, Leipzig);

– am 5. Mai: Erfahrungen mit der kontrollierten Abgabe von Morphin und Heroin (Dipl.-Soziologe Peter Noller, Frankfurt a.M.);

- am 6. Mai: Kriminalität und Drogen (Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen); Bericht aus Bonn über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens in Vollzugsangelegenheiten (Wissenschaftliche Direktorin Renate Frey, Bonn).

Der Nachmittag des 4. Mai ist für Arbeit in Gruppen reserviert. Vorgesehen sind Arbeitsgruppen zu den Themen „Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten“, „Aus- und Fortbildung“ und „Rechtsextremismus“. Außerdem ist für den Nachmittag des 5. Mai eine Begegnung mit tschechischen Anstaltsleitern eingeplant.

Die ZfStrVo wird über die Tagung zu gegebener Zeit berichten.

## Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete in Hessen 1994

In einer 49seitigen Broschüre informiert das Hessische Ministerium der Justiz - Referat IV/4 - über das Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete in Hessen im Jahr 1994. Die Broschüre, die durch ein Vorwort der Hessischen Ministerin der Justiz, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, eingeleitet wird, enthält ein Verzeichnis der Ausbildungs- und Fortbildungsstätten und gibt einen Überblick über die Ausbildung und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten. Danach umfaßt die Ausbildung Ausbildungslehrgänge für den allgemeinen Vollzugsdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst. Die Fortbildung gliedert sich in folgende Veranstaltungen: Arbeitstagungen, Lehrgangsfortbildung, Funktionsbezogene Fortbildung, Frauenspezifische Fortbildung, Berufsbegleitende Fortbildung, Waffenlose Selbstverteidigung, Elektronische Datenverarbeitung, Anstaltsinterne Fortbildung sowie Einzelfortbildungsmaßnahmen.

## In Frankfurt-Preungesheim soll eine neue Untersuchungshaftanstalt gebaut werden

Der baulich desolate Zustand der Frankfurter Untersuchungshaftanstalt in Preungesheim hat die hessische Landesregierung veranlaßt, einem Neubau zuzustimmen, der für Anwohner, Bedienstete und Inhaftierte gleichermaßen die derzeitige Situation verbessert. Darüber informierte am 11. Dezember 1992 die hessische Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt anläßlich einer Pressekonferenz. Nach Abriß des Beton-Hochhauses wird auf dem vorhandenen Grundstück ein dreigeschossiger Komplex für ca. 130 Mio. DM erbaut, der den Anforderungen eines menschenwürdigen und sicheren Vollzugs entspricht. Die Zahl der Haftplätze ist mit 250 angesetzt worden.

Es sei geplant, so Christine Hohmann-Dennhardt, daß insgesamt 10 überschaubare Unterbringungsbereiche mit je 25 Plätzen geschaffen werden. Diese sogenannten Stationen sollen Wohngruppencharakter haben und auch eine „Infrastruktur“ in Form von Dusch-, Arbeits- und Unterrichtsräumen, Dienst- und Besprechungszimmern bieten. Dieses Vollzugskonzept ermögliche es, die Eigenverantwortung der Bediensteten vor Ort zu erhöhen. Damit würden sich auch die Arbeitsbedingungen spürbar verbessern. Auch die von der jetzigen Anstalt ausgehende Lärmbelastung, über die Anwohner zu Recht klagten, würde nach Bezug des Neubaus der Vergangenheit angehören, da sie auf die baulichen Gegebenheiten zurückzuführen sei.

Die Justizministerin betonte, daß dem Entschluß zum Neubau lange Diskussionen vorangegangen seien, da es angesichts der leeren Kassen der öffentlichen Hand ein Gebot der Stunde sei, zuerst einmal Sparsamkeit walten zu lassen. Doch ließe der Zustand der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I – so der offizielle Name der U-Haftanstalt – als sinnvolle Alternative nur den Abriß zu. Bereits im vergangenen Jahr sei ein Gutachten des Staatsbauamtes Frankfurt zu dem Schluß gekommen, daß eine bauliche Sanierung ca. 100 Mio. DM kosten würde. So gäbe es beispielsweise umfangreiche Bauschäden an der Außenfassade, Risse im tragenden Mauerwerk, Schäden am Dach, Wassereintritte im Untergeschoß und bei Regen in den Treppenhäusern, korrodierte Sicherheitsleitungen. Hinzu käme eine PCB-Belastung der Räume, die nur knapp unter dem zulässigen Grenzwert liege.

Selbst wenn die Generalsanierung auf das Nötigste „abgespeckt“ würde, stünde ein Betrag von fast 80 Mio. DM auf der Rechnung. Damit blieben aber alle Vollzugsprobleme, die diese Haftanstalt aufgrund ihrer Konstruktion mit sich bringe, weiterhin ungelöst. Und auch bei vielen Baumängeln hätte das Staatsbauamt konstatieren müssen, daß die Fehler außer durch Abriß nicht zu beseitigen seien.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt I wurde in den 50er Jahren konzipiert und im Mai 1973 in Betrieb genommen. Die damaligen Planer waren davon ausgegangen, daß die hier Inhaftierten nur wenige Wochen untergebracht würden. Daraus erkläre sich, daß die Räumlichkeiten für den Vollzug der U-Haft zum Teil völlig unzureichend seien. Die Ministerin zählte einige der vielen Mängel auf: Die Unterbringungsbereiche seien zu groß. Eine individuelle Betreuung der Häftlinge sei kaum möglich, so daß einzelne regelrecht „verwahrlosten“. Dies brächte wiederum Sicherheitsprobleme und zusätzlichen Streß für die Bediensteten. Es fehlten Räumlichkeiten für Sport, Besuche, Unterricht und Arbeitsprojekte, Krankenunterbringung und Dienstzimmer des sozialen und psychologischen Dienstes. Selbst der tägliche, gesetzlich zugesicherte Freigang könne nicht unter „freiem“ Himmel stattfinden. Allgemein als größtes Übel würden die Sichtblenden aus Beton vor den Zellen angesehen. Die Inhaftierten, die schließlich bis zur Verurteilung durch das Gericht als unschuldig zu gelten haben und denen deshalb eine annähernd vergleichbare Lebenssituation wie in der Freiheit zusteht, müßten zeitweilig ohne Tageslicht auskommen. Der fehlende Blick nach draußen verursache bei vielen Asthma, Herzbeschwerden und andere psychosomatische Leiden.

Die jetzigen Pläne gingen davon aus, erläuterte die Justizministerin, daß die Frankfurter U-Haft nach Fertigstellung der neuen Anstalt in Weiterstadt geräumt werde. Im Jahre 1994 solle abgerissen und ab 1995 gebaut werden. Man kalkuliere mit einer Bauzeit von etwa drei Jahren. Bis zur Fertigstellung der neuen Frankfurter U-Haftanstalt stünden dem hessischen Vollzug schwierige Zeiten bevor, betonte die Ministerin. Die aktuellen Statistiken zeigten, daß in Südhessen durchschnittlich 850 U-Haftplätze benötigt würden. 120 Ausweichplätze könnten im „Kleinen Haus“ auf dem Gelände der Frauenhaftanstalt belegt werden, weitere 40 Plätze in Frankfurt-Höchst. Die Haftanstalt Weiterstadt, die ca. 500 Haftplätze bieten werde, müsse in der Übergangszeit zwischen Abriß und Neubau 190 Inhaftierte zusätzlich unterbringen. Dies werde bereits vorbereitet: zwei der neuen Unterbringungshäuser erhielten deshalb Doppelstock- statt Einzelbetten. Die Justizministerin versicherte, langfristig gesehen sei die jetzt gefundene Lösung trotz der damit verbundenen Übergangsprobleme der beste Weg für alle Beteiligten. Das Land Hessen werde weiterhin als Garant für einen modernen und humanen Vollzug stehen.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Dez. 1992)

## Erste Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich

Modellprojekte stoßen bei der Staatsanwaltschaft zum Teil auf sehr geringe Resonanz

Seit Mitte 1991 fördert das Justizministerium drei Modellprojekte in Baden-Württemberg, mit denen eine neue Art der Bewältigung strafrechtlicher Konflikte erprobt werden soll: Die Versöhnung zwischen Täter und Betroffenen, offiziell Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) genannt. Diese mittlerweile in allen deutschen Ländern erprobte Konfliktbewältigung ohne staatliche Sanktionen stößt allerdings bei den Staatsanwaltschaften auf unterschiedliche Resonanz.

Während die örtlichen Träger in Villingen-Schwenningen und in Reutlingen in den zuständigen Staatsanwaltschaften kooperative Partner haben, besteht in Karlsruhe bisher offenbar wenig Bereitschaft, die Bemühungen der für den Täter-Opfer-Ausgleich bezahlten Sozialpädagogin zu unterstützen. Von den 14 Fällen, die sie 1991 ab Mai jenes Jahres bearbeitete, war ihr einer von der Staatsanwaltschaft benannt worden. Von den 1992 bisher bearbeiteten 31 Fällen waren es sieben. In einer vom örtlichen Träger, dem Verein für Jugendhilfe, einberufenen Fachtagung erklärte der Leiter der Karlsruher Staatsanwaltschaft, Gerhard Klass, den

Grund für diese geringe Zahl von Initiativen seiner Behörde. Als loyaler Beamter habe er zwar die Idee des Ministeriums, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erproben, „pflichtgemäß weitergegeben“, eine Motivation seiner Mitarbeiter könne von ihm jedoch nicht erwartet werden, weil er von einem Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafvollzug wenig halte. Solche Experimente trügen dazu bei, die Kriminalität zu verharmlosen, meinte Klass. Der Versuch, staatliche Strafen durch einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu ersetzen, trage die Tendenz in sich, von der leichten auf die mittlere und schwere Kriminalität ausgedehnt zu werden. „Diesen Weg gehe ich nicht mit.“

Der Chef der Karlsruher Staatsanwaltschaft bezog dieses Bekenntnis ausdrücklich auf seine Eigenschaft als Jurist, nicht als staatlicher Funktionsträger. Inzwischen ist die Karlsruher Oberstaatsanwältin Barbara Diez-Echle damit beauftragt worden, Richtlinien aufzustellen, die es den einzelnen Staatsanwälten erleichtern sollen, geeignete Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich vorzuschlagen. Eine schwierige Aufgabe, wie die Tagung verdeutlichte, denn die Erfahrungen sind noch dürrig und, beispielsweise in Villingen-Schwenningen, ausschließlich auf solche Fälle eingeschränkt, bei denen ohnehin eine Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen beabsichtigt war.

Die Mitarbeiter aller drei Modellprojekte haben die übereinstimmende Erfahrung gemacht, daß sich Fälle von Körperverletzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich besonders eignen. In diesen Fällen bestehe erfahrungsgemäß die größte Bereitschaft zu einer Versöhnung. Die angebotenen und in den meisten Fällen auch akzeptierten Ausgleichsleistungen hätten in Entschuldigungen, symbolischen Wiedergutmachungsleistungen oder auch in Schadensersatz- oder Schmerzensgeldleistungen bestanden. Bei Sachbeschädigungen – etwa bei Kraftfahrzeugen – sei ein Täter-Opfer-Ausgleich häufig an den hohen Forderungen der Geschädigten gescheitert, berichtete die Projektbeauftragte in Villingen-Schwenningen. Von den hier 63 Fällen konnten 28 erfolgreich abgeschlossen werden, in 15 Fällen scheiterte der Ausgleich zwischen Täter und Opfer, zehn Fälle sind noch offen. In Karlsruhe konnten zwölf von 31 Fällen positiv abgeschlossen werden, in neun Fällen scheiterte der Ausgleichsversuch, zehn Fälle sind noch in Bearbeitung.

Der Leiter des Vereins für Jugendhilfe in Karlsruhe, Walter Ayass, wies Unterstellungen zurück, das Modellprojekt wolle Bestrafung durch Versöhnung ersetzen: „Wir betrachten uns nicht als Missionare, sondern als Versuchspartner.“

## Überstellung in die Heimat fördern

Zahlen im Hinblick auf entsprechende Anträge liegen nicht vor

Die Bundesregierung ist nach eigenen Angaben „unablässig“ darum bemüht, die Überstellung sowohl in Deutschland inhaftierter ausländischer als auch im Ausland einsitzender deutscher Strafgefangener in ihr jeweiliges Heimatland zu fördern. Wie sie in ihrer Antwort (12/3588) vom 10. November auf eine Kleine Anfrage der PDS/Linke Liste (12/3414) erläutert, ist sie zu diesem Zweck ständig in den Sitzungen des zuständigen Ausschusses des Europarates vertreten.

Die Bundesregierung erklärt, im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder koordiniere und unterstütze sie die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften sowie die Anpassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen im Hinblick auf das Inkrafttreten des „Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen“.

Aus der Antwort geht weiter hervor, daß in Deutschland die Information der Gefangenen über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens den Landesjustizverwaltungen obliege.

Einschlägiges statistisches Material, wie viele ausländische Gefangene einen Antrag auf Überstellung zur Strafvollstreckung in ihr Heimatland gestellt haben, liegt den Angaben zufolge nicht vor. Die verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamtes betreffen nur die Ausländer oder Staatenlosen unter den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten allgemein, nicht jedoch

gesonderte Zahlen über ausländische Gefangene, die nach dem genannten Übereinkommen einen Überstellungsantrag stellen könnten.

Die Regierung betont, daß das Übereinkommen „keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten“ begründe, einem Ersuchen um Überstellung nachzukommen. Verurteilten Personen sei kein formelles Antragsrecht eingeräumt worden. „Äußert ein Verurteilter sein Interesse an einer Überstellung“, so die Antwort, habe die zuständige deutsche Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung des deutschen Rechts nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie ein Vollstreckungshilfersuchen an den Heimatstaat des Betroffenen anregt.

(Aus: wib woche im bundestag 20/92 vom 19.11.1992)

## Knapp 100 Gefangene mit Aids infiziert

Mehr als 17 Prozent der Straffälligen in Baden-Württemberg sind drogengefährdet

In baden-württembergischen Gefängnissen sind knapp 100 Insassen mit dem Aidsvirus infiziert. Bei zehn davon ist die unheilbare Krankheit voll ausgebrochen. Dies geht aus einer Antwort des Stuttgarter Justizministeriums an die Grünen-Abgeordnete Birgit Bender hervor, die von der Landesregierung wissen wollte, ob die Zahl der HIV-Infektionen im Strafvollzug zunehme. „Über Jahre hinweg ist die Anzahl der HIV-Infizierten konstant“, betonte der Sprecher des Justizministeriums, „man könnte sogar sagen, der betreffende Personenkreis ist im Knast vor Aids geschützt als draußen.“ In den 19 Gefängnissen des Landes sind derzeit etwa 7 150 Gefangene untergebracht, davon knapp 300 Frauen. Mehr als 6000 Gefangene haben sich auf HIV untersuchen lassen, wobei der Befund bei 87 Männern und elf Frauen positiv war – 46 tragen dabei deutliche Zeichen der Immunschwächekrankheit. Obwohl Krankheit grundsätzlich kein Grund für Haftverleicherung sei, „ist bis jetzt noch kein Aidskranker im Gefängnis gestorben“, sagte der Ministeriumssprecher.

Weil das Justizministerium erst Ende Januar 1993 neue Erhebungen über die Drogenentwicklung im Knast durchführt, werden die Grünen-Abgeordneten auf eine Antwort vom Juli 1990 verwiesen. Damals stufte das Ministerium von 7 165 Straf- und Untersuchungsgefangenen 1 244 als drogenabhängig und -gefährdet ein, was einem Anteil von 17,4 Prozent entspricht. Damals wurden mehr Frauen (17,2 Prozent) als Männer (14,1) als süchtig bezeichnet. Bei der Untersuchung müsse allerdings berücksichtigt werden, so hieß es, daß es sich dabei um Abhängige handele, aber auch um solche Personen, die eine Drogenberatung wünschten. Dies wurde am Beispiel aus der Haftanstalt in Freiburg deutlich gemacht, wo 127 Gefangene als drogengefährdet gemeldet wurden, tatsächlich aber nur sechs abhängig waren.

Haschisch, so lautete die Erkenntnis vor zwei Jahren, stehe in den meisten Fällen im Vordergrund der Drogenproblematik im Knast; Heroin wurde als die von den Gefangenen nicht akzeptierte harte Droge charakterisiert. Über die Alkohol- und Medikamentenabhängigen vermochte das Ministerium keine genauen Angaben zu machen. Seinen Schätzungen nach seien 36 Prozent der Gefangenen alkoholauffällig, 14 Prozent gelten als medikamentengefährdet. Die Anteile der Abhängigen dürften jedoch nicht addiert werden, denn es sei für Mehrfachabhängige geradezu typisch, im Knast auf Ersatzdrogen auszuweichen.

Über den Beratungsbedarf im Vollzug ist sich das Justizministerium auch in seiner jüngsten Antwort unschlüssig, weil sich viele Gefangene weder beraten noch therapieren lassen wollten. In diesem Sommer hatte die Landesstelle für Suchtberatung einen Bedarf von 21 externen Suchtberatern reklamiert, welcher von den Vollzugsanstalten im wesentlichen auch bestätigt worden sei. Doch zu dieser externen Suchtberatung kam es nicht, sie scheiterte nach zweijähriger Beratung aus finanziellen Gründen, „die nicht im Geschäftsbereich des Justizministeriums liegen“. An den Kosten sollten sich je zu einem Drittel das Justiz-, das Sozialministerium und die freien Träger beteiligen.

Nach diesem Scheitern seien die suchtabhängigen Gefangenen auf das allgemeine Netz der ambulanten psychosozialen Beratungsstellen angewiesen. Angesichts der teilweise unzulänglichen

Ausstattung dieser Einrichtungen stellt das Justizministerium eindeutig fest, dieses Netz „muß ihnen zur Verfügung stehen, weil sie in aller Regel ihre Sucht in der Freiheit entwickelt haben und nach Ablauf der Strafzeit mit dieser Sucht wieder in die Freiheit entlassen werden“.

Bestritten wird vom Ministerium, daß Gelder für die Betreuung süchtiger Häftlinge durch externe Träger anderen Zwecken zugeführt worden seien. Nachdem die von der CDU-Landtagsfraktion geforderten 20 Stellen für Anstaltspsychologen gestrichen wurden, sind dem Justizministerium 1,1 Millionen Mark zugewiesen worden. Damit sollten externe Berater den süchtigen Straffälligen helfen. Allerdings wurden die vom Kabinett umfunktionierten Mittel dem Ministerium nicht zusätzlich angewiesen, vielmehr mußte es die Gelder aus dem eigenen Etat aufbringen. Das bedeutet, diese Mittel fehlen jetzt an anderer Stelle im Etat. Das Ministerium jedenfalls hat dieses Geld in die Suchtberatung und in spezielle Sportprogramme für diesen Personenkreis gesteckt.

(Aus: Stuttgarter Zeitung Nr. 278 vom 01.12.1992)

## Bayerische Gefängnisse restlos überfüllt

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten platzen aus allen Nähten. Nach Angaben von Justizstaatssekretär Alfred Sauter (CSU) wurde am 7.12.1992 mit 10942 Insassen ein neuer Höchststand erreicht. Die Gefangenen kommen mittlerweile aus 81 Nationalitäten, was schon wegen der Sprachprobleme in der Betreuung große Schwierigkeiten aufwirft, und verteilen sich auf insgesamt 38 Vollzugsanstalten im Freistaat. Das rapide Ansteigen der Drogenkriminalität, das organisierte Verbrechen und die Grenzöffnung nach Osten sind laut Sauter die Hauptursachen für diese Zunahme der Gefangenenzahlen.

Wie sich das in der Praxis auswirkt, verdeutlichte der Staatssekretär im Anschluß an eine Sitzung des Gefängnisbeirates der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg. In den zwei Häusern in der Innenstadt und im citynahen Stadtteil Hochfeld stehen zusammen 237 Haftplätze zur Verfügung. Doch im Schnitt ist die JVA mit mehr als 250 Häftlingen belegt, allein im November dieses Jahres waren es 296 Gefangene. Dies ist nur möglich, weil Freizeiträume in Haftzellen umgewandelt und Einzel- zu Zweimannzellen mit der doppelten Personenzahl belegt wurden. In Augsburg gibt es sogar mittlerweile wieder einen Haftraum, in dem acht Insassen miteinander klarkommen müssen.

Die chronische Überbelegung mit all ihren Erschwernissen für den Resozialisierungsprozeß sowie die personalintensive und deshalb auch unwirtschaftliche Aufteilung auf zwei Häuser sind für das Justizministerium Anlaß, den Neubau einer Haftanstalt mit 300 Plätzen am westlichen Augsburger Stadtrand zu planen. Im Entwurf des Augsburger Flächennutzungsplans ist bereits ein konkreter Standort vorgesehen. Auf einem ehemaligen Kfz-Abstellplatz der US-Armee mit direktem Anschluß an die Augsburger Westumgehungsstraße ein gut 6,5 Hektar großes Gelände zur Verfügung. Die Stadt Augsburg müßte das Grundstück allerdings erst noch von der Bundesvermögensverwaltung erwerben.

### Grenze geht durch Baugelände

Das größere Problem ist freilich, daß die Grenze der Stadt Augsburg zum Nachbarort Stadtbergen unmittelbar durch dieses Gelände geht. Und in der Gemeinde regt sich gegen die Planungsabsichten der Stadt Augsburg und des Justizministeriums bereits heftiger Widerstand, was durch einen einstimmigen Marktgemeinderatsbeschluß nachhaltig dokumentiert wird. Auch in der JVA-Beiratssitzung, zu der Stadtbergens Bürgermeister Ludwig Fink (SPD) am Montag geladen hatte, zeichnete sich noch keine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte ab. Notfalls werde man auch juristisch gegen die Anstaltspläne vorgehen, deutete Fink vor der Presse an.

Allerdings will der Bürgermeister das Angebot des Justizministeriums annehmen und demnächst mit dem Gemeinderat und interessierten Bürgern neue Haftanstalten in Weiden und in Neuburg/Donau besichtigen. Außerdem sollen Vertreter des Ministeriums und der Stadt Augsburg Anfang nächsten Jahres zu einer Bürgerversammlung nach Stadtbergen eingeladen werden. Justizstaatssekretär Alfred Sauter hat die Hoffnung auf eine unvernehmliche Lösung jedenfalls noch nicht aufgegeben.

Und auch die beiden Augsburger Landtagsabgeordneten Albert Schmidt (CSU) und Horst Heinrich (SPD) kündigten vor der Presse an, Seite an Seite bei den Bürgern Augsburgs und Stadtbergens intensive Aufklärungsarbeit über die Notwendigkeit einer neuen Haftanstalt betreiben zu wollen.

(Andreas Roß: Mit 10 942 Insassen neuer Höchststand erreicht. Gefängnisse restlos überfüllt. Haftzellen doppelt belegt/Widerstände gegen Neubau bei Augsburg. In: Süddeutsche Zeitung vom 8. Dez. 1992)

## Sport im nordrhein-westfälischen Strafvollzug

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, und der Landessportbund NW, Sportjugend NW, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47226 Duisburg, haben 1992 gemeinsam eine Schrift im Umfang von 92 Seiten herausgebracht, die über den Sport im Strafvollzug des Landes von 1972 bis 1992 informiert. Die Broschüre ist als Bilanz der zwanzigjährigen Zusammenarbeit von Landessportbund NW und Justizverwaltung des Landes gedacht. Sie wird eingeleitet durch ein gemeinsames Grußwort von Justizminister Dr. Rolf Krumsiek und Richard Winkels, Präsident des Landessportbundes NW.

Im einzelnen ist die Schrift in vier Teile gegliedert. Im ersten (Überblicks-) Teil werden unter der Überschrift „Rückblick und Perspektive“ folgende Themen behandelt:

- Sport im Strafvollzug (Rolf Krumsiek)
- Sport in unserer Gesellschaft (Richard Winkels)
- Versuch einer Bilanz (Alfons Schreiner)
- Die Justizverwaltung und der Gefangenensport (Günter Frentzel-Beyme).

Der zweite Teil hat den „Sport vor Ort“ zum Gegenstand. Hier wird in einer ganzen Reihe von Beiträgen über Erfahrungen von Übungsleitern und Gefangenen mit sportlichen Aktivitäten hinter Mauern berichtet. Im dritten Teil werden einzelne Sportprojekte vorgestellt: Sport mit weiblichen Gefangenen im Vollzug; Kontakte nach draußen; Erfahrungsbericht über einen Segeltörn mit Probanden (Albert Schmelting und Paul-Ulrich Kühne).

Die Schrift schließt mit einem Anhang, in dem folgende Dokumente und Informationen wiedergegeben sind:

- Beschluß der Sportministerkonferenz vom 24.10.1983 zum Sport im Strafvollzug
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze von 1987 (zum Sport)
- Beschluß des Ministerkomitees des Europarates zur Bildung/Weiterbildung im Strafvollzug vom 13.10.1989
- AV des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1990 zum Sport der Justizvollzugsbediensteten
- Überblick über die Sportstätten in den Justizvollzugsanstalten und Nutzung von Sportstätten außerhalb der Justizvollzugsanstalten des Landes NW
- Literaturhinweise zum Sport im Strafvollzug

## Jugendkriminalität und Justiz in Nordrhein-Westfalen

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, hat 1992 eine 28seitige Broschüre herausgegeben, die über die Entwicklung der amtlich registrierten Jugendkriminalität (Verurteiltenziffer), die jugendstrafrechtlichen Reaktionen hierauf sowie über die Untersuchungshaft und den Vollzug der Jugendstrafe informiert. Die durch ein Vorwort von Justizminister Dr. Rolf Krumsiek eingeleitete Schrift gibt zunächst den Verlauf der Jugendkriminalität von 1950 bis 1991 anhand von Verurteiltenstatistiken wieder. Mit Voraussagen über die künftige Entwicklung hält sich die Broschüre zurück. Sie liefert auch „keine bündige Erklärung der Ursachen“ für Jugendkriminalität“ (S. 8).

In der Darstellung der Reaktionen nehmen der Erziehungsgedanke, die Diversion und die sog. ambulanten Maßnahmen einen

relativ breiten Raum ein. Einen besonderen Akzent legt die Schrift auf die Schilderung der Situation der Untersuchungs- und Straftat an jungen Menschen. Näher beschrieben werden das Auswahlverfahren, die differenzierte Unterbringung der Gefangenen, die Vollzugsplanung, schulische und berufliche Maßnahmen (mit entsprechenden Statistiken), Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen, Sport und Freizeitgestaltung und der Jugendarrest. Ein Ausblick auf weiterführende Konzepte, die von einer interministeriellen Arbeitsgruppe entwickelt worden sind, schließt die Broschüre ab.

## Modernisierung und Erweiterung der JVA Landsberg

Rund 20 Millionen Mark investiert der Freistaat in die Justizvollzugsanstalt in Landsberg am Lech. Errichtet werden ein Gebäude für neuangekommene Gefangene, eine Wäscherei mit Kleiderkammer und eine Mehrzweckturnhalle. Noch auf den Schreibtischen der Landsberger Gefängnisverwaltung liegen Pläne für einen Besuchertrakt.

Die Errichtung eines eigenen Gebäudes für Neuankömmlinge ist dringlich. Bisher werden die rechtskräftig Verurteilten unmittelbar nach ihrer Ankunft in einer eigenen Abteilung untergebracht, die in Kellerräumen 23 Plätze bietet. Etwa ein bis zwei Wochen bleiben die Neuzugänge im Untergeschoß. „Es ist nicht gut“, sagt der Leiter der Justizvollzugsanstalt, Heinz Döschl, „wenn man seine Gäste nach ihrer Ankunft in den Keller steckt.“

Nicht weniger dringlich ist der Neubau der Wäscherei. Schon jahrelang beanstandet die Lebensmittelüberwachung, daß Wäscherei und Küche Tür an Tür liegen. Auf drei Stockwerken wird für die 600 Häftlinge in Landsberg sowie für die Justizvollzugsanstalt Garmisch und die Außenstelle Rothenfeld bei Andechs gewaschen. Derzeit betonieren die Bauarbeiter die Bodenplatte des künftigen Wäschereigebäudes. In drei Jahren soll der zweigeschossige Bau fertig sein.

Erst 1994 will man mit der Errichtung einer Mehrzweckturnhalle auf dem zehn Hektar großen Areal des Landsberger Gefängnisses beginnen. Bisher können die Gefangenen in den Wintermonaten nur Kraftsport treiben und Tischtennis spielen. Anstaltsleiter Heinz Döschl bezeichnet die vorhandenen Sportmöglichkeiten als „sehr beschränkt“. Sport, so Döschl, sei für die Gefangenen sehr wichtig; er diene der Steigerung des Selbstwertgefühls und dem Abbau von Aggressionen.

In der Planung ist auch der Bau eines neuen Besuchsgebäudes. Dort sollen die Gefangenen öfter und länger Besuch empfangen können. Nach dem Gesetz kann ein Häftling im Moment zwar nur eine Stunde lang Besuch empfangen; in Landsberg gewährt man jedoch vier Stunden, davon zwei während der Arbeitszeit und zwei an Wochenenden. Derzeit stehen den 600 Gefangenen nur zwei Besuchsräume zur Verfügung.

„Da ist vor allem an Wochenenden zu wenig Platz“, sagt Heinz Döschl: „Längere Besuchszeiten fördern die sozialen Kontakte der Gefangenen und damit die Chancen für ein künftig straffreies Leben.“

(Uli Hofmann: Zu wenig Platz in der Justizvollzugsanstalt Landsberg. „Gäste“ müssen zuerst in den Keller. Gefängnis wird für 20 Millionen modernisiert und erweitert. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 10 vom 14.01.1993)

## Schäuble: Bewährungshilfe leistet unverzichtbaren Beitrag zur Resozialisierung

„Die Bewährungshilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Resozialisierung Straffälliger. Ihr obliegt eine wichtige Mittlerrolle zwischen Strafjustiz, Straffälligen und Gesellschaft. Die Bewährungshelfer überwachen die Einhaltung der Auflagen des Strafrichters und leisten dem Straffälligen auf dem Weg in ein straffreies Leben Hilfe.“

Diese Standortbestimmung für die Bewährungshilfe in unserem Rechtssystem gab der baden-württembergische Justizminister Dr. Thomas Schäuble auf einer Fachtagung der Bewährungshilfe.

Schäuble unterstrich, daß diese Kombination der helfenden und kontrollierenden Aufgaben des Bewährungshelfers zwar immer kritischer gesehen werde, auf die Kontrollfunktion der Bewährungshilfe könne aber nicht verzichtet werden.

Im übrigen habe es sich in der Praxis bewährt, so der Justizminister, daß der Gesetzgeber dem Bewährungshelfer einen weiten Spielraum zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Arbeit gebe. Dies mache es der Bewährungshilfe möglich, jeweils im Einzelfall die richtige sozialarbeiterische Methode zu finden und auf Veränderungen in der Klientel und deren Integrationsbedürfnisse zu reagieren. Diese Veränderung komme darin zum Ausdruck, daß neben der Einzelfallbetreuung die Gruppen- und Projektarbeit immer mehr an Bedeutung gewinne. Als Beispiele nannte Schäuble die Gruppenarbeit mit Drogen- oder Alkoholabhängigen, mit Sexualstraftätern, Gewalttätern und Fußballrowdys und vor allem die Projekte der Schadenswiedergutmachung, der Schuldenregulierung und den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Justizminister vertrat die Auffassung, daß die Einzelfallhilfe aber ihren Stellenwert behalten werde.

Schäuble bemerkte auch, daß die Bewährungshelfer – wie im ganzen Bundesgebiet – nach wie vor unter einer hohen Arbeitslast litten. Dazuhin sei die Arbeit mit den Probanden schwieriger geworden. Schäuble wies darauf hin, daß im Entwurf des Staatshaushaltsplanes 1993/94 vorgesehen sei, die Beförderungsmöglichkeiten für den gehobenen Sozialdienst der Justiz zu verbessern. Damit werde auch einem berechtigten Anliegen der Bewährungshelfer Rechnung getragen.

Schäuble dankte auch den anwesenden Vertretern der Gerichtshilfe und Sozialarbeitern im Strafvollzug für ihre Arbeit im Dienste der Resozialisierung Straffälliger.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 4 Jan. 1993)

## Zeitungsinterview in Untersuchungshaft

Der Verteidiger eines Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befand, hat die Genehmigung eines Interviews mit dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ beantragt, wobei zu den Interviewern ein Fotograf hinzugezogen und ein Tonbandgerät verwendet werden sollten. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat durch Beschluß vom 14.10.1992 – 2 BGs 389/92 – (abgedruckt in: Strafverteidiger 1/1993, S. 32 f.) dieses Interview entgegen der Stellungnahme des Generalbundesanwalts genehmigt. Er hat zur Begründung u.a. ausgeführt: „Der Haftgrund der Fluchtgefahr, auf den allein der Haftbefehl gestützt ist, sowie die Ordnung in der JVA stehen dem beabsichtigten Interview nicht entgegen (anders für ein Fernsehinterview OLG Düsseldorf NSTZ 1991, 360 mit abl. Stellungnahme von Paeffgen NSTZ 1992, 483 = StV 1991, 221).“

## Geplante Veränderungen in der Frankfurter Untersuchungshaftanstalt

Die hessische Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt informierte am 21. April 1993 in Frankfurt-Pingestheim über die geplanten Veränderungen im Bereich der Untersuchungshaftanstalt. Ein neues Konzept war notwendig geworden, nachdem der Anschlag auf die künftige Untersuchungshaftanstalt im südhessischen Weiterstadt die vorhandenen Pläne zunichte gemacht hatte, die Abriß und Neubau der Frankfurter U-Haft vorsahen. Die Justizministerin machte deutlich, daß das jetzt vorgestellte Konzept den Weiterbetrieb der Justizvollzugsanstalt in den Jahren der Übergangszeit trotz miserabler baulicher Voraussetzungen ermöglichen werde. Zwar könnten die grundlegenden Probleme der Anstalt nicht gelöst werden, da sie in vielen Punkten aus heutiger Sicht für einen modernen Strafvollzug untauglich sei. Doch werde sich die Situation der Inhaftierten und der in der Anstalt tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deutlich verbessern. Auch den lärmgeplagten Anwohnern der Anstalt, die insbesondere nachts durch Rufe und Schreie von Inhaftierten und Passanten belästigt würden, versprach die Ministerin Entlastung. In enger

Zusammenarbeit mit der Frankfurter Polizei habe man bereits Maßnahmen getroffen, um Störungen zu begegnen. Innerhalb der Anstalt werde der Nachtdienst verstärkt, um Ruhestörer schneller auffindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, außerhalb der Anstalt werden vermehrt Polizeistreifen präsent sein.

Voraussetzung für alle weiteren Veränderungen sei eine geringere Belegung des Gebäudes. Im Mai könne nach Umbauarbeiten das sogenannte „Kleine Haus“ mit 100 Plätzen belegt werden. Weitere Entlastung bringe die Fertigstellung der U-Haft für Jugendliche und Heranwachsende in Wiesbaden Mitte des Jahres, so daß in Frankfurt-Hoechst ca. 80 erwachsene Inhaftierte untergebracht werden können. Damit verringere sich die derzeitige durchschnittliche Belegung der Preungesheimer Anstalt von 800 auf 620 Gefangene. Im nächsten Schritt, so Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, erfolge eine innere Umorganisation. So würden insgesamt drei Abteilungen mit festen Teams geschaffen, denen je ein Vollzugsbeamter und ein Mitarbeiter aus dem psychologischen oder Sozialdienst vorstünden, so daß Betreuung der Inhaftierten und Sicherheit nach innen und außen gleichberechtigt berücksichtigt würden. Als kleinste organisatorische Einheiten seien Gruppen mit ca. 30 Inhaftierten vorgesehen, die in Art einer Wohngruppe zusammenleben werden. Dadurch verliere die Anstalt an Anonymität und Unübersichtlichkeit, was auch die Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Bediensteten nachhaltig verbessere.

Durch den Abbau von Zwischentreppen können auf Teilfluren abgetrennte Bereiche für die Wohngruppen geschaffen werden, die mit Kochecken, Duschen, Sitz- und Fernsehecken ausgestattet werden. Ein größeres Platzangebot durch geringere Belegungszahlen und die Umfunktionierung von Hafräumen ermögliche auch die Umgestaltung des Tagesablaufs der Gefangenen. Die Angebote, sich sinnvoll zu beschäftigen, sollen erheblich erweitert werden: dazu gehören berufliche und schulische Bildung, Arbeitstherapie, soziale Trainingskurse, Arbeitsmöglichkeiten und Freizeitsport. Die Einschlußzeit der Inhaftierten verschiebt sich nach hinten: Ab 1. Mai 1993 auf 17 Uhr, im Laufe des Sommers auf 18 Uhr. Außerdem sollen die Besuchszeiten neu geregelt werden. Sie hoffe, erklärte die Ministerin, daß mit Hilfe dieser Maßnahmen mehr Kommunikation innerhalb der Anstalt stattfinde und somit der Lärm nach draußen abnehme.

Reformen kosten Geld. Auch diese Pläne, so die Ministerin, seien ohne personelle Verstärkung und zusätzliche Sachmittel nicht realisierbar. Substanzerhaltende Baumaßnahmen, deren Umfang derzeit von der Staatsbauverwaltung geprüft würden, seien ebenso notwendig wie Neuanschaffungen für die Ausstattung der Wohngruppenflure und Ersatzbeschaffungen von verschlissenen oder zerstörtem Mobiliar in Höhe von mindestens 550.000 DM. Man kalkuliere mit einer Aufstockung von 30 Bediensteten im allgemeinen Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst sowie 5 Kräften bei den Fachdiensten. Die Prüfung in ihrem Hause habe jedoch ergeben, daß die Veränderungen finanzierbar seien. Die Justizministerin machte noch einmal deutlich, daß die Umorganisation der Frankfurter Untersuchungshaftanstalt als Krisenmanagement zu verstehen sei, das den Weiterbetrieb ermögliche. Von einem vorbildhaften, modernen U-Haft-Vollzug könne auch weiterhin nicht die Rede sein. Der Wiederaufbau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt sei daher erklärtes Ziel der hessischen Landesregierung.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 21. April 1993)

## Haftkostenbeitrag niederländischer Strafgefangener

In niederländischen Gefängnissen einsitzende Häftlinge, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind, sollen künftig einen finanziellen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt leisten. Das sagte Justizminister Hirsch Ballin auf einer CDA-Parteiveranstaltung. Die Höhe des monatlichen Eigenbeitrages für Häftlinge soll sich nach Angaben Hirsch Ballins an dem Sozialhilfekostensatz für Alleinstehende, der 1 230 Gulden (umgerechnet rund 1 100 Mark) beträgt, orientieren und von jedem Gefangenen unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen zu zahlen sein.

Der Justizminister hofft, auf diese Weise 50 Millionen Gulden einsparen zu können, die er für den Betriebsunterhalt von 1 000 zusätzlichen Gefängniszellen verwenden will, die das Justizministerium nun bauen wird. Die Regierung hatte vor Wochen für den zusätzlichen Bau von Gefängniszellen Finanzmittel aus einer geplanten Steuererhöhung auf Benzin- und Dieselmotorkraftstoff zugesagt. Hirsch Ballin sagte: „Wenn jetzt ein Problem akut ist, dann ist es der Mangel an Zellenplätzen. Die Glaubwürdigkeit der gesamten Rechtsprechung steht und fällt mit einer ausreichenden Zellenkapazität.“ Dies sei auch der Grund, weshalb das Kabinett trotz der finanziellen Enge Mittel für den Bau weiterer Gefängniszellen zur Verfügung gestellt habe.

Wegen der fehlenden Zellen mußten nach Angaben des Justizministers im ersten Quartal dieses Jahres 1 247 festgenommene Tatverdächtige wieder freigelassen werden. Als Ursachen für den Zellenmangel nannte Hirsch Ballin die Zunahme schwerer Verbrechen, längere Untersuchungshaftzeiten sowie die Verhängung von längeren Freiheitsstrafen.

(Gefangene sollen zu ihrem Unterhalt beitragen. Niederlande wollen 50 Millionen Gulden einsparen/Bau neuer Zellen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 100 vom 30. April 1993, S. 7)

## Privatisierungs- und andere Tendenzen im britischen Strafvollzug

Die guten Neuigkeiten für Scotland Yard sind diesmal daher gekommen, wo sonst immer nur die schlimmen Nachrichten ihren Anfang zu nehmen pflegen: von der Insel nebenan. Auf einem Bahnhof in Dublin hat die irische Polizei einen gewissen Pearce McAuley festgenommen; sein Kumpan Nessan Quinlivan war kurz zuvor in einem Bauernhaus in der Gegend von Tipperary aufgespürt worden. McAuley und Quinlivan sind die beiden Namen aus den Rängen der IRA-Terrorbrigaden, die auf der britischen Fahndungsliste zwei Jahre lang so weit oben gestanden haben wie seinerzeit die Anführer der „Roten-Armee-Fraktion“ auf der deutschen.

Allerdings ist für die britischen Fahnder die Geschichte von Anfang an ein Wechselspiel von Triumph und Peinlichkeit gewesen, und auch der Erfolg kann diesen Beigeschmack nicht ganz überdecken. McAuley und Quinlivan waren im Oktober 1990 bei Stonehenge offenbar in eine Falle gegangen, noch bevor sie ihren geplanten Anschlag ausführen konnten; das war der Triumph gewesen. Doch im Juli 1991 sind die beiden in einem filmreifen Coup aus ihrem Londoner Gefängnis ausgebrochen. Die Szene gehört seither in die Lehrbücher, und die Polizei ist deswegen noch heute ratlos: auf dem Rückweg vom Gefängnis-Gottesdienst zaubert einer der beiden frommen Gefangenen plötzlich eine Pistole aus dem Turnschuh, dann wuchten sie eine Schubkarre, die zu dieser Zeit eigentlich auch nichts auf dem Gefängnishof zu suchen hatte, auf eine Hundehütte an der Mauer und klettern darüber in die Freiheit.

Das letzte, was man dann für zwei Jahre von McAuley und Quinlivan hören sollte, trug ein untröstlicher Taxifahrer bei, der abends im Fernsehen die Fotos erkannte: Er hatte sie an einem U-Bahnhof abgesetzt. Zu allem Überfluß war es auch noch jene Station, deren Name den Ruhm britischer Detektivkunst schon immer ein wenig märchenhaft gemacht hat: Baker Street, die Adresse von Sherlock Holmes.

An Ausreißergeschichten müßten seine Nachfahren eigentlich gewöhnt sein. Nach Angaben des Innenministeriums sind den Gefängnissen in England und Wales im vergangenen Jahr 146 Häftlinge abhanden gekommen, die meisten auf dem Transport zwischen Haftanstalt und Gericht oder im Gerichtsgebäude. Die Sicherheitsbedingungen im Haus des Inner London Crown Court, eines der betriebsamsten Gerichte der Hauptstadt, sind für Ausreißer so verführerisch, daß Häftlinge dort nur noch in Ketten und Handschellen auf die Toilette gehen dürfen. In Nordlondon hat sich diese Woche ein verurteilter Einbrecher von zwei Wärtern losgerissen und ist aus dem sechsten Stockwerk eines Krankenhauses ins Freie gesprungen; ein Vorbau hat ihm das Leben gerettet, er ist immer noch flüchtig. Im Süden der Stadt ist vor

wenigen Tagen ein zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilter Sexualverbrecher seinen Bewachern davongerannt und bis heute nicht wieder gefaßt worden.

Meldungssplitter wie diese finden sich immer wieder im Kleingedruckten der Zeitungen versteckt. Dennoch beginnt eine Serie von Ausbrüchen auf einmal die Aufmerksamkeit zu fesseln. Diesmal kommen die Nachrichten nicht aus dem Dschungel der Londoner Unterwelt, sondern aus der Provinz. Der vorläufig letzte Flüchtling ist ein siebzehn Jahre alter Dieb, der in Ilkeston in Derbyshire während der Verhandlung aus dem Verschlag für Angeklagte heraustrat, flugs das Weite gewann und die Uniformierten mit langen Gesichtern zurückließ. Ihre Gesichter werden immer länger, denn das war schon der siebte Vorfall in kurzer Zeit, vier davon innerhalb einer Woche. In Hull war ein Angeklagter ebenfalls von der Anklagebank ins Freie davongesprintet; ein anderer hatte sich auf der Rückfahrt vom Gericht in Derby einen Weg durch das Dach des Gefängnistransporters freigestoßen; in Lincoln hat sich ebenfalls einer durch das Autodach auf französisch verabschiedet; der nächste ist durch das Fenster des Transportfahrzeugs entkommen.

Das sind die Gerichtsbezirke, in denen seit Anfang April der Häftlingstransport nicht mehr von der Gefängnisbehörde organisiert wird, sondern von einem privaten Sicherheitsunternehmen, einer Art spezialisierter Wach- und Schließgesellschaft. Damit ist die britische Gefängnisreform einen Schritt weiter gegangen. Vor einem Jahr hatte das Innenministerium in der Gegend von Hull das erste Untersuchungsgefängnis eröffnet, das unter staatlicher Aufsicht von einem Privatunternehmen geführt wird. Dasselbe Unternehmen hat auch den Zuschlag bekommen für jene Transportaufgaben in sieben Regierungsbezirken der Region, die jetzt von sich reden machen. In wenigen Wochen soll auch das Gefängnis von Blakenhurst bei Redditch einem Unternehmen anvertraut werden, diesmal einer Konkurrenzfirma. Blakenhurst ist nicht mehr eine Untersuchungshaftanstalt, sondern ein Vollzugsgefängnis für Verurteilte. Das sind vorläufig nur zwei von den 128 Gefängnissen in England und Wales. Die Öffentlichkeit würde das Experiment wahrscheinlich kaum wahrgenommen haben, wenn nicht die vielen Ausreißer unvermittelt für halb erheitertes, halb erbittertes Interesse gesorgt hätten. Die Erbitterung hatte sich schon immer vor allem im Verband der staatlichen Gefängnisbediensteten gesammelt. Er sieht nun nicht mehr nur die Arbeit seiner Mitglieder bedroht, sondern auch die Sicherheit der Gesellschaft vor den Sträflingen. Das Argument von dieser Seite ist, die Regierung könne nicht einfach die britischen Gefängnisse privatisieren, wie sie die britische Fluggesellschaft privatisiert hat und demnächst die Post und die Eisenbahn privatisieren will.

Von der Gegenseite hört man, es gebe keinen Grund, warum Angestellte eines Unternehmens ihre Sache nicht ebensogut machen könnten wie Angestellte des Staates, und gewisse britische Erfahrungen lehrten, daß sie es meistens sogar besser könnten. Unbeteiligte Kommentatoren meinen, der herkömmliche britische Strafvollzug schreie nach Reformen: er sei überzentralisiert, schlecht verwaltet und ineffektiv, und das beste, was dem verrosteten nachviktorianischen Apparat passieren könne, sei der Schock der Neuerung. Die Regierung, die seit Jahren an dem Umbau arbeitet, sieht sich vorderhand im selben Boot mit den Sicherheitsunternehmen, deren Interesse an einem neuen Markt sie geweckt hatte. Im Innenministerium verweist man auf Statistiken, aus denen hervorgeht, daß die Ausreißerquote in den bewußten sieben Bezirken früher auch nicht besonders erfreulich gewesen sei. Allerdings gebe es offenbar Kinderkrankheiten, die man kurieren müsse. Das Unternehmen „Group 4“, das sich um den Transport kümmert, hat sich sogar schon etwas einfallen lassen: seine Gefangenen-Transportwagen haben jetzt Fenstergitter.

(Bernhard Heinrich: An Ausreißer müßten Sherlock Holmes' Nachfahren gewöhnt sein. Nach Gefängnis-Gottesdienst Pistole aus dem Schuh gezaubert/Jetzt auch private Häftlingstransporte in Großbritannien. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. April 1993)

## Die Ukraine will Strafvollzug liberalisieren

Die Ukraine will trotz steigender Kriminalität das von der Sowjetunion überkommene Strafvollzugssystem für Jugendliche weiter

liberalisieren. Bei einer Besichtigung des Jugendstrafлагers Pri-luki sagte Generalmajor Iwan Schtanko, im Innenministerium zuständig für die Abteilung Strafvollzug: „Unter den Jugendlichen wachsen pathologische Gewalttätigkeit und Zynismus, die zu immer schrecklicheren Straftaten führen.“ Von 2 700 inhaftierten Jugendlichen seien 22 Prozent wegen Vergewaltigung und 3,5 Prozent wegen Mordes verurteilt worden. Gleichwohl schloß der General eine Verkürzung der Haftstrafen nicht aus. Als bereits eingeführte Maßnahmen zur Humanisierung des Strafvollzugs nannte Schtanko Erleichterungen im Briefwechsel, Freigang und längere Treffen mit den Eltern.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 105 vom 8./9. Mai 1993, S. 7)

## Plädoyer für eine bessere Kriminalpolitik

Für mehr Augenmaß und Realitätssinn im Strafrecht plädierte am 14. Mai 1993 Dieter Ph. Schmidt, Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, bei der Frühjahrstagung des Landeszu-sammenschlusses für Straffälligenhilfe in Gießen-Klein Linden. Es sei die Aufgabe des Strafrechts, die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen. Wo es ihm erkennbar nicht gelänge, seien Alternativen zu entwickeln. Als Beispiel nannte Schmidt die hessische Bundesratsinitiative zum Betäubungsmittelrecht. Drogenabhängige müsse man mit gesundheitspolitischen Maßnahmen helfen, statt ihnen wie in der Vergangenheit mit immer höheren Freiheitsstrafen zu drohen. Nur so seien Beschaffungskriminalität, Schwarzhandel und ein weiteres Ausbreiten der Organisierten Kriminalität zu verhindern.

Dieter Ph. Schmidt ging in seiner Rede auch auf die verschiedenen kriminalpolitischen Projekte ein, die die hessische Landesregierung auf den Weg gebracht hat, um Opfern zu helfen und Tätern die Rückkehr in ein bürgerliches Leben zu ermöglichen. So sei es erklärtes Ziel der Kriminalpolitik, weitere Opfer- und Zeugenberatungsstellen zu eröffnen. In wenigen Wochen werde nach Initiativen in Hanau und Wiesbaden die „Kasseler Hilfe“ gegründet. Ein besonders sensibler Umgang mit Kindern, die Opfer sexuellen Mißbrauchs wurden, werde ebenfalls angestrebt. In Hanau und Wetzlar und demnächst auch in Fulda koordinierten Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendbehörden und Beratungsstellen ihre Aktivitäten, um betroffene Kinder möglichst wenig zu belasten. Zusätzlich würden diese minderjährigen Zeugen psychologisch betreut.

Als „täterorientiertes Projekt“ nannte Staatssekretär Dieter Ph. Schmidt u.a. das Angebot an Untersuchungsgefangene, sich direkt nach Aufnahme in einer der Frankfurter Untersuchungs-haftanstalten auf Kosten des Landes Hessen von einem Rechts-anwalt beraten zu lassen. In der Strafprozeßordnung sei bislang lediglich geregelt, daß einem Beschuldigten nach drei Monaten Untersuchungshaft ein Verteidiger zur Seite gestellt werde. Auch wenn die wissenschaftliche Auswertung dieses Projekts erst im Spätsommer vorliegen werde, sei bereits jetzt erkennbar, daß sich die Haftzeiten verkürzten. Haftvermeidung und -verkürzung werde auch durch die Mitarbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe sichergestellt. Staatssekretär Schmidt nannte in diesem Zusammenhang das Angebot an Verurteilte, durch gemeinnützige Arbeit Geldstrafen zu tilgen oder mit Hilfe einer speziellen Schuldnerberatung den Teufelskreis von Armut, Verschuldung und Kriminalität zu durchbrechen.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 14. Mai 1993)

## Wachsende Gewaltbereitschaft junger Menschen neue Herausforderung für Jugendstrafrechtspflege

„Auch der Jugendliche muß die Erfahrung machen, daß die Gesellschaft auf Verstöße gegen die rechtsstaatliche Ordnung reagiert. Bereits die Vorstellung, für ein bestimmtes Verhalten bestraft werden zu können, stellt auch für junge Menschen eine wesentliche Hemmschwelle gegenüber strafbarem Verhalten

dar. Daher kann auf die generalpräventive Funktion des Jugendkriminalrechts nicht verzichtet werden, wenngleich hier der Erziehungsgedanke selbstverständlich im Vordergrund zu stehen hat.“ Dies erklärte der baden-württembergische Justizminister Dr. Thomas Schäuble bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Straffälligenhilfe Württemberg e.V. in Schwäbisch Hall.

Schäuble wies darauf hin, daß im vergangenen Jahr gewalttätige Übergriffe, insbesondere extremistische Gewalttaten, erschreckend zugenommen hätten. Rund 80 % dieser Straftaten gingen auf das Konto Jugendlicher und Heranwachsender, also von Tätern unter 21 Jahren. Die bisherige Entwicklung im Jahr 1993 gebe, so Schäuble, Anlaß zu vorsichtigem Optimismus, ohne daß man bereits von einer „Entwarnung“ sprechen könnte. Schäuble führte diesen Umstand nicht zuletzt auf das entschlossene Vorgehen der baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden gegenüber rechtsextremistischen Straftätern zurück. Bei den im Jahr 1992 in Baden-Württemberg ergangenen 115 erstinstanzlichen Verurteilungen in Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten seien in 33 Fällen Jugend- oder Freiheitsstrafen verhängt worden, was einem Anteil von etwa 29 % entspreche. Im Vergleich hierzu habe der Anteil verhängter Jugend- und Freiheitsstrafen im Jahre 1991 bezogen auf alle Verurteilungen in Baden-Württemberg bei etwa 15 % und damit nur halb so hoch gelegen.

Im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung jugendlicher Gewaltkriminalität sprach sich Schäuble auch gegen eine Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 oder gar 18 Jahre aus und forderte die Beibehaltung der heutigen Regelung (§ 3 Jugendgerichtsgesetz: Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln). Schäuble betonte, daß die von Jugendlichen begangenen Straftaten regelmäßig Verstöße gegen leicht verständliche und auch für die Tätergruppe ohne weiteres erfaßbare gesetzliche Regelungen darstellen. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, daß die jugendlichen Täter dieser Altersgruppe nicht in der Lage seien, das Unrecht ihrer Taten einzusehen. Im übrigen widerspräche eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit der Erfahrung einer früher eintretenden körperlichen und geistigen Entwicklung der jungen Menschen. Letztlich dürfe nicht verkannt werden, daß gegen gewalttätige Jugendbanden der Einsatz des Jugendkriminalrechts unverzichtbar sei.

Schäuble wies darauf hin, daß der Vollzug – auch der Jugendstrafvollzug – mehr denn je das Spiegelbild gesellschaftlicher Umbrüche sei. Gerade im Jugendstrafvollzug würden die mitgebrachten Problemlagen, zu denen auch die wachsende Gewaltbereitschaft gehöre, nochmals verstärkt. Es bleibe daher eine übergreifende Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, junge Menschen auch in den engen Grenzen einer Jugendstrafanstalt für ein zumindest grundsätzliches Verständnis für die Spielregeln des menschlichen Zusammenlebens zu gewinnen. Sicherlich sei dies gerade bei Jugendlichen, die oft eine bislang sehr egozentrische Lebensweise gewöhnt gewesen seien, keine leichte Aufgabe. Der baden-württembergische Justizminister dankte in seiner Ansprache allen Mitgliedern der Straffälligenhilfe für ihren hohen und unermüdlichen Einsatz. Er betonte, daß die württembergische Straffälligenhilfe mit ihrer traditionell justiznahen Einstellung ein Motor für die kriminalpolitische Entwicklung in unserem Lande sei und immer wieder sinnvolle Modelle und Lösungsvorschläge erarbeite und unterbreite.

(Justizminister Dr. Schäuble beim Landesverband der Straffälligenhilfe Württemberg e.V. Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg Nr. 18, Mai 1993)

## Substitution des Heroins durch Methadon in den Bremer Justizvollzugsanstalten

Unter diesem Titel stellen Klaus J. Fritsch und Ingo Straube die Substitutionspraxis im Bremer Justizvollzug in der Zeitschrift „Theorie und Praxis der sozialen Arbeit“, Heft 6/1993 (44. Jg.), S. 224-228 dar. Sie befassen sich in diesem Beitrag mit der Aus-

gangssituation, der Rechtslage, der Finanzierung und der Durchführung der Substitution. Abschließend diskutieren sie Ergebnisse und Probleme der Substitution. Sie sprechen sich für eine psychosoziale Betreuung der Probanden aus und formulieren auch im übrigen die Rahmenbedingungen für ein erfolgversprechendes Vorgehen.

## Beiträge zum Strafvollzug in der Festschrift für Herbert Jäger

1993 ist eine Festgabe zu Ehren des Frankfurter Kriminologen und Kriminalpolitikers Herbert Jäger erschienen. Dieser Sammelband, der außer der Einführung der beiden Herausgeber und einem – ironisch-satirischen – Beitrag aus der Feder des Geehrten selbst, ob Festschriften ihrerseits strafwürdig seien, insgesamt 29 Essays umfaßt, ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Strafrecht im Post-Nationalsozialismus;
- Makrokriminalität ohne Strafrecht;
- Strafrecht und Moral;
- Destruktives am Strafrecht;
- Strafrecht und Bewährung;
- Strafrecht und Lebenswelt.

Dabei weist das Kapitel „Destruktives am Strafrecht“ vier Beiträge zum Strafvollzug aus:

- Wolfgang Köberer: Schwimmende Gefängnisse (Galeerenstrafe, Sträflingsdeportationen, Gefängnisse vor Anker);
- Heinz Cornel: Zur sozialen Situation Haftentlassener (empirische Erhebung);
- Cornelius Nestler-Tremel: Ein Leben hinter Mauern (Geschichte von Charles Manson und seiner Familie);
- Felix Herzog: Lebenslänglich verhängen (Kritik des § 211 StGB).

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger. Hrsg. von Lorenz Böllinger und Rüdiger Lautmann (suhrkamp taschenbuch wissenschaft stw 1067). Suhrkamp: Frankfurt a.M. 1993. 363 S. DM 24,-.

## Bilanz des offenen Vollzuges in Berlin

Einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin – Pressereferat – zufolge, die den Stand des 11. Mai 1993 widerspiegelt, hat ein Zweijahresvergleich vor und nach Erlaß der neuen AV zu § 10 StVollzG folgende Zahlen zum offenen Vollzug ergeben:

Im Erfassungszeitraum vom 1.12.1988 bis 30.11.1990 – also vor Erlaß der neuen AV – befanden sich 3.303 Gefangene im offenen Vollzug. Davon sind 8 % nicht (aus dem Urlaub) zurückgekehrt und 3 % entwichen; 2 % haben Straftaten begangen. Im Erfassungszeitraum vom 1.12.1990 bis 30.11.1992 – also nach Erlaß der neuen AV – befanden sich 5.227 Gefangene im offenen Vollzug. Der Prozentsatz der Nichtrückkehrer betrug 7 %, der Entwichenen 2 % und derer, die Straftaten begangen haben, 1 %.

\* \* \*

## Hinweis der Schriftleitung

Als Verfasserin des Kurzbeitrages

Lebenslänglich soll wieder lebenslänglich werden ? –

Französische Regierung nimmt Kurs auf «la perpétuité réelle»

in Heft 1/1994, S. 34, der ZfStrVo wurde auf Grund eines Versehens der Schriftleitung Eva Vogelgesang genannt. In Wahrheit hat diesen Beitrag Andrea Jung, gleichfalls wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heike Jung, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken, geschrieben. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

## Aus der Rechtsprechung

### Art. 2 Abs. 2 GG, § 57 StGB (Voraussetzungen der Strafaussetzung)

- a) Nach einhelliger Auffassung dürfen die Schwere der Schuld, eine Sühne und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie der Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen, die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB zu verweigern.
- b) Entscheidungen, welche die Gefährlichkeit des Verurteilten unmittelbar aus seiner erheblichen Schuld folgern und sich allgemein auf die besondere Art der Straftaten stützen, deretwegen er verurteilt worden ist, sind mit § 57 Abs. 1 StGB unvereinbar und verletzen ihn dementsprechend in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. (Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1993 – 2 BvR 157/93 –

#### Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob es mit Art. 2 Abs. 2 GG vereinbar ist, die Aussetzung des letzten Strafdrittels nach § 57 Abs. 1 StGB aus Gründen der erheblichen Schuld des Verurteilten oder der besonderen Gefährlichkeit des von ihm begangenen Delikts im allgemeinen zu versagen.

#### I.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil vom 10. Juli 1989 wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln jeweils in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zwei Drittel der Strafe waren am 7. Dezember 1992 verbüßt. Die Justizvollzugsanstalt hat die Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB befürwortet. Die Führung des Beschwerdeführers in der Haft sei in keiner Weise zu beanstanden gewesen. Der Beschwerdeführer habe Strafeindruck gezeigt. Die Staatsanwaltschaft hat sich gegen die bedingte Entlassung ausgesprochen. In der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer hat der Beschwerdeführer vorgetragen, er wolle in sein Heimatland Nigeria zurückkehren und dort ein neues Leben anfangen. Er werde als Farmer arbeiten.

Gegen den Beschwerdeführer liegt eine bestandskräftige vollziehbare und unbefristete Ausweisungsverfügung vor.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Aussetzung des Strafrestes abgelehnt. Tragfähige soziale oder wirtschaftliche Bindungen des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik bestünden nicht. Inwieweit dies in Nigeria der Fall sei, könne von hier aus nicht beurteilt werden. Allein ein fleißiges und gewissenhaftes Verhalten im Vollzug könne eine günstige Sozialprognose nicht rechtfertigen. Die Schwere der vom Verurteilten ausgehenden Gefahren weiterer erheblicher Drogenstraftaten spreche unter Berücksichtigung des legitimen Sicherheitsbedürfnisses der rechtstreuen Bevölkerung bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller Umstände gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unbegründet verworfen. Der Verurteilte habe Heroin in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und dadurch eine erhebliche Schuld auf sich geladen. Die Gefährlichkeit dieser Tat und die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Bekämpfung von Drogeneinfuhren überwiegen die aus dem günstigen Verhalten des Beschwerdeführers in den festgelegten Bindungen der Justizvollzugsanstalt zu ziehenden Schlußfolgerungen. Auch wenn im Ausland günstige soziale Bedingungen für den Beschwerdeführer bestünden, würde solches die bedingte Entlassung gerade eines Täters dieser Deliktgruppe nicht rechtfertigen. Mit Recht habe die Strafvollstreckungskammer darauf abgestellt, daß die allgemein anerkannte Gefährlichkeit und der hohe soziale Schaden der Rauschgiftkriminalität es erforderten, von der Möglichkeit, die Strafverbüßungen im Inland abzukürzen, nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Gerade weil in diesem Sektor der Krimi-

nalität ein großer Teil der Straftäter ausländischen Staaten angehöre, sei es notwendig, die Präventivwirkung von Freiheitsstrafen nicht nur an der Verhängung, sondern auch an ihrer Verbüßung auszurichten. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer einem anderen Kulturkreis angehöre und der deutschen Sprache nicht mächtig sei, er somit die Haftzeit als einschneidender empfinde als deutschsprachige Täter, sei aus diesem Grunde nicht geeignet, das berechnete Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurückzustellen.

#### II.

Die Verfassungsbeschwerde rügt im wesentlichen einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, weil die angegriffenen Beschlüsse dem Gesetz zuwider besondere Deliktgruppen gebildet und alleine aus dieser Tatsache heraus die Strafaussetzung verwehrt hätten. Für die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB komme es nur auf die individuelle Kriminalprognose an. Gesichtspunkte der Generalprävention dürften nicht berücksichtigt werden.

#### III.

Die Verfassungsbeschwerde wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Generalbundesanwalt zugestellt.

Der Generalbundesanwalt hat darauf hingewiesen, daß generalpräventive Überlegungen im Zusammenhang mit der Aussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB die Grenze der den Gerichten zustehenden Auslegung überschritten, soweit sie sich trotz günstiger Prognose als Sperre der Reststrafenaussetzung auswirkten. Die Erwägung des Oberlandesgerichts in der angegriffenen Entscheidung könnten bei isolierter Betrachtung einzelner Passagen deshalb als nicht unbedenklich angesehen werden. Das Oberlandesgericht beziehe sich jedoch auf den landgerichtlichen Beschluß, der eine günstige Kriminalprognose des Beschwerdeführers im Hinblick auf die fehlenden tragfähigen sozialen und wirtschaftlichen Bindungen in der Bundesrepublik sowie seine ungeklärten Verhältnisse in Nigeria ablehne, und verweise lediglich in diesem Zusammenhang auf die vom Verurteilten ausgehenden Gefahren weiterer erheblicher Drogenstraftaten. Bei sinnreichem Verständnis dürften die Ausführungen des Oberlandesgerichts über die Wirkung von Freiheitsstrafen und deren Verbüßung sowie über das berechnete Schutzbedürfnis der rechtstreuen Bevölkerung noch als spezialpräventive Überlegungen zu begreifen sein.

Mit im wesentlichen gleichen Gedanken hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz ebenfalls die Verfassungsbeschwerde für unbegründet erachtet.

#### IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93 b Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Das Bundesverfassungsgericht prüft gerichtliche Entscheidungen nur in einem eingeschränkten Umfange nach. Ihm obliegt keine umfassende Kontrolle daraufhin, ob die Gerichtsentscheidungen das jeweilige Fachrecht „richtig“ im Sinne einer größtmöglichen Gewähr der Gerechtigkeit anwenden. Das Bundesverfassungsgericht greift vielmehr nur ein, wenn die Gerichte übersehen, daß ihre Entscheidung Grundrechte berührt, oder wenn sie die Bedeutung und die Tragweite von Grundrechten nicht hinreichend berücksichtigt oder wenn sie sonst aus sachfremden und damit objektiv willkürlichen Gründen entscheiden (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]).

Diesem Maßstab werden die angegriffenen Beschlüsse nicht gerecht. Die von ihnen vorgenommene Auslegung des § 57 Abs. 1 StGB ist mit Wortlaut, Entstehungsgeschichte, bisheriger einhelliger Anwendung der Vorschrift in Rechtsprechung und Literatur und mit dem Ziel der Vorschrift unvereinbar und verkennt die Tragweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Nach § 57 Abs. 1 StGB beendet das Gericht den in der Strafvollstreckung liegenden Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, indem es die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe aussetzt, wenn der Verurteilte einwilligt, zwei Drittel der Strafe verbüßt sind und verantwortet werden kann zu erproben,

ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aussetzung des Strafrestes ist ein wichtiger Teil der auf soziale Anpassung gerichteten Gesamtbehandlung des Verurteilten (erster schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. V/4094, S. 13). Die sog. Erprobungsformel ist vom Gesetzgeber allein an spezialpräventiven Gesichtspunkten ausgerichtet (ebenda). Sie verzichtet auf das Merkmal der Schuld, das in § 79 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes 1962 noch enthalten war (vgl. BTDrucks. IV/650 S. 22) und sieht auch keine dem § 56 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung vor (vgl. auch OLG Hamm, NJW 1970, S. 2124; Stree in: Schönlke/Schröder, StGB, 24. Aufl. § 57 Rdn. 1). Deshalb besteht Einigkeit darüber, daß die Schwere der Schuld, eine Sühne und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie die Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen dürfen, die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB zu verweigern (OLG Hamm, StV 1988, S. 348; LK-Ruß, StGB, 10. Aufl., § 57 Rdn. 12; Stree, a.a.O., Rdn. 14 f.; Lackner, StGB, § 57 Rdn. 8, 19; SK-Horn, StGB, § 57 Rdn. 11; Sonnen, JA 1986, S. 457 [458]; Frisch, ZStW 102, S. 707 [721 f.]; Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, 4. Aufl. 1989, Rdn. 865; Schmidt, MDR 1977, S. 901; Terhorst, MDR 1973, S. 627).

Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind entscheidend über dieses zutreffende Verständnis von § 57 Abs. 1 StGB hinausgegangen. Die angegriffenen Beschlüsse folgern die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers unmittelbar aus seiner erheblichen Schuld. Sie betonen die besondere Gefährlichkeit der Deliktgruppe und sprechen insoweit von einer allgemeinen Gefährlichkeit. Das Oberlandesgericht hat ferner die Präventivwirkung von Freiheitsstrafen nicht in dem für die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB allein entscheidenden Gesichtspunkt der Prävention des je einzelnen Verurteilten, sondern in allgemeiner Hinsicht hervorgehoben. Dabei hat es auf die entsprechende Wirkung auf andere Straftäter, bei denen es sich zu einem großen Teil um ausländische Straftäter handele, verwiesen.

Bei dieser Häufung von schuldbezogenen und generalpräventiven Argumenten können die angegriffenen Beschlüsse nicht mehr so verstanden werden, daß die Strafaussetzung deshalb versagt worden sei, weil gerade bei dem Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, er werde wieder Straftaten begehen. Die in den Beschlüssen zutage tretende Auffassung über die Gründe, aus denen die Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB verwehrt werden kann, verletzen damit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§§ 7, 109, 116, 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, Vollzugsplan, prozessuale Überholung und Wegfall der Beschwer)**

**1. a) Die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung muß eine aus sich heraus verständliche Darstellung dessen enthalten, was der Antragsteller von der Vollzugsbehörde begehrt oder ihr gegenüber beanstandet. Diese Darstellung muß erkennen lassen, inwiefern sich der Antragsteller durch die gerügte Maßnahme oder die Ablehnung oder Unterlassung ihrer Vornahme in seinen Rechten verletzt fühlt. Der Sachvortrag muß so hinreichend substantiiert sein, daß der Sachverhalt auch ohne Zuhilfenahme weiterer Erklärungen und Unterlagen erkennbar ist.**

**b) Die Anforderungen an den Antrag sind bei einem in Strafvollzugssachen nicht unerfahrenen Antragsteller höher anzusetzen als bei einem unerfahrenen Antragsteller.**

**2. a) Kann aufgrund einer Verlegung der an sich bestehende Anspruch auf Erstellung eines Vollzugsplans nicht mehr gegen die abgebende Anstalt, sondern gegebenenfalls nur noch gegen die aufnehmende Anstalt geltend gemacht werden, so ist eine „prozessuale Überholung“ der an sich zulässigen Rechtsbeschwerde eingetreten.**

**b) Für das Beschwerdeverfahren der StPO, deren Bestimmungen nach § 116 Abs. 4 StVollzG entsprechend anzuwenden sind, ist anerkannt, daß eine Beschwerde durch den erst nach Rechtsmittellegung eingetretenen Wegfall der Beschwer nicht zulässig wird, sondern „prozessual überholt“ ist. Dies bedeutet, daß die Rechtsbeschwerde hinsichtlich des fehlenden Vollzugsplans nachträglich gegenstandslos geworden ist und somit für erledigt zu erklären war.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Januar 1991 – 1 Ws 241/90 (StrVollz) –

## **§§ 14, 70 StVollzG (Widerruf der Genehmigung externer Lautsprecherboxen)**

**Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, muß jeweils im konkreten Einzelfall eine Abwägung des Interesses des Gefangenen am Fortbestehen der ihn begünstigenden Rechtslage vorgenommen werden. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, daß Gefangene angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Bechränkungen auf das Fortbestehen einer ihnen einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition eingeräumten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Widerrufsründe verwirklicht haben.**

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Okt. 1993 – 2 BvR 672/93 –

**Aus den Gründen:**

..... 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt werden, wenn das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes nicht hinreichend beachtet wird (BVerfGE 59, 128 [164 f.] m.w.N.; vgl. auch BVerfGE 72, 200 [257]). Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich jeweils die Frage, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der ihm – sei es auch zu Unrecht – eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf. Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führt nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muß; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls, wie etwa die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen (vgl. BVerfGE 59, 128 [166]).

Diese von Verfassungen wegen gebotene Abwägung hat auch im Strafvollzugsgesetz ihren Niederschlag gefunden. So kann nach § 70 Abs. 3 StVollzG die einem Gefangenen einmal erteilte Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstandes zur Fortbildung oder Freizeitgestaltung auch bei Vorliegen eines Versagungsgrundes

nachträglich nur im Ermessenswege widerrufen werden, d.h. es bedarf jeweils einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einem Widerruf der Erlaubnis gegenüber dem Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Willen des Gesetzes (§ 2 Satz 1 StVollzG) und von Verfassungen wegen das herausragende Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung oder Sozialisation des Gefangenen ist (vgl. auch BVerfGE 33, 1 [7 f.]) und Gefangene gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Widerrufsründe verwirklicht haben. Ein Gefangener wird, wenn ihm die durch Überlassung eines Gegenstandes eingeräumte Rechtsposition allein im Hinblick auf die dem Gegenstand generell innewohnende Gefährlichkeit wieder entzogen wird, ohne daß er in seiner Person hierzu Anlaß gegeben hätte, dies regelmäßig als höchst belastend und ungerecht empfinden. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzuges zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls.

Allerdings obliegt die Nachprüfung der von den Strafvollzugsbehörden vorzunehmenden Abwägung auf Ermessensfehler den dafür allgemein zuständigen Strafgerichten. Deren Entscheidungen unterliegen keiner allgemeinen Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Dieses prüft auf Verfassungsbeschwerde hin nur nach, ob die von der Verfassung geforderte Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob die Abwägung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruht und ob gar sachfremde Erwägungen im Sinne des verfassungsrechtlichen Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) eingeflossen sind (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f., 96]).

2. Diesem Maßstab hat die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm nicht hinreichend Rechnung getragen. Dabei kann dahinstehen, ob das Oberlandesgericht vorliegend in Anwendung einfachen Rechts zu Recht davon ausgegangen ist, daß der Besitz externer Lautsprecherboxen grundsätzlich zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Anstalt führt und dies im Regelfall die Versagung der Erteilung einer Genehmigung rechtfertigt. Denn der nachträgliche Widerruf einer einmal erteilten Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstands steht im Ermessen der Vollzugsbehörde und bedarf – wie oben ausgeführt – in jedem Fall aus Gründen des Vertrauensschutzes einer umfassenden Interessenabwägung.

Daß der Widerruf im Ermessen der Vollzugsbehörde stand, hat das Oberlandesgericht zwar zutreffend erkannt. Nicht nachvollziehbar sind vorliegend dagegen seine Ausführungen zur Ordnungsmäßigkeit der Ermessensausübung durch die Anstalt. Ausweislich des bei den Akten befindlichen Widerspruchsbescheides haben die Vollzugsbehörden lediglich pauschal darauf abgestellt, daß das besondere Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt die individuellen Interessen des Beschwerdeführers an der Wahrung seines Besitzstandes überwiege. In der weiteren Begründung wird sodann nur auf die für einen Widerruf sprechenden Gründe hingewiesen, ohne daß die Behörde sich damit auseinandersetzt, daß die Überlassung der Lautsprecherboxen an den Beschwerdeführer in der Vergangenheit bis zum Widerruf der Gestattung zu keinerlei Beanstandungen geführt hat. Dies zeigt, daß eine Prüfung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch der für eine Belassung der Lautsprecherboxen sprechenden Umstände, offensichtlich nicht stattgefunden hat und es dementsprechend an der notwendigen Interessenabwägung (vgl. § 81 StVollzG) fehlt.

Eine solche Interessenabwägung hat sich vorliegend ausnahmsweise nicht schon deshalb erübrigt, weil jede andere Maßnahme als der Widerruf fehlerhaft gewesen wäre. Feststellungen in dieser Hinsicht haben weder die Vollzugsbehörden noch die Strafgerichte getroffen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm war daher aufzuheben und zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. ....

## **§§ 17 Abs. 3, 46 StVollzG (Voraussetzungen von Sicherheitsmaßnahmen, des Verlustes des Taschengeldanspruchs)**

- 1. Vorbeugende Maßnahmen, wie die Einschränkungen nach § 17 Abs. 3 StVollzG – die sich gegen das Einbringen, den Besitz und Gebrauch von Drogen richten –, sind schon dann zulässig, wenn in bezug auf Gefangene, die insoweit als gefährdet bekannt sind, ein nicht offenbar abwegiger Verdacht entsteht. Sie setzen kein Verschulden dieser Gefangenen voraus.**
- 2. Der Verlust des Anspruchs auf Taschengeld setzt nach § 46 StVollzG voraus, daß das Verschulden des Gefangenen an der Maßnahme, die seine Arbeitslosigkeit begründet hat, feststeht. Darüber hinaus ist erforderlich, daß die Arbeitslosigkeit des Gefangenen tatsächlich auf der verschuldeten Ordnunggefährdung – und der sich darauf stützenden Anordnung nach § 17 Abs. 3 StVollzG – und nicht auf anderen Gründen (z.B. Arbeitsunfähigkeit) beruht. Ist eine solche – etwa nach § 17 Abs. 3 StVollzG getroffene – Maßnahme, welche die Arbeitslosigkeit des Gefangenen zur Folge hat, auf einen bloßen Verdacht, nicht aber auf ein nachweisbares Verschulden des Gefangenen zurückzuführen, bleibt der Anspruch auf Taschengeld bestehen.**
- 3. Konnte ein Gefangener das Taschengeld, das ihm für frühere Monate zustand, aus Gründen, welche die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht zeitgerecht ausgeben, wäre eine Anrechnung des nicht verbrauchten Taschengeldes auf das im nächsten Monat auszahlende Taschengeld offensichtlich unbillig.**

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 3. Sept. 1993 – 1 Ws 375/93; 379/93 (Vollz) –

### **Gründe:**

Der (auch) wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilte Beschwerdeführer hatte im Frühjahr 1992 versucht, bei der Rückkehr aus einem ihm gewährten Urlaub Betäubungsmittel in die Anstalt einzubringen. Im Herbst 1992 geriet er in den Verdacht, mit anderen Gefangenen Rauschgift in die Anstalt einschmuggeln zu wollen. Deshalb wurden am 23. September 1992 Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 StVollzG angeordnet, die zur Folge hatten, daß der Beschwerdeführer während der Arbeitszeit von der gemeinschaftlichen Unterbringung mit anderen Gefangenen ausgeschlossen ist. Bereits vor Anordnung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft war der Beschwerdeführer mangels Arbeitsangebots ohne Arbeit und bezog Taschengeld. Der Beschwerdeführer hat bestritten, daß er Rauschgift in die Anstalt habe einbringen wollen. Das in dieser Sache gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren ist von der Staatsanwaltschaft nach § 170 StPO eingestellt worden, weil zwei Zeugen von ihrem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hatten. Taschengeld wurde dem Beschwerdeführer letztmalig für den Monat November 1992 gewährt. Seine Anträge, ihm weiter Taschengeld zu bewilligen und das für die Monate Dezember 1992, Januar und Februar 1993 nicht gewährte Taschengeld nachzahlen, hat die Vollzugsbehörde mit Schreiben vom 24. März 1993 abgelehnt. Sie meint, der Beschwerdeführer sei nicht ohne sein Verschulden ohne Arbeit. Der Ausschluß von der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit sei wegen eines begründeten Verdachts angeordnet worden. Auch nach der Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bestehe der Verdacht fort. Die Einstellung könne nicht als Nachweis der Unschuld angesehen werden. Daß der Beschwerdeführer vor der Anordnung der getrennten Unterbringung unverschuldet ohne Arbeit gewesen sei, spiele keine Rolle. Wäre nämlich damals

Gemeinschaftsarbeit vorhanden gewesen, so hätte er diese wegen der Anordnung getrennter Unterbringung schuldhaft verloren. Obwohl inzwischen drei Monate vergangen seien, könne ihm auch jetzt kein Taschengeld bewilligt werden. Eine im März von ihm abgegebene Urinprobe habe einen positiven Befund erbracht. Damit stehe fest, daß er Rauschgift konsumiert habe. Deshalb gebe es einen neuen Grund, die getrennte Unterbringung während der Arbeitszeit anzuordnen. Der Beschwerdeführer habe auch diesen Grund zu vertreten.

Die gegen diesen Bescheid der Vollzugsbehörde in zulässiger Weise gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschlüssen vom 21. und 23. Juni 1993 zurückgewiesen. Sie hat sich der rechtlichen Bewertung der Vollzugsbehörde angeschlossen und die Darstellung des Beschwerdeführers, er habe kein Rauschgift konsumiert, die Urinprobe müsse verwechselt worden oder die Testmethode unzuverlässig sein, als unbeachtliche Schutzbehauptung angesehen.

Gegen diese Beschlüsse richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, die auch im übrigen zulässig ist. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG liegen vor: Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Zu klären ist die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte – soweit ersichtlich – noch nicht entschiedene Frage, unter welchen Umständen der sonst gegebene Taschengeldanspruch eines Gefangenen entfällt, wenn gegen ihn eine Sicherungsmaßnahme angeordnet wird. Hierbei handelt es sich nicht um die Klärung eines Einzelfalles. Denn der Ausschluß eines Gefangenen von der gemeinschaftlichen Unterbringung, weil er im Verdacht steht, sich Drogen beschafft zu haben und weiter beschaffen zu wollen, wird häufig angeordnet, und eine solche Anordnung hat auch nicht selten Auswirkungen auf die Beschäftigung der Gefangenen.

In der Sache führen die Rechtsbeschwerden zum – teilweise nur vorläufigen – Erfolg.

Dem Beschwerdeführer steht für die Monate Dezember 1992, Januar und Februar 1993 Taschengeld zu, weil er ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt erhalten hat. Die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StVollzG ist zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Gefangener auf Mitgefangene einen schädlichen Einfluß ausübt oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet. Es ist zur Rechtmäßigkeit der Anordnung dieser Einschränkung weder erforderlich, daß sich der Verdacht später bestätigt oder erweisen läßt. Die Anordnung setzt schon gar nicht ein Verschulden des Gefangenen voraus. Gerade wegen der Notwendigkeit, Einbringen, Besitz und Gebrauch von Drogen zu verhindern, sind vorbeugende Maßnahmen, wie die Einschränkungen nach § 17 Abs. 3 StVollzG, nach Ansicht des Senats auch schon zulässig, wenn bei als insoweit gefährdet bekannten Gefangenen – etwa infolge von nicht sofort überprüfbaren Angaben anderer Gefangener – ein nicht gerade offenbar abwegiger Verdacht entsteht.

Die im Herbst 1992 gegen den Beschwerdeführer angeordnete Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG war und ist daher vertretbar. Trotz Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Ermittlungsverfahrens durfte die Anstalt unter den hier gegebenen Umständen vom Fortbestehen eines Verdachts ausgehen, der sie zu Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 StVollzG berechtigte. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß die Anstalt auch berechtigt war, dem Beschwerdeführer ab Dezember 1992 Taschengeld, auf das er nach § 46 StVollzG Anspruch hatte, vorzuenthalten. Denn ein Verschulden des Beschwerdeführers am Bestehen des Verdachts, der zu der Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG berechtigte, ist nicht nachgewiesen. Er hat stets bestritten, mit Drogen gehandelt zu haben und die Staatsanwaltschaft hat insoweit einen hinreichenden Tatverdacht verneint. Daß damit die Unschuld des Beschwerdeführers nicht erwiesen ist, worauf die Vollzugsbehörde offenbar abstellt, trifft zwar zu. Der Verlust des Anspruchs auf Taschengeld setzt aber umgekehrt voraus, daß das Verschulden des Gefangenen an der Maßnahme, die seine Arbeitslosigkeit begründet hat, feststeht. Die gesetzliche Formulierung in § 46 StVollzG „ohne sein Verschulden“ bedeutet nicht die Umkehr der

Beweislast. Es ist damit eine „verschuldete Arbeitslosigkeit“ (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., 2 zu § 46 StVollzG) oder ein Arbeitsverlust gemeint, der seine Ursache in einem „durch den Gefangenen verschuldetes Sicherheitsrisiko“ hat (Matzke in: Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl. 1991, 3 zu § 46; z.B. Ausbruch: OLG Koblenz NSTZ 1987, 576; versuchte Gefangenenbefreiung: OLG Koblenz NSTZ 1989, 342). Der Ausschluß des Anspruchs auf Taschengeld setzt daher (auch) die positive Feststellung des Verschuldens des Gefangenen an seiner Arbeitslosigkeit voraus. Da aber der Verdacht der Ordnungsgefährdung, der zu der Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG geführt hat, nicht auf einem nachweisbaren Verschulden des Beschwerdeführers beruht, und die Vollzugsbehörde ihm nach der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit keine Arbeit angeboten hat bzw. anbieten konnte, hat er seither ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt erhalten. Es steht ihm deshalb, da an seiner Bedürftigkeit kein Zweifel besteht, für die Monate Dezember 1992, Januar und Februar 1993 Taschengeld nach Nr. 2 der VV zu § 46 StVollzG zu. Der Senat kann die daraus folgende Verpflichtung der Vollzugsbehörde nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst aussprechen, weil die Sache spruchreif ist. Alle für die Gewährung des von dem Beschwerdeführer ordnungsgemäß beantragten Taschengeldes notwendigen Umstände sind festgestellt. Ein Ermessen steht der Vollzugsbehörde nach dem Gesetz nicht zu.

Der Beschwerdeführer hat auch einen Anspruch auf nachträgliche Auszahlung des ihm zu Unrecht vorenthaltenen Taschengeldes, weil sich die Angelegenheit nicht durch Zeitablauf erledigt hat. Der Beschwerdeführer befindet sich noch in Strafhaft. Der Einkauf für die Monate Dezember 1992, Januar und Februar 1993 hat zwar schon stattgefunden, ohne daß der bedürftige Beschwerdeführer hierzu zugelassen wurde. Dieses Versäumnis kann aber durch die Gewährung des entsprechenden Einkaufs noch ausgeglichen werden. Daß dabei dem Beschwerdeführer nun bei einem Einkauf der dreifache Betrag des Taschengeldes für einen Monat zur Verfügung stehen wird, ist nicht deshalb sachwidrig, weil er nur hinsichtlich der Höhe eines monatlichen Taschengeldes gemäß Abs. 3 der VV zu § 46 als bedürftig gilt. Zwar ist nach Ansicht des OLG Koblenz (NSTZ 1988, 576) im Vormonat nicht verbrauchtes Taschengeld bei der Gewährung des Taschengeldes für den nächsten Monat anzurechnen. Ob dem zu folgen ist (mit beachtlichen Gründen ablehnend: Mülders, NSTZ 1989, 142; Matzke in: Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl. 1991, 4 zu § 46; Däubler/Pécic, AK-StVollzG 3. Aufl. 1990, 11 zu § 46; LG Berlin NSTZ 1984, 335) kann offenbleiben. Denn hier geht es nicht um den Fall, daß der Gefangene einen Teil seiner ihm zum Einkauf zur Verfügung stehenden Mittel angespart hat. Vielmehr hat er das Taschengeld, das ihm für die früheren Monate zustand, aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht zeitgerecht ausgeben können. In einem solchen Fall ist eine Anrechnung jedoch offensichtlich unbillig (OLG Hamm ZfStrVo 1986, 184). Der dem Beschwerdeführer nun für den Einkauf zustehende Geldbetrag stellt einen gewissen Ausgleich dafür dar, daß ihm das Taschengeld für drei Monate zu Unrecht vorenthalten worden ist. Der Betrag übersteigt das dem arbeitenden Gefangenen für einen Monat durchschnittlich zustehende Hausgeld zudem nur unwesentlich.

Soweit dem Beschwerdeführer das Taschengeld für den Monat März 1993 nicht bewilligt worden ist, beruht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ebenso wie die Verfügung der Vollzugsanstalt ebenfalls auf einer falschen Auslegung der Voraussetzungen des § 46 StVollzG. Allerdings ist die Sache insoweit nicht spruchreif. Da eine vom Beschwerdeführer am 8. März 1993 abgegebene Urinprobe einen positiven Befund hinsichtlich Cannabis ergab, geht die Vollzugsbehörde davon aus, er habe Rauschgift konsumiert. Sie leitet daraus den Verdacht ab, daß er weiterhin am Besitz von Rauschgift interessiert ist. Deshalb sei weiterhin eine Beschränkung der Gemeinschaft mit anderen nach § 17 Abs. 3 StVollzG erforderlich. Da er diesen Verdacht durch den verbotenen Konsum verschuldet habe, habe er es auch zu vertreten, daß er weiterhin ohne Arbeit sei. Deshalb habe er keinen Taschengeldanspruch. Hier könnte durch die Kontrolle der Urinprobe der Verdacht, der die Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG auslöst, begründet und zugleich das Verschulden des Beschwerdeführers erwiesen sein. Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn sowohl eine Verwechslung der Urinprobe ausschließen wie die angewandte Untersuchungsmethode verlässlich ist. Da der Beschwer-

deführer behauptet, er habe kein Rauschgift genommen, müßten insoweit noch Feststellungen getroffen werden. So ist dem Senat bekannt, daß dann, wenn ein Gefangener behauptet, die bei ihm vorgenommene Urinprobe mit positivem Ergebnis müsse falsch sein, weil er kein Rauschgift genommen habe, eine Kontrolluntersuchung vorgenommen wird, um jede Fehlermöglichkeit auszuschließen. Der Sachverhalt ist insoweit noch nicht ausreichend aufgeklärt.

Sollte sich erweisen, daß die vom Beschwerdeführer im März 1993 abgegebene Urinprobe positiv war, so hätte er den sich aus diesem Umstand ergebenden Verdacht, weiter an Drogen interessiert zu sein, verschuldet. Es wäre nämlich dargetan, daß er während des Vollzugs Rauschgift konsumiert hat. Seine ohne jede Konkretisierung aufgestellte Behauptung, er könne versehentlich einen von einem anderen Gefangenen weggeworfenen Rest einer Haschischzigarette geraucht haben, dürfte dabei als höchst unwahrscheinlicher, rein theoretisch denkbarer Geschehensablauf außer Betracht bleiben.

Die Ablehnung des Taschengeldanspruchs setzt aber weiter voraus, daß der von dem Beschwerdeführer verschuldete Verdacht dafür kausal ist, daß er kein Arbeitsentgelt erhalten hat. Auch dieser Umstand muß festgestellt werden. Es ist schon unklar, ob die Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG im Monat März 1993 auf dem möglicherweise verschuldeten Verdacht des Rauschgiftkonsums beruhte. Denn in der Verfügung des Vollzugsabteilungsleiters I vom 24. März 1993 wurde die fortdauernde Beschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit noch allein mit dem trotz Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft fortdauernden Verdacht des Rauschgifts Handels im Herbst 1992 begründet. Auf dem verschuldeten Verdacht des Rauschgiftkonsums würde die Maßnahme aber nur beruhen, wenn feststünde, daß sie bei negativem Ergebnis der Urinprobe im März 1993 aufgehoben worden wäre. Hätte die Vollzugsbehörde die wegen des (unverschuldeten) Verdachts im Herbst 1992 angeordnete Maßnahme auch dann nicht aufgehoben, wenn die im März abgegebene Urinprobe negativ gewesen wäre, so hat das positive Ergebnis auf die Maßnahme keinen Einfluß gehabt. Insofern kann der von der Strafvollstreckungskammer übernommenen Rechtsauffassung der Vollzugsbehörde nicht gefolgt werden, die eine hypothetische Kausalität für ausreichend hält: Daß der Beschwerdeführer nämlich im Herbst 1992 schon vor Anordnung der Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG unverschuldet ohne Arbeit war und Taschengeld erhielt, wird als unbeachtlich betrachtet, „da, wäre Arbeit vorhanden gewesen, er diese durch die Maßnahme verloren hätte, er also ab diesem Zeitpunkt selbstverschuldet ohne Arbeitsentgelt war“. Damit wird aber die Vorenthaltung des Taschengeldes entgegen dem Gesetzeswortlaut zu einer indirekten Disziplinarmaßnahme verwandelt. Auf der Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG beruht der Umstand, daß ein Gefangener kein Arbeitsentgelt erhält, nur, wenn ihm, wäre er in Gemeinschaft mit anderen, eine Arbeit hätte zugewiesen werden können. Davon ist auszugehen, wenn der Gefangene Arbeit in Gemeinschaft leistet, von der er wegen der gegen ihn verhängten Sicherungsmaßnahme abgelöst werden muß (OLG Hamm ZfStrVo 1988, 113). Ist der Gefangene aus gesundheitlichen Gründen – das hat der Beschwerdeführer vorgetragen, ohne daß hierzu Feststellungen getroffen worden sind – nicht zu einer Gemeinschaftsarbeit eingeteilt, dann beruht seine Arbeitslosigkeit nach Trennung von der Gemeinschaft nicht auf dieser Trennung, sondern auf seiner Arbeitsunfähigkeit. Erst wenn feststeht, daß dem Gefangenen, wäre er in Gemeinschaft, eine seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit hätte zugewiesen werden können, ist er von diesem Zeitpunkt ab verschuldet ohne Arbeit. Erst in diesem Falle und von diesem Zeitpunkt ab sind die Voraussetzungen dafür gegeben, ihm das Taschengeld vorzuenthalten. Dieses Ergebnis ist auch allein angemessen, weil der Gefangene durch die Maßnahme nach § 17 Abs. 3 StVollzG schon in seinen Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung erheblich beschränkt ist. Die weitere Beschränkung durch Vorenthaltung des Taschengeldes muß deswegen eng an die sich aus § 46 StVollzG ergebenden Voraussetzungen gebunden sein.

Nur wenn nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts festgestellt werden kann, daß die Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers im März 1993 tatsächlich auf der verschuldeten Ordnungsgefährdung

und der sich darauf stützenden Anordnung der Vollzugsbehörde nach § 17 Abs. 3 StVollzG beruhte, war die Vorenthaltung des Taschengeldes für den Monat März 1993 rechtmäßig.

## §§ 27 Abs. 4, 83 Abs. 1 StVollzG (Erlaubnis zur Übergabe von Gegenständen beim Besuch durch ehrenamtliche Betreuer)

- a) Gegenstände von Besuchern dürfen nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters in die Anstalt eingebracht werden. Ob und inwieweit er die Zustimmung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, unterliegt seinem Ermessen, dessen Ausübung durch das Willkürverbot begrenzt wird.
- b) Der Anstaltsleiter braucht seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn er die Gegenstände, die eingebracht werden, auch untersuchen kann, und zwar oberflächlich ohne großen Kontrollaufwand.
- c) Dies gilt auch für Gegenstände, die von ehrenamtlichen Betreuern eingebracht werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Okt. 1993 – 1 Vollz (Ws) 214/93 –

### Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in der Justizvollzugsanstalt W. im Vollzuge der Maßregel der Sicherungsverwahrung. In seinem Haftraum hält der Antragsteller einen Graupapagei, welchen er artentsprechend zu füttern wünscht. Um dem Vogel zeitweilig Frischfutter in Form von Erbsenschoten und Petersilie verabreichen zu können, stellte er am 09.05.1993 beim Anstaltsleiter den Antrag um Annahme und Aushändigung von „ein wenig Petersilie und fünf Erbsen in der Schote“, die seine ehrenamtliche Betreuerin, Frau A., am 14. Mai 1993 bei einem Besuch in der Anstalt mitbringen werde. Diesen Antrag lehnte der Anstaltsleiter am 18.05.1993 ab. Der Anstaltsleiter sah für den Fall der Genehmigung die Anstaltsordnung gefährdet und wies darauf hin, daß Besucher grundsätzlich keine ungenehmigten Gegenstände in die Anstalt einbringen dürften, was auch für ehrenamtliche Betreuer gelte. Durch das Einbringen von Gegenständen entstehe ein erheblicher organisatorischer Aufwand für die Anstalt, da die eingebrachten Gegenstände sowohl kontrolliert werden als auch weitergereicht werden müßten; werde dem Wunsch des Antragstellers entsprochen, sehe man sich alsbald mit einer Vielzahl gleichgelagerter Anträge konfrontiert, die zu einem nicht zu bewältigenden organisatorischen Mehraufwand der Kontrolle führen würden. Eine Aushändigung von Gegenständen, die durch ehrenamtliche Betreuer in die Anstalt eingebracht werden, komme nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Einen solchen Ausnahmefall vermöchte der Anstaltsleiter angesichts der Beschaffung von zusätzlichem Futter für den Papagei des Betroffenen nicht zu erkennen.

Den gegen diese Entscheidung gerichteten Widerspruch des Betroffenen wies der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe mit Bescheid vom 16.06.1993 als unbegründet zurück. Die Entscheidung des Anstaltsleiters lasse weder Rechtsfehler noch fehlerhaften Ermessensgebrauch erkennen. Die Argumentation des Anstaltsleiters sei insbesondere unter Berücksichtigung der Anstaltsordnung nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage der Entscheidung vom 18.05.1993 sei § 27 Abs. 4 Satz 1 StVollzG, wonach Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden dürften. Diese Erlaubnis habe der Anstaltsleiter mit zutreffenden Erwägungen verweigert.

Auf den vom Betroffenen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 01.07.1993 hat die Strafvollstreckungskammer die Anstaltsleiterentscheidung vom 18.05.1993 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe vom 16.06.1993 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung

der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden. Die Strafvollstreckungskammer sieht den unbestimmten Rechtsbegriff der Anstaltsordnung durch den Antragsgegner im Einzelfall unzutreffend ausgefüllt. Eine Störung der Anstaltsordnung sei erst dann zu bejahen, wenn ein zumindest spürbarer Eingriff in Strukturen eines geordneten vollzuglichen Lebens erfolge, welcher nicht völlig unerheblich sein dürfe. Durch die Übergabe von fünf Erbsenschoten und etwas Petersilie könne eine derartige Auswirkung auf das anstaltliche Leben nicht eintreten. Wenn die ehrenamtliche Betreuerin des Betroffenen bei einem Besuch fünf Erbsenschoten und etwas Petersilie übergeben würde, hätten Bedienstete des Antragsgegners die Erbsenschoten möglicherweise zu öffnen und die Petersilie zu besichtigen. Bei dieser Gelegenheit wäre leicht festzustellen, ob in den Erbsenschoten verborgene Gegenstände versteckt wären. Diese Kontrolle könnte angesichts der Argumentation des Antragsgegners sogar vernachlässigt werden, weil von seiner Seite aus die ehrenamtliche Betreuerin unlauterer Handlungen nicht für fähig erachtet wird. Im Anschluß an die beschriebenen Kontrolltätigkeiten wären die Erbsenschoten samt Petersilie über die hierzu bestimmten Dienste des Anstaltsleiters an den Antragsteller weiterzuleiten. Inwieweit hier ein erheblicher organisatorischer Aufwand zu leisten wäre, der über die normale Tätigkeit von Bediensteten im Strafvollzug hinausgehen würde, wäre im Rahmen einer Neubescheidung des Antragstellers näher zu begründen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt W., mit der er, mit näherer Ausführung, die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Er ist der Auffassung, die Strafvollstreckungskammer verkenne mit ihrer Argumentation die Reichweite des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen von Ermessensentscheidungen. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer seien mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Fälle nicht nur dann gegeben, wenn ehrenhafte Betreuungspersonen Anstaltsinsassen mit Papagei Erbsenschoten und Petersilie mitbringen wollten. Vergleichbar seien vielmehr auch alle anderen Fälle, in denen Betreuungspersonen Insassen Kleinigkeiten mitzubringen gedächten. Eine sachgemäße Differenzierung zwischen solchen Betreuern, die als ehrenhaft gelten können, und solchen, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben sei, sei dem Antragsgegner nicht möglich. Für ihn könne es nur darauf ankommen, daß bei den Betreuungspersonen keine Erkenntnisse vorlägen, die den Verdacht aufkommen ließen, daß diese unerlaubte Gegenstände einbringen würden. Ebenso wenig möglich sei dem Antragsgegner eine sachgemäße Differenzierung zwischen dem in Rede stehenden Frischfutter und anderen Gegenständen, die als kleine Aufmerksamkeit mitgebracht werden sollen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der Senat teilt die vom Anstaltsleiter angestellten Erwägungen. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer halten letztlich einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Gemäß §§ 27 Abs. 4 Satz 1, 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dürfen Gegenstände von Besuchern nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters in die Anstalt eingebracht und von den Gefangenen entgegengenommen werden. Bei Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad, in die die Justizvollzugsanstalt W. zweifellos einzuordnen ist, ist die Einzelzustimmung erforderlich und auch nötig. Auf diese Anstaltsart nehmen die Vorschriften der §§ 27, 83 StVollzG vor allem Rücksicht, um den Mißbrauch der persönlichen Habe aus Sicherheitsgründen auszuschließen. Die Anstalt muß sich hier die volle Kenntnis des persönlichen Besitzes eines jeden Gefangenen sichern können (vgl. Bundestagsdrucksache 7/918, 77). Ob und inwieweit der Anstaltsleiter die Abgabe der Zustimmung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, unterliegt seinem weiten Ermessensspielraum, der seine Grenze in der Ablehnung der Zustimmung aus Willkür fände. Der Anstaltsleiter braucht seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn er die Gegenstände, die eingebracht werden, auch untersuchen kann, und zwar oberflächlich ohne große Mühe und Kontrollaufwand. Das mag bei einem Petersilienstengel noch möglich sein, aber schon nicht

mehr bei einem Bund dieses Gemüses und erst recht nicht bei geschlossenen Erbsenschoten, deren Inhalt manipuliert sein kann. Die Strafvollstreckungskammer verkennt, daß auch bei differenzierter Betrachtungsweise für jeden von einem Besucher eingebrachten Gegenstand eine Untersuchung fällig ist, die kurz, aber auch langwierig sein kann. Dies führt an den Besuchstagen zwangsläufig zur Beeinträchtigung auch der wartenden Besucher und ggf. auch zur Verkürzung oder gar Verhinderung des Besuches selbst. Wenn der Anstaltsleiter deshalb grundsätzlich gem. §§ 27, 83 StVollzG das Verbringen von ansonsten eingehend zu prüfenden Gegenständen in die Anstalt nicht gestattet, so beruht dies auf dem Sachzwang der ansonsten fällig werdenden langwierigen Kontrolle, die von zahlreichen Beamten geführt werden müßte. Dies gilt auch für von der ehrenamtlichen Betreuerin A. eingebrachte Gegenstände. Es besteht kein hinreichender, in Sonderheit anderen ehrenamtlichen Betreuern zu vermittelnder Grund, gerade jene von jeglicher Kontrolle auszunehmen.

Die Verweigerung der Zustimmung durch den Anstaltsleiter ist nach allem aus den von diesem angeführten Erwägungen ermessensfehlerfrei. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller doch offenbar nicht in der Lage ist, seinen Papagei artgerecht zu füttern, ohne daß es gerade der begehrten Mitbringsel bedarf.

Der angefochtene Beschluß mußte deshalb aufgehoben werden, soweit durch ihn nicht der Geschäftswert von 100,- DM festgesetzt worden ist.

Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat gem. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Da der Senat abschließend entscheiden konnte, ist der Antrag des Anstaltsleiters, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung auszusetzen, gegenstandslos.

## **§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nr. 4 BtMG (i.d.F. bis 21.9.1992) (Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften gegen Handel mit Cannabisprodukten in nicht geringer Menge)**

**Die Strafvorschriften gegen das Handeltreiben mit Cannabisprodukten in nicht geringen Mengen sind mit dem Grundgesetz vereinbar.**

Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Dezember 1993 – 2 BvR 2031/92 –

### **Aus den Gründen:**

..... Der Senat ist aufgrund eingehender Beratung der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten gegen das Grundgesetz verstößt, zu der Auffassung gelangt, daß die Strafvorschriften gegen das Handeltreiben mit Cannabisprodukten in nicht geringen Mengen, auf denen die angegriffenen Entscheidungen beruhen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Auf der Grundlage des von den Strafgerichten im Ausgangsverfahren ohne Verfassungsverstoß festgestellten Sachverhalts läßt auch die Auslegung und Anwendung der Strafvorschriften weder in bezug auf den Schuld-spruch noch auf die Festsetzung der Strafhöhe eine Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers erkennen. ....

*Anmerkung:* Mit der Entscheidung weist der Senat einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurück. Der Antragsteller ist wegen fortgesetzten unerlaubten Handel-treibens mit Haschisch in nicht geringer Menge rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Er ist der Auffassung, die Bestrafung des unerlaubten Handel-treibens mit Cannabisprodukten verstoße

gegen Artikel 2 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Aus diesen Gründen sei auch die Strafvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil durch die beantragte einstweilige Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde für unzulässig zu erklären.

Der Senat hat diesen Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Damit dürfte auch eine Vorentscheidung für das seit 1992 anhängige Prüfungsverfahren nach Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz gefallen sein. Damals hatte eine Lübecker Strafkammer, die die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes ebenfalls für verfassungswidrig hält, ein Strafverfahren ausgesetzt und den Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Lübecker Richter sind der Auffassung, daß es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG verstoße, wenn man Handel und Konsum mit bzw. von Alkohol straflos lasse, den von Cannabisprodukten aber bestrafe. Außerdem sei ein „Recht auf Rausch“ durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt. Wenn es auch in dem Lübecker Fall nur um eine geringe Menge, nämlich um 1,12 Gramm Haschisch ging, das eine Frau ihrem in U-Haft sitzenden Ehemann ins Gefängnis geschmuggelt hatte, so spricht doch viel dafür, daß die spezifisch verfassungsrechtlichen Aspekte weitgehend identisch sind.

Harald Preusker

## **§§ 43, 50, 52 StVollzG, §§ 850 ff. ZPO (Umfang des Pfändungsschutzes für Eigengeld)**

- 1. Aus Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG gebildetes Eigengeld des Strafgefangenen ist gemäß § 52 StVollzG lediglich nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere der §§ 850 c und 850 k pfändbar.**
- 2. Dabei ist das Arbeitsentgelt nach Maßgabe des § 850 e Nr. 3 ZPO zu berechnen. Der Wert der dem Gefangenen in Form von Unterkunft und Ernährung gewährten Naturalleistungen, der dem in Geld bemessenen Arbeitsentgelt hinzuzuzählen ist, kann nach der Höhe der festgesetzten Haftkostenbeiträge gemäß § 50 StVollzG festgesetzt werden.**

Beschluß des Landgerichts Kiel vom 28. Mai 1993 – 13 T 253/92 –

### **Gründe:**

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793, 567, 569, 577 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht erhoben. Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Der angefochtene Beschluß war nicht bereits aus formalen Gründen aufzuheben, weil anstelle des Rechtspflegers der Richter entschieden hat. Für die Entscheidung über Anträge nach § 850 k ZPO ist grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig (§ 20 Nr. 17 RechtspflG), so daß dem Richter bei Rechtsmitteln nur die Möglichkeit der Abhilfe oder der Vorlage an das Rechtsmittelgericht nach § 11 Abs. 2 RPflG verbleibt. Soweit im vorliegenden Fall der Rechtspfleger den Antrag vom 19. September 1992 als Erinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Oktober 1991 angesehen und die Sache dem Richter vorgelegt hat und soweit dieser nach dem Wortlaut des Tenors die Erinnerung zurückgewiesen hat, berührt das die Wirksamkeit der Entscheidung nicht.

Der Richter hat die Parteien zu dem Antrag gehört und ihn nach den Gründen des Beschlusses vom 10. November 1992 als unbe-

gründet zurückgewiesen. Hierin liegt eine in § 5 Abs. 2 RPflG vorgesehene eigene Bearbeitung einer eigentlich dem Rechtspfleger übertragenen Sache durch den Richter, nach dem wegen der besonderen Materie eine Vorlage durch den Rechtspfleger nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 RPflG gerechtfertigt sein konnte.

Sachlich ist der Pfändungsschutzantrag des Schuldners vom 19. September 1992 erfolgreich. Der Schuldner ist der Auffassung, die Pfändung seiner Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld gemäß § 52 StVollzG dürfe lediglich nach Maßgabe der sich aus den §§ 850 ff. ZPO ergebenden Beschränkungen vorgenommen werden, wobei es ihm konkret um die Anwendbarkeit der §§ 850 c, k ZPO geht. Die Kammer schließt sich der überwiegend (vgl. OLG Frankfurt/Main in NSTZ 85, 96; OLG Celle, NSTZ 81, 78 f. mit zustimmender Anmerkung Ballhausen; Calliess/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz, 5. Auflage, § 43 Rz. 6 mit Nachweisen; LG Karlsruhe, NSTZ 82, 263; 90, 56 Konrad, Pfändbarkeit der Geldforderungen von Strafgefangenen, ZfStrVo 90, 203, 206; sowie die unveröffentlichten vom Beschwerdeführer in Ablichtung vorgelegten Entscheidungen AG Lübeck vom 23.1.1992, Az.: 51 M 3514/91 und OVG Schleswig vom 16.4.1992, Az.: 5 M 22/92 [10 B 6/92], Seite 4 f.) vertretenen Auffassung an, wonach aus Arbeitsentgelt gemäß § 43 StVollzG gebildetes Eigengeld des Strafgefangenen gemäß § 52 StVollzG lediglich nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere der §§ 850 c und k ZPO pfändbar ist.

Eine Anwendung der §§ 850 ff. ZPO scheidet nicht bereits deshalb aus, weil das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen gemäß § 851 ZPO vollständig unpfändbar wäre, wie das Landgericht ltzehoer dies annimmt (vgl. JurBüro 1991, 871). Der Auffassung des Landgerichts ltzehoer folgt die Kammer, wie sie in einem weiteren Beschluß vom 13. Mai 1993 (13 T 47/92) eingehend ausgeführt hat, nicht. Von der danach anzunehmenden grundsätzlichen Übertragbarkeit und somit Pfändbarkeit der Ansprüche des Strafgefangenen auf Zahlung von Arbeitsentgelt und daraus entstandenem Eigengeld ist allerdings nach sondergesetzlicher Regelung durch das Strafvollzugsgesetz, § 51 Abs. 4, Satz 1, das Überbrückungsgeld ausgenommen. Dessen Pfändung ist demgemäß vorliegend auch nicht beantragt worden.

Soweit die gegenteilige Auffassung aus § 51 Abs. 4 Satz 2 Strafvollzugsgesetz entnimmt, daß Arbeitsentgelt im übrigen unbeschränkt pfändbar sei (vgl. LG Karlsruhe in NSTZ 82, 263; Stöber, a.a.O., Rz. 134, S. 58; Rz. 137, S. 62; Fluhr, ZfStrVo 89, 103, 106) folgt die Kammer dem nicht, sondern wendet die Pfändungsschutzvorschriften §§ 850 c und k ZPO auch auf Arbeitsentgelt eines Gefangenen an. Wegen der weiteren Gründe wird ebenfalls auf den Beschluß vom 13. Mai 1993 (13 T 47/92) verwiesen.

Zur Berechnung der Pfändungsfreibeträge ergibt sich nach Auffassung der Kammer allerdings, daß das Arbeitsentgelt des Gefangenen für die Anwendung des § 850 c und 850 k ZPO nach Maßgabe des § 850 e Nr. 3 ZPO zu berechnen ist. Der dem in Geld bemessenen Arbeitsentgelt hinzuzuzählende Wert der dem Gefangenen in Form von Unterkunft und Ernährung gewährten Naturalleistungen kann nach der Höhe der festgesetzten Haftkostenbeiträge gemäß § 50 StVollzG bemessen werden. Der Umstand, daß Beziehern von Arbeitsentgelt gemäß § 43 StVollzG nach § 50 StVollzG keine Haftkostenbeiträge abverlangt werden, besagt nicht, daß dem in Haft befindlichen Schuldner das zum Eigengeld genommene Arbeitsentgelt im Verhältnis zum Gläubiger uneingeschränkt verbleiben muß. Bei der Berechnung von Einkünften ist der Gefangene so zu behandeln, als ob diese Beträge für seine Lebensführung zur Verfügung stehen.

Ob es einer teilweisen Aufhebung von Eigengeldpfändungen gemäß § 850 k ZPO entsprechend dem Antrag des Schuldners bedarf, könnte zweifelhaft sein, weil der Anspruch des Gefangenen auf Zahlung von Arbeitsentgelt sich auch nach anteiliger Gutschrift zum Eigengeld gegen den jeweiligen Anstaltsträger richtet, ohne daß es zu einem Schuldnerwechsel vom Arbeitgeber zu einem Kreditinstitut kommt, wodurch die Erstreckung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen auf Bankguthaben erforderlich wird. Die Kammer folgt insoweit der Auffassung, daß es sich bei der Gutschrift auf dem Eigengeldkonto um einen erfüllungsähnlichen Akt handelt, der den Gefangenen zumindest in eingeschränktem Umfang zum Verfügungsberechtigten macht. Insoweit ist es auch angemessen, in entsprechender Anwendung des

§ 850 k ZPO Eigengeldkonten eines Gefangenen wie Bank- oder Sparguthaben zu behandeln, auf die sowohl der Gefangene als Schuldner als auch Gläubiger ohne Pfändungsschutzmaßnahmen uneingeschränkt zugreifen könnten.

Demzufolge war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Pfändungsschutzantrag in der Weise stattzugeben, daß gemäß § 850 k ZPO der Pfändung nur die Eigengeldbeträge unterliegen, die im der Auszahlung folgenden Monat den Freibetrag nach § 850 c ZPO in Höhe von 1.219,99 DM übersteigen, während sie nach Ablauf des Monats in vollem Umfang dem Zugriff des Gläubigers unterliegen. Soweit der Schuldner bei der Bemessung des Freibetrages nach § 850 c ZPO die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber seiner dreijährigen Tochter begehrt, war dem Antrag nicht stattzugeben. Der Schuldner hat insoweit nicht dargetan, daß er außer gelegentlichen Geschenken bei Besuchen für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97 ZPO.

## § 69 Abs. 2 StVollzG (Voraussetzungen für die Bewilligung von Videogeräten)

**Videorecorder stellen Fernsehgeräte im Sinne von § 69 Abs. 2 StVollzG dar, deren Besitz dem Gefangenen nur „in begründeten Ausnahmefällen“ gestattet werden kann.**

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 30. August 1993 – 609 Vollz 108/93 –

### Gründe:

1) Die Antragsgegnerin hat den Antrag des Gefangenen, ihm den Besitz eines Videorecorders nebst fünf Kassetten zu gestatten, mit Widerspruchsbescheid vom 20.7.1993 zurückgewiesen. Dagegen beantragt der Gefangene im vorliegenden Verfahren gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG. Er macht geltend, da es ihm in der Haftsituation nicht möglich sei, anspruchsvolle Gespräche zu führen, böten sich Talk-Shows und ähnliche Sendungen als Alternative an. Leider würden solche Programme zu einer Zeit ausgestrahlt, zu der er schlafen müsse, um am nächsten Tag seiner Arbeitspflicht genügen zu können. Den Sicherheitsbedenken der Antragsgegnerin könne durch Verplombung und Ausführung des Gehäuses in Plexiglas Rechnung getragen werden. Zur Lieferung eines Recorders in Plexiglasbauweise seien die Firmen Philips, Mitsubishi und Loewe bereit.

Die Antragsgegnerin wirft demgegenüber die Frage auf, ob es wirklich dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes entspreche, einem Strafgefangenen, der schon einen Fernseher sowie eine Stereoanlage habe und eine Tageszeitung halte, umgekehrt aber auch Unterhaltspflichten und Schadenersatzforderungen zu erfüllen habe, auch noch den Kauf eines Videorecorders genehmigen zu müssen. Im übrigen werde daran festgehalten, daß Videorecorder bauartbedingt dazu geeignet seien, als Versteck für unerlaubte Gegenstände zu dienen. Dem könne durch Kontrollen nicht ausreichend begegnet werden.

2) Der Antrag bleibt erfolglos. Videorecorder sind nach Auffassung dieser Kammer „Fernsehgeräte“ im Sinne von § 69 Abs. 2 StVollzG, deren Besitz dem Gefangenen nur „in begründeten Ausnahmefällen“ gestattet werden kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

In ihrem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz beschäftigen sich Calliess/Müller-Dietz mit Videorecordern zwar unter § 70 (Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung) und zweifeln in diesem Zusammenhang an der Richtigkeit der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, daß ihrer Zulassung generell Sicherheitsbedenken entgegenstünden (5. Auflage 1991, Rdn. 5 Seite 364). Dem vermag sich die Kammer aber nicht anzuschließen. Sieht man einmal davon ab, daß Videorecorder auch zur Herstellung hochwertiger Schallaufzeichnungen benutzt werden können, dienen sie doch in erster Linie der Aufzeichnung von Fernsehsendungen und deren Wieder-

gabe. Nun ist es zwar denkbar, daß ein Strafgefangener während seiner Inhaftierung bestimmte Fernsehsendungen nicht versäumen und sie deshalb aufzeichnen möchte, um sie sich nach seiner Entlassung ansehen zu können. Dieser Fall wird indessen die Ausnahme sein und bedarf hier auch keiner Entscheidung. Denn dem Antragsteller geht es erklärtermaßen darum, sich die aufzeichneten Sendungen schon während der Zeit seiner Inhaftierung anzusehen. Dabei wäre ein Videorecorder lediglich ein Zusatzgerät zu dem Fernseher des Gefangenen, welches es ihm ermöglicht, sich Sendungen zeitversetzt anzusehen. Dies rechtfertigt es, einen Videorecorder als „Fernsehgerät“ im Sinne von § 69 StVollzG anzusehen, zumal er ja ebenso wie ein Fernsehgerät im engeren Sinne mit einem Empfangsteil (Tuner) ausgestattet ist. Daß weitere Komponenten eines Fernsehers, nämlich Lautsprecher und Bildröhre, fehlen, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Ein Videorecorder kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Ein solcher Fall liegt hier offensichtlich nicht vor. Was der Antragsteller zur Begründung seines Wunsches nach einem solchen Gerät vorbringt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß es ihm darum geht, die Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten auszugleichen, denen er als Strafgefangener unterliegt. Diese Einschränkungen treffen indessen ausnahmslos alle Strafgefangenen. Sie sind einer Freiheitsstrafe immanent. Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, daß Strafgefangene diese Einschränkungen je nach ihrem intellektuellen Anspruchsniveau unterschiedlich stark empfinden werden. Dieser Unterschied ist aber nicht so gravierend, daß er es rechtfertigen könnte, das bloße Interesse eines Gefangenen an nächtlichen Fernsehsendungen der vom Antragsteller genannten Art bereits als ausreichenden Grund für die Zulassung eines Videorecorders anzusehen.

Dieses Ergebnis mag im Hinblick auf die weite Verbreitung, die Videorecorder seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 gefunden haben, und das in § 3 dieses Gesetzes normierte Angleichungsgebot als unbefriedigend empfunden werden. Die Kammer sieht sich nach derzeit geltender Fassung des Strafvollzugsgesetzes zu einer anderen Entscheidung jedoch außerstande. Die von dem Antragsteller für geboten erachtete Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse muß, nicht zuletzt im Interesse der Gleichbehandlung, der im Strafvollzug noch weit größere Bedeutung zukommt als in anderen Lebensbereichen, dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Immerhin hat schon die Großzügigkeit, mit der Fernseher in den Hamburger Strafanstalten zugelassen werden und die das hiesige Oberlandesgericht noch 1981 als gesetzwidrig qualifiziert hat (MDR 81, 76), dazu geführt, daß Strafgefangene aus anderen Bundesländern mit einer weniger liberalen Zulassungspraxis sich zurückgesetzt fühlten (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 69 Rdn. 5 Seite 359).

## §§ 101 Abs. 1, 178 StVollzG, § 119 Abs. 3 StPO (Keine Pflicht zur Abgabe von Urin durch einen Untersuchungsgefangenen)

**Die Verweigerung der Abgabe von Urin durch einen Untersuchungsgefangenen rechtfertigt nicht die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme. Eine Rechtsgrundlage für eine solche aktive Mitwirkung ergibt sich weder aus § 119 Abs. 3 StPO noch aus §§ 101 Abs. 1, 178 StVollzG. Dies gilt jedenfalls solange, als keine konkreten Hinweise auf eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung des Untersuchungsgefangenen vorliegen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 5. Februar 1992 – 1 Ws 10/92 –

### Gründe:

1. Die verhängte Disziplinarmaßnahme kann nur teilweise, nämlich insoweit sie sich darauf bezieht, daß der Beschwerdeführer versucht hat, zwei Briefe unter fremden Namen abzusenken, Bestand haben. Der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen

Veranstaltungen einschließlich des Sports für die Dauer eines Monats erscheint als Reaktion hierauf angemessen und ausreichend.

2. Hingegen rechtfertigt die Verweigerung der Abgabe von Urin die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht. Disziplinarwidrig kann nur ein Unterlassen einer Handlung sein, zu deren Vornahme der Untersuchungsgefangene rechtlich verpflichtet ist. Für die Verpflichtung zur Abgabe einer Urinprobe fehlt es hier an einer Rechtsgrundlage:

- a) Eine solche läßt sich aus § 119 III StPO schon deswegen nicht entnehmen, weil auch für den Untersuchungsgefangenen der allgemeine Grundsatz gilt, wie er beispielsweise in § 81 a StPO seinen Niederschlag gefunden hat, wonach niemand verpflichtet werden kann, *aktiv* an einer Maßnahme mitzuwirken, deren Ergebnis ihn möglicherweise belastet (vgl. dazu BGHSt 34, 39, 45 f.).
- b) Die Anordnung kann auch nicht auf §§ 101 I, 178 StVollzG gestützt werden. Danach sind medizinische Zwangsmaßnahmen bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen zulässig. Es mag offen bleiben, ob die Bestimmung des § 101 StVollzG, wie das Oberlandesgericht Koblenz, NStZ 1989, 551, 552 meint, überhaupt – insoweit über § 81 a StPO hinausgehend – die Möglichkeit eröffnet, eine aktive Mitwirkung zu erzwingen. Die Vorschrift ist vorliegend schon deswegen nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um eine medizinische Maßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge handelte. Sie wird zur medizinischen Untersuchung nicht schon dadurch, daß sie nach ärztlichen Regeln und Methoden vorgenommen wird. Im übrigen mag es Konstellationen geben, in denen eine Kontrolle des Urins eines Untersuchungsgefangenen zum Nachweis eines Betäubungsmittelgenusses im Sinne von § 101 StVollzG medizinisch indiziert ist. Dies mag dann der Fall sein, wenn, wofür hier keine Anhaltspunkte gegeben sind, konkrete Hinweise auf eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung des Untersuchungsgefangenen vorliegen. In Ermangelung konkreter Hinweise auf eine gesundheitliche Gefährdung stellt sich die Anordnung der Urinkontrolle als eine allgemeine, an Gesichtspunkten von Sicherheit und Ordnung orientierte Maßnahme zur Kontrolle des Drogenkonsums und -umlaufs in der Vollzugsanstalt dar, die nicht auf § 101 StVollzG gestützt werden kann (anders wohl Oberlandesgericht Koblenz a. a. O., S. 551).

## Für Sie gelesen

**Ayaß, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau.** Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949). Diss.phil. Kassel 1991. Kassel: Jenior & Pressler 1992, 401 S., Illustrationen, Tabellen, DM 30,-

**Breitenau.** Zur Geschichte eines nationalsozialistischen Konzentrations- und Arbeitserziehungslagers. Hrsg. von **Gunnar Richter**, mit Beiträgen von **Wolfgang Ayaß**, **Ralf Löber** und **Gunnar Richter**. Kassel: Jenior & Pressler 1993, 319 S., Illustrationen, DM 20,-

„Die zwangsweise Anstalts- oder Heimunterbringung eines Erwachsenen, die weder dem Schutz der Allgemeinheit noch dem Schutz des Betroffenen selbst, sondern ausschließlich seiner ‚Besserung‘ dient, ist verfassungswidrig.“<sup>1)</sup> Mit dieser Entscheidung vom 18. Juli 1967 über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes entzog das Bundesverfassungsgericht auch der jahrzehntelangen Praxis der strafrechtlichen Arbeitshaushaft (§ 42 d StGB)<sup>2)</sup> seine rechtsstaatliche Legitimation. Im Zuge der Gesamtreform des Strafrechts wurde ihre Abschaffung zum 1. September 1969 beschlossen.

Während im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Namen einzelner Arbeitshäuser wie Benninghausen und Brauweiler (beide in Preußen) oder Kislau (Baden) in bestimmten Bevölkerungskreisen einen berühmt-berüchtigten Ruf hatten, ist die Arbeitshausstrafe, auch „korrigierende Nachhaft“ genannt, heute fast völlig in Vergessenheit geraten. Wolfgang Ayaß hat in seiner 1992 veröffentlichten Dissertation am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel diesen Aspekt der Strafrechtsgeschichte anhand des regionalen Beispiels der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (bei Kassel) aufgearbeitet.<sup>3)</sup> Ayaß konzentrierte sich dabei vor allem auf den Versuch einer Rekonstruktion der damaligen Anstaltswirklichkeit. Ausgehend von der These, daß sich der Charakter einer Gesellschaftsordnung durch ihren Umgang mit den Randgruppen offenbart, versteht er seine Studie als einen Beitrag sowohl zur historischen Kriminologie als auch zur „Sozialgeschichte subproletarischer Unterschichten“. Die zentralen Fragestellungen lauten dabei: Spiegeln sich die politischen Brüche in der neueren deutschen Geschichte (Kaiserreich, Weimarer Republik, „Drittes Reich“, Bundesrepublik Deutschland) im alltäglichen Anstaltsleben wider? Welche Personengruppen wurden durch die Arbeitshausstrafe erfaßt? Und inwieweit gab es Kontinuitäten und Brüche in der Behandlung der über 25.000 Breitenauer Anstaltsinsassen in den Jahren 1874 bis 1949? Erklärtes Ziel der Untersuchung ist es, am Beispiel Breitenaus die dort umgesetzte „repressive Armenpolitik in ihrem Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Strafvollzug“ (S. 15) aufzuzeigen. Ayaß' Untersuchung basiert auf einer erfreulich günstigen Quellenlage: neben den in Frage kommenden Fürsorge- und Strafakten sowie den personenbezogenen Fallakten ehemaliger Gefangener konnte auch das Aufnahmebuch der Anstalt, in dem bis zum Jahr 1945 die Angaben von über 7.000 Einzelpersonen festgehalten wurden, herangezogen werden. Die überwiegend aus der Jahrhundertwende stammende Forschungsliteratur zur Arbeitshausstrafe – vor allem die Arbeiten des Göttinger Rechtsgelehrten Robert von Hippel (1866-1951) – wurden ebenso ausgewertet wie die meist neueren Untersuchungen zu einzelnen Betroffenen Gruppen (Wohnungslose, Alkoholiker, Prostituierte).

Ayaß beschreibt im ersten Teil seiner Arbeit (S. 25-68) die Geschichte der strafrechtlichen und fürsorgerechtlichen Arbeitshausunterbringung.<sup>4)</sup> Die Arbeitshäuser des 19. Jahrhunderts wiesen dabei keinerlei institutionelle Kontinuitätslinien zu den Zucht- und Arbeitshäusern des 17./18. Jahrhunderts auf; die älteste Anstalt Straußberg in Brandenburg war erst 1791 gegründet worden. Ihren Höhepunkt erlebte die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts: Damals existierten im Deutschen Reich 47 Arbeitshäuser (1895) gegenüber 26 im Jahr 1926; 1890 waren in ihnen über 11.000 Männer und 2.200 Frauen untergebracht. Die „korrektionale Nachhaft“ war im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 für Diebe und Prostituierte vorgesehen gewesen; ein Gesetz von 1843 erweiterte dies auf Wohnungslose. Mit dem preußischen Strafgesetz-

buch von 1851 waren die Deliktgruppen für die nächsten hundert Jahre abgegrenzt: unerlaubte Prostitution, Bettelei, Landstreicherei, Obdachlosigkeit, Müßiggang oder Arbeitsscheu; in den Jahren 1900 bis 1933 kam das Zuhälterdelikt hinzu. Die reichseinheitliche Regelung erfolgte 1871 durch das Reichsstrafgesetzbuch (§§ 361, 362). Bis zum Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes am 24. November 1933 blieb das *Procedere* bei der Arbeitshausstrafe gleich: Nach der Verurteilung durch den Strafrichter zu einer begrenzten und im Vergleich zur korrekzionellen Nachhaft relativ kurzen Freiheitsstrafe konnte der Betreffende nach Strafrende durch die Landespolizeibehörde für eine gewöhnlich viel längere Zeit in ein Arbeitshaus gesperrt werden. Erst unter dem NS-Regime erfolgte Ende 1933 eine grundlegende Änderung: Durch die Neuregelung des § 42 StGB wurde in Deutschland der Maßregelvollzug (damals „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ genannt) eingeführt. Die Arbeitshausstrafe wurde damit zu einer ausschließlichen Angelegenheit der Justiz. Sie war jetzt zeitlich nicht mehr begrenzt – vor 1933 hatte ihre Höchstdauer zwei Jahre betragen. Dadurch war auch der langjährige rechtswissenschaftliche Streit, ob die korrekzionelle Nachhaft als eine Strafe, Nebenstrafe oder polizeiliche Maßregel anzusehen sei, beendet. Neben der strafrechtlichen gab es aber auch die Möglichkeit einer fürsorgerechtlichen Arbeitshausunterbringung. Dies betraf sogenannte „Landarme“, „arbeitsscheue Fürsorgeempfänger“ und „säumige Nährpflichtige“. Diese verschiedenen Personengruppen wurden oft gemeinsam mit den Korrigenden in einer Anstalt untergebracht. Die offiziellen Bezeichnungen der Anstalten – im Fall Breitenau „Korrekzions- und Landarmenanstalt“ – spiegeln diese Multifunktionalität wider.

Im anschließenden sozialgeschichtlichen Teil seines Buches analysiert Ayaß die verschiedenen Interessengruppen (S. 78-159), das Anstaltspersonal (S. 160-177), die Arbeit und das Anstaltsleben in Breitenau (S. 178-240). Ein grundlegender Wandel erfolgte um 1900 durch die neue Deliktgruppe der Zuhälter. Der Sicherungscharakter der Arbeitshaushaft wurde auf Kosten des Fürsorgeaspektes verstärkt und das Anstaltspersonal erstmals bewaffnet. Die Zeit der Weimarer Republik war durch die mehrjährige Diskussion um ein Bewahrungsgesetz gekennzeichnet, das auf der einen Seite die Gruppe der Wohnungslosen und Prostituierten entkriminalisieren, zum anderen jedoch diese Personen in die Fürsorge einbinden sollte und die Möglichkeit einer lebenslangen Internierung vorsah. Pädagogische Reformversuche blieben nicht zuletzt aus finanziellen Gründen im Ansatz stecken. Der vorherrschende Abschreckungszweck der Arbeitshausstrafe (Generalprävention) blieb erhalten und die Arbeit bildete weiterhin den Hauptinhalt der Haftzeit. Der in den Gesetzestexten und Verordnungen postulierte Besserungszweck wurde nicht in die Praxis umgesetzt.

Die Zeit des Nationalsozialismus führte zu einem weiteren Einschnitt in der Anstaltsgeschichte. In den Jahren 1933 bis 1934 wurde Breitenau in ein Konzentrationslager umgewandelt; eine ähnliche Entwicklung fand auch bei den Arbeitshäusern Kislau und Brauweiler statt. Später übernahm die Justizverwaltung die Anstalt und führte dort die Arbeitshausstrafe als Maßregelvollzug durch. Das NS-Regime sorgte durch Bettlerrazzien, verstärkte Einweisungen durch die öffentliche Fürsorge und weitere Maßnahmen gegen „Arbeitsscheue“ für eine steigende Belegschaft. Seit 1940 wurde im Rahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft auch die sogenannte „Arbeitserziehungshaft“ in Breitenau vollstreckt. Zwangssterilisationen, Zwangsabtreibungen und weitere Elemente der nationalsozialistischen „Rassenhygiene“-Praxis wurden auch hier durchgeführt. Für viele Anstaltsinsassen war Breitenau nur eine Zwischenstation auf dem Weg in ein Konzentrationslager, wo sie zum Teil als sogenannte „Asoziale“ der Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ zum Opfer fielen. Während 1949 die amerikanische Militärregierung in ihrer Besatzungszone die Arbeitslager schließen ließ, wurden in der Bundesrepublik noch bis Ende der 60er Jahre Arbeitshausstrafen vollzogen; zuletzt schloß die Anstalt Brauweiler ihre Pforten.<sup>5)</sup>

Für die Zeit des „Dritten Reiches“ sei hier noch auf eine Veröffentlichung zur Gedenkstätte Breitenau verwiesen.<sup>6)</sup> Mit zahlreichen Illustrationen versehen (u.a. die Hausordnung von 1874), wird neben der Baugeschichte des ehemaligen Benediktinerklosters schwerpunktmäßig auf die Jahre 1933 bis 1945 eingegangen, in

denen die Anstalt auch als Konzentrations- und Arbeitserziehungslager diente. Bemerkenswert ist die (späte) Entstehungsgeschichte der Gedenkstätte, die ein beachtendes Licht auf die bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte und ihre „Vergangenheitsbewältigung“ wirft.<sup>7)</sup> Während mit dem zuletzt erwähnten Band vor allem regionalhistorische Interessenten angesprochen werden, hat Ayaß mit seiner sozialhistorisch-strafrechtsgeschichtlichen Dissertation eine sehr gute, den regionalen Rahmen weit hinter sich lassende Studie vorgelegt. Dagegen wiegen die wenigen Kritikpunkte nicht schwer: So wird die Frage nicht gestellt, wieso es gerade im „Dritten Reich“ dazu kam, daß der Vollzug der Arbeitshausstrafe aus dem Kompetenzbereich der Polizei genommen und der Justiz überantwortet wurde – eine Entwicklung, die im Gegensatz zur sonstigen Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen im „Dritten Reich“ steht. Fragwürdig ist es auch, bereits für 1938 von der beginnenden planmäßigen Vernichtung von „Asozialen“ in Konzentrationslagern zu sprechen (S. 348).

Als Fazit soll die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die von Ayaß vorbildlich durchgeführte Betrachtung einer (totalen) Institution Nachahmer findet. Gefängnisse, Zuchthäuser, Lager und andere Zwangsmaßnahmen eignen sich sehr gut dafür, durch eine Betrachtung über die politischen Brüche hinweg Kontinuität und Wandel in der neueren (deutschen) Geschichte aufzuzeigen.

Rainer Möhler

1) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 22. Tübingen 1968, S. 180-220, hier S. 180 f.

2) Nach § 42 d Abs. 1 StGB (a.F.) hatte das Gericht bei jemandem, der nach § 361 Nr. 3 bis 5 zu Haftstrafe verurteilt worden war, neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus anordnen können, „wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“; Lackner, Karl und Maasen, Hermann: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, München<sup>4</sup> 1967, S. 72 f.

3) Ayaß, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekzions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949). Diss.phil. Kassel 1991. Kassel: Jenior & Pressler 1992, 401 S., Illustrationen, Tabellen.

4) Siehe auch seinen Aufsatz: Ayaß, Wolfgang: Die „korrekzionelle Nachhaft“. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, in: ZNR 15 (1993), S. 184-201.

5) Hierzu: Wißkirchen, Josef: Stadt Pulheim. Geschichte ihrer Orte von 1914 bis zur Gegenwart. Köln 1992, S. 118-298.

6) Breitenau. zur Geschichte eines nationalsozialistischen Konzentrations- und Arbeitserziehungslagers. Hrsg. von Gunnar Richter, mit Beiträgen von Wolfgang Ayaß, Ralf Löber und Gunnar Richter. Kassel: Jenior & Pressler 1993, 319 S., Illustrationen.

7) Rolf Löber: Das Benediktinerkloster Breitenau (S. 16-20); Wolfgang Ayaß: Die Landesarbeitsanstalt und das Landesfürsorgeheim Breitenau (S. 21-49); Gunnar Richter: Das frühe Konzentrationslager Breitenau (1933/34) (S. 50-95), Das Arbeitslager Breitenau (1940-45) (S. 96-215), u. Nachkriegszeit (S. 216-268).

**Schneider, Hans-Joachim: Einführung in die Kriminologie.** 3., völlig neu bearbeitete Auflage. de Gruyter Verlag, Berlin, New York 1993. 369 S. Kart. DM 38,-

Kriminalität, ihre Ursachen und besonderen Erscheinungsformen, gewinnt anscheinend in der letzten Zeit nicht nur in den Medien immer mehr an Bedeutung. Um dieses Thema aber auf einem höheren Niveau als dem des Stammtischs zu diskutieren und Lösungsansätze zu erarbeiten, ist es unerlässlich, sich die Erkenntnisse der Kriminologie zunutze zu machen. Jedoch ist es nicht leicht, den Einstieg in diese interdisziplinäre Wissenschaft zu finden. Dies beginnt schon mit der Frage, was überhaupt alles Gegenstand der Kriminologie ist, und setzt sich fort mit ihren vielfältigen und teils komplizierten Theorien zu Einzelfragen.

Schneider erreicht es mit seinem neuen Lehrbuch, das eine komplette Neubearbeitung gegenüber der Voraufgabe beinhaltet, in hervorragender Weise, dem Anfänger einen Leitfaden an die Hand zu geben, dem Fortgeschrittenen wertvolle Anregungen und Impulse zu vermitteln und gleichzeitig über den neusten nationalen und internationalen kriminologischen Forschungsstand zu informieren. Die bei einer Einführung notwendige Schwerpunktbildung ist gelungen. Einen dieser Schwerpunkte setzt der Autor auf die Frage nach der Entstehung der Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität. Dabei verwirft er ganz eindeutig neuerdings wieder aufgekommene kriminalbiologische Theorien, da er sie als empirisch nicht gesichert ansieht und sie zudem nach seiner Ansicht zwischenmenschliche Lern- und Interaktionsprozesse bei der Kriminalitätstestehung ausklammern.

Bei den Erscheinungsformen der Kriminalität behandelt er neben vielen anderen intensiv das organisierte Verbrechen und räumt anhand neuer Forschungsergebnisse mit einigen romantisch verklärten Vorurteilen auf. Überhaupt scheint es neben der Wissensvermittlung das Anliegen des Buches zu sein, falsche Vorstellungen über Kriminalität, ihre Vorbeugung und ihre Bekämpfung zurechtrücken zu wollen.

So befaßt sich Schneider auch mit der Wahrnehmung der Kriminalität in der Öffentlichkeit und ihrer Darstellung in den Medien. Hiermit greift er über ein „normales“ Lehrbuch hinaus und wendet sich an den interessierten Laien, vielleicht auch den Politiker, der kriminologische Erkenntnisse für sich nutzbar machen möchte.

Dieser Integration kommt entgegen, daß Schneider trotz der spröden Materie ein wirklich gut lesbares, anschauliches und interessantes Buch geschrieben hat. Auch überzeugt sein didaktisches Prinzip, durch insgesamt 23 (Schau-) Kästen Schlaglichter auf bestimmte wichtige oder aktuelle Probleme zu werfen. Hier finden sich zur Vertiefung anregende Exkurse, wie über die Vollstreckung der Todesstrafe in den USA, Morde auf Intensivstationen in Krankenhäusern oder über den Lebenslauf des kürzlich getöteten kolumbianischen Drogenbarons Pablo Escobar.

Auch der Strafvollzug kommt in Schneiders Darstellung nicht zu kurz. Er begreift ihn als moderne Dienstleistungsorganisation, würdigt die Anstrengungen, die bisher gemacht wurden, und hält es für erforderlich, daß er mehr als bisher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird.

Insgesamt kann das Buch allen Studenten der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Soziologie und des Strafvollzugs, Praktikern auf diesem Gebiet und interessierten Laien ganz besonders empfohlen werden.

Wolfgang Schriever

**Frank Feller: Die strafrechtliche Verantwortung des Entscheidungsträgers für die Gewährung von Vollzugslockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz und im Maßregelvollzug** (Bochumer juristische Studien Nr. 91). Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer: Bochum 1991. XXII, 187 S. DM 39,80

Die Untersuchung hat ein strafrechtsdogmatisch wie vollzugspraktisch bedeutsames Problem zum Gegenstand: In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen haften die für die Anordnung von Vollzugslockerungen, Hafturlaub und offenen Vollzug Verantwortlichen strafrechtlich? In strafrechtlicher Hinsicht fragt es sich, welche Tatbestände ein Entscheidungsträger – möglicherweise – verwirklicht hat, wenn er einem Gefangenen zu Unrecht Vollzugslockerungen gewährt und der Gefangene – gegebenenfalls – diese Gelegenheit zur Begehung von Straftaten mißbraucht hat. In vollzugsrechtlicher und -praktischer Hinsicht stehen die strafvollzugsgesetzlichen Grundlagen und Entscheidungsspielräume des Verantwortlichen zur Diskussion. Jene Frage hat neuen Auftrieb durch die – umstrittene (krit. z.B. Zielinski, StV 1992, 227) – Verurteilung des Chefarztes einer psychiatrischen Klinik wegen Gefangenenbefreiung (§ 120 Abs. 1 und 4 StGB) durch den BGH erhalten (StV 1992, 226). Der BGH hatte den Chefarzt (und eine weitere Ärztin) verurteilt, weil er entgegen einem Beschluß des Amtrichters, der die einstweilige geschlossene Unterbringung eines zu Gewalttätigkeiten neigenden Alkoholkranken nach öffentlichem Unterbringungsrecht angeordnet hatte, dessen Freilassung verfügt hatte. Der Chefarzt hatte zuvor vergeblich eine Aufhebung des Beschlusses mit der Begründung zu erreichen versucht, daß die Klinik mit der Überwachung des Eingewiesenen überfordert, die Durchführung einer reinen „Sicherungshaft“ auch nicht ihre Aufgabe sei.

Freilich thematisiert diese Entscheidung nur einen Teil der Problematik, die vom Verfasser behandelt wird. Zur Diskussion steht in solchen Fällen nicht allein der Tatbestand der Gefangenenbefreiung. Vielmehr geht es hier auch um Vollstreckungsverteilung (§§ 258, 258 a StGB), – möglicherweise – um Rechtsbeugung (§ 336 StGB) sowie um Täterschaft oder Teilnahme des

Entscheidungsträgers hinsichtlich neuer Straftaten des Gefangenen. Insofern erörtert der Verfasser die Gesamtheit der in Betracht kommenden strafrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur.

Der Verfasser prüft die Frage der Strafbarkeit unter Zugrundelegung der dogmatischen Kategorien des geltenden Rechts (einschließlich der Lehre von der objektiven Zurechnung). Das gilt sowohl für den Bereich des materiellen Strafrechts als auch des Strafvollzugsrechts. Im letzteren Zusammenhang folgt er hinsichtlich der Auslegung der Begriffe der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr im Rahmen des § 11 Abs. 2 StVollzG der herrschenden Lehre vom Beurteilungsspielraum. Dabei geht er auch auf die Irrtumsproblematik ein, die sich in ganz unterschiedlicher Weise stellen kann: So kann sich der Entscheidungsträger über die entscheidungserheblichen Tatsachen (Sachverhalt) irren, ihm kann eine Fehlprognose unterlaufen, er kann aber auch – in Kenntnis der tatsächlichen Umstände – über die rechtlichen Grenzen seiner Entscheidungsbefugnis irren. Nur den letzteren Fall ordnet der Verfasser als einen Verbotsirrtum ein (§ 17 StGB), während er in den beiden übrigen Fällen einen Tatbestandsirrtum annimmt, der den Vorsatz entfallen läßt.

Für den Tatbestand des § 120 StGB ist u.a. die Definition der Gefangenen- und Verwahrteneigenschaft konstitutiv. Sie soll nur in Fällen der Ausführung, Außenarbeit und des halboffenen Vollzugs fortbestehen, dagegen bei Hafturlaub, Ausgang, Freigang und (tatsächlich) offenem Vollzug ausscheiden. Dies bedeutet umgekehrt, daß die Aufhebung des Gewahrsams eine tatbestandsmäßige Gefangenenbefreiung darstellt, die jedoch dann und insoweit gerechtfertigt ist, als sich die Gewährung innerhalb der durch das StVollzG eingeräumten Amtsbefugnis hält. Der Verfasser vertritt offensichtlich eine Position, die zur Erweiterung der Strafbarkeit im Verhältnis zu verschiedenen, in der Literatur geäußerten Ansichten führt. So geht etwa Kühling (in: Schwind/Böhm, 2. Aufl. 1991, § 11 Rn. 14) mit Rössner davon aus, daß im Falle fehlgeschlagener Vollzugslockerungen „Gefangenenbefreiung nicht in Frage kommt, weil vom Behandlungswillen getragene Lockerungen den amtlichen Gewahrsam im Sinne des § 120 StGB nicht aufheben, da der Gefangene mit spezifischen Freiheitsbeschränkungen in die Gesamtorganisation Strafvollzug integriert bleibt“. Darüber hinaus wird zu Recht auf das Vorsatz-erfordernis verwiesen, das in aller Regel fehlen dürfte.

Beizupflichten ist dem Verfasser zumindest im Ergebnis, was seine Untersuchung möglicher Strafbarkeit nach den §§ 258, 258 a und 336 StGB anlangt. In allen diesen Fällen kommt für ihn eine Strafbarkeit nicht in Betracht. Danach ist eine „regulär als Resozialisierungsmaßnahme intendierte Vollzugslockerung“ „unter keinen Umständen als Strafreitelung im Amt strafbar“ (S. 154). Hinsichtlich § 336 StGB läßt Feller eine theoretisch denkbare Strafbarkeit an dem Umstand scheitern, daß der Anstalts- oder Abteilungsleiter „kein tauglicher Täter der Rechtsbeugung“ ist (S. 158).

Anders stellt sich für den Verfasser wiederum die Rechtslage in denjenigen Fällen dar, in denen Gefangene während der ihnen gewährten Vollzugslockerungen Straftaten begangen haben. Auch hier reicht der Anwendungsbereich des Strafrechts nach seiner Meinung weiter, als teilweise in der Literatur angenommen wird. Die praktisch bedeutsame Konstellation ist dann gegeben, wenn die Folgetat ein fahrlässig begehbare Delikt bildet und dem Entscheidungsträger der Vorwurf sorgfaltswidrigen Verhaltens gemacht werden kann. Freilich entfällt dem Verfasser zufolge eine solche Haftung stets dann, wenn die Lockerungsentscheidung im Einklang mit dem geltenden Recht getroffen wurde. Daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Entscheidungsträgers wegen vorsätzlicher Förderung der Straftat eines Gefangenen in aller Regel ausscheidet, hebt Feller zu Recht hervor.

In den Schlußpassagen der Untersuchung wird deutlich, wo der Verfasser das eigentliche Problem sieht: Er glaubt es weniger in irgendwelchen Nachlässigkeiten im Rahmen der Prognosestellung zu finden als vielmehr in einer Einstellung, die „durch eine einseitig am Täterinteresse orientierte Betrachtungsweise die vom Gesetzgeber gewollte Gewichtung bei der Interessenabwägung verkennt und eine unverhältnismäßige Gefährdung möglicher Opfer riskiert hat“ (S. 186 f.). Eine solche Haltung mag

es in Einzelfällen durchaus gegeben haben oder noch geben. Daß sie aber eine größere Rolle spielt, wird man nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Praxis der Vollzugslockerungen bezweifeln müssen.

Heinz Müller-Dietz

**Hans-Josef Ingenleuf: Maßregelvollzug – Gemeinsames Stiefkind von Psychiatrie und Justiz?** Kontextuelle Betrachtung der Unterbringung straffälliger Drogenabhängiger gemäß § 64 StGB in psychiatrischen Krankenhäusern (Europäische Hochschulschriften Reihe XXII: Soziologie, Bd. 236). Verlag Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992. 274 S. Broschiert. DM 74,-

Freiheitsentziehende Maßregeln und Maßregelvollzug geraten zunehmend in den Blick der Forschung. Neben wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen stehen aber auch zunehmend praktische Reformbedürfnisse. Dabei steht aber vorwiegend die Maßregel der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) im Vordergrund. Die vorliegende Erlanger Dissertation thematisiert demgegenüber die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) – und zwar im Hinblick auf einen Personenkreis, auf den diese Maßregel weniger angewendet wird, als man vermuten sollte, nämlich straffällige Drogenabhängige. Die mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführte Untersuchung wurde begünstigt durch die von der Psychiatrischen Universitätsklinik Erlangen betriebene Suchttherapieforschung. Zugrundegelegt wurde ein „strukturell-individualistisches Basiskonzept“, das die Handlungsmuster der an der Unterbringung und Behandlung straffälliger Drogenabhängiger beteiligten Personengruppen vom Individuum und seiner Einbettung in den Interaktions- und Organisationszusammenhang her erklären sollte. Einbezogen wurden in die Untersuchung die Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Erlangen, das Nervenkrankenhaus Bayreuth und die Entziehungsanstalt Parsberg.

Die Studie fußt in empirischer Hinsicht auf fünf Teilprojekten. Der erste Projektabschnitt bestand in der Befragung von Mitarbeitern psychiatrischer Krankenhäuser und galt dem Verhältnis Individuum/Organisation, namentlich der Frage, welche Faktoren das Verhalten der Mitarbeiter beeinflussen. Ziel dieser Erhebung war es, „idealtypische Handlungsmuster“ in Abgrenzung von Handlungsstrategien anderer beteiligter Personengruppen herauszuarbeiten. In einem weiteren Projektteil ging es darum, durch Befragung von Richtern und Staatsanwälten herauszufinden, an welchen Kriterien sie ihr Entscheidungsverhalten im Falle straffälliger Drogenabhängiger orientieren, welche Determinanten letztlich ihre Handlungsweisen steuern. Der dritte Projektabschnitt zielte darauf ab, die Arbeitssituation und berufliche Rolle von Psychologen in Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf den Umgang mit jenem Personenkreis zu ermitteln. Dabei wurden – ebenso wie hinsichtlich der Mitarbeiter von psychiatrischen Einrichtungen und Entziehungsanstalten – namentlich Daten zu den eigenen Handlungsmöglichkeiten und Erfolgskriterien, zur Arbeitszufriedenheit und zum Patientenbild erhoben. Der vierte Projektteil hatte die Befragung von Bewährungshelfern über ihre Erfahrungen und Einschätzungen im Umgang mit straffälligen Drogenabhängigen zum Gegenstand. Der fünfte Projektabschnitt schließlich war der Befragung Betroffener selbst gewidmet; in die Untersuchung wurden ehemals untergebrachte straffällige Drogenabhängige einbezogen. Erhoben wurden Daten zur beruflichen und sozialen Integration, zur Legalbewährung und zum Drogenkonsum sowie zur persönlichen und familiären Entwicklung und Situation, zu Erfahrungen mit dem Maßregelvollzug und zum Umgang mit der Suchtproblematik. Zusätzlich wurden mit Hilfe des Gießen-Tests Fremd- und Selbstbild der ehemaligen Patienten ermittelt.

Darstellung und Begründung des theoretischen Konzepts und der Vorgehensweise sowie Wiedergabe und Analyse der empirischen Befunde sind eingebettet in einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen und in einen Abriß der geschichtlichen Entwicklung des § 64 StGB. Die Untersuchungsergebnisse werden in einem abschließenden Kapitel zusammengefaßt und

interpretiert. Ein Ausblick auf bessere Möglichkeiten des Umgangs mit straffälligen Drogenabhängigen auf der Grundlage jener Erkenntnisse rundet die Studie ab. Auf das Literaturverzeichnis folgen im Anhang ein Abkürzungsverzeichnis sowie Übersichten über die 21 Tabellen, 36 Abbilder und neun Schaubilder, die jeweils in den Text eingearbeitet sind.

Die theoretisch anspruchsvolle und empirisch recht aufwendige Untersuchung hat eine Reihe bemerkenswerter Erkenntnisse zutage gefördert. Aus der Fülle einschlägiger Aspekte seien einige wenige herausgegriffen: Danach schätzen Richter und Staatsanwälte die Möglichkeiten und Chancen einer Therapie im Rahmen des § 64 StGB eher skeptisch ein. Statt dessen bevorzugen sie den Weg des § 35 BTMG, der – auf der Grundlage freiwilliger Mitwirkung des Betroffenen – die Aussetzung der Strafvollstreckung zugunsten stationärer Therapie in einer anerkannten Einrichtung gestattet. Dem kommt eine verbreitete Ablehnung des Maßregelvollzugs bei straffälligen Drogenabhängigen entgegen. Dies deckt sich weitgehend mit den Einschätzungen der Mitarbeiter von Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Auch sie halten überwiegend psychiatrische Krankenhäuser für ungeeignet zur erfolgreichen Behandlung straffälliger Drogenabhängiger. Ein wesentliches Problem liegt anscheinend in den als unzureichend erfahrenen Möglichkeiten zielgruppenspezifischer Therapie. Stationen, in denen sich Patienten mit verschiedensten Krankheitsbildern befinden, erschweren dem Vernehmen nach einen angemessenen Umgang mit Drogenabhängigen. So ist wohl auch deren Aussage zu verstehen, daß in den forensischen Abteilungen „keine Therapie“ stattfindet.

Differenzierter stellt sich anscheinend die Situation in der Entziehungsanstalt (Parsberg) dar, die eben nicht durch unterschiedliche Patientengruppen belastet ist. „Die Konzentration auf einzelne therapiewillige Patienten stellt hier eine häufig genutzte Möglichkeit dar, der Resignation zu entgehen, soziale Bezüge aufzubauen und Arbeitszufriedenheit zu entwickeln.“ (S. 233) Dementsprechend wird über die dortigen Erfahrungen von Betroffenen und Beteiligten geurteilt. Ehemals Untergebrachte haben Parsberg recht unterschiedlich, ja fast gegensätzlich erlebt; Lob und Ablehnung halten sich praktisch die Waage. Richter und Staatsanwälte neigen eher dazu, die Notwendigkeit einer solchen Sondereinrichtung zu betonen und sie gegenüber dem Maßregelvollzug in psychiatrischen Krankenhäusern zu favorisieren. Doch erwies sich der Informationsstand dieser beiden Personengruppen hinsichtlich des Maßregelvollzugs im Zeitpunkt der Befragung als recht gering.

Ingenleuf attestiert zwar aufgrund seiner Befunde Justizvollzugsanstalten keine therapeutischen Qualitäten, sieht aber in einer Phase der – wenn auch durch Untersuchungs- oder Strafhaft erzwungenen – „Unterbrechung der gewohnheitsmäßigen Drogenorientierung“ tatsächlich die Chance einer kognitiven Umstrukturierung“ (S. 234). Bestätigt wird einmal mehr die Erfahrung, daß Umorientierungen Drogenabhängiger häufig durch Partnerschaften herbeigeführt werden. Daß insoweit Schwierigkeiten auftreten können, wenn die Bezugsperson zum weiblichen Personal der Einrichtung gehört, unterschlägt der Verfasser nicht; er tritt jedoch für eine differenzierte Sicht ein. Insgesamt sind für ihn die therapeutischen Möglichkeiten des Maßregelvollzugs ungeachtet materieller und struktureller Restriktionen keineswegs ausgeschöpft. Sein Plädoyer für einen „verstehenden Zugang“ zum betroffenen Personenkreis untermauert er mit der Erkenntnis von Lungershausen (1991), daß es sich bei Süchtigkeit „nicht um die Schwäche einiger weniger handelt, sondern um eine Möglichkeit menschlichen Verhaltens, die jedermann zu gefährden vermag“ (S. 247 f.).

Heinz Müller-Dietz

**Herbert Wagner: Einführung in das Recht für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen** (Praktische Sozialarbeit, hrsg. von Helga Oberloskamp und Kurt Winterstätter). 3., überarb. Aufl. Decker u. Müller, Heidelberg 1992. XXIII, 247 S. Kart. DM 32,-

Schon seit langem nimmt das Recht einen festen Platz im Rahmen der Ausbildung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen an

Fachhochschulen ein. Die vorliegende Darstellung, die nunmehr in dritter Auflage erschienen ist, gibt einen Überblick über diejenigen Grundfragen und Gebiete des Rechts, deren Kenntnis für Studierende der Fachbereiche Sozialwesen und der praktischen Sozialarbeit unerlässlich ist. Sie war nicht zuletzt durch einschneidende Veränderungen in jenen Bereichen, die für Sozialarbeit und Sozialpädagogik von besonderer Bedeutung sind, veranlaßt. Dazu gehören namentlich das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (welches das Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste) und das Betreuungsgesetz von 1990 (das an die Stelle des Rechts der Vormundschaft und Entmündigung trat). Auch in anderen Materien machte sich der gesellschaftliche Wandel, der seit Erscheinen der zweiten Auflage (1988) eingetreten ist, in nachhaltiger Weise geltend. Das trifft etwa auf die Problematik der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, das Verbraucherschutzrecht und das europäische Gemeinschaftsrecht zu. In allen diesen Bereichen hat der Verfasser seine Einführung auf den Sach- und Literaturstand von 1991 gebracht.

Der in 23 Abschnitte gegliederte Band, an den sich zwei Anhänge (Vereinbarungen aus der Praxis, Lebensaltersstufen im Recht) anschließen, läßt im Grunde zwei Schwerpunkte der Unterrichtung und Ausbildung erkennen: Grundprobleme des Rechts, des Rechtsverständnisses und der Rechtsanwendung sowie Informationen über spezielle Rechtsgebiete. Zum ersteren Teil zählen etwa das Verhältnis von Recht, Sozialordnung und Sozialwissenschaften, die Rechtsquellenlehre und die Methoden des Rechts. Bemerkenswerterweise ist auch der Rechtssprache ein eigener Abschnitt gewidmet. Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen ausgewählte Themen und Fragen des Bürgerlichen Rechts (z.B. Lehre vom Rechtsgeschäft, Recht der Schuldverhältnisse, unerlaubte Handlungen, Ehe, Familienrecht, Erbrecht, Vereinsrecht), Verfassungsrechts (Grundrechte), Strafrechts, Sozialrechts, Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts. Das nützliche und informative Werk schließt mit einem Literatur- sowie einem Personen- und Sachverzeichnis.

Heinz Müller-Dietz

**Bernd Wagner: Effektiver Rechtsschutz im Maßregelvollzug.** Hintergründe, Hemmnisse und Möglichkeiten zur Überprüfung des Vollzuges der Unterbringung nach § 63 StGB. 2., neubearbeitete und ergänzte Auflage. Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1992. XXV. 199 S. Broschur. DM 42,-

Es ist nicht eben häufig, daß eine Dissertation in zweiter Auflage erscheint. Für die vorliegende Tübinger (1988) trifft dies zu. Sie wurde in zweiter Auflage auf den Stand vom Oktober 1991 gebracht. Eingearbeitet wurden die Maßregelvollzugsgesetze von Hamburg und vom Saarland, das seit 1.1.1992 geltende Betreuungshilferecht sowie die Rechtslage in den fünf neuen Bundesländern. 1988 hatte der Verfasser die umfassende empirische Erhebung von Leygraf (Psychisch kranke Straftäter, 1988) noch nicht berücksichtigen können; dies ist nunmehr nachgeholt worden. Dagegen war es ihm nicht mehr möglich, die Neuauflage des Standardwerks von Volckart (Maßregelvollzug, 3. Aufl. 1991) in seine Überarbeitung einzubeziehen.

Die Neuauflage unterscheidet sich nicht nur durch ihre Aktualisierung von der ersten. In formaler Hinsicht ist der Druck ansprechender gestaltet worden. So ist z.B. für das Inhaltsverzeichnis ein größerer Satz gewählt worden. Die Einführung ist umgestaltet, die Aufteilung des Stoffes auf sieben Kapitel beibehalten worden: 1. Der psychisch kranke Rechtsbrecher im Psychiatrischen Krankenhaus. 2. Rechtsschutz als Problem. 3. Rechtsschutzsystem im Maßregelvollzug. 4. Umfang des Rechtsschutzes im Maßregelvollzug. 5. Hemmnisse bei der Überprüfung psychiatrischer Maßnahmen. 6. Einfallstore für juristische Kategorien bei der Überprüfung psychiatrischer Maßnahmen. 7. Überprüfung therapeutischer Maßnahmen. Das achte Kapitel (Überprüfung von Prognoseentscheidungen) ist weggefallen. Inhaltlich hat sich dadurch an der Konzeption der Darstellung und der Position des Verfassers – die jetzt noch deutlicher bereits im Untertitel seiner Monographie zum Ausdruck kommt – nichts geändert. Vor allem ist es bei der Zusammenfassung der Ergebnisse in Form von sieben

Leitsätzen geblieben. Dagegen ist der Band durch ein Stichwortverzeichnis ergänzt worden, das das Nachschlagen erleichtert.

Die Zielsetzung der Studie geht unverändert in Richtung auf eine effektivere Gestaltung und Handhabung des Rechtsschutzes im Strafvollzug. Ein besonderes Verdienst des Verfassers ist es, daß er nicht bei einer bloßen Kritik der gegenwärtigen Praxis stehengeblieben ist, sondern daß er mit Hinweisen zum ärztlichen Vorgehen und gerichtlichen Umgang mit juristisch teilweise tabuierten medizinischen und therapeutischen Sachverhalten aufwartet. In der Verbesserung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Maßregelvollzuges erblickt er ein gewichtiges Mittel zur Verbesserung der Lage des psychisch kranken Straftäters. Das eigentliche Problem stellt für ihn nicht etwa eine unzureichende verfahrensrechtliche Regelung des Rechtsschutzes (vgl. § 138 Abs. 2 i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG), sondern vielmehr dessen Einschränkung durch Rückgriff der Gerichte auf arztrechtliche Kategorien dar. Er plädiert deshalb für eine Anwendung verwaltungsrechtlicher Grundsätze, die denn auch zur wünschenswerten Verstärkung der Kontrollichte beitragen würde. Zu diesem Zweck arbeitet er eine Reihe von Gesichtspunkten heraus, mit deren Hilfe der Richter in die Lage versetzt werden soll, genauer und nachhaltiger als bisher Vollzugsmaßnahmen zu überprüfen. „Mit diesen grundlegenden juristischen Überprüfungskriterien ist bei therapeutischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der verwaltungsrechtlichen Dogmatik zur Kontrolle von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensentscheidungen ein effektiver Rechtsschutz möglich.“ (S. 193)

Das Verdienst der Studie liegt darin, daß sie zum einen die Mängel des gegenwärtigen gerichtlichen Rechtsschutzes im Strafvollzug analysiert, zum anderen auf Abhilfen verweist, die insgesamt auf der Linie des in den §§ 109 ff. StVollzG angelegten Kontrollsystems liegen. Freilich bringt die Verbesserung des einschlägigen Rechtsschutzes den Maßregelvollzug nur ein Stück weit den Zielvorstellungen des geltenden (Verfassungs-) Rechts näher. Erforderlich ist auch die Intensivierung von Fähigkeit und Bereitschaft zur selbstkritischen Überprüfung der jeweils eigenen Position und zum Dialog im Verhältnis von Jurisprudenz und Psychiatrie.

Heinz Müller-Dietz

**Referatedienst Kriminologie.** Ausgewählte Zeitschriftennachweise aus der Literaturlatenbank JURIS für das Jahr 1991, zusammengestellt und bearbeitet von **Werner Sohn** (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 6). Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Wiesbaden 1992. 330 S. DM 22,-

Die rührige KrimZ hat für das Jahr 1991 wiederum einen Referatedienst herausgebracht, der gleichfalls von Werner Sohn (unter Mitarbeit von Elisabeth Kemper, Monika Hohl und Anette Wagner) zusammengestellt worden ist. Über den Referatedienst 1990 ist in ZfStrVo 1992, S. 336, berichtet worden. Der Referatedienst für 1991 ist noch erheblich umfangreicher ausgefallen. Mit 485 im einzelnen nachgewiesenen Aufsätzen und Berichten weist er über 100 Beiträge mehr aus als der Informationsband für 1990. Er enthält allein 60 Artikel aus der ZfStrVo.

Einmal mehr ist der für Wissenschaft und Praxis so wichtige Überblick erweitert worden. Insgesamt sind 26 Zeitschriften berücksichtigt worden. Dabei sind nicht nur die einschlägigen Informationen der JURIS-Literaturlatenbank, sondern auch Datensätze aus der Literaturlatenbank des Bundeskriminalamtes ausgewertet worden. Darüber hinaus hat Sohn schweizerische Fachzeitschriften und die österreichische Juristen-Zeitung in den Referatedienst einbezogen.

Im übrigen ist an der bewährten Einteilung des Bandes festgehalten worden. Auf eine kurze Einführung, die auch Benutzerhinweise enthält, folgen die wiederum nach Sachgruppen gegliederten Referate. Dabei nehmen die Berichte über Veröffentlichungen zum Straf- und Maßregelvollzug allein 40 Seiten ein. Der Band schließt mit einem Personen- und einem Sachregister. Er stellt – ebenso wie der Referatedienst 1990 – eine wertvolle Arbeitshilfe dar, der eine weitere Fortsetzung zu wünschen ist.

Heinz Müller-Dietz

**Klaus Sessar: Wiedergutmachen oder Strafen.** Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 11). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1992. XVIII, 290 S. Anhang 16 S. DM 58,-

Die Studie ist mit großem Interesse erwartet worden. Ihr sind freilich schon eine ganze Reihe von Teil- und Vorveröffentlichungen vorausgegangen, in denen sich bereits grundsätzliche Tendenzen der empirischen Erhebung abzeichneten. Zu ihnen zählt namentlich die Untersuchung, die Klaus Boers 1991 zum Thema „Kriminalitätsfurcht“ vorgelegt hat, und die wichtige Teilaspekte der Gesamproblematik behandelt. Was Klaus Sessar vom Hamburger Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe zusammen mit seinen Mitarbeitern seit 1984 in jenem Forschungsprojekt thematisiert hat, betrifft nicht weniger als eine Grundfrage heutiger gesellschaftlicher und staatlicher Reaktionen auf Kriminalität: Inwieweit können die schon lange auf der Grundlage von Modellen und Projekten praktizierten Alternativen zu herkömmlichen Strafsanktionen, nämlich Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich, auf gesellschaftliche Akzeptanz (oder wenigstens Toleranz) rechnen? Diese Frage erscheint um so gewichtiger, als kriminalpolitische Bemühungen, den staatlichen Sanktions-„anspruch“ zugunsten der – vernachlässigten – Opferinteressen zurückzudrängen, spätestens seit den 80er Jahren auf der Tagesordnung stehen. Davon, was Bevölkerung und Justiz von solchen Alternativen halten, hängen nicht zuletzt entsprechende Reformmöglichkeiten ab. Das gilt zum einen für die Chancen rechtspolitischer Durchsetzung dieser Reaktionsformen, zum anderen für deren rechtspraktische Umsetzung. Damit wird auch die eminent kriminalpolitische Bedeutung des kriminologischen Forschungsprojekts, das sich nicht allein in der Ermittlung von strafrechtsrelevanten Einstellungen erschöpft, deutlich.

Die der Studie zugrundeliegende Erhebung bestand in der 1984 durchgeführten Repräsentativbefragung der Hamburger Bevölkerung sowie in einer Befragung Hamburger Juristen. Der Bevölkerungsbefragung waren zwei Pretests vorausgegangen, um die Verständlichkeit des Fragebogens zu erhöhen und damit die Qualität des Erhebungsinstruments zu verbessern. Die Fragebögen wurden einer repräsentativen Stichprobe von 4.400 deutschen, über 17 Jahre alten Einwohnern Hamburgs zugesandt. Der Rücklauf belief sich – nach Bereinigung der Stichprobe – auf 44,1 % (= 1.799 Fragebögen). Damit lag er unter den Erfahrungswerten anderer, namentlich amerikanischer Untersuchungen. Einen Grund dafür erblickt Sessar in der Länge des Fragebogens, der 55 Fragen (auf 30 Seiten) umfaßte. Ein weiterer Grund wird darin gesehen, daß im Befragungszeitraum die Datenschutzproblematik – im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht (BVerfGE 65, 1) – in der öffentlichen Diskussion besonders aktuell war. Ergänzt wurde diese schriftliche Befragung durch mündliche Interviews mit 38 ausgewählten Probanden im Sommer 1986.

Die Juristenbefragung war zum einen als Totalerhebung hinsichtlich aller Richter der Amtsgerichte und des Landgerichts sowie der Staatsanwälte (der Staatsanwaltschaft beim Landgericht) in Hamburg konzipiert. Die 204 Zivilrichter beteiligten sich zu 40,2 % (= 82), die Strafrichter zu 39,5 % (= 75) und die Staatsanwälte zu 37,9 % (= 64) an der Befragung. Zum anderen wurden repräsentative Stichproben von je 200 erstsemestrigen und achtsemestrigen Jurastudenten sowie Gerichtsreferendaren in die Erhebung einbezogen. Von ihnen beteiligten sich 52 % der erstsemestrigen Studenten (= 104), 61,5 % der achtsemestrigen (= 123) und 59,5 % der Referendare (= 119). Damit war der Rücklauf in diesen Fällen deutlich höher als bei den Justizjuristen und der Bevölkerung.

Schließlich erstreckte sich die Erhebung auch noch auf Rechtsanwälte, Sozialpädagogen (Gerichts- und Bewährungshelfer für jugendliche und erwachsene Straffällige), Schiedsleute und verurteilte Straftäter. Doch sind die Ergebnisse dieser Befragungen nicht in die vorliegende Studie eingegangen, sondern vielmehr Gegenstand gesonderter Veröffentlichungen.

Ausgangspunkt der Erhebung waren bestimmte forschungsbegleitende „Grundannahmen“, die sich auf Einstellungen zu

strafrechtlichen Sanktionen, zu Strafzielen und zu gesellschaftlichen Konfliktlösungsmustern bezogen. Dazu gehörte etwa die Hypothese, daß es durchaus ein starkes gesellschaftliches Interesse an Wiedergutmachung gibt, das nur mangels rechtlicher und faktischer Realisierungsmöglichkeiten vom Vergeltungsgedanken verdrängt worden sein könnte. Deshalb durchzog der Gegensatz von „Restitutivität“ und „Punitivität“ wie ein roter Faden die Fragestellungen. Bei den Justizjuristen vermuteten die Forscher eine geringere – freilich gruppenspezifisch unterschiedliche – Akzeptanz des Wiedergutmachungsgedankens. Um möglichst zuverlässige Informationen über die Einstellungen der Befragten zu jenen Themen zu gewinnen, enthielt der Fragebogen – der im Anhang wiedergegeben ist – neben Fragen zu soziodemographischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Ausbildung und Schichtzugehörigkeit zwei Schwerpunkte: Zum einen wurden wünschenswerte Reaktionen auf typische Fälle und Situationen erfragt, die zum Alltag der strafrichterlichen Tätigkeit zählen, zum anderen konzentrierten sich die Fragen auf etwaige Opfererfahrungen und -reaktionen der Befragten selbst. Auf diese Weise kam ein außerordentlich vielfältiges und aufschlußreiches Material zustande, das im einzelnen in sechs Kapiteln entfaltet wird, die auf die drei Einleitungskapitel folgen.

In diesen Kapiteln umreißt Sessar den Gegenstand der Untersuchung, die aus der gleichsam polaren Entgegensetzung von Wiedergutmachung und Strafrecht den entscheidenden Forschungsimpuls empfangen hat, referiert den gegenwärtigen Stand der Einstellungsforschung, begründet die Ausgangshypothesen und beschreibt Forschungsansatz und -methoden. In diesem Zusammenhang geht er auch auf die sozialwissenschaftlich vieldiskutierte (und umstrittene) Frage nach der Beziehung oder Nichtbeziehung zwischen Einstellung und Verhalten ein. Dieses Problem stellt sich ihm hier nicht wie in der sonst üblichen Weise, weil der einzelne aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nur marginale Möglichkeiten der Einflußnahme auf die „Abwicklung“ von Straftaten hat. Sie sind – freilich unter bestimmten Voraussetzungen – im gesellschaftlichen, vorstrafrechtlichen Raum nicht unerheblich, wenn und soweit es eben nicht zu einem Ermittlungsverfahren kommt, obgleich das Straftatopfer den Täter kennt.

Der eigentliche Schwerpunkt der Studie liegt in den sechs Kapiteln, in denen Sessar die Ergebnisse seiner Erhebung ausbreitet und interpretiert. Sie kreisen um zentrale Fragen der öffentlichen Meinung zu Kriminalität und Strafrecht. Da werden Alltagskonflikte und Bedrohungen – vor allem unter Berücksichtigung von Kriminalitätsfurcht und Risikoeinschätzungen – thematisiert, Opferinteressen aus der Sicht der Bevölkerung diskutiert, deren Einstellung zur Wiedergutmachung – fallorientiert – beschrieben und analysiert sowie eben das Verhältnis von „Restitutivität“ und „Punitivität“ im Kontext subjektiver Bewertungen und Erfahrungen der Befragten untersucht. Im vorletzten Kapitel befaßt sich Sessar dann mit den Einstellungen der Juristen zur Wiedergutmachung. Schließlich faßt er im neunten und letzten Kapitel den Ertrag der Untersuchung in zwölf, analytisch weit ausholenden Thesen zusammen.

Deren Inhalt läßt sich auf gedrängtem Raum schwerlich angemessen wiedergeben. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die vielfältigen Differenzierungen, die sich in bezug auf die verschiedenen Gruppen von Befragten sowie Tat- und Merkmalskonstellationen bis hin zu geschlechtsspezifischen Unterschieden aufdrängen. Das zeigt sich schon daran, daß etwa in bezug auf Alltagskonflikte, als die ruhestörender Lärm und Fahrraddiebstahl definiert wurden, ein merklich anderer Umgangsstil als im Hinblick auf „echte“ Kriminalität favorisiert wurde. Deshalb sollen hier nur einige wenige Aspekte, welche die Ergebnisse der Erhebung und ihre Interpretation betreffen, herausgegriffen werden. Der methodische Ansatz bedürfte gewiß einer eigenen Diskussion. Die Untersuchung scheint zu bestätigen, was früher schon vermutet wurde: daß nämlich das Straf- oder Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung von der Wissenschaft, aber auch der Strafrechtspflege stärker eingeschätzt wird, als es der Wirklichkeit entspricht, und daß die Strafjustiz nicht selten dazu neigt, ihre professionell strafrechtliche Sicht des Kriminalitätsproblems als vermeintliche Straferwartungen des Publikums auszugeben.

In der Tat hat die Erhebung ja ein deutliches Gefälle von der Bevölkerung und den in Ausbildung befindlichen Juristen auf der einen Seite hin zu den Justizjuristen auf der anderen Seite ergeben: Während die ersteren Gruppen sich als „restitutionsfreundlicher“ erwiesen, war die letztere Gruppe punitiver eingestellt. Bezeichnenderweise zog die Bevölkerung in Fällen leichter bis mittlerer Kriminalität Wiedergutmachungs- und Ausgleichslösungen strafrechtlichen Reaktionen vor. Sessar glaubt deshalb von einem Ergebnis sprechen zu können, „wonach das Strafkonzepkt des Rechtssystems in weiten Bereichen der klassischen Kriminalität mit einem Ausgleichskonzept der Sozialwelt konfrontiert werden kann“ (S. 243). Mit Ergebnissen anderer Untersuchungen deckte sich dagegen die Erfahrung, daß sich Opfer und Nichtopfer in ihren Einstellungen nur wenig voneinander unterschieden. Insgesamt sieht Sessar aufgrund der starken Akzeptanz des Wiedergutmachungsgedankens in der Bevölkerung seine „Ausgangsvermutung“ durch die Ergebnisse der Untersuchung bestätigt, daß man „von Grundmustern eines lebensweltlichen Konfliktlösungsverständnisses ausgehen kann“ (S. 249). Für ihn stellt sich deshalb das Strafbedürfnis der Gesellschaft zumindest teilweise als „Folge“ und nicht als „Voraussetzung des staatlichen Strafanspruchs“ dar (S. 255).

Dabei erschienen nicht zuletzt die Aussagen bemerkenswert, die in den Interviews zum Strafvollzug und dessen Resozialisierungsauftrag gemacht wurden. Sie waren – wenngleich statistisch schwerlich repräsentativ – weitgehend kritischer Natur, schätzten Freiheitsentzug – selbst bei Wiederholungstätern – als ein wenig taugliches Mittel ein, um weiteren Straftaten vorzubeugen. „Von den sechzehn befragten Opfern hielten vierzehn den Strafvollzug, zumindest in seiner derzeitigen Form, für sinnlos oder für ungeeignet, Resozialisierungsaufgaben zu erfüllen“ (S. 186). Dies war auch ein wesentlicher Grund dafür, daß statt dessen Wiedergutmachungs- und Ausgleichsleistungen der Vorrang eingeräumt wurde.

Das Hamburger Forschungsprojekt hat bisher schon – zu Recht – erhebliche wissenschaftliche Resonanz gefunden. Sie gilt nicht zuletzt der Frage, ob und inwieweit sich die weitreichenden Schlüsse, die Sessar aus ihr gezogen hat, verallgemeinern lassen. Denn u.a. davon hängt es ab, welcher kriminalpolitische Stellenwert ihren Ergebnissen beizumessen ist. Damit ist freilich noch nicht darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen erfragte gesellschaftliche Einstellungen zu Kriminalität und Strafrecht zur Rechtfertigung einer bestimmten Kriminalpolitik herangezogen werden können. Die rechts-theoretische Bedeutung des Akzeptanzproblems harrt weiterhin der Klärung.

Heinz Müller-Dietz

## Neu auf dem Büchermarkt

**Dieter Eschke: Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen.** Eine Darstellung ausgewählter Probleme mit Lösungsvorschlägen (R.v.Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen Bd. 59). R.v.Decker's Verlag: Heidelberg 1993. XIII, 193 S. Gebunden. DM 98,-

**Helmut Pollähne: Lockerungen im Maßregelvollzug.** Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt) (Frankfurter Kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 44). Peter Lang Verlag: Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994. XIV, 352 S. Brosch. DM 89,-

**Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehen- den sozialen Hilfe“.** Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V., Saarbrücken. **Manfred Geiger, Erika Steinert** (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend Bd. 11). Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln 1993. 310 S. DM 20,-

**Michael Hürlimann: Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs** (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 1). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1993. IX, 229, LXI S. DM 58,-

**Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. (Hrsg.) mit einem Vorwort und einer Einleitung von Prof. Dr. Gerhard Deimling: Diakonische Straffälligenhilfe schafft Lebensräume.** Dokumente und Konzepte aus der internationalen Gefährdetenhilfe-Bewegung (Diakonie aktuell Bd. 1). Verlag Holger Deimling: Wuppertal 1994. 157 S. DM 7,95

**Tony Parker: Leben um Leben.** 12 Gespräche mit Mördern. Aus dem Englischen von **Stefan Welz**. Gustav Kiepenheuer Verlag: Leipzig 1993. 285 S. Brosch. DM 29,80

**Susanne Eick-Wildgans: Anstaltsseelsorge.** Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 22). Duncker und Humblot: Berlin 1993. 442 S. DM 118,-

**Thomas Trenczek (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen.** Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Bd. 21). Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1993. 261 S. DM 39,-

**Martin Kurze: Strafrechtspraxis und Drogentherapie.** Eine Implementationsstudie zu den Therapieregulungen des Betäubungsmittelrechts (Kriminologie und Praxis Bd. 12). Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1993. Ca. 320 S. Brosch. DM 32,-

**Gustav Radbruch: Strafvollzug** (Gesamtausgabe. Hrsg. von **Arthur Kaufmann**. Bd. 10. Bearb. von **Heinz Müller-Dietz**). C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1994. IX, 235 S. DM 108,-

**Heinz Müller-Dietz: Menschenwürde und Strafvollzug** (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin Heft 136). Walter de Gruyter: Berlin/New York 1994. 36 S. DM 32,-

**Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven.** Hrsg. von **Michael Gebauer** und **Jörg-Martin Jehle** (Kriminologie und Praxis KUP Bd. 13). Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Wiesbaden 1993. Ca. 230 S. Brosch. DM 28,-